Beiträge

zur

Rechtsgeschichte des Germanischen Nordens.

In zwanglosen Heften.

Von

Dr. Konrad Maurer,
außerordentlichem Lehrer des Rechts an der Münchner Hochschule.

Heft 1:

Die Entstehung des Isländischen Staats und seiner Verfaßung.

München.
Buchhandlung von Christian Kaiser.
1852.

Kopenhagen, Theodor Lind. Stockholm, A. Bonnier.


UNIVERSIT
900000

Beiträge

zur

Rechtsgeschichte des Germanischen Nordens.

In zwanglosen Heften.

Von

Dr. Konrad Maurer,

außerordentlichem Lehrer des Rechts an der Münchner Hochschule.

Heft I:

Die Entstehung des Isländischen Staats und seiner Verfaßung.

München.

Buchhandlung von Christian Kaiser.

1852.

Druck von Hartmann in Augsburg.

Die

Entstehung des Isländischen Staats

und

seiner Verfaßung

von

Dr. **Konrad Maurer,**

außerordentlichem Lehrer des Rechts an der Münchner Hochschule.

München.

Buchhandlung von Christian Kaiser.

1852.

Vorrede.

Durch die Werke Jakob Grimm's und Wilda's ist schon seit Jahren der Werth der Nordischen Quellen für die Geschichte des Deutschen Rechts hergestellt, ist namentlich klar erwiesen, daß die Geschichte der älteren Rechtszustände unseres Vaterlandes der Kunde der bis in eine mehr durchsichtige Zeit forterhaltenen Urzustände des Germanischen Nordens nicht entbehren könne. — Wenn diese Beispiele bisher mehr Bewunderer als Nachahmer fanden, so liegt der Grund hievon offenbar nur darin, daß der Forscher auf dem Gebiete des einheimischen Rechts bei der Menge von Schwierigkeiten, welche Masse des Stoffs, Sprache der Quellen, Geringfügigkeit der Hülfsmittel, endlich sogar Hindernisse in Bezug auf das Erlangen der quellenmäßigen oder erläuternden Werke bieten, nicht die nöthige Zeit erübrigen kann, jene abgelegneren Gebiete mit gehöriger Sorgsamkeit zu bedenken. Er kann mit Recht verlangen, daß jene Quellenkreise, die ihm doch blos Hülfsmittel, nicht Selbstzweck sind, ihm in hinreichend ausgearbeiteten Werken vorgelegt, und zur blos beihelfenden Benützung vorbereitet werden. Wer aber mag, das Einheimische liegen laßend, dem fremden, wenn auch stammverwandten Stoffe sich zuwenden?

Vollständig kann jener billigen Anforderung unserer Förderer Deutschen Rechts und Deutscher Geschichte wohl nur durch die Ausarbeitung hinreichend ausführlicher Darstellungen der einzelnen Nordischen Rechte, wenigstens in ihren früheren Entwicklungsstufen, genügt werden. Solche

sind aber, ganz abgesehen von dem Opfer, das in der nothwendig gebotenen Vernachläßigung des einheimisch-deutschen Rechtes gebracht werden muß, auf lange Jahre hinaus gestellte Unternemungen; die umfangreichen Quellen wollen sich, zumal bei den geringen für deren Verübersichtlichung gebotenen Hülfsmitteln und der Schwierigkeit selbst des sprachlichen Verständnisses, sogar bezüglich der einzelnen Nordischen Reiche nicht so leicht bewältigen laßen, und im Hintergrunde steht immer noch, selbst bei vollständiger Beherrschung des Rechts eines einzelnen Landes, die Nothwendigkeit, das Recht aller Nordischen Reiche zu kennen.

Ob nun dem Einzelnen verstattet werde, so weitschichtige Plane zu Ende zu bringen, hängt billig von der ihm für Leben, Geistes- und Arbeitskraft verstatteten Frist ab; von Nachtheil aber wäre, wenn das zu frühe Ende solcher Bedingungen des Gesammtwerkes die ganze auf dessen Anbahnung verwandte Mühe und Sorgfalt umsonst aufgewandt laßen sollte. Es erscheint daher zweckmäßig, einzelne Abschnitte aus den für umfaßendere Endzwecke bestimmten Arbeiten gesondert denen vorzulegen, welche etwa gerade dieser oder jener Materie sich zuzuwenden, oder auch den Nordischen Rechten überhaupt zur Förderung Deutscher Rechtsgeschichte sich hinzugeben geneigt sind: was der Vormann an Arbeit gethan, wird dem Nachmanne, wenn nur die Arbeit redlich geschehen, zu Gute kommen, und so oder so das letzte Ziel, die Förderung der Erkenntniß der Vorgeschichte des eigenen Vaterlands, und damit mittelbar auch der Aussicht auf dessen Zukunft, zu erreichen helfen.

Der Unterzeichnete, seit längeren Jahren den Nordischen Rechtsquellen sich ausschließlich widmend, gedenkt nun, mit Unterstützung des ihm aufs Freundlichste entgegenkommenden Herrn Verlegers, in einer Reihe einzelner, gelegent-

lich umfaßenderer Arbeiten ihm sich darbietender Uebersichten soweit möglich die Kenntniß der Nordischen Rechte im Vaterlande zu fördern. Die einzelnen Abhandlungen, welche von demselben zu erwarten sind, werden in Umfang und Inhalt sehr verschieden sein, je nachdem eben der eine oder andere Stoff sich darbietet, zu geschloßener Ausarbeitung sich geeignet zeigt, oder auch nach Maßgabe der eben zu beschaffenden Quellen sich mehr oder minder fertig machen will; sie werden vorzugsweise Norwegisches und Isländisches, Schwedisches und Dänisches Recht betreffen, doch ohne gelegentliches Hinübergreifen in andere Quellenkreise, namentlich auch den Angelsächsischen, auszuschließen: das Maaß der Vergleichung mit den eigentlich Deutschen Quellen wird jederzeit theils von den Kenntnissen des Unterzeichneten, theils auch von dessen Scheu vor dem Vergleichen nicht vollkommen vergleichbarer Zustände abhängen, doch so, daß eher zu wenig als zu viel verglichen werden soll. In der Benützung der Quellen kann Vollständigkeit nicht versprochen werden, indem solche theils ohne längere Reisen im Norden nicht möglich, theils auch bei Abhandlungen, die mehr anregen als abschließen wollen, nicht förderlich wäre; doch darf zugesichert werden, daß keine Behauptung ausgesprochen werde, die dem Verfaßer nach Benützung sämmtlicher ihm zugänglichen Quellen nicht wenigstens entschieden begründet schiene, es sei denn, daß die ihm obschwebenden Zweifel offen und ehrlich einbekannt würden. Sonst ist in wörtlichen Anführungen von Belegstellen, wenn auch Vieles, was angeführt werden konnte, weggelaßen wurde, eher zuviel als zuwenig geschehen, da bei Quellen, die nicht eben in Jedermanns Hand sind, das blose Hinsetzen von „Citaten“ zwar gelehrt aussehen, aber nicht eben viel nützen kann; auf abgerißenes Anführen einzelner Sätze

nicht viel zu halten, gesteht überdieß der Unterzeichnete gerne ein, und wird darum jederzeit lieber etwas zuviel als zuwenig aus dem Zusammenhange der einzelnen Stellen geben. Daß Belegstellen, wo solche nicht die eigene Darstellung schon genau genug giebt, in Uebersetzung mitgetheilt werden, mag zwar an sich nicht entsprechend, aber doch unter bestehenden Umständen gerechtfertigt erscheinen, da eben die Kenntniß der Nordischen Sprachen noch keineswegs so weit verbreitet ist und sein kann, als sie wohl zu sein verdiente; ungleiche Schreibart Nordischer Worte und Namen wird theils die ungleiche Behandlung in den Drucken, theils das Bestreben, nirgends von diesen in irgendwie bedeutsamen Dingen abzuweichen, entschuldigen, — Ungelenkigkeiten in den Uebersetzungen der Wunsch, möglichst wenig auch von der Darstellungsweise der Quellen abzugehn.

Uebrigens werden unsere „Beiträge" in zwanglosen Heften erscheinen, bei denen nur darauf gesehen werden soll, daß je einzelne oder mehrere derselben sich zu einem Bande zusammenbinden laßen, dem dann Haupttitel und Register beigegeben werden wird; wie rasch die einzelnen Hefte sich folgen werden, muß aber theils von dem Fortschritte der Quellenarbeiten des Unterzeichneten, theils auch von der Theilname seiner Fachgenossen an deren Ergebnissen abhängen.

München, den 22. Mai 1852.

Dr. K. Maurer.

I.

Die Entstehung des Isländischen Staats und seiner Verfaßung.

Bis in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts herab finden wir in Norwegen wesentlich dieselben Verfaßungszustände, welche wir für das Deutsche Festland aus der Germania des Tacitus kennen. In eine Reihe selbstständiger Völkerschaften zerfällt das Gesammtvolk, für welche, neben manchen anderen Benennungen, der Ausdruck fylki galt; jedes einzelne Völkchen theilte sich sodann wieder in eine größere oder geringere Anzahl kleinerer Bezirke, für welche die Bezeichnung heraþ, d. h. Hundertschaft, üblich war [1]: können wir das fylki der civitas des Tacitus gleichstellen, so läßt sich im heraþ dessen pagus ebensowenig verkennen. Unter sich stehen die verschiedenen Völkerschaften in keiner, oder doch nur in einer sehr losen Verbindung; von den großen Dingverbänden, welche in späterer Zeit je eine größere oder kleinere Anzahl von fylkir zu gerichtlicher und religiöser Gemeinschaft vereinigen, ist die Entstehungszeit unbekannt; doch dürfen wir wenigstens von zweien derselben, dem Gulaþingslag und dem Frostaþingslag (þrandheimr) mit einiger Sicherheit ein in sehr frühe Zeiten hinaufführendes Alter annemen. Auch für solche Völkerbünde dauernden Bestandes gewährt indeß Tacitus Beispiele in dem, was er von den Suevischen und Lygi-

---

1) Snorra Edda pag. 534 (ed. Arna-Magn.): herr er hundrat; die Ableitung mit -aþ kommt auch sonst vor, vgl. Grimm, Gramm. II, 237. Bei den Angelsachsen freilich ist here die Bezeichnung von mindestens 35, bei den Baiern von mindestens 42 Mann; In. §. 13: „Diebe heißen wir bis zu 7 Mann, von 7 bis 35 eine Bande (hloð); von da an ist es ein Heer;" — L. Bajuw. III, 8, 1: Si quis liberum hostili manu cinxerit, quod heriraita dicunt, id est cum quadraginta duobus (al. 40) clypeis, etc. Bestätigt wird übrigens die Ableitung dadurch, daß in den Schwedischen Rechtsquellen dieselbe Landesabtheilung hundari heißt, welche in den Götischen häraþ, ja daß sogar in jenen ersteren der letztere Ausdruck zuweilen gleichbedeutend mit hundari gebraucht wird.

schen Völkern, und deren gemeinsamen Heiligthümern und Versammlungen bei den Stammvölkern der Semnonen und Nahanarvalen berichtet [1]); noch näher liegt die Vergleichung der Dingverbände des benachbarten Schwedens, deren genauere Besprechung freilich einem anderen Orte vorbehalten bleiben muß. — Auch die Verfassung der einzelnen Völkerschaften selbst war wesentlich die des älteren Deutschlands. An der Spitze des einzelnen heraþ finden wir einen Vorsteher, welcher den Namen hersir führt, und demnach mit dem häraþshöfþingi der Götischen Gesetze, dem hunno und centenarius der Deutschen Quellen, dem Gothischen hundafaþs und Angelsächsischen hundredes ealdorman gleichzustellen ist [2]); dem gesammten fylki dagegen ist ein Häuptling vorgesetzt, für welchen vielleicht in der älteren Zeit der Ausdruck fylkir üblich war, welcher in der späteren Dichtersprache noch als eine ehrende Bezeichnung der Könige gebraucht wird [3]). Um die Mitte des 9. Jahrhunderts treten uns indessen häufiger die Ausdrücke fylkiskonungr, heraþskonungr entgegen, werden also die Vorsteher sowohl des Volks im Ganzen, als auch der einzelnen Hundertschaft, als Könige bezeichnet: waren mehrere Völkerschaften zu einer höheren Einheit bleibend verbunden, so mochte diese allenfalls in einem Oberkönigthume wieder ihren

1) Germ. cap. 39 u. 43; der, immerhin etwas unglaubhaften, Vita S. Lebuini (Pertz II, 361) braucht hiernach gar nicht einmal gedacht zu werden.

2) Hersir ist offenbar von her abgeleitet; ich finde bei Björn Haldorson hershöfdingi, dux militum, und hersing, centuria militum; über die Ableitung mit -ir vgl. auch Rask, Anvisning till Isländskan, p. 184. Eben wegen der, sprachlichen wie sachlichen, Uebereinstimmung des hersir mit dem häraþshöfþingi kann Landnama III, 9, p. 148 (Islendinga Sögur I, ed. 1829) von einem hersir in Schweden die Rede sein, wo sonst der Name nicht nachzuweisen ist.

3) Die Snorra Edda, p. 512 erklärt diese Bezeichnung freilich etwas anders: fyrir þvi er fylkir kallaðr konungr, at hann skipar i fylkingar herliði sinu, d. h. darum heißt der König fylkir, weil er sein Heer in die Schlachtreihen (fylking) ordnet. In der That kommt fylking = Schlachtreihe, fylkja = die Schlachtreihen ordnen, oft genug vor, aber es kann dieß um so weniger gegen die obige Ableitung geltend gemacht werden, als ja her, wovon heraþ, ebenfalls auf das Schlachtfeld hinweist, und exercitus auch in den festländischen Quellen des Mittelalters zugleich Heer und Volk bedeutet. — Vielleicht galt gleichbedeutend auch der Ausdruck jarl, der später für den über einzelne, namentlich entferntere, Provinzen gesetzten Statthalter technisch ist.

Ausdruck finden [1]). Bemerkenswerth ist, daß selbst für solche Oberkönige der Ausdruck konungr erst spät herrschend geworden sein soll, während früherhin die Bezeichnung als **drottinn** gegolten hatte [2]); vielleicht möchte dieser Wechsel der Benennung mit einem, freilich als vorausgegangen zu denkenden, Uebergange von der persönlichen Würde zur Erblichkeit zusammenhängen, und es wäre dann der Umstand um so entschiedener zu betonen, daß schon in unseren ältesten Quellen der Ausdruck fylkir bis auf die dichterische Sprache durch fylkiskonungr, der Ausdruck hersir aber mit wenigen Ausnamen [3])

---

1) Wie in Schweden zu Uppsalir, in Dänemark zu Hleiđra, so scheint auch in Hlađir im Throndheimer Lande der Sitz eines Oberkönigs gewesen zu sein, welchem die 8 fylkir dieser Landschaft untergeordnet waren. Andererseits erschien natürlich auch schon der fylkiskonungr dem heraþskonungr gegenüber als Oberkönig, falls nur Beide neben einander in einer Landschaft vorkamen.

2) Drottin leitet sich ab von drott, Familie (familia), Volk, ganz wie das Gothische þiudans, βασιλεύς, von þiuda, ἔθνος; es entspricht demnach dem späteren þjođkonungr, welchem skattkonungar entgegengesetzt werden, d. h. zur Schatzung verpflichtete Unterkönige dem über ein gesammtes Volk gesetzten Oberkönige, vgl. z. B. Snorra Edda, p. 454. Drottinn steht freilich auch einmal für Unterkönige; Ynglinga S. c. 2. — Der Ausdruck konungr selbst leitet sich bekanntlich ab von konr, einem Worte, welches einen edelgebornen Mann bezeichnet, und mit kyn, Geschlecht, Stamm, verwandt ist; er deutet somit schon seiner Etymologie nach auf die Verknüpfung der königlichen Gewalt mit einem bestimmten Geschlechte hin, vgl. Grimm, R. A. p. 230. Die obige Angabe über die Benennung der altnordischen Häuptlinge findet sich übrigens in **Heimskringla, Ynglinga S.** cap 20: „Des Dyggvi Mutter war Drott, eine Tochter des Königs Danpr, des Sohnes des Rigr, welcher zuerst König (konungr) hieß in Dänischer Zunge: seine Nachkommen hielten seitdem immerdar den Königsnamen für den obersten unter allen Ehrennamen. Dyggvi aber ward zuerst König genannt unter den Angehörigen seines Hauses (d. h. des Schwedischen im Gegensatze zum Dänischen), früher aber waren diese drottnar genannt worden, ihre Frauen aber drottningar, und drott das Hofgesinde.“ Der letztere Beisatz darf natürlich nicht zu der Annahme verleiten, als ob vom Hofgesinde der Name drottinn abzuleiten wäre; drott bezeichnet wohl ursprünglich das Volk, und erst abgeleitet das Hausvolk oder Gesinde, und mit Unrecht knüpft Snorri seine Etymologie an die letztere, spätere Wortbedeutung an, wie Aenliches oben beim Worte fylkir zu bemerken war. Vgl. Gudm. Andreä Lexic. Islandicum, s. v. drott und drotten; Ihre, Gloss. Suio-Gothicum, s. v. drott. Uebrigens ist drottning noch im heutigen Schwedischen, dronning im Dänischen, Bezeichnung der Königin.

3) Eine Erinnerung an frühere Zustände scheint vorzuliegen in den folgenden, freilich wohl etwas verunstalteten Angaben: **Fra Fornjoti**, c. 1.

durch herapskonungr verdrängt ist: erst in späterer Zeit tritt, vorübergehend, die Benennung hersir wieder ein für die vom Alleinherrscher über einzelne Herade gesetzten Vorsteher, indem man, wie es scheint, jetzt neuerdings wieder Grund zu haben glaubte, den auf die Erblichkeit hinweisenden Königsnamen zu vermeiden [1]). Ihrem

(Fornaldar S. II, p. 7): „Guđbrandr, der König der Thallande, war des Auđleifr Vater, des Vaters des Königes Guđmundr; ein Sohn des Letzteren war Guđbrandr, der sich nicht wollte König heißen laßen, vielmehr den Namen eines jarl sich beilegte, weil er der reichste jarl in den Nordlanden sein wollte. Sein Sohn war der jarl Geirmundr, der Vater des Jarls Rođgeirr, des Vaters des Guđbrandr, der weder Jarl noch König heißen wollte, vielmehr sich den Namen eines hersir geben ließ, dabei aber doch wie ein König sein Land beherrschte, und um Nichts unmächtiger war; seine sämmtlichen Verwandten hießen fortan Hersen." Olafs S. Tryggvasonar, c. 148 (Fornmanna S. I, 299): „Da war König Olafr anwesend, und bot dem Erlingr den Jarlsnamen an und ein großes Reich, Erlingr aber antwortete: Hersen sind meine Vorfahren gewesen, so will ich keinen beßeren Namen tragen als sie; das aber neme ich gerne von euch, König, an, daß ihr mich zum größten Manne hier im Lande macht unter denen, welche solchen Namen tragen." Auch jener Guđbrandr gehört aber erst der Zeit nach der Begründung der Alleinherrschaft an: Olafs S. h. Helga, c. 107 (Fornmanna S. IV, 240): „Thal-Gudbrandr hieß ein Mann, und man sagt, daß er wie ein König in den Thallanden geherrscht habe; dennoch aber war er nur ein Herse seinem Namen nach. Der Dichter Sighvatr verglich ihn mit dem Erlingr Skjalgsson," u. s. w. Zweifelhaft bleibt hiernach immerhin, ob hier nicht blos an die spätere Bedeutung des Hersennamens zu denken sei.

1) Mit vollem Recht bringt darum, im Sinne der späteren Zeit, aber mit Anklängen an die ältere, die Snorra Edda, p. 454—56 die jarlar und hersar mit den Schatzkönigen in Verbindung: „Der Kaiser ist der oberste unter den Königen, der nächste aber der König, der über ein ganzes Volksland (þjođland, im Gegensatze zum bloßen fylki) herrscht; sie stehen sich in allen Benennungen der Dichtersprache gleich. Hierauf aber folgen die Männer, welche jarlar heißen oder Schatzkönige (skattkonungar), und sie stehen den Königen in den Benennungen gleich, nur daß man diejenigen nicht þjođkonungar (Volkskönige) nennen darf, die nur Schatzkönige sind. — — Dann folgen in den Benennungen der Dichtersprache die Männer, welche hersar heißen; man mag sie nennen wie König oder Jarl. — — darum, weil jeder Volkskönig, der über zahlreiche Lande herrscht, zur Regierung Schatzkönige und Jarle ansetzt, um in den Landen, die dem Könige selbst fern liegen, nach Landrecht zu sprechen, und das Land gegen Unfrieden zu schützen, und die von ihnen ausgesprochenen Urtheile und Strafen sollen ebenso gültig sein, wie die des Königs selbst. Und in einem Lande sind viele Hundertschaften, und so ist es die Sitte der Könige, Richter zu setzen über so viele Herade, als sie wollen, und diese heißen Hersen oder Lehnsleute (lendir menn) in Dänischer (d. h. allgemein

Inhalte nach war aber die diesen Vorstehern der Völkerschaften und Hundertschaften eingeräumte Gewalt keine weitere, als die, welche nach Tacitus und anderen Geschichtschreibern der Römischen Kaiserzeit den Deutschen Häuptlingen zukam; sie war an sich beschränkt auf den Vorsitz in den Volksversammlungen des betreffenden Bezirkes, wodurch die Leitung des Gerichtswesens, dann aber auch der gemeinsamen Opfer von selbst gegeben war, sowie auf die Führung des Volksheeres im Kriege, während im Uebrigen eben jeder einzelne Vorsteher soviel Macht und Einfluß besaß, als das Volk seiner Persönlichkeit zugestehen, oder diese sich selbst erzwingen mochte. Noch in weit späterer Zeit, als die Alleinherrschaft in Norwegen schon seit Jahrhunderten festgestellt war, spricht das geschriebene Recht der Thrönder den Bauerschaften mit dürren Worten Recht und Pflicht zu, den König oder Jarl, der auch nur einen Einzelnen aus ihrer Mitte vergewaltigt, sofort zu ächten und zu tödten, und es versteht sich von selbst, daß das gleiche Recht auch dann geübt wurde, wenn nicht ein Einzelner in seinen Privatrechten, sondern die Gesammtheit in ihren politischen Befugnissen beeinträchtigt werden wollte; in der That sehen wir das obige Verfahren zu Ende des 10. Jahrhunderts gegen den mächtigen Jarl Hakon wegen an einem Bauern verübter Gewaltthätigkeiten erfolgreich eingeschlagen, gegen den König Hakon Aþalsteinsfostri aber um die Mitte des gleichen Jahrhunderts wegen beabsichtigter Verfaßungsverletzung in offenem Ding mit Erfolg wenigstens angedroht. Es stand eben in Norwegen nicht anders als in Schweden, wo noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts dem Alleinherrscher Olafr unter allgemeinem Beifalle der Gemeinde von dem alten Lagmanne Þorgnyr am Uppsaladinge vorgehalten wurde, wie er als König sich dem Beschlusse der Landsgemeinde zu fügen habe, und wie man sich noch wohl erinnere, daß einst 5 Könige, weil sie hiegegen übermüthig gehandelt, an offnem Dinge zumal in einen Brunnen gestürzt worden seien, — wo König Olaf selbst dieser bitteren Verwarnung gegenüber mit klaren Worten anerkennen mußte,

Nordischer) Sprache, aber Grafen in Sachsen, und Barone in England; sie sollen auch rechte Richter sein und rechte Landesvertheidiger über das Reich, dessen Regierung ihnen anvertraut ist. Wenn der König nicht anwesend ist, soll vor ihnen die Fahne im Kampfe hergetragen werden, und sie sind dann ebensogut Heerführer, wie die Könige oder Jarle."

es sei allerdings in Schweden Rechtens, daß der König dem Willen der Bauerschaft sich zu fügen habe [1]). Dabei war wohl die Macht

1) Frostaþings Lag, IV, §. 50: „Niemand soll gegen einen Andern einen Angriff begehen (atför gera), weder der König, noch ein anderer Mann. Begeht aber der König dergleichen, so soll man einen Pfeil schneiden, und in allen fylkir umfahren laßen, und herzufahren und ihn erschlagen, wenn man kann. Wenn er aber entkommt, soll er nie wieder in das Land zurückkehren. Und wer nicht mit herzufahren will, der büße 3 Mark, und ebenso, wer den Pfeil nicht weiter befördert. §. 51. Wenn aber ein Jarl Angriff gegen Einen begeht, so soll man einen Pfeil schneiden, und in 4 fylkir umfahren lassen, und herzufahren und ihn erschlagen. Und wenn er entkommt, kehre er nie wieder zurück. Die gleiche Buße droht dem, der nicht gegen ihn mitfährt, wie sie eben angesagt wurde, und 3 Mark Silbers stehen darauf, wenn der Pfeil nicht weiter befördert wird." — Die Geschichte des Jarls Hakon, der 19 Jahre Norwegen als Alleinherrscher regierte, ist in der Olafs S. Tryggvasonar c. 102 — 4. (Fornmanna S. I, 209 — 17) erzählt. Hakon hatte, wie er überhaupt ein Weiberfreund war, die Frau eines angesehenen Bauern im Throndheimischen, Namens Ormr, zu sich gefordert, dieser aber, wie auch das Weib selbst, sich geweigert zu kommen, und Beide waren deßhalb von den Boten des Jarls mit Gewalt bedroht worden. „Da schnitt Ormr den Heerpfeil, und sandte ihn zu Haldorr zu Skerđingssteđja, Haldorr aber ließ den Pfeil sogleich von sich weiterfahren, und er und Ormr sandten die Pfeilladung auf 4 Straßen durch die Gegend, und ließen dabei ansagen, daß alle streitbaren Männer bewaffnet auf den Jarl Hakon zufahren sollten, und ihn tödten; und auf die Pfeilladung hin stand das Volk in Haufen auf, und die ganze Menge zog gegen Međalhus (wo der Jarl sich aufhielt)." Der Jarl sucht nun zu fliehen, wird aber in seinem Verstecke von seinem eigenen Sklaven erschlagen, während die Bauern, die ihm fortwährend eifrig nachgesetzt hatten, den inzwischen ins Land gekommenen Olafr Tryggvason zu ihrem Könige wählen. — Der Vorfall mit dem Könige Hakon, bei welchem es freilich etwas ungeordneter hergieng, findet sich geschildert in derselben Ol. S. Tr. cap. 22 — 4, (Fornm. S. I, 32 — 8). K. Hakon, der in England das Christenthum angenommen hatte, fordert am Frostaþing von den Thröndern dessen Erhebung zur Staatsreligion; die Bauern murren über den Vorschlag, Asbjörn aber, einer der Vornemeren, entgegnet in wohlgesetzter Rede; er hält dem Könige die Versprechungen vor, die er bei seiner Wahl zum König abgelegt habe, sowie die große Anhänglichkeit, welche ihm die Bauern bewiesen hätten, und noch mit Leib und Leben zu beweisen bereit seien, falls er nur nichts Unbilliges von ihnen verlange, und erklärt zugleich, daß man für den Fall hartnäckigen Beharrens und gewaltthätigen Vorschreitens von seiner Seite ihn zu verlaßen und einen anderen König zu wählen beschloßen habe. Da Asbjörn von der ganzen Menge unterstützt wird, sieht sich Hakon genöthigt nachzugeben, und sogar auf Verlangen der Bauern den Vorsitz bei dem Opferfeste zu übernemen, nachdem es nochmals widerholt zu heftigen Auftritten, ja fast zu gewaltsamem Angriffe

aller dieser Häuptlinge in ziemlich gleicher Weise beschränkt, mochte nun deren Würde in ihrem Hause erblich sein oder nicht; da über-

---

gekommen war, und selbst die bereits erbauten Kirchen gewaltsam wieder beseitigt worden waren. Der König beabsichtigt nun freilich gewaltsame Rache, wird indeß mit den Thröndern versöhnt, als diese auf die Nachricht hin, daß demselben von fremden Kronbewerbern Gefahr drohe, sofort ihre religiösen Differenzen vergeßen und ihm zahlreich zu Hülfe ziehen. Etwas milder wird die Sache erzählt Fagrskinna, §. 29. — Endlich des Schwedenkönigs Auftreten berichtet die Olafs S. h. Helga, c. 78—9. (Fornm. S. IV, 160—4). Nachdem lange wegen persönlicher Feindschaft der beiden Könige zwischen Schweden und Norwegen Zwietracht bestanden hatte, sendet endlich der Norwegische König Olaf an den Schwedischen Regenten gleichen Namens einen Boten, um Frieden, und zugleich dessen Tochter zur Ehe zu fordern; die Sache wird an der Landsgemeinde zu Uppsalir zunächst von dem Norwegischen Gesandten, Björn, vorgetragen, dann aber von Rögnvaldr, dem Jarl der Schwedischen Landschaft Westgötaland, unterstützt. Der König antwortet sofort aufs Aeußerste erzürnt, schmäht den Norwegischen Herrscher, wirft dem Rögnvaldr Verrath vor, weil er sich mit dem fremden Könige eingelassen habe, u. dgl. Jetzt aber steht Þorgnyr auf, der Sprecher der Oberschwedischen Bauerschaft, mit ihm die ganze Schaar der bewaffneten Bauern; als sich das Geräusch der sich erhebenden und herandrängenden Männer und Waffen gelegt hatte, sprach er davon, wie er aus eigner Erfahrung und aus den Erzählungen seiner Voraltern von 3 Schwedenkönigen wisse, deren Jeder glorreicher als Olaf regiert habe, deren Keiner aber übermüthig der Rede der Seinigen entgegen getreten sei: „dieser König aber, der jetzt das Land beherrscht, will Niemanden mit sich reden laßen, als was er selbst haben will, und handelt hiernach mit aller Gewalt, und er läßt aus Faulheit und Feigheit Schatzlande vom Reiche kommen; daneben begehrt er, was noch kein Schwedenkönig begehrt hat, Norwegen unter sich zu haben, und thut damit manchem Manne Schaden und Nachtheil. Nun ist das unser, der Bauern, Wille, daß du, König Olaf, mit dem dicken Könige Olaf einen Vergleich schließest, und weiter, daß du ihm die Ingigerðr, deine Tochter, zur Ehe giebst. Willst du dagegen die Lande im Osten wieder erobern, die deine Geschlechtsgenoßen und Voraltern inne gehabt haben, so wollen wir Alle hiezu dir folgen und helfen. Willst du aber das nicht haben, was wir fordern, so gedenken wir dich gleich hier am Ding anzugreifen und zu erschlagen, und nicht zu dulden den Unfrieden und das Unrecht, das du beginnst und thust; so haben es unsere verstorbenen Geschlechtsgenoßen und Voraltern gemacht, da sie einst 5 Könige am Moraþing (so muß statt Mulaþing gelesen werden) in einen Brunnen warfen, wie du wohl gehört haben wirst, weil sie vorher allzu übermüthig gewesen waren, wie du jetzt gegen uns. Jetzt sage, welche Wahl du treffen willst." Mit großem Geschrei und Waffengeklirr bezeugte die ganze Bauerschaft der Rede ihren Beifall; König Olaf aber erklärte sofort, „daß er Alles so wolle sein laßen, wie es die Bauern wollten, und sagte, daß es so die älteren Könige gehalten hätten, daß sie die Bauern wie sie wollten hätten über ihre An-

dieß auch da, wo die volle Erblichkeit nicht galt, die Wahl der Natur der Sache nach immer nur auf einige wenige hervorragende Geschlechter beschränkt sein konnte, mußte jener Unterschied im Großen und Ganzen alle Bedeutung verlieren, und hieraus erklärt sich das beständige Schwanken im Gebrauche der das Königthum und der die nicht erbliche Vorsteherschaft bezeichnenden Ausdrücke, wie solches uns in den Nordischen Quellen nicht minder entgegentritt als in den festländisch Deutschen, wo ja ebenfalls bereits seit **Cäsar** und **Tacitus** zwischen **reges**, **reguli**, **subreguli**, **regales**, **principes** u. dgl. nicht scharf unterschieden wird. Von Bedeutung war eben der ganze Unterschied nur für die wenigen Geschlechter, welche etwa unter sich um die oberste Stelle im Staate streiten mochten, — ohne allen Werth für das übrige Volk, dem der erbliche Vorsteher an seinem Rechte nicht mehr benam als der nicht erbliche.

Bis in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts blieb nun im Wesentlichen der soeben geschilderte Zustand in Norwegen bestehen; zahlreiche Kämpfe unter den einzelnen kleinen Völkerschaften führten zwar nicht selten zu einer mehr oder minder dauernden Vereinigung mehrerer Staaten unter einem Herrscher, aber doch ohne daß hiedurch etwas Bleibendes und für die Gesammtgeschichte Norwegens Wichtiges geschaffen, oder vollends die innere Verfaßung der einzelnen Lande selbst verändert worden wäre. Erst nach der Mitte des genannten Jahrhunderts, also im Ganzen um dieselbe Zeit, um welche der Westsachse **Ecgberht** die Angelsächsische, Gorm der Alte die Dänische Alleinherrschaft begründete, und der Uppsalakönig **Eirikr Eymundarson** die bis dahin immerhin schwankende Gewalt des Schwe-

---

gelegenheiten beschließen laßen, (**at þeir hafa händr latit raða með ser; þvi er þeir vildu**)." Die Bauern beruhigen sich jetzt, und es wird in der That in die Vergleichsverhandlungen und Verlobungsanträge eingetreten; als der König später dennoch dem gefaßten Beschluße zuwider handelt, wird sofort eine neue Erhebung des Volks bewirkt und der Heerpfeil geschnitten, und ein Gericht berufen, um über dessen Uebermuth und Ungebühr zu urtheilen: nur mit Mühe wird eine förmliche Thronentsetzung abgewandt, seinen Sohn aber mußte Olaf als Mitregenten annemen, und dieser sich verpflichten, bei allen Anständen mit den Bauern gegen den eigenen Vater gemeinsame Sache zu machen; **Ol. S. h. H, c. 89. (Fornm. S. IV, 198—210)**. — War aber selbst in der späteren Zeit die fortwährend im Steigen begriffene königliche Gewalt so sehr beschränkt so muß sie dieß um so mehr in früheren Jahrhunderten gewesen sein.

dischen Oberkönigthumes in eine förmliche Regentengewalt umwandelte, wurde derselbe Schritt auch in Norwegen gethan, und zwar hier durch **Haraldr hinn harfagri.**

Schon Haralds Vorfahren hatten den Grund gelegt, auf welchem durch ihn die Reichseinheit in Norwegen aufgebaut werden sollte. Dem Schwedischen Hause der Ynglinger entsproßen, hatten sie in Folge eines mislungenen Versuches, die Macht der Kleinkönige zu brechen, aus ihrem Stammlande weichen müßen; von den beide Reiche begränzenden Waldungen aus, in denen erst durch ihre Anrodungen die Landschaft Wärmeland entstand, waren sie durch die wachsende Menschenmenge und spätere Zuzüge genöthigt worden nach Westen zu sich auszudehnen, und hatten sich in den Norwegischen Hochlanden und den Gegenden südlich am Osloer Meerbusen ein kleines Reich gestiftet, das bald durch glückliche Kriegszüge oder Wechselheirathen mit den kleinen Herrscherhäusern der Umgegend erweitert wurde, bald durch Kriegsunfälle oder Erbtheilungen unter das bereits erreichte Maß wieder herabsank. Haralds Vater, Halfdan der Schwarze, hatte zumal durch glückliche Kriege den größeren Theil der Hochlande und Südnorwegens, sowie auch einzelne Landstriche an der westlichen Küste, zusammengebracht; auf seinen beim Tode des Vaters erst 10jährigen Sohn Haraldr gieng somit schon von Anfang an ein für das damalige Norwegen immerhin umfaßendes Reich über. Obwohl genöthigt, durch harte Kämpfe sich auch nur den Besitz des väterlichen Erbes zu sichern, wagte es dieser dennoch, das Gelübde abzulegen, die Alleinherrschaft über ganz Norwegen gewinnen zu wollen; eine Jungfrau, um die er freite, soll ihn durch stolzes Ausschlagen seiner Hand und Verweisen auf das Beispiel Gorms des Alten und des Uppsalakönigs Eiriks dazu vermocht haben [1]. In rascher Folge werden nun zunächst die kleinen

---

1) Sie wird bald **Ragna hin rikulata**, d. h. die Stolze genannt, — **Fagrskinna**, §. 15—9, — bald **Gyða**, — **Heimskr. Haralds S. hins harfagra**, c. 3—4; **Olafs S. Tryggvasonar**, c. 1. (Fornm. S. I, 2—4); **Upphaf rikis Haralds harfagra**, c. 3 (eod. X, 181—2); — mit Unrecht will aber Schöning, Norges Riiges Historie II, p. 21—4, aus diesem und andern Gründen den Vorfall zweimal sich zutragen laßen. Uebrigens ist die ganze Erzählung fabelhaft, wie sie denn auch in änlicher Weise bei **Saxo Grammaticus**, IX (ed. Müller, p. 469) bezüglich der **Thyra**, der Gemalin Gorms des Alten, ja sogar, bei demselben, VII. (p. 359) von der völlig

Reiche der nördlichen Hälfte Norwegens unterworfen; die Kleinkönige, welche bisher an deren Spitze gestanden hatten, finden theils im Kampfe den Tod, oder fallen, unfähig die Niederlage zu überleben, durch eigene Hand, theils weichen sie vor dem Sieger aus dem Lande: nur selten läßt sich der Eine oder Andere gefallen, seine Würde niederzulegen und sein bisheriges Königreich fortan als Haralds Statthalter zu regieren. Im Bunde mti einigen flüchtigen Gliedern der besiegten königlichen Häuser treten bald einige Könige des mittleren Norwegens der sich immer weiter ausbreitenden Macht Haralds entgegen; auch sie aber unterliegen nach der bei Solskel geschlagenen Schlacht. Endlich wird auch den mächtigsten unter den Kleinkönigen, denen im Südwesten des Landes, die gemeinsame Gefahr und das Vergebliche des vereinzelten Widerstandes klar; die Könige von Haurðaland und Rogaland, von Þelamörk und Agðir treten in einen Bund, und selbst der Schwedenkönig Eirikr, welchem Harald inzwischen einige Gränzlande abgenommen hatte, schließt sich ihnen an, — es kommt zur blutigsten aller Schlachten, der im Hafursfjörðr, aber auch in dieser siegt Harald (um 872). Damit ist der letzte Widerstand gebrochen; jetzt läßt Harald sein wüstes Haar scheeren [1]), und schreitet zur Hochzeit mit der Braut, welche ihn zum ganzen Unternemen angereizt hatte.

Bis hieher nun zeigt Haralds Unternemen noch keinen von den früheren Kämpfen unter den einzelnen Kleinkönigen wesentlich verschiedenen Charakter; noch immer handelt es sich nur darum, wer in den einzelnen kleinen Staaten die Königswürde führen soll, während deren innere Verfaßung durch den Wechsel des Regentenhauses noch keineswegs betroffen wird, — noch immer sind die Eroberungen

---

sagenhaften Guritha, dem edlen Sachsen Sivarus gegenüber, berichtet wird. Mit Recht macht ferner Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte, I, 350, darauf aufmerksam, daß die Begründung der Dänischen Alleinherrschaft durch Gorm erst nach der Zeit erfolgte, in welcher Harald auf dessen Beispiel verwiesen worden sein sollte. Die Form des Gelübdes, das Haar nicht mehr scheeren oder kämmen zu laßen, bis das vorgesteckte Ziel werde erreicht sein, erinnert an das Beispiel des Claudius Civilis bei Tacit. Histor. IV, 61, und die wilden Krieger der Chatten, German. 31.

1) Bis hieher hatte Harald den Beinamen lufa, d. h. der Zottige, geführt; fortan aber hieß er hinn harfagri, d. h. der Schönhaarige. Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 23; Fagrskinna, §. 14.

nur auf Kosten der anderen Fylkiskönige gemacht, und nur ihr Umfang scheint Haralds Fortschritte von denen seiner Vorgänger zu unterscheiden. Bald aber findet sich neben diesem äußerlichen Kriterium noch ein weiteres und inneres ein, welchem Haralds Alleinherrschaft ihren Bestand und ihren eigenthümlichen Charakter verdankt, und gerade dieses innere Moment ist es, welches für unsere gegenwärtige Aufgabe eine besondere Bedeutung behauptet. Die bereits von seinen Vorältern ererbte Macht, die bei der Zersplitterung aller übrigen Reiche nur um so bedeutender erscheinen mußte, — die gewaltige Persönlichkeit Haralds selbst, sowie seines Verwandten und getreuen Heerführers **Guðormr**, — das Ungeregelte und Vereinzelte des Widerstandes seiner Gegner, welches ihm diese allmälich zu überwinden, und jedem Folgenden mit verstärkter Macht entgegenzutreten verstattete, — alles dieß sind nämlich zwar sehr bedeutende Momente in König Haralds Geschichte, hätte ihm aber doch kaum die Erlangung, viel weniger noch die bleibende Behauptung der Alleinherrschaft ermöglicht; auch die vorsichtigste Ueberwachung der Gesinnungen und Bewegungen der von ihm eingesetzten Befehlshaber, das grausamste Einschreiten gegen hartnäckige Feinde wie gegen treulose Anhänger, konnte hiefür nicht genügen [1]: nothwendig wurde vor Allem, daß es ihm gelang, unternemende und gewichtige Männer in möglichster Anzahl um sich zu versammeln, und deren Interesse fest mit dem seinigen zu verknüpfen, namentlich aber in den von ihm zu bekämpfenden oder auch bereits unterworfenen Landen sich zahlreiche und verläßige Anhänger zu gewinnen, deren Händen mit Sicherheit die Verwaltung der unterjochten Gebiete übergeben werden konnte. In der That sehen wir denn auch in dieser Richtung den König die energischsten Schritte thun; nicht nur setzt derselbe Alles daran, die tüchtigsten Leute möglichst zahlreich in sein kriegerisches Gefolge zu ziehen [2], sondern er weiß auch in den eroberten

---

1) vgl. z. B. **Egla**, c. 4: „König Harald war sehr aufmerksam, sobald er neu unterworfne Fylkir in Besitz genommen hatte, auf die Lehnsleute und großen Bauern und alle die, von denen er vermuthete, daß einiger Aufstand zu erwarten sei. Von diesen ließ er Jedem die Wahl, entweder sein Dienstmann zu werden, oder aus dem Lande zu weichen, oder endlich harte Behandlung zu erfahren oder das Leben zu laßen; Einige aber wurden an Händen oder Füßen verstümmelt."

2) vgl. **Heimskr. Haralds S. h. harf.** c. 9: „Nur diejenigen er-

Landen eine Einrichtung zu treffen, welche sogar dem Mächtigsten den Eintritt in seinen Dienst lockend zu machen vermochte [1]). Anstatt der von ihm unterdrückten **fylkiskonungar** und **heraþskonungar** setzte er über die einzelnen Volkschaften und Hundertschaften **jarlar** und **hersar** als von ihm abhängige und ihn vertretende Beamte; den **hersar** übertrug er dabei als Belohnung für ihre Dienste ziemlich ergiebige Amtslehen, den **jarlar** dagegen den Anspruch auf den dritten Theil der von ihnen erhobenen königlichen Einkünfte, und so bedeutend sollen diese letzteren Einnamen gewesen sein, daß Haralds Jarle sich beßer gestanden haben sollen als die Fylkiskönige, an deren Stelle sie getreten waren. Gerade durch diese Aussichten sollen viele der mächtigsten Männer zum Uebertritt in des Königs Dienst bewogen worden sein; für Harald aber wurde dadurch nicht bloß überhaupt eine Stärkung seiner Parthei und Schwächung der Gegenparthei, sondern namentlich auch eine unmittelbare Vermehrung seiner kriegerischen Macht erreicht, indem jeder Jarl und Herse zu dieser eine Anzahl wohlgerüsteter Leute stoßen laßen mußte: vor Allem aber wurden dadurch die einzelnen Landschaften in die zuverläßige Hand von Männern gebracht, deren Interesse mit dem des Alleinherrschers aufs Engste verknüpft war.

---

langten Aufname unter K. Haralds Hofgesinde, welche tüchtige Männer waren sowohl in Bezug auf Stärke, als Muth und allseitige Gewandtheit; mit solchen allein wurde sein Schiff bemannt, denn er hatte genügende Wahl, Dienstleute aus jedem Fylki sich zu kiesen. K. Harald hatte ein großes Heer, und viele große Schiffe, und es folgten ihm viele vorneme Männer."

1) Ueber das Folgende giebt Aufschluß **Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 6**: „Er setzte einen Jarl ein in jedem Fylki, der nach Gesetz und Landrecht richten sollte, und die Gerichtsgelder und Landgefälle einfordern, und der Jarl sollte zu eigenem Unterhalt und Leben den dritten Theil beziehen von allen Gefällen und aller Schatzung; jeder Jarl sollte 4 oder mehrere Hersen unter sich haben, und jeder von diesen ein Amtslehen (**veizla**) von 20 Mark erhalten. Jeder Jarl sollte dem Könige zum Heer auf seine alleinige Kosten 60 Krieger stellen, jeder Herse aber 20 Männer. So sehr aber hatte König Harald die Abgaben und Landgefälle vermehrt, daß seine Jarle mehr Macht (**riki**; hier wohl Einkünfte) hatten, als vordem die Könige. Da aber dieß in Throndheim bekannt wurde, da wandten sich viele mächtige Männer zu König Harald, und wurden seine Dienstleute." Von jetzt an paßt demnach die Beschreibung, welche die schon oben, p. 12, not. 1, angeführte Stelle der jüngeren Edda von der Stellung der Jarle und Hersen giebt. — Uebrigens findet sich die obige Stelle ganz übereinstimmend auch in **Upphaf rikis Haralds hins harfagra**,

Die erfolgreiche Durchführung dieser und ähnlicher Maßregeln war nun aber abhängig von dem Besitze bedeutender Einkünfte; nur unter der Voraussetzung einer gegen früher sehr gewichtigen Mehrung dieser letzteren war namentlich genügende Ausstattung der Jarle und Hersen, war die Sammlung und Erhaltung eines tüchtigen Dienstgefolges möglich: hiermit aber ist der Punkt erreicht, von welchem aus sich Haralds Eingreifen in die innere Verfaßung der einzelnen, nunmehr zu einem Gesammtreiche vereinigten Völkerschaften erklärt. Es wird uns aber berichtet [1]), daß K. Harald in allen Landen, die er sich unterwarf, allen Grundbesitz, und namentlich auch alles Odalland oder Stammgut, sich aneignete, das bebaute

c. 4. (Fornm. S. X, 182—3), nur daß, was dort veizla, hier len heißt, und daß beigefügt wird, daß die Jarle neben ihrer übrigen Verpflichtung auch noch schuldig waren, dem Könige mit seinem ganzen Dienstgefolge alljährlich ein Gastmal zu geben.

1) Eigla, c. 4: „König Harald eignete sich in jedem Fylki alles Odal zu und das ganze Land, das bebaute wie das unbebaute, und ebenso die See und die Gewäßer; alle Bauern sollten seine Pächter (leiglendingar) sein, ebenso die, welche im Wald arbeiteten, und die Salzarbeiter und alle Jäger und Fischer (veidimenn), zur See wie zu Land; alle diese wurden ihm da dienstpflichtig (lydskylldir)." — Im Ganzen dem entsprechend die Olafs Saga Tryggvasonar, c. 2 (Fornm. S. I, 5): „Da König Harald das Land mit seinem Heere überzog und seine Kämpfe bestand, eignete er sich sorgsam alles Land zu und sämmtliche Odalgüter, das bebaute Land wie die Weidenschaften, die abgelegenen Inseln und alle Wälder, und so allen Reichthum des Landes; alle Bauern waren da seine Pächter oder Grundholden (hans leigumenn eðr landbuar);" hiemit stimmt aber fast wörtlich überein die Olafs S. hins helga, c. 1. (Fornm. S. IV, 8). — Etwas abweichender Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 6: „König Harald setzte überall, wo er ein Reich gewann, das Recht, daß er alles Odal sich aneignete, und alle Bauern sich Grundzins (landskylldir) geben ließ, die großen wie die kleinen;" es folgt sodann die schon oben, p. 20, not. 1, mitgetheilte Stelle über die Jarle und Hersen, und stimmt auch hier wieder das Upphaf rikis Haralds hins harfagra, c. 4. völlig mit der Heimskringla überein. — Endlich völlig selbstständig ist die Fagrskinna, §. 12: „Da machte der König ein Gelübde, daß er sein Haar nicht wolle scheeren laßen, ehe er Schatzung erhalte von jedem Hochthale und jedem abgelegenen Vorgebirge, soweit Norwegen sich erstrecke östlich zu den Wäldern und nördlich zur See." §. 13: „Hierauf wurde das Land beruhigt, und Schatzung gezahlt vom oberen wie vom äußeren Lande." §. 32: „In dieser Absicht entschließt sich König Hakon, die Kopfsteuer (nefgildis skatta), die sein Vater Harald dem ganzen Lande auferlegt hatte, von den äußeren (d. h. an der See gelegenen) Landen und von Throndheim zu nemen, und für den Schiffbau zu bestimmen."

Land wie das unbebaute, die See und alles Gewäßer, die Jagd und die Fischerei, die Wälder wie die Salzwerke, so daß fortan alle Bauern und Arbeiter seine Pächter und ihm dienstpflichtig wurden; — daß er ferner alle Beamten ernannte, und anwies, für ihn die Gerichtsgefälle (sakaurar) und Grundzinsen (landskylldir), sowie die sonstigen Abgaben (alögor) zu erheben; — daß er endlich insbesondere neben der Grundsteuer noch eine Personalsteuer (nefgilldi, d. h. eigentlich Nasensteuer) auferlegt habe. Die Erklärung dieser noch immer sehr verschieden gedeuteten Angaben wird aber wohl am Richtigsten folgenden Weg einschlagen. Was zunächst die Gerichtsgefälle betrifft, so zeigen unsere späteren Gesetze, daß deren wichtigster Theil wenigstens, die Friedensgelder, in Norwegen später ihrem vollen Betrage nach an den König fielen [1]; in Schweden dagegen pflegte in älterer Zeit Buße und Brüchte in eine Gesammtsumme zusammengeworfen zu werden, und sodann zwischen dem Könige, dem Verletzten und der Gemeinde gleiche Theilung einzutreten [2]. Merkwürdig ist nun, daß in einem der ältesten Norwegischen Gesetzbücher noch mehrmals dieselbe oder doch eine ganz änliche Dreitheilung vorkommt, also eine Betheiligung der Gemeinde an dem Bezuge der Friedensgelder neben dem Könige [3]; es liegt die Vermuthung nahe, daß ur-

---

1) Nur in den Städten galt ausnahmsweise ein Anderes.

2) Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen, p. 290—1; p. 443—4; Nordström, Bidrag till den Svenska samhälls-författningens historia, II, 460. etc. Wenn demnach, Olafs S. hins helga, c. 89. (Fornm. S. IV, 202), dem Schwedenkönige Olafr zu Anfang des 11. Jahrhunderts ein Urtheil in den Mund gelegt wird, wodurch das eingezogene Vermögen eines Aechters halb dem Kläger und halb dem Könige zugesprochen werden will, so hat dabei der Verfaßer entschieden Norwegisches Recht in die Schwedische Geschichte hinüber getragen (ebenso aber auch Heimskr. Olafs S. h. helga, cap. 96).

3) Eiþsivjaþings Lag, I, §. 25: „Alles Strafgeld, welches auf Klage des Bischofs sich ergiebt, davon hat er selbst ein Drittheil, der König das zweite, das dritte aber die Bauern, die darum urtheilen" (ebenso II, §. 21); einzelne Anwendungsfälle der Regel gewähren I, §. 8. u. §. 30, wo statt logmaðr zu lesen ist logmenn (ebenso II, §. 7. u. §. 26, wo die Lesart loghmen zu halten ist), ferner I, §. 32 (= II, §. 28), u. §. 44, wo nur beidemale vor der Dreitheilung ein Voraus abgezogen wird; endlich I, §. 45 (= II, §. 34), wo die Theilung des eingezogenen Vermögens eines Aechters in Frage ist. Vgl. auch das Bruchstück, wahrscheinlich deßelben Gesetzbuches, in Norges gamle Love, II, p. 523, Zeile 1 und 11. — Freilich kommt dieselbe Dreitheilung auch in der späteren Redaction eines anderen Gesetzes vor, deßen älterer Text die-

sprünglich in Norwegen wie in Schweden außer dem König auch die Gemeinde an den Gerichtsgefällen Antheil gehabt, und daß gerade Harald Harfagr ihr diesen entzogen habe: in jenen Gesetzesstellen wäre dann eben ein vereinzelter Ueberrest des älteren Rechts stehen geblieben [1]). Insoweit also hätte Harald sich nur, ohne schwerere Belastung der Privaten, dadurch eine neue Einname verschafft, daß er den bisher an die Gemeinde gefallenen Antheil an den Gerichtsgefällen an sich gezogen hätte. — Die Kopfsteuer ferner, welche König Harald von seinen Unterthanen erhob, und welche von der jetzt ebenfalls erhobenen Grundsteuer durchaus unterschieden werden muß [2]), war im Norden ebenfalls an sich nichts Neues, wir werden vielmehr unten noch Gelegenheit finden zu sehen, wie eine solche sogar bereits auf Oðinn zurückgeführt wurde; wahrscheinlich bestand demnach auch in Bezug auf sie die Neuerung nur darin, daß Harald die früher an andere Personen und zu anderen Zwecken entrichtete Abgabe nunmehr für sich in Beschlag nam, — auch hier hätte demnach derselbe keine neue Last aufgelegt, sondern nur die alte für sich ausgebeutet, und höchstens etwa erhöht. Endlich die angebliche Besitzname von allem Grundeigenthume, die in den Quel-

---

selbe nicht kennt, nämlich in Magnus Borgarþings kristinn rettr, §. 26, vgl. mit dem alten Borgarþings Lag, II, §. 9—10; hier liegt indeß aller Wahrscheinlichkeit nach ein Textverderbniß vor. Für den Fall nämlich einer durch gesetzliche Vorschrift begründeten Gütergemeinschaft wird der Ehefrau ein Drittheil am gemeinsamen Vermögen zugesprochen, und muß demnach bei dessen Auseinandersetzung nach dieser Seite hin Dreitheilung eintreten; wahrscheinlich ist nun an ersterer Stelle das hierauf bezügliche Wort nur durch einen Schreibfehler an unrechter Stelle eingeschaltet oder wiederholt worden.

1) Nicht zu übersehen ist dabei, daß jene Stellen sich gerade in dem Rechte der Norwegischen Hochlande finden, also dem Stammreiche Haralds, welches, nicht durch Waffengewalt bezwungen, immerhin milder behandelt werden mochte, als die eroberten Lande, wenn wir auch nicht annemen wollen (wozu sich Schöning, Norges Riiges Historie, II, 29 u. 495. hinneigt), daß Haralds sämmtliche Einrichtungen nur auf diese letzteren sich bezogen haben sollten. Auch darauf mag Gewicht gelegt werden, daß später in Island, das doch die altnorwegischen Verhältnisse zum Muster nam, die Gemeinde neben der Parthei bei den Gerichtsgefällen regelmäßig allein betheiligt war.

2) Als später Haralds Sohn, Hakon Aðalsteinsfostri, die Grundsteuer wenigstens großentheils aufgab, wurde die Nasensteuer beibehalten, und nur theilweise in Bezug auf ihre Verwendung neu geregelt; siehe die schon p. 21 not. 1. angeführte Fagrskinna, §. 32.

len so ganz besonders betont wird, ist im Ganzen auf die blose Auflegung, und theilweise sogar nur Umgestaltung einer Grundsteuer zu beziehen, welche dem einer solchen noch ungewohnten Volke leicht als Entziehung des Eigenthums an Grund und Boden, und Verwandlung desselben in Pachtbesitz erscheinen konnte. Es war aber, was freilich hier nicht weiter auszuführen der Ort ist, in Norwegen ursprünglich aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso wie in Schweden [1]) zwischen 4 Arten des Grundbesitzes unterschieden worden, nämlich zwischen Land, welches zu einer Zeit, da noch freies Occupationsrecht galt, in Besitz genommen, oder aber zur Zeit einer förmlichen Landestheilung dem einzelnen Hausvater zugewiesen, und hiedurch zu vollem Eigenthum seiner Familie geworden war (in Norwegen wie in Schweden oðal, odhaljord u. dgl. genannt), sodann Land, welches bei jener Theilung, oder aber zur Zeit da das freie Occupationsrecht beseitigt wurde, nicht in Privateigenthum übergegangen war, vielmehr in dem Gemeinbesitze der Gesammtheit der einem bestimmten Bezirke angehörigen Hausväter verblieb (in beiden Landen almenningr, Almende genannt), ferner Stücken solchen Gemeindelandes, welche Einzelnen von der Gemeinde zu gesondertem und selbst erblichem Besitze, nur freilich gegen eine Abgabe und zu minder unumschränkter Herrschaft eingeräumt wurden, und hiernach eine Art von Erbpachtgütern bildeten, deren Pachtherr die Gemeinde war (in Schweden almenningsjord genannt, während in Norwegen eine technische Bezeichnung zu fehlen scheint), endlich gewöhnlichen Pachtgütern, welche Privaten Privaten einräumen (in Norwegen leiguland u. dgl.). Dabei war das oðal nicht nur in privatrechtlicher Hinsicht allein volles Eigenthum, sondern seine Inhaber (die haulldar oder oðalbornir menn) [2])

---

1) Ueber das Schwedische Recht vgl. Nordström I, 109 ꝛc.; II, 128 ꝛc. Etwas ganz Aenliches liegt aber auch in der Scheidung zwischen folcland und eðel oder bocland im Angelsächsischen Rechte vor; vgl. Kemble, The Saxons in England, I, p 90 u. s. w. und p. 289 u. s. w. Doch ist hier die Darstellung nicht völlig genügend, weil der Schlüßel der ganzen Lehre, welchen das Schwedische Recht gewährt, unbenützt bleibt.

2) Ganz mit Unrecht will Dahlmann, Geschichte von Dännemark, II, 303, beide Ausdrücke auf verschiedene Stände beziehen; seine Ansicht beruht nur auf der falschen Uebertragung einzelner Stellen in der Paus'schen Uebersetzung der Norwegischen Gesetze, deren Text freilich erst neuerdings zugänglich wurde. Näheres über diese ganze Materie muß freilich einem anderen Orte vorbehalten werden.

waren überdieß am Gemeindelande allein berechtigt, und außerdem in mancher Beziehung auch politisch privilegirt; insbesondere aber wurde vom oðal kein Grundzins bezahlt, während dieses nach einer andern Seite hin zugleich den Charakter eines der einmal im Besitze befindlichen Familie unveräußerlich zustehenden Stammgutes an sich trug. Dieß vorausgesetzt, hat aber die von K. Harald durchgeführte Neuerung folgende Bedeutung. Vor Allem eignet sich derselbe die sämmtlichen Almenden an, welche bisher im Besitze der Gemeinden gewesen waren [1]); in Folge dessen ließ er nicht nur diejenigen, welche in der gemeinen Mark Jagd oder Fischerei trieben, Holz schlugen oder Salz kochten, sondern auch alle diejenigen, welche auf Gemeindeland in Erbpacht saßen, d. h. die almenningsböndr des Schwedischen Rechts, fortan dem Könige statt der Gemeinde Zins zahlen, und in der That sehen wir noch später die Almenden in der Hand des Königs liegen, und er ist es, der zu neuen Ansiedelungen auf denselben seine Einwilligung zu geben hat [2]), während ursprünglich gewiß, wie in Schweden, die Gemeinde befragt werden mußte. Insoweit also setzte sich der König nur als berechtigtes Subject an die

1) Aenliches kam, nur freilich erst in späterer Zeit, auch in Schweden, sowie auf dem deutschen Festlande, vielfältig vor.

2) Frostaþings Lag, XIV, §. 7: „Wenn aber des Königs Amtmann oder Bevollmächtigter einem Manne Schuld giebt, daß er im Besitze von Land sei, welches ohne Erlaubniß des Königs in der Almende angerodet worden sei," u. s. w. §. 8: „Der König mag eine Almende angerodet laßen, wo immer er will. Derjenige aber, der solche in Besitz nimmt, soll innerhalb der ersten 12 Monate seinen Zaun aufwerfen, und darf diesen nicht öfter hinausrücken; einen Sichelwurf weit aber soll er auf allen Seiten von seinem Zaune aus zu dem umzäunten Lande legen dürfen. Alle Heumahd in der Almende soll derjenige diese 12 Monate lang haben, der zuerst mit der Sichel darüber kommt. Eine Sennhütte (sel) mag sich Jeder in der Almende anlegen, und den Sommer über auf dieser sitzen, wenn er will. Wenn er aber in der Almende sät, und das Land nicht von des Königs Leuten erhalten hat, da hat der König sowohl das Korn, als auch das Heu, das dort gemäht wird. Nun brennt Jemand eine Sennhütte in der Almende ab, oder eine Arbeitshütte (smiðia), oder eine Torfhütte (torfvirki; vielleicht nach der Parallelstelle in Magnus Landslag, VII, §. 62 zu verbeßern in tjöruvirki, d. h. Pechhütte), oder Jagd- und Fischereihütten, oder in Haufen gesetztes Heu (andvirki; vgl. Gloss. zur Vigaglums S., Ausgabe von 1786, h. v.; Björn Haldorson, s. v. annvirki) eines Andern, was es auch sei, so wird er dem Könige mit 15 Mark bußfällig, wenn nicht eine bloß zufällige Beschädigung vorliegt, und büßt dennoch dem Eigenthümer die Schadenszufügung (spellvirki)" u. s. w.

Stelle der Gemeinde, und es wird, wie wir dieß bezüglich der Gerichtsgefälle, dann der Kopfsteuer angenommen haben, durch ihn nicht eine neue Last aufgelegt, sondern nur der bereits bestehenden gegenüber die Person des Berechtigten geändert; über dieses Maß aber gieng Harald in Bezug auf die Grundsteuer noch hinaus: nicht nur von den Almendebauern, welche bisher bereits der Gemeinde gezinst hatten, forderte er die Grundsteuer, sondern auch von den Odalbauern, die bisher noch gar keine Steuer entrichtet hatten, damit aber stellte er diese den Almendebauern gleich, und entzog ihnen gewißermaßen das volle Eigenthum an ihrem Odal, wie ein solches den Letzteren an ihrem Besitze von Anfang an nie zugestanden hatte. Gerade dieser Punkt ist es nun, der in unseren Quellen unter allen Maßregeln König Haralds am Gewichtigsten betont, der allgemein als die verletzendste Gewaltthat bezeichnet wird; in der That mochte man den Uebergang der althergebrachten Kopfsteuer, der Gerichtsgefälle, ja sogar der Almenden und der Erbpachtzinsen der Almendebauern, auf den König als berechtigtes Subject weit ruhiger ansehen, als die völlig neue Besteuerung des Odalgutes: dem Almendebauern mochte es gleichgültig sein, ob er dem Könige oder der Gemeinde zinste, der haulldr aber mußte in der Entziehung seiner Grundsteuerfreiheit, die ihn ja gerade recht wesentlich von den geringeren Leuten unterschieden hatte, die empfindlichste Kränkung seiner Standesehre finden [1]. So tritt denn auch dieser verschiedene

---

1) Vgl. z. B. Landnama V. c 6. (Islend. S. I, 227—8): „König Harald Harfagr sandte den Þorormr, einen seiner Verwandten, aus Þruma in Agðir, um von Asgrimr Schatzung zu fordern, wie sie ihm der König auferlegt hatte; er aber zahlte sie nicht, denn er hatte kurz vorher dem Könige ein Götisches Pferd und viel Silber verehrt, mit dem Bemerken, es solle dieß ein Geschenk sein, aber keine Steuer, denn er hatte nie vorher Schatzung gezahlt: der König hatte das Gut zurückgeschickt und nicht annemen wollen. — — Da aber Þorormr zum zweiten Male die Schatzung zu fordern kam, berief Asgrimr ein Ding, und fragte die Bauern, ob sie solche Schatzung zahlen wollten, wie sie begehrt werde; sie antworteten, er möge in ihrem Namen antworten, wollten aber Nichts zahlen. Das Ding wurde nahe bei einem Walde gehalten, und da man am Wenigsten daran dachte, lief ein Knecht des Þorormr daraus hervor und auf Asgrimr zu, und erschlug ihn; die Bauern aber schlugen ihn sofort todt." — Man sieht, Ehrengeschenke will der stolze Bauer, freilich eines Hersen Sohn, seinem Könige geben, aber keine Steuer; der König dagegen verlangt diese, und verschmäht die Geschenke, wenn auch noch so reich.

Charakter der Neuerungen Haralds in deren späterem Schicksale recht deutlich hervor; die Kopfsteuer sehen wir später unbedenklich beibehalten, und nur allenfalls deren Verwendung neu geregelt [1]), — im vollen Bezuge aller Gerichtsgefälle verbleibt der König, der Regel nach, unangefochten, und auch die Almenden werden ihm ruhig belaßen, da er den Bauern ihre Nutzungsrechte in denselben nicht verkümmert, — daß insbesondere auch die Abgaben der Almendebauern ihm nicht entzogen wurden, läßt sich wohl schon daraus entnemen, daß sich einerseits der König noch später nachweisbar im Besitze sehr ergiebiger Grundzinsen im ganzen Lande befindet, andererseits aber nirgends von der Gemeinde zu entrichtenden Grundsteuern die Rede ist, und uns nirgends, wie in Schweden, auch nur der Name der Almendebauern genannt wird; — das Odalland dagegen wird bereits von Haralds Sohn, **Hakon Aðalsteinsfostri**, gleich bei seinem ersten Auftreten als Bewerber um das Reich den berechtigten Besitzern zurückgegeben, d. h. wieder zu vollfreiem und nicht steuerpflichtigem Eigenthum gemacht [2]). Das Prinzip, welches dieser verschiedenen

---

1) vgl. die oben, p. 21 not. 1, schon angeführte **Fagrskinna**, §. 32.

2) Olafs S. Tryggvasonar, c. 13. (Fornm. S. I, 20—1): „Hakon segelte da nach Norden ins Throndheimische, und suchte den Jarl Sigurðr von **Hlaðir** auf, der der klügste Mann war in ganz Norwegen; er fand gute Aufname bei ihm, er und der Jarl traten in einen Bund, und Hakon versprach ihm, sein Ansehn zu mehren, wenn er König würde. Da ließen sie ein zahlreiches Ding berufen, und am Ding sprach der Jarl Namens des Hakon, und schlug ihn den Bauern als König vor. Hierauf stand Hakon selbst auf, und redete. Da sprachen die Leute unter sich, daß König Harald Harfagr wiedergekommen, und zum zweiten Mal jung geworden sei. Hakon aber fieng seine Rede damit an, daß er die Bauern bat ihm den Königsnamen zu gewähren, und ihm überdieß Hülfe und Zuzug zu leisten, um das Königreich zu behaupten; dagegen aber erbot er sich, alle Bauern zu Odalbauern zu machen, und den Besitzern ihre Odalgüter zurückzugeben. Auf diese Rede folgte großes Geräusch, indem der ganze Haufen der Bauern schrie und rief, daß sie ihn zum König haben wollten, und es geschah so, daß die Thrönder den Hakon zum König über ganz Throndheim annamen. Da war er 15 Winter alt, nam sich ein Hofgesinde an, und bereiste das Land. Diese Nachricht kam in die Hochlande, daß die Thrönder sich einen König gewählt hätten, der in Allem dem Harald Harfagr gleiche, und sich von ihm nur darin unterscheide, daß Jener alle Leute im Lande zu Unfreien und Knechten gemacht habe, dieser Hakon aber Jedermann wohl wolle, und sich erboten habe den Bauern all ihr Odal zurückzugeben, welches K. Harald von ihnen genommen hatte. Dieser Nachricht wurden Alle froh, und Einer sagte sie dem Andern; wie Feuer durch dürres Gras

Behandlung zu Grunde liegt, ist aber offenbar kein anderes, als daß dem Könige alle diejenigen Befugnisse belaßen werden, bezüglich deren er sich nur ohne Auflegung einer neuen Last als berechtigtes Subject an die Stelle der Gemeinden oder anderer Personen gesetzt hatte, daß dagegen alle diejenigen Lasten, welche derselbe lediglich zu seinem Vortheile neu eingeführt hatte, wieder abgeschafft werden sollten.

Dieß also wäre der Sinn der vielbestrittenen Aufhebung des Odalsrechtes durch König Harald. Bereits Schöning [1]) hat darauf hingewiesen, daß dabei nur an die Auflegung einer Grundsteuer, nicht an ein eigentliches Eingreifen in die privatliche Seite des Odalwesens zu denken sei; aber freilich nur sehr beiläufig, und ohne die ursprüngliche Bedeutung des Odallandes irgend genauer zu untersuchen. Dahlmann hat dagegen darzuthun gesucht [2]), daß sich die Neuerung nur auf die Stammgutseigenschaft des Odals bezogen habe, in welcher er überhaupt das einzig Charakteristische dieser Art von Besitz sehen will, woneben er freilich immer noch die Steuerauflegung hergehen läßt; die Herstellung des Odalsrechtes unter König Hakon soll dann nur die Stammgutseigenschaft betroffen haben, während die Grundsteuer nach wie vor auch vom Odal erhoben worden wäre. Der ganze Ausgangspunkt dieser Behauptung ist indessen in der Thatsache zu suchen, daß die uns erhaltenen Norwegischen Gesetze fast nur die Stammgutseigenschaft als dem Odal eigenthümlich her-

---

flog sie gen Osten bis zu des Landes Ende: da fuhren viele Männer aus den Hochlanden hin, den König Hakon zu treffen, Einige sandten Männer, Andere richteten Botschaft und Wahrzeichen an ihn, Alle dahin gehend, daß sie seine Mannen werden wollten; er aber nam dieß dankend an." — Ferner ebenda, c. 23. (Fornm. S. I, 33): „Wir Bauern glaubten, König Hakon, da du zum ersten Male hier in Throndheim Ding hieltest, und wir dich zum König gewählt und von dir unsere Odalgüter zurückerhalten hatten, daß wir den Himmel selbst in den Händen hätten;" beide Stellen sind in der Heimskr. Hakonar S. hins góða, c. 1 und 17. wesentlich gleichlautend. Wem sollte aber bei dieser Schilderung nicht der Aufstand der Sächsischen Stellinga einfallen, wie ihn Nithard, Histor. IV, 2. (bei Pertz II, 668—9) beschreibt?

1) Norges Riiges Historie II, 494—5; Dahlmann citirt für dieselbe Ansicht auch eine Abhandlung von Kolderup-Rosenvinge (Oersteds nyt juridisk Arkiv, B. XVII, 106 f.), die mir indeß nicht zu Gesicht gekommen ist.

2) Geschichte von Dännemark, II, 85 und 299; er scheint sich indeß hierüber nicht völlig klar zu sein; vgl. das p. 88 Bemerkte.

vorheben [1]), welche in der That auch in Schweden in der späteren Zeit dessen einziges Merkmal zu werden sucht; daß indessen in früherer Zeit ein Anderes galt, läßt sich für das letztere Land unumstößlich beweisen, für das erstere aber wenigstens bis zum höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit bringen [2]). Indem wir uns diese Beweisführung für eine andere Gelegenheit vorbehalten, und vorläufig die obigen Annamen unbewiesen hingestellt bleiben mögen, wollen wir nur noch an einem anderen Beispiele einer Aufhebung des Odalsrechtes eine weitere Stütze unserer Auffaßung zu gewinnen suchen [3]). Der Jarl **Einarr** von den **Orkneyjar** hatte um seinen Vater zu rächen einen Sohn des Königs Harald Harfagr getödtet; Harald überzieht ihn mit Krieg, versöhnt sich indeß mit ihm dahin, daß die Einwohner der Insel ihm ein Wergeld von 60 Mark Goldes zahlen sollen.

---

1) z. B. **Gulaþings Lag**, §. 270.

2) Auch unsere Deutschen Quellen verwechseln ja oft genug die Ausdrücke **sors** und **hereditas**, oder **terra aviatica** u. dgl., von welchen doch nur der letztere auf das Stammgut, der erstere dagegen auf das bei einer Landestheilung dem einzelnen Hausvater zugewiesene Gut streng genommen sich beziehen kann, welches letztere freilich wohl bestimmt ist, Stammgut zu bleiben.

3) **Olafs S. Tryggvasonar**, c. 97 (**Fornm. S. I**, 197): „Da giengen Männer und Botschaften zwischen dem König und dem Jarl hin und her, und sie verglichen sich dahin, daß die Orkneyinger dem Könige 60 Mark Goldes zahlen sollten; den Bauern schien die Zahlung zu groß, da bot Einar ihnen an, allein die Zahlung zu machen, dafür aber sollte er alles Odal auf den Orkneyjar haben. Hiezu gaben die Bauern ihre Zustimmung, weil die Armen wenig Land besaßen, die Reichen aber sich vorbehielten, ihr Odal wieder einzulösen, wie es ihnen gefiele. Der Jarl entrichtete nun die ganze Zahlung an den König, und dieser fuhr gegen Osten heim nach Norwegen; von da an besaß der Jarl lange alles Odal auf den Orkneyjar, bis es der Jarl Sigurd Lödverssohn den Bauern zurückgab." Und ebendaselbst, p. 199—200: „Der Jarl Sigurd zog sein Heer zusammen; die Orkneyinger waren aber nicht geneigt mit der Uebermacht zu kämpfen, denn es wird berichtet, daß kein geringerer Unterschied gewesen sei, als daß 7 Schotten auf je Einen von Sigurds Leuten kam. Da erhielt der Jarl keine Unterstützung von den Orkneyingern, bis er den Bauern für diese all ihr Odal auf den Inseln zurückgab. Dann zog der Jarl Sigurd in den Kampf gegen **Finnleikr**, und er behielt den Sieg, die Bauern aber erhielten wieder ihre Odalgüter auf den Orkneyjar." Im Wesentlichen gleich lautet die Erzählung in der **Heimskringla, Haralds S. hins harf.** c. 32; etwas abweichend in der **Orkneyinga S.** p. 2, mit welcher wieder **Heimskr. Olafs S. hins helga**, c. 99 wörtlich übereinstimmt.

Da diesen die Zahlung zu schwer fällt, übernimmt sie Einar allein, wogegen ihm alles Odalland der Insel übergeben wird; später erst giebt der Jarl Sigurþr Löþversson die Odalgüter zurück, da er in einem schweren Kampfe mit einem Schottischen Häuptlinge der energischsten Unterstützung seiner Unterthanen bedarf. Offenbar liegt nun hier in der angeblichen Uebertragung der Odalgüter auf den Herrscher Nichts als die Auflegung einer Grundsteuer; ein Sühngeld soll bezahlt werden, welches den Zahlpflichtigen unerschwinglich scheint, — der Jarl erklärt sich bereit, die Zahlung allein zu übernemen, wenn ihm hiefür eine Gegenleistung gewährt werde: diese kann aber unmöglich in der Aufhebung der Stammgutsqualität liegen, an welcher der Jarl kein Interesse haben kann, recht wohl aber in der Uebername einer dauernden Zinspflicht.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu unserem Ausgangspunkte zurück. Haralds glückliche Gründung der Alleinherrschaft in Norwegen konnte nach dem Obigen, wie sich von selbst versteht, nicht ohne die größten und tiefest eingreifenden Umwälzungen im Innern der nunmehr vereinigten Staaten vor sich gehn, welche ihrerseits wieder bei zahlreichen Klassen im Lande das äußerste Misvergnügen hervorrufen mußten. Den Kleinkönigen zunächst und deren Geschlechtern mußte schon die bloße Thatsache der Alleinherrschaft unleidlich sein; im Gefühle ihrer Ebenbürtigkeit mit Haralds Stamm verschmähten es die Meisten, von ihm sich „mediatisiren" zu laßen[1]:

---

1) vgl. z. B. Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 11, wo einer der Gegner Haralds zu einem Andern spricht: „das aber ist die andere Wahl, die doch Männern eigentlich gar keine Wahl ist, welche nicht minder vornemen Namens sind, als Harald, nämlich seine Knechte zu werden." Vgl. aber auch ebenda, c. 8: „Nördlich im Naumudalr waren zwei Brüder Könige, Herlaugr und Hrollaugr. Diese waren drei Sommer darüber gewesen, einen Hügel aufwerfen zu laßen; der Hügel war von Steinen und Kalk aufgeführt, und mit Holzwerk umbaut; als der Hügel aber ganz fertig war, kam den Brüdern die Nachricht zu, daß König Harald mit seinem Heer gegen sie ziehe. Da ließ König Herlaugr zum Hügel viel Speise und Trank bringen, hierauf aber gieng König Herlaugr selbzwölft in den Hügel hinein, und ließ ihn hinter sich zuwerfen. König Hrollaugr dagegen begab sich auf den Hügel, auf welchem die Könige zu sitzen pflegten, und ließ da einen königlichen Hochsitz herrichten, und setzte sich darein; dann ließ er Decken auf die Fußbänke legen, auf welchen die Jarle zu sitzen pflegten: da wälzte er sich aus dem Hochsitz herunter auf den Jarlssitz, und gab sich selbst den Jarlsnamen. Hierauf zog Hrollaugr dem

wenn einige Wenige zwar es sich gefallen ließen, die Königswürde mit dem Jarlsnamen zu vertauschen, so entschloß sich doch die überwiegende Mehrzahl Derer, die weder im Kampfe gefallen, noch durch eigene Hand umgekommen waren, lieber zum Verlaßen des Landes, als zur Unterwerfung unter den verhaßten Gegner, mit ihnen aber zog eine große Schaar verwandter, befreundeter, abhängiger Männer, die im Unglück wie im Glücke ihrem Häuptlinge anhiengen. Aber auch, was weit wichtiger ist, eine große Zahl der nicht den königlichen Geschlechtern angehörigen oder von diesen völlig abhängigen Bauern findet sich durch die Veränderungen der Rechtszustände schwer verletzt; hier aber ist es nicht die Aufrichtung der Alleinherrschaft, was misfällt, sondern nur die damit verbundene Umgestaltung der gemeindlichen und Besitzverhältnisse, und ganz besonders die Besteuerung der Odalgüter: mochten die kleinen Leute die Aenderungen der Verfaßung wenig empfinden, mochten Manche auch unter den großen Bauern durch den Glanz und die Vortheile des Königsdienstes sich zum Uebertritt in diesen bewegen laßen, — die überwiegende Mehrheit der hölldar sah in der Auflegung der Grundsteuer die Entziehung ihres vollfreien Eigenthums, auf welchem ihr ganzer Stolz beruhte, und die Gleichstellung mit dem bloßen Pächter fremden Landes, und hielt es zugleich für eine Schmach, wie man sich ausdrückte, „des Königs Knecht“ zu werden, d. h. irgend eine, wenn auch noch so vortheilhafte, Bedienstung von demselben anzunemen[1]). So begann

König Harald entgegen, übergab ihm sein ganzes Reich und erbot sich sein Mann zu werden, und erzählte ihm sein ganzes Verfahren. Da nam König Harald ein Schwerdt, und befestigte es an seinem Gürtel, und befestigte einen Schild um seinen Hals, und machte ihn zu seinem Jarl, und führte ihn auf den Hochsitz: da gab er ihm das Naumdälafylki, und setzte ihn als Jarl darüber.“

1) Noch ein weit späteres Beispiel dieser Denkweise giebt uns Heimskr. Olafs S. hins helga, c. 128. Ein gewißer Asbjörn hatte des Königs Amtmann (armaðr), Þorir Selr, erschlagen, und war die Sache auf kräftiges Einschreiten seiner Verwandtschaft mit dem Könige dahin verglichen worden, daß Asbjörn das Amt des Erschlagenen selbst übernemen solle. Da dieser nun heim kömmt, stellen ihm seine Verwandten das Ungeeignete dieses Vergleichs vor: „Diese Fahrt ist sowohl eine Schande für dich als für deine Verwandten, wenn es in der That soweit kommen sollte, daß du des Königs Knecht wirst, und dem schlechten Kerl, dem Þorir Selr, gleich. Nun handle du männlich, und sitze lieber hier auf deinem Eigenthum; wir, deine Verwandten, werden dir genügende Macht schaffen, daß du nicht mehr in solche Noth kommest;“ — in der

denn mit der Begründung der Alleinherrschaft, und mittelbar oder unmittelbar durch sie veranlaßt, eine massenhafte Auswanderung aus Norwegen, und zwar gieng dieselbe vorzugsweise gerade von dem angesehensten und tüchtigsten Theile des Volkes aus, welchem sich geringere Leute, freilich wohl auch in großer Zahl, nur anschloßen[1]). So wird denn jetzt **Jamtaland** und **Helsingjaland** im heutigen Schweden, welche beiden Landschaften vordem nur von einzelnen Nordmännern bewohnt gewesen waren, von Norwegen aus bevölkert[2]); Andere

---

That leuchtet dieß dem Asbjörn ein, und er tritt nicht in des Königs Dienst. Die Stellung eines Amtmannes ist freilich keine besonders hohe, und Asbjörns Oheim, Þorir hundr, der ihm so energisch abrieth, den Dienst zu übernemen, war selbst des Königs Lehnsmann (ebenda, c. 123); daß aber wenigstens früher auch den vornemsten Diensten gegenüber die gleiche Auffaßung galt, zeigt z. B. die bereits p. 30, not. 1 angeführte Heimskr. Har. S. h. harf. c. 11.

1) Vgl. für das Folgende Egla c. 4: „Und wegen dieser Knechtung flohen viele Männer aus dem Lande, und dadurch wurden weit herum viele öde Lande bevölkert, sowohl ostwärts, in Jamtaland und Helsingjaland, als im Westen, die Sudreyjar und Dyflinnarskidi in Irland, Kataues in Schottland, und Hjalltland, die Normandie in Welschland, die Färeyjar. Und in derselben Zeit entdeckte man Island." Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 20: „Nach dieser Schlacht (d. h der im Hafursfjörðr) fand König Harald keinen Widerstand mehr in Norwegen; alle seine Widersacher und seine ärgsten Feinde waren da gefallen, Manche aber flohen aus dem Lande, und es war dieß eine sehr große Menschenzahl, denn damals wurden große öde Lande bevölkert. Da wurde Jamtaland und Helsingjaland bevölkert, welche beide freilich schon vorher einige Norwegische Bevölkerung gehabt hatten. Während der Kämpfe, durch welche König Harald das Land Norwegen gewann, wurden die entlegenen Lande entdeckt, die Färeyjar und Island. Da war auch häufige Fahrt von Norwegern nach Hjalltland, und viele mächtige Männer aus Norwegen flohen, durch König Harald geächtet, und begaben sich auf Seezüge in den Westen, hielten sich im Winter auf den Orkneyjar oder Sudreyjar auf, und heerten im Sommer in Norwegen, und thaten hier dem Lande großen Schaden. Viele Korneme waren aber auch, welche sich dem König Harald unterwarfen, und seine Mannen wurden, und mit ihm im Lande blieben."

2) Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 11: „Ketill Jamtl, ein Sohn des Jarls Oenundr in Sparabu, zog östlich über das Kjölgebirge, und eine zahlreiche Menschenmenge mit ihm, und sie hatten ihren ganzen Haushalt mit sich. Sie rodeten die Waldungen, und bevölkerten weite Strecken; das Land wurde später Jamtaland genannt. Ein Enkel Ketils war Þorir Helsingr; er floh wegen Todtschlags aus Jamtaland, und östlich über die dortigen Waldungen, und wohnte dort, und zu ihm zog dahin eine Menge von Leuten, man nannte das Land Helsingjaland, und es reicht dasselbe ostwärts bis zur See. Das ganze östliche Helsingjaland aber, an der See hin, bevölkerten Schweden.

wandern nach den Orkneyjar oder Orkneys [1]), den Suðreyjar oder Hebriden, oder nach Hjaltland oder den Shetland-Inseln, oder auch wohl nach dem Schottischen Festlande und Irland aus, wo sofort eine Reihe unabhängiger Norwegischer Reiche entsteht, und bei fortwährenden Kämpfen der einzelnen Nordischen Herrscher unter sich und mit der Keltischen Urbevölkerung, dann auch häufigen Heerzügen in's Norwegische Stammland, das bewegteste Leben sich bildet. Wieder Andere unternemen Heerfahrten nach Frankreich, um dort Beute und Unterhalt, oder auch eine neue bleibende Heimat zu finden; die gräßlichen Verwüstungen dieses Landes durch die Normannen, die freilich ihren Anfang schon weit früher genommen haben, erreichen jetzt eine früher unerhörte Ausdehnung, und eben jetzt wird von dem, freilich nicht aus politischen Gründen, aus Norwegen verbannten Rolfr, dem Rollo der Fränkischen Annalisten, in der Normandie eine bleibende Norwegische Herrschaft begründet [2]). Wieder Andere begeben

---

Als aber König Harald Harfagr das Reich sich unterwarf, da floh wieder vor ihm eine große Menschenmenge aus dem Lande, Thrönder und Naumthaler, und damals wurden wieder neue Striche bewohnt um Jamtaland, und Manche zogen sogar bis Helsingjaland. Die Helsinger hatten übrigens ihre Handelsverbindungen nach Schweden, und waren überhaupt diesem Reiche unterthan; die Jämter aber lagen ziemlich in der Mitte, und Niemand beachtete sie, bis König Hakon Frieden und Handelsverbindung mit Jamtaland anknüpfte, und die vornemeren Männer daselbst sich zu Freunden machte. Sie kamen später von Osten her zu ihm, und versprachen ihre Unterwerfung und die Entrichtung einer Schatzung, und wurden seine Unterthanen, denn sie hörten von ihm nur Gutes; sie wollten lieber seinem Königthume unterthan sein, als dem Schwedenkönige, denn sie waren aus Norwegischem Stamme entsproßen; er aber gab ihnen Gesetze und Landrecht. So thaten auch alle diejenigen Helsingier, die von der Nordseite des Kjölgebirges herstammten." — Vgl. auch Landnama, V, c. 12. (Isleudinga S. I, 243).

1) Orkneyinga S. p. 1: „Es wird erzählt, daß in den Tagen des Harald Harfagr die Orkneyjar bevölkert wurden; vordem war da nur ein Schlupfwinkel für Seeräuber gewesen." — Die Nachricht bezieht sich indeß wohl nur auf die Norwegische Bevölkerung, denn anderweitige Bewohner hatten die Orkneyjar schon früher.

2) Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 24: „Rolfr war ein gewaltiger Seeräuber; er war so großen Wuchses, daß ihn kein Pferd zu tragen vermochte, und er gehen mußte auf allen seinen Zügen: so nannte man ihn Rolf den Fußgänger (Gaungo-Rolfr). Er heerte viel im Ostlande. Eines Sommers, da er von einem Seezuge vom Osten zurückkam nach Viken, hieb er einen Strandhieb (d. h. nam sich gewaltsam Vieh zur Verköstigung der Sei-

sich nach England, und verstärken dort die Macht der stammverwandten Dänen; endlich aber fällt auch eben in diese Zeit die erste Entdeckung und Bevölkerung der Färeyjar[1]) und der Insel Island, und namentlich nach dieser letzteren richtet sich sofort der Hauptstrom der Auswanderung Seitens derjenigen, welchen es nicht um ein wildes Abentheurerleben, sondern um die dauernde Begründung eines ruhigen Wohnsitzes, nur unbelästigt durch den Druck des neuen Königthumes, zu thun war. So wird denn die Begründung der Alleinherrschaft in Norwegen, und namentlich der sie begleitende Eingriff in die althergebrachte Freiheit des Grundbesitzes, zur bestimmenden Ursache für die Bevölkerung der Insel, mit deren Geschichte und Verfaßung wir uns hier zu beschäftigen haben; eben diese ihre Bedeutung mag es entschuldigen, wenn wir uns mit ihrer Darstellung vielleicht etwas allzu weitläufig befaßt haben.

Was wir aber über die Urgeschichte Islands wißen, ist Folgendes. Wieferne die Römer und Griechen von der Insel irgend welche Kunde hatten, und ob ihr Thule Island, oder eine der Orkneyschen, Shetländischen Inseln oder der Faröer gewesen sei, mögen wir füglich dahin gestellt sein laßen. Schon wichtiger ist, daß die Insel bereits im 8ten Jahrhundert, also lange zuvor, ehe sie von Norwegen aus entdeckt und bevölkert wurde, den Irländern bekannt war, mehrfach von ihnen besucht wurde, und sogar bereits einige, wenn auch weder zahlreiche noch dauernde, Bevölkerung von Irland aus erhalten hatte. Wir haben aber hierüber von zwei verschiedenen Seiten her glaubhafte Berichte. Einerseits nämlich erzählt der Irländische Mönch Dicuilus, welcher im Jahre 825 ein Werk de mensura orbis terrae schrieb,

---

nigen). Der König Harald war damals in Viken; er wurde sehr zornig, da er dieß erfuhr, denn er hatte schwere Strafe darauf gesetzt, wenn Jemand im eigenen Land rauben würde. Der König machte am Ding bekannt, daß er den Rolf aus ganz Norwegen als Aechter verweise. — — Göngu Rolf fuhr sodann westwärts über die See nach den Sudreyjar, und von da westlich nach Welschland, und heerte da, und erwarb sich da ein großes Jarlsreich, und bevölkerte es vorwiegend mit Norwegern, und es ist das Land fortan Normandie (Nordmandi) genannt."

1) Färeyinga S. c. 1: „Ein Mann wird uns genannt Grimr kamban; er ließ sich zuerst auf den Färeyjarn nieder, in den Tagen des Harald Harfagr; da floh eine Menge von Leuten vor seiner Gewaltthätigkeit, und Einige ließen sich auf den Färeyjarn nieder und siedelten sich da an, Andere aber suchten nach anderen unbewohnten Landen."

daß mindestens 30 Jahre früher mehrere Geistliche, mit denen er selbst gesprochen, die Insel Thile (Thule) besucht hätten, und gibt nach deren Erzählungen Nachrichten über den Sonnenstand daselbst, die deutlich zeigen, daß darunter Island zu verstehen ist[1]); andererseits aber berichten auch Isländische Quellen von einer Urbevölkerung der

1) Diculli liber de mensura orbis terrae (edd. Walckenaer; Paris 1807), cap. 7: Trigesimus nunc annus est a quo nuntiaverunt mihi clerici, qui a kl. (kalendis) februarii usque kl. (kalendis) augusti in illa insula (es war nach altklassischen Berichten von Thule die Rede gewesen) manserunt, quod, non solum in ästivo solstitio, sed in diebus circa illud, in vespertina hora, occidens sol abscondit se quasi trans parvulum tumulum: ita ut, nihil tenebrarum in minimo spatio ipso fiat; sed quicquid homo operari voluerit, vel peduculos de camisia abstrahere, tanquam in präsentia solis potest: et, si in altitudine montium ejus fuissent, forsitan nunquam sol absconderetur ab illis. In medio illius minimi temporis medium noctis fit in medio orbis terrae; et id circo mentientes falluntur, qui circum eam concretum fore mare scripserunt, et qui a vernali äquinoctio usque ad autumnale continuum diem sine nocte, atque ab autumnali, versa vice, usque ad vernale äquinoctium assiduam quidem noctem, dum illi navigantes in naturali tempore magni frigoris eam intrabant, ac manentes in ipsa, dies noctesque semper präter solstitii tempus alternatim habebant: sed, navigatione unius diei ex illa ad boream congelatum mare invenerunt. Sunt aliä insulä multä in septentrionali Brittanniä Oceano, quä a septentrionalibus Brittanniä insulis duorum dierum ac noctium recta navigatione, plenis velis, assiduo feliciter adiri queunt. Aliquis prbt (presbyter) religiosus mihi retulit quod, in duobus ästivis diebus, et una intercedente nocte, navigans in duorum navicula transtrorum, in unam illarum introivit. Illä insulä sunt aliä parvulä. Fere cunctä simul angustis distantes fretis, in quibus in centum ferme annis (d. h., mit Dahlmann, Gesch. v. Dännem. II, 106—7, seit hundert Jahren) heremitä ex nostra Scotia navigantes habitaverunt. Sed, sicut a principio mundi desertä semper fuerunt; ita, nunc causa latronum Normannorum, vacuä anachoritis, plenä innumerabilibus ovibus, ac diversis generibus multis nimis marinarum avium. Nunquam eas insulas in libris auctorum memoratas invenimus. — Letronne, in seinen Recherches géographiques et critiques sur le livre de mensura orbis terrä (Paris, 1814), welchem auch Dahlmann folgt, sucht, p. 133—46, darzuthun, daß die erstere Insel Island, die letztere Inselgruppe dagegen die der Faröer sei; Ersteres ist entschieden richtig, Letzteres kaum wohl über allen Zweifel erhoben, wenn auch die innumerabiles oves zu dem Namen der Inseln Färeyjar d. h. Schaafinseln, recht wohl stimmen. Die Nachricht über Island ist unter Beda's Namen schon in des Konrad von Auersperg Chronik übergegangen; vgl. Lappenberg, in Pertz, Archiv, VI, 889.

Insel, welche die ersten Norwegischen Ansiedler bereits vorgefunden hätten: aus einzelnen von ihnen herrührenden Gegenständen schloß man bereits im 12ten Jahrhundert, daß diese ersten Bewohner Islands Irländer und Christen gewesen seien[1]), und auf diesen letzteren Umstand weist auch der von den Isländern ihnen beigelegte Name, Papar, d. h. Pfaffen, hin[2]). Doch hat für uns auch diese Urbevölkerung wenig Bedeutung, da dieselbe mit der späteren Entdeckung der Insel von Norwegen aus in keinem Zusammenhange steht, und vor der Norwegischen Einwanderung, wie es heißt aus christlichem Abscheu vor dem Umgange mit Heiden, sich sofort völlig zurückzog.

Die erste Entdeckung Islands von Norwegen aus, mit welcher hiernach eigentlich erst die Geschichte der Insel beginnt, wird uns

---

1) Islendingabok. c. 1. (Islend. S. I, 4—5). „Damals wohnten hier Christenleute, welche die Nordleute Papar nennen; sie zogen aber später weg, darum daß sie nicht mit Heidenleuten hier zusammen sein wollten, und sie ließen zurück Irische Bücher, und Glocken und Krummstäbe; daraus konnte man entnemen, daß sie Irländer gewesen waren.“ — Landnama, prolog. (ebenda, I, 23): „Ehe aber Island von den Nordmännern bevölkert wurde, waren hier Leute, welche die Nordmänner Papar nannten; sie waren Christenleute, und man glaubt, daß sie von Westen über das Meer gekommen seien, weil man von ihnen zurückgelaßene Irische Bücher fand, und Glocken, und Krummstäbe, und noch mehrere Gegenstände, aus denen man entnemen konnte, daß sie Westmänner (d. h. Irländer) waren. Dergleichen fand sich aber östlich zu Papey, und zu Papyli; auch ist in Englischen Büchern deßen gedacht, daß in jener Zeit zwischen beiden Landen die Schiffahrt gieng.“ Vgl. Landn. IV, 11 (ebenda, p. 206): „Ketill wohnte in Kirkjubär; dort hatten vordem Papar gewohnt, und durften sich darum Heiden nicht da ansiedeln;“ und ebenda p. 207: „Hildir wollte sein Hauswesen nach Ketils Tod nach Kirkjubär verlegen, weil er meinte, daß Heidenleute wohl dort wohnen könnten; da er aber nahe an den Gutszaun kam, fiel er plötzlich todt nieder; er liegt dort im Hildishaugr (dem Grabhügel des Hildir).“ — Mit der Vorrede zur Landnama stimmt übrigens auch die Olafs Tryggvasonar S. c. 110 (Fornm. S. I, 233) und das Bruchstück in den Fornm. S. XI. p. 403—16, cap. 3, p. 410, überein. Vgl. auch die unten anzuführende Stelle des Mönchs Theodorich.

2) Der Name, der wohl, mit Dicuilus Bericht über die Färöer (?) sich begegnend, nur auf Einsiedler hinweist, ist noch in einigen Isländischen Ortsnamen (Papey, Pfaffeninsel; Papyli-Paphyli, Pfaffenwohnort) erhalten; änliche Namen finden sich aber auch, vielleicht aus gleichen Gründen, auf den Orkney- und Shetland-Inseln; vgl. Antiquitates Americanä, p. 205. not. a, und die hier angeführten Stellen.

aber folgendermaßen geschildert [1]). Ein Mann Schwedischer Abkunft, aber in Dänemark angesessen, Garðar mit Namen, war es, der zu-

1) Die Quellen über diesen Punkt stimmen nicht vollkommen unter sich überein, weßhalb denn auch die Erzählungen der Neueren vielfach unter sich abweichen, namentlich wird die Reihenfolge und Zeitbestimmung der einzelnen Entdeckungsfahrten sehr verschieden angegeben; vgl. hierüber Grönlands historiske Mindesmärker, I, p. 88—103, in der Note. Als Quellen: Theodoricus Monachus de regibus vetustis Norwagicis, c. 3, (bei Langebeck, V, 315): Regno Haraldi nono, vel, ut quidam putant, decimo, navigaverunt mercatores quidam ad insulas, quas nos Pharias (Faröer) vocamus, ibique tempestate correpti, multum diuque fatigati, per Oceanum tandem appulsi sunt ad quandam terram valde remotam, quam quidam arbitrantur esse Thule insulam. Sed nos, quia nescimus rei veritatem, nec affirmamus nec negamus. Adscendentes itaque de navi, et circumquaque vagantes, sed et montana conscendentes, nihil penitus repererunt humanä habitationis. Reversi igitur in Norwagiam, nunciaverunt terram, quam invenerant, multumque laudantes, plures animaverunt ad quärendum. Inter quos tum präcipue vir quidam nobilis, Ingulfus nomine, de provincia quä dicitur Horchaland (lese: Hordaland), navem paravit, socerumque suum sibi Hiorlerfum (lese: Hiorleifum) nomine, cum multis aliis, associavit, praedictam terram quäsivit, invenit, et cum suis inhabitare cöpit, anno pene decimo regni Haraldi. Et tunc primum illa terra inhabitari cöpit, quam modo Islandiam vocamus, präter quod paucissimi ex Hybernia insula, id est, Britannia minori, ibi creduntur antiquitus fuisse ex quibusdam indiciis, repertis videlicet libris eorum et nonnullis utensilibus. Präcesserant duo quidam tamen in tali negotio prädictum Ingulfum, quorum primus vocabatur Garthar, et ab illo imprimis terra cognominata fuit Gartharsholmr: Alter vero Floke dictus est. Sed de hac re ista sufficiant. — Vgl. über Theodorichs Isländische Quellen Dahlmann, Forschungen, I, 365 u. s. w. — Landnama I, c. 1 (Isl. 25—6): „Es wird erzählt, daß Leute von Norwegen nach den Faröern fahren sollten, Einige nennen darunter den Seeräuber Naddoddr, sie wurden aber westwärts in die See verschlagen, und fanden da ein großes Land; sie giengen an der Ostküste auf einen hohen Berg hinauf, und sahen sich weit um, ob sie nicht Rauch sehen möchten oder sonst eine Spur davon, daß das Land bewohnt sei, sie erblickten aber Nichts. Im Herbst fuhren sie nach den Faröern zurück, und als sie von dem Lande abfuhren, fiel auf die Berge viel Schnee, und darum nannten sie das Land Schneeland; sie lobten das Land aber sehr. Da wo sie gelandet waren, heißt man es jetzt Reiðarfjöll an der Ostküste; so erzählte der Priester Sämundr hinn froði (der Gelehrte). Ein Mann hieß Garðar, des Svafarr Sohn, Schwedischen Geschlechts; er fuhr aus Schneeland zu suchen, auf die Weisung seiner der Zukunft kundigen Mutter; er kam ans Land östlich des östlichen Vorgebirges Horn, wo damals ein Hafen war. Garðar segelte um das Land herum, und wußte daher, daß es eine Insel sei; den Winter über blieb er im Norden zu Husavik (der Haus-

erst die Insel entdeckte, sei es, daß er, einer Prophezeiung seiner Mutter folgend, sie suchte, oder daß er, was wahrscheinlicher lautet,

---

bucht) am Meerbusen Skjalfandi, und baute da ein Haus. Im Frühjahre, da er wieder seefertig war, verlor er einen Mann in einem Bote, der Nattfari hieß, und mit ihm einen Knecht und eine Magd, er wohnte aber seitdem an dem Orte, der Nattfaravik heißt. Gardar aber fuhr nach Norwegen und lobte das Land sehr; er war der Vater des Uni, des Vaters des Hroarr Tungugoði. Nachdem wurde das Land Gardarsau genannt, und es war damals zwischen den Gebirgen und der Küste Wald." So der gedruckte Text; andere Recensionen weichen aber bedeutend ab, indem sie z. B. über Abstammung und sonstige Verhältnisse des Naddoddr, über die Besitzungen des Gardar in Seeland u. dgl. Genaueres angeben, oder die Veranlaßung seines Kommens nach Island in eine Reise nach den Hebriden setzen, gelegentlich deren er verschlagen worden sei; namentlich aber setzt der älteste Text, worüber zumal in den Grönl. hist. Mindesm. das Nähere einzusehen ist, Gardars Reise vor die des Naddoddr. Der letztere Punkt wird bestätigt durch Njala, c. 19: „Hroarr Tungugodi, ein Sohn des Uni des Ungebornen (d. h. wohl posthumus), eines Sohnes des Gardar, der Island entdeckte," während es ebenda, c. 47 nur heißt: „sie war eine Tochter des Marr, eines Sohnes des Runolfr, des Sohnes des Naddöðr von den Faröern;" ferner durch Landnama, 4 (p. 190): „Uni der Däne oder der Ungeborene, ein Sohn des Gardar, der Island entdeckte," (nach einer Hs. „zuerst entdeckte"). Die weitere Erzählung ist dagegen in allen Recensionen wesentlich gleichlautend, — c. 2 (p. 26—8): „Floki, des Vilgerdr Sohn, hieß ein großer Seeräuber; er machte sich aus Rogaland auf, das Schneeland zu suchen. Sie lagen im Smjörsund; er fieng ein großes Opfer an, und heiligte sich drei Raben, die ihm den Weg weisen sollten, denn damals hatten die Seeleute in den Nordlanden noch keinen Weisungsstein (d. h. Magnet). Da, wo das Opfer war gehalten worden, richteten sie einen großen Steinhaufen auf, den sie des Floki Steinhaufen (Flokavarði) nannten, er liegt aber da, wo Hörðaland und Rogaland sich scheiden. Er fuhr zuerst nach Hjaltland, und lag dort im Flokavogr (der Bucht des Floki); da ertrank seine Tochter Geirhildr im Geirhildarvatn (dem Waßer der Geirhild). Mit Floki war zu Schiff ein Bauer, der Thorolf hieß, und ein anderer Namens Herjulf und Fari, von den Sudreyjar. Floki segelte von hier nach den Färeyjar, und verheirathete dort eine Tochter; von dieser stammt Þrandr zu Gata ab. Von hier segelte er in das Meer hinaus mit den 3 Raben, die er in Norwegen geweiht hatte; und da er den ersten losließ, flog er gleich zum Vordersteren zurück, der zweite flog in die Luft auf, aber auch zum Schiffe zurück; der dritte aber flog vom Vordersteren an ab nach der Seite zu, nach welcher hin sie denn auch das Land fanden. Sie kamen aber östlich nach dem Vorgebirge Horn; da segelten sie südwärts dem Lande entlang; da sie aber westwärts um Reykjanes herumsegelten, und sich der Meerbusen öffnete, so daß sie Snäfellsnes sahen, da sprach Fari: das muß ein großes Land sein, das wir gefunden haben, denn hier ist großer Waßerlauf; seitdem heißt es dort Faxaos (Mündung des Fari). Floki und die Seinigen segelten nun westwärts um den

auf einer Fahrt nach den Hebriden dahin verschlagen wurde. Er umsegelte das Land, fand, daß es eine Insel und waldreich sei, und gab ihr den Namen **Garđarsholmr**, d. h. Gardarsau. — Etwas später fuhr der Seeräuber **Naddoddr** von den Faröern, auf welchen er sein Standquartier aufgeschlagen hatte, gegen Westen, wurde verschlagen, und kam an die von Gardar entdeckte Insel; auch ihm gefiel das Land, und er nannte es aus Veranlassung eines heftigen Schneefalles **Snäland**, d. i. Schneeland. — Nach ihm besuchte die Insel, und zwar bereits in der bestimmten Absicht, ihre Lage und Beschaffenheit näher kennen zu lernen, ein anderer Seeräuber, **Floki**, aus **Rogaland** in Norwegen; von geweihten Raben geleitet, und daher fortan **Hrafna-Floki**, d. h. Rabenfloki, genannt, gelangte er zur Insel, auf der er sich umsah, und den Winter über wohnte: von dem vielen Treibeise gab er ihr den seitdem geltenden Namen **Island**, Eisland. Nach Norwegen zurückgekehrt, wollte **Floki** nicht viel Gutes von dem Land zu erzählen wißen; einer seiner Begleiter aber, **Herjulfr**, berichtete getreulich Gutes wie Schlimmes, während ein anderer, **þorolfr**, umgekehrt seines Lobes gar kein Ende wußte, und erzählte, wie dort von jedem Grashalme Butter träufele; er hieß fortan **þorolfr Smjör**, d. h. Butter-Thorolf. — Durch die erwähnten drei Reisen ist nun Islands Entdeckung für den Skandinavischen

---

Breiđafjörđr, und landeten, wo es jetzt Vatnsfjörđr heißt, an den Barđaströnd; der Meerbusen war voller Fischfangs, und vor lauter Fischen kamen sie nicht zum Heueinbringen, und so starb ihnen alles ihr Hausvieh im Winter; das Frühjahr war etwas kalt. Da gieng Floki nordwärts auf einen Berg, und sah einen Meerbusen voller Treibeis, daher nannten sie das Land Island. Im Sommer fuhren sie aber, wurden indeß spät segelfertig. Man sieht aber noch ihre Hausstelle innerhalb von Bransläkr, und ihre Schiffhütte, und ihre Kochstätte. Sie kamen nicht bei Reykjanes vorbei, und dort verloren sie ein Boot, auf welchem sich Herjulf befand, er kam aber nach Herjolfshöfn (Herjulfshafen). Floki kam in den Hafnarfjörđr; an einem Strande fanden sie außen am Meerbusen einen Walfisch, und nannten ihn darum Hvaleyri (Walfischstrand); da fand sich Herjulf wieder zu ihnen. Im Sommer segelten sie nach Norwegen. Floki schmähte sehr auf das Land, Herjulf aber sagte von ihm Gutes wie Böses, Thorolf dagegen sagte, daß von jedem Halme in dem Lande, das sie gefunden hätten, Butter träufle; darum wurde er Butter-Thorolf genannt." — Mit der Landnama, und zwar mit deren neueren Recensionen, stimmt übrigens im Wesentlichen auch die Olafs Saga Tryggvasonar, c. 113—5. (Fornm. S. I, 234—7), und das Bruchstück der Fornm. S. XI, c. 6—8 (p. 411—2).

Norden vollkommen festgestellt; sie fallen aber aller Wahrscheinlichkeit nach insgesammt in die Jahre 860—70, eine bestimmtere Zeit für jede einzelne Reise läßt sich dagegen in keiner Weise angeben, zumal bei den zahlreichen Verschiedenheiten, welche sich in den Angaben unserer Quellen finden.

Kaum ist aber die Entdeckung der Insel einigermaßen genügend gesichert, so beginnt auch bereits die Einwanderung in das neu aufgefundene Land. Der Erste, der nach Island zog, um sich dort bleibend niederzulaßen, war ein gewißer Ingolfr; seine, nach vorläufiger Untersuchung des Landes im Jahre 870, ungefähr um das Jahr 874 begründete Niederlaßung verlegte er bald, nämlich um 877, an die Stelle im Südlande, an welcher sich noch jetzt der Hauptort der Insel befindet, nach Reykjavik (dem Meerbusen des Rauches [1])).— Dem ersten Ansiedler folgen rasch andere; aus allen Theilen von Norwegen, und auch aus anderen Landen, soweit die Nordische Zunge reicht, aus Schweden also und aus Dänemark, aus England, Schottland und Irland, schließen sich zahlreiche Genossen an, doch so, daß die Norwegische Landsmannschaft, die freilich auch über die Brittischen Inseln bereits verbreitet war, das entschiedene und allein in Betracht kommende Uebergewicht behauptet. Die Gründe, welche den Einzelnen zum Wandern bestimmen, sind dabei sehr verschiedener Art; oft ist es, wie bei Ingolfr selbst, ein Verbrechen, namentlich ein Todtschlag, welcher das Vaterland zu meiden zwingt, — anderemale treibt die bloße Wanderlust [2]), oder allenfalls der Ueberdruß an den bisher betriebenen Handelsgeschäften [3]), oder es reizt der günstige Ruf von Islands trefflicher Landesbeschaffenheit [4]), — Manchen ver-

---

1) Ueber ihn siehe Islendinga Bok, c. 1; Landnama, I, c. 3—9; Olafs S. Tryggvasonar, c. 116—7. (Fornm. S. I, 237—42).

2) Landn. III, c. 11 (Isl. S. I, 153): „Bruni der Weiße hieß ein angesehner Mann, ein Sohn des Jarls Harekr aus den Hochlanden; er fuhr aus bloser Neigung (af fysi sinni) nach Island." Ebenso Landn. V, c. 3, p. 220.

3) z. B. Landn. III, c. 1 (Isl. S. I, 131): „Skutaðar-Skeggi hieß ein angesehener Mann in Norwegen; sein Sohn war Björn, welchen man den Pelz-Björn nannte, weil er ein Holmgardsfahrer (d. h. Nowgorodfahrer) war. Da ihm die Kauffahrten zuwider wurden (er honum leiddust kaupferðir), fuhr er nach Island."

4) Darüber, was man an der Insel schätzte, vgl. neben der sogleich anzuführenden Stelle der Laxdäla S., z. B. Vatnsdäla S. c. 10. (p. 46,

lockt das Beispiel Anderer, oder die Einladung vorangegangener Verwandter oder Befreundeter, — zuweilen läßt auch wohl eine Prophezeiung dem keine Ruhe, der an sie glaubt[1]); bei Weitem in den meisten Fällen aber sind es die politischen Umwälzungen im Mutterlande, welche die Zahl der Auswanderer mehren, und fast regelmäßig wiederholen sich, wenn von den Gründen der Auswanderung Bericht gegeben wird, Ausdrücke wie: **fyrir ofriki Haralds konungs**, d. h. wegen der Gewaltthätigkeit des Königs Harald, u. dgl. m.[2]). Nur

---

edd. Werlauff): „Grimr erklärte, daß er glaube, es sei umsonst mit der eigenen Bestimmung zu streiten; ich gedenke im Sommer mit meinem Bruder nach Island zu fahren: es laßen sich dieß nun Viele gefallen, wenn sie auch angesehene Leute sind; es ist mir Gutes berichtet von den Verhältnißen des Landes, wie daß das Vieh im Winter selbst seine Nahrung im Freien findet, in jedem Waßer aber Fische sind, und große Waldungen da sind, und daß man frei ist von jedem Angriffe eines Königs oder anderer gewaltthätiger Männer." Vgl. auch Eyrbyggia S. c. 3: „Das war um 10 Winter später als Ingolf, des Orn Sohn, ausgefahren war um in Island sich niederzulaßen; und es war diese Fahrt allgemein bekannt geworden, weil die Leute, welche von Island kamen, die Hülfsmittel des Landes als gut priesen."

1) So z. B. läßt sich hiedurch Ingimundr bestimmen. Wider Willen war ihm von einer weisen Frau seine Zukunft verkündet worden, wie daß er nach Island fahren, und dort ein angesehener Mann werden werde; da er die Weissagung verspottete, wurde ihm als Wahrzeichen gesagt, daß ein werthvolles Kleinod ihm bereits jetzt verloren sei, und auf Island im Walde an der Stelle liege, wo er dereinst seine Wohnung nemen werde. Ingimund, der bei König Harald gut angeschrieben ist, mag noch immer von der Fahrt Nichts wißen, beerbt seinen Vater in Norwegen, heirathet daselbst; immer aber peinigt ihn der Gedanke an jene Verkündung. Endlich wendet er sich an 3 Finnen, die mit der diesem Volke eigenen Zauberkunst unter Zurücklaßung ihres Leibes nach Island fahren; nach 3 Tagen kehren die Seelen in die Leiber zurück, und jetzt berichten die Boten über die Lage und Beschaffenheit des Landes, sowie über jenes Kleinod, welches sie gefunden, aber nicht hatten mitnemen können. Jetzt entschließt sich endlich Ingimund zur Auswanderung, aber, wie er selbst sagt, „mehr des Geschickes und der Bestimmung wegen, als aus eigener Lust." Vatnsdäla S. c. 10—2.

2) Vgl. z. B. die lebendige Schilderung in Laxdäla S., c. 2: „Gegen das Ende der Tage des Ketill flatnefr (d. Stumpfnase) erhub sich das Reich des König Harald Harfagr, so daß kein Fylkiskönig mehr im Lande bestehen konnte oder sonst ein Gewalthaber, soferne er nicht aus Haralds Hand seinen Titel empfangen hatte. Und da Ketill erfuhr, daß König Harald ihm (er war ein mächtiger Herse) das gleiche Schicksal wie andern mächtigen Männern zu bereiten gedenke, daß ihm nämlich seine Angehörigen bußlos erschlagen würden, und er selbst zum Pächter (leigumaðr) gemacht würde, da berief

dieser letztere Umstand macht uns begreiflich, warum es gerade die angeseheneren Leute sind, welche vorzugsweise die Wanderung wählen, — Leute von königlichem Stamme, Nachkommen von Jarlen und Hersen, daneben ansehnliche Bauern, u. dgl. werden uns in großer Zahl unter den ersten Ansiedlern genannt; — nur jener Umstand erklärt uns ferner die außerordentlich große Zahl der Auswanderer, welche sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit nach Island wendet. Nach der letzteren Seite hin finden wir, daß König Harald, um nur der Verödung des eigenen Landes vorzubeugen, geradezu die Auswanderung mit einer Steuer belegen mußte[1]), und der König selbst

---

er seine Verwandten zu einer Versammlung, und sprach also: Das Verfahren König Haralds gegen uns ist euch bekannt, und ich brauche daran nicht zu erinnern; denn es ist uns nöthiger, über die Schwierigkeiten zu berathen, die uns jetzt bevorstehen. Sicher weiß ich die Feindschaft K. Haralds gegen uns, und es scheint mir, daß uns nur ein doppelter Ausweg bleibt, entweder aus dem Lande zu fliehen, oder Jeder an seinem Orte erschlagen zu werden; nun würde ich zwar vorziehn denselben Tod zu erleiden wie meine Verwandten, ich will aber euch durch meine Hartnäckigkeit nicht in so schwere Lage bringen, denn ich kenne euere, meiner Verwandten und Freunde, Sinnesart, daß ihr euch nicht von mir trennen würdet, wenn es auch noch so gefährlich wäre, mir zu folgen. Da antwortete Björn, ein Sohn Ketils: meine Ansicht hierüber will ich gleich aussprechen. Ich will nach dem Beispiel vornemer Männer handeln, und aus diesem Lande fliehen; ich glaube nicht dadurch meinen Ruhm zu mehren, daß ich daheim die Knechte König Haralds erwarte, und mich von ihnen aus meinem Eigenthum vertreiben oder gar todt schlagen laße. Diese Rede wurde beifällig aufgenommen, und sie schien männlich gesprochen; man kam über den Entschluß überein, daß man aus dem Lande ziehen wolle, denn die Söhne Ketils wünschten dieß sehr, und Niemand sprach dagegen. Björn und Helgi wollten nach Island fahren, denn sie glaubten von diesem Lande viel Wünschenswerthes gehört zu haben; sie sagten, die Beschaffenheit des Landes sei dort gut, und man brauche das Vieh nicht zu kaufen; — sie erklärten, daß der Strand reich an (todt ausgeworfenen) Walfischen sei, der Lachsfang gut, und zu jeder Jahreszeit der Fischfang zu betreiben sei. Ketill aber sagte: auf den Fischerplatz komme ich nicht mehr in meinem hohen Alter; zugleich erklärte er, daß er lieber westwärts über die See wolle, dort werde er geschätzt werden; und er kannte dort weit umher das Land, weil er dort weithin Heerfahrten gemacht hatte." So geht es denn auseinander; Ketill geht nach Schottland, Björn aber und Helgi fahren sofort nach Island. — Eine änliche Schilderung findet sich in Vatnsdäla S. c. 10, und öfter.

1) Islendinga bok, c. 1: „Damals wurde die Fahrt von Norwegen hieher sehr häufig, bis sie endlich König Harald untersagte, weil ihm das eigene Land zu veröden schien. Damals einigte man sich dahin, daß Jeder-

beschwert sich darüber, daß so viele Leute heimlich und ohne seine Bewilligung wegzögen[1]); zugleich wird uns anderwärts berichtet, daß Island bereits in den ersten 60 Jahren nach der ersten Niederlaßung eine so große Bevölkerung erhalten habe, als die Insel überhaupt jemals erreicht habe[2]). Diese leztere Angabe macht es uns möglich, die Zahl derjenigen, welche in der angegebenen Zeit in Island einwanderten, wenigstens annähernd zu bestimmen. Eine ungefähr um das Jahr 1100 vorgenommene Volkszählung ergab nämlich für das gesammte Land in runder Summe 38 Großhunderte, oder die Zahl von 4560 Bauern[3]); dabei waren aber nur Diejenigen gezählt worden, welche nicht nur mit eigenem Haushalte angesezen, sondern auch mit Rücksicht auf den Betrag ihres Vermögens eine bestimmte Abgabe zu bezahlen befähigt und verpflichtet waren. Berücksichtigt man nun die hier nicht eingerechneten ärmeren Bauern, ferner die ganze Masse der Nichtansäßigen, der jüngeren Familienglieder, der Unfreien, endlich aller Weiber, so läßt sich wohl allermindestens eine zehnfache Anzahl von Köpfen, also in runder Summe eine Gesammtbevölkerung von ungefähr 50,000 Seelen für das damalige Island

mann, der fortan hieher fahren wollte, und nicht eigens ausgenommen wäre, dem Könige 5 Unzen zahlen solle. — — Dieß war der Anfang der Abgabe, die man jezt Landgeld (landaurar) nennt; man zahlte aber bald mehr bald weniger, bis Olaf der Dicke (d. h. der Heilige; regiert 1015—30) bekannt machte, daß Jedermann, der zwischen Norwegen und Island hin oder her fahre, dem Könige eine halbe Mark (= 4 Unzen) zahlen sollte, mit Ausnahme der Weiber, oder der Männer, die er ausdrücklich ausnemen würde. So erzählte uns Þorkell, des Gellir Sohn."

1) Vatnsdäla S. c. 12, (p. 52): „Der König erwiderte, er möge dieß thun; ich glaube aber daß du dahin (nach Island) fahren wirst; und es schickt sich für dich, daß du mit meiner Erlaubniß fährst: oder willst du es auch heimlich thun, wie es jezt so sehr üblich wird? Ingimund antwortete: ich werde das nie thun, daß ich wider dein Gebot fahre."

2) Landn. V, c. 15, (Isl. S. I, 248): „So sagen gelehrte Leute, daß das Land in 60 Wintern völlig bevölkert worden sei, so daß es seitdem nicht mehr bevölkert worden sei;" ebenso die, noch ältere, Islendinga bok, c. 3.

3) Islendinga bok, c. 10: „Er hatte aber vorher (Bischof Gizurr nämlich) die Bauern hier im Lande zählen laßen, und es waren da im Ostviertel 7 volle Hunderte, im Südviertel aber 10, im Westviertel 9, aber im Nordviertel 12; ungezählt blieben dabei aber alle die in ganz Island, die den Dingfahrtskauf nicht zu zahlen hatten." — Daß die Hunderte Großhunderte sind, d. h. zu 120, nicht zu 100 zu rechnen, ergibt der Sprachgebrauch der Zeit. — Aus obiger Quelle gefloßen: Kristni S. c. 12 (p. 112—4).

annemen; eine solche entspricht aber ziemlich dem dermaligen Stande der Bevölkerung auf der Insel, welchen Gliemann, den Angaben des Isländers Stephensen folgend, für das Jahr 1823 auf 49,269 Köpfe anschlägt[1]). Eine solche, für die damalige Zeit im Vergleich zur Gegenwart überaus beträchtliche Menschenmenge muß also in der kurzen Zeit von 60 Jahren in Island eingewandert sein.

Das Verfahren bei der Einwanderung und Niederlaßung in Island war aber folgendes[2]). In der Regel wird die Auswanderung von größeren Gesellschaften gemeinsam unternommen, an deren Spitze von vornherein ein einzelner Anführer steht; in den meisten Fällen sehen wir einzelne angesehene Männer sich zur Wanderung entschließen, diesen ihren Entschluß ihren Verwandten und Befreundeten, und namentlich auch ihrem ganzen Anhange von geringeren Leuten mittheilen, und es scheint sogar als ein, von billigen Männern freilich nicht leicht geübtes, Recht eines jeden Häuptlings gegolten zu haben, deren Anschluß an den von ihm beschloßenen Zug zu gebieten[3]). Je nach Umständen schließt sich dann eine größere oder geringere Zahl von Genoßen an, die sich aber eben dadurch jenem Anführer unterordnen, wiewohl unter ihnen nicht selten sehr angesehene Männer sich befinden; Weib und Kind, sowie eine je nach den Umständen größere oder kleinere Anzahl unfreier, freigelaßener, allenfalls auch freier Diener und Dienerinnen vergrößern auf jeden Fall den Zug.

---

1) Geographische Beschreibung von Island, p. 123.

2) Vgl. über diese Materie, neben den betreffenden Abschnitten in Dahlmann's Geschichte von Dännemark, Bd. II, auch die Abhandlung von H. Leo: Einiges über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthums, in Raumer's historischem Taschenbuche, 6ten Jahrgange.

3) Vatnsdäla S. c. 12: „Hierauf hielt Ingimund für seine Freunde und die Häuptlinge mit großem Aufwande ein Gastmal, und bei diesem Male bat er um Stille, und sprach: ich beabsichtige meine Lage zu verändern, und gedenke nunmehr nach Island zu fahren, mehr des Geschickes und der Bestimmung wegen, als aus eigener Lust; jetzt ist aber allen Denen, die mit mir fahren wollen, dieß gestattet (heimilit), aber auch Denen, die dieß vorziehen, zurückzubleiben erlaubt (leifiligt). Seine Rede fand vielen Beifall, und man sprach, daß es zwar sehr Schade sei, daß er fortziehe, daß aber Wenige stärker seien als ihr Geschick; Viele erklärten sich auch bereit mit ihm nach Island zu fahren, und zwar Leute von großer Bedeutung, sowohl Bauern als Burschen" (bädi bändr ok lausamenn). — Vgl. auch die oben p. 41, not. 2, mitgetheilte Schilderung in Laxdäla S. c. 2, u. dgl.

Die ganze auf solche Weise gebildete Schaar wird zuweilen als fränðaliđ oder skulldaliđ bezeichnet[1]) d. h. als ein Haufen von Verwandten oder Befreundeten; oft ist dieselbe sehr zahlreich, z. B. ziehen mit Ingimund viele angesehene Männer, ansäßige und nichtansäßige, — die Unnr (nach andern Quellen Auđr) diupauđga (d. h. die steinreiche) sehen wir, neben vielen Unfreien, von 20, nach andern Angaben gar 30, freien Leuten begleitet, über welche ein Mann die Aufsicht führt, der in Norwegen Herse gewesen war[2]), — Geirmundr heljarskinn (d. h. mit der todtenfarbigen Haut) hat vollends 50, nach anderen Handschriften sogar 80, Freigelaßene um sich[3]), neben welchen doch wohl unfreie und freie Begleiter nicht völlig werden gefehlt haben, u. dgl. m. Auf eigenen Schiffen pflegt man abzufahren[4]); die Richtung der Fahrt bestimmt der Anführer, allenfalls im Einvernemen mit den übrigen angeseheneren Männern unter der Gesellschaft. Den Ort der Niederlaßung pflegt man, so lange das Land noch keine zu ausgebreitete Bevölkerung hat, gern durch den Zufall bestimmen zu laßen, in welchem man allenfalls göttliche Fügung verehren will. Am Häufigsten kommt in dieser Beziehung vor, daß man die aus der Heimat mitgenommenen Pfeiler des dem Hausherrn in seiner Halle gebührenden Ehrensitzes (die öndvegissulur[5])), auf welchen allenfalls auch ein Götterbild eingeschnitzt

---

1) fräudlid z. B. in Laxdäla S. c. 3; bei Björn Haldorson fehlt das Wort, während skullda-lid hier erklärt wird durch: familia et famulitium.

2) Landnama II, c. 15 (Isl. S. I, p. 85); vgl. Laxdäla S. c. 5 (p. 8), über die Zahl; ferner Laxd. c. 4: „Unnr hatte auch viele Männer mit sich, die viel werth waren und aus vornemem Geschlechte. Ein Mann wird uns Kollr genannt, der am Meisten werth war unter der Gesellschaft (förnneyti) der Unnr; es kam dieß aber zumeist daher, daß er den Hersennamen führte." Landn. II, c. 16, (p. 85): „Kollr hieß ein Mann, des Veđragrimr Sohn, eines Sohnes des Hersen Asi; er hatte die Aufsicht im Hause der Auđr, und war von ihr am Meisten geschätzt."

3) Landnama, II, c. 20 (Isl. S. I, 96); auch þorsteinn þorskabitr, freilich keiner der Einwanderer mehr, hat seine 60 Freigelaßenen um sich, Eyrbyggia S. c. 11.

4) Allenfalls kauft man sich wenigstens in einem eben abgehenden Schiffe eine Parte, Landnama III, c. 20 (Isl. S. I, 180).

5) Aundvegi, öndvegi, andvegi heißt der Mittelsitz auf der südlichen Bank in der Halle, weil die auf ihm Sitzenden der Sonne zugewandt sind; auch der Mittelsitz der nördlichen Bank, als der zweite Ehrenplatz, erhält den gleichen Namen, aber wohl erst später. Ueber die Ableitung vgl. Erichsen in der Gunn-

war [1]), in der Nähe des Landes ins Meer warf, in der Meinung, sich da niederzulaßen, wo dieselben ans Land treiben würden; man wählt dann, wenn sich jene nicht sogleich nach der Landung wieder finden, einstweilen provisorische Wohnsitze, die man aber sofort wieder aufgiebt, sowie sich die Pfeiler, wenn auch erst nach Jahren, finden. So sehen wir gleich den Ingolfr selbst 3 volle Jahre hindurch seine Pfeiler suchen [2]), den Þorðr Skeggi gar 10 oder 15 Jahre [3]), den Hrollaugr wenigstens ein Jahr [4]); Loðmundr sucht wieder 3 Jahre [5]),

laugs Ormstungu S. p. 139, wo auch eine Abbildung einer alten Halle beigegeben ist, und im Gloss. s. v. aundvegi; ferner Grimm, Grammatik, II, 715. Dahlmann, Gesch. v. Dänn. II, 125, not. 1, will von and und vegr, Wand, ableiten, aber der Wand kehren sich alle Sitze zu, nicht blos die beiden Ehrensitze; Jon Finsson, in dem der Ausgabe der Landnama von 1774 beigegebenen Gloffare, s. v. öndvegi, leitet ab von önd, d. h. Hausgang, und meint, diesem sei der Sitz entgegengekehrt gewesen: in der That giebt auch Björn Haldorson önd, porticus, aber die Einrichtung der Isländischen Häuser scheint zu widersprechen. Björn selbst giebt öndvegis, apprime, z. B. öndygisgodr vetr, mitissima hiems, daneben aber doch öndvegi, locus honoratissimus, in aula v. triclinio, soli v. vestibulo obversus. Jedenfalls war der Sitz von Säulen umgeben, und diese sind eben die öndvegissulur, (der von Leo, ang. O. p. 442, not., über diese Säulen erhobene Zweifel ist schon von Dahlmann, II, 112, not. 5, widerlegt).

1) So z. B. Eyrbyggia S. c. 4: siehe den Anhang, in welchem die ganze Darstellung der Einwanderung des Þorolfr Mostrarskegg, die für die gesammte Urgeschichte Islands von der höchsten Bedeutung ist, im Zusammenhange mitgetheilt werden wird.

2) Landnama, I, c. 6. (Isl. S. I, 31): „Da aber Ingolf Island in Sicht hatte, warf er seine Hochsitzpfeiler über Bord, sich zum Heile; dabei sprach er seine Absicht aus, da wohnen zu wollen, wo die Pfeiler ans Land kämen. Ingolf landete aber hierauf da, wo man es jetzt Ingolfshöfði (Ingolfsspitze) nennt.“ Später zieht er nach Hjörleifshöfði, ebenda, c. 7, p. 33: „dann kehrten sie zurück nach Hjörleifshöfði, und Ingolf war hier den zweiten Winter, den Sommer darauf aber zog er westwärts der See entlang. Den dritten Winter war er unter Ingolfsfell (Ingolfsberg) westlich der Oelvusa; diesen Sommer aber fanden Vifill und Karli seine Hochsitzpfeiler unterhalb des Heidelands bei Arnarhvol;“ — ebenda, c. 8, p. 33: „Im nächsten Frühjahre fuhr Ingolf über die Heide; er wählte sich seinen Wohnplatz da, wo seine Hochsitzpfeiler ans Land gekommen waren, und wohnte in Reykjarvik; da befinden sich noch seine Hochsitzpfeiler in dem Feuerhause“ (d. h. dem heitzbaren Gemache).

3) Landnama, I, c. 10. p. 34—35; IV. c. 7, p. 198.

4) Landnama, IV, c. 9, p. 202.

5) Landnama, IV, c. 5, p. 193.

und auch Hasteinn richtet sich in der Wahl seines Wohnortes nach den über Bord geworfenen Hochsitzpfeilern, wobei noch besonders hervorgehoben wird, daß dieß at fornum sið, nach alter Sitte, geschehen sei[1]: alle diese Leute aber, und die angegebenen Beispiele ließen sich leicht unendlich vermehren, wählen ihren Aufenthalt da, wo die Pfeiler landen, und geben, wenn sich diese erst später, wenn auch in noch so großer Entfernung, finden, den einstweilen gewählten Aufenthalt deßhalb sofort auf. Zuweilen wird die Sitte auch wohl in etwas abweichender Gestalt geübt; so sehen wir in einem Falle, da der Anführer einer auswandernden Gesellschaft auf offener See stirbt, von dessen Sohn den Sarg mit der Leiche über Bord werfen, um dort seine Niederlaßung zu begründen, wo er ans Land treiben würde[2]); in einem andern Falle läßt Einer, aber freilich von einem Meermännlein belehrt, sein Roß laufen, um da seinen Wohnsitz zu wählen, wo dieses unter seiner Last sich niederlegen würde[3]). — Andere halten derartige Ver-

---

1) Landnama, V, c. 9, p. 234; die setstokkar, d. h. Sitzpfeiler, bezeichnen hier wie an manchen andern Stellen dasselbe, was sonst die öndvegissulur.

2) Landnama, I, c. 18, p. 47; die Quelle ist aber Egla, c. 27, p. 126—9: „Da sie aber weit in der See waren, verschlimmerte sich die Krankheit des Kvelldulfr; da es nun dahin kam, daß er dem Tode sich nah fühlte, berief er seine Schiffsgenoßen zu sich, und sagte ihnen, wie es ihm scheine, daß ihre Wege sich in Kurzem trennen würden, denn, sagte er, ich war früher nie zu Krankheiten geneigt. Wenn es aber so geht, wie es mir nun am Wahrscheinlichsten däucht, daß ich sterbe, so macht mir einen Sarg, und werft mich über Bord; es müßte ganz anders gehen, als ich mir gedacht hatte, wenn ich nicht nach Island kommen und dort Land nemen sollte. Ihr sollt meinem Sohne Grimr meinen Gruß bringen, wenn ihr ihn wieder trefft, und saget ihm dazu, wenn es geschehe, daß er nach Island komme, und es sich etwa, wenn es auch unwahrscheinlich aussieht, zutragen sollte, daß ich zuvor dahin gekommen wäre, da solle er seinen Wohnsitz möglichst nahe an dem Orte wählen, wo ich ans Land gekommen bin." So geschieht es denn auch; der Sarg wird gleich bei der Landung wieder gefunden und beerdigt, und Grimr wählt dann den Ort seiner Niederlaßung der erhaltenen Weisung gemäß (cap. 28, p. 129—131).

3) Landnama, II, c. 5, p. 62—3: „Grimr ruderte mit seinen Knechten zum Fischen, und auch sein Sohn war bei ihm, und da den Knaben zu frieren begann, steckten sie ihn in einen Sack von Seehundsfell, und zogen ihn am Halse zu. Grim fieng ein Meermännlein; da sprach Grim: sag' uns unsere Zukunft, und wie lange wir zu leben haben, sonst kommst du nimmer heim. Das zu wißen, braucht Keinen von euch zu kümmern, außer dem Knaben da im Seehundsacke, antwortete das Meermännlein, denn du wirst todt

suche für ihrer unwürdig, und wenden sich lieber gleich unmittelbar an die Gottheit, wie man sich ja von dieser auch wohl von Anfang an darüber eine Weisung erbat, ob man überhaupt nach Island wandern solle[1]). So Helgi hinn magri (der Magere,) der noch dazu ein Christ war, dessen Sohn Hrolfr aber seinerseits wenig Achtung vor solcher Frömmigkeit zeigt[2]); so Kraku-Hreiđarr, (d. h. Krähen-Hreidar,) der auf den Ausspruch des Gottes sogar so viel Gewicht legt, daß er, nachdem er das von diesem ihm zugewiesene Land bereits besetzt findet, dessen Besitz sogar durch Kampf zu erlangen sucht, und nur mit größter Mühe von diesem Vorhaben abgebracht werden kann[3]). Bemerkenswerth ist übrigens, daß auch die christlichen An-

---

sein, ehe das Frühjahr kommt; dein Sohn aber soll da wohnen und Land nemen, wo Skalm, deine Stute, sich unter ihrer Last niederlegt. Mehr Worte konnten sie aus ihm nicht heraus bringen. Später aber im Winter starb Grim, und ist dort begraben. Bergdis aber und Þorir (seine Wittwe und jener Sohn) fuhren im Frühjahr von Grimsey (der Grimsinsel) aus, und westwärts über die Heide nach dem Breiđafjörđr. Skalm gieng den ganzen Sommer voran, und legte sich nirgends nieder. Den zweiten Winter waren sie zu Skalmarnes (dem Vorgebirge der Skalm) am Breiđafjörđr, den Sommer darauf aber wandten sie sich südwärts; da gieng Skalm immer noch voraus, bis sie von der Heide herab kamen südwärts an den Borgarfjörđr, da wo zwei rothe Sandhügel waren. Da legte sich Skalm unter ihrer Last nieder, unter dem äußeren Hügel; da nam Thorir Land" u. s. w. — An die Uebereinstimmung mit zahlreichen deutschen Sagen, z. B. der Heßischen von der Erbauung von Nidda braucht kaum erinnert zu werden.

1) So z. B. Þorolfr Mostrarskegg; siehe den Anhang.

2) Landnama, III, c. 12, p. 156: „Als aber Helgi Land sah, befragte er den Þorr (den Donnergott, und Nationalgott der Norweger), wo er Land nemen sollte; der Ausspruch aber wies ihn nach dem Eyjafjörđr, und erlaubte ihm weder ostwärts noch westwärts abzulenken. Da fragte ihn sein Sohn Rolf, ehe der Meerbusen sich aufschloß, ob denn, wenn Thor ihn ins Eismeer (Dumbshaf) zum Ueberwintern wiese, er auch daran sich halten würde? Denn den Schiffern schien es Zeit aus der See zu kommen, da der Sommer schon sehr zu Ende gieng."

3) Landnama, III, c. 7, p. 145—6: „Und da sie das Land in Sicht bekamen, gieng Hreidar an den Mast, und erklärte, er werde seine Hochsitzpfeiler nicht über Bord werfen; er sagte, es sei nichts Besonderes (omerkiligt), danach seine Bestimmung zu richten, und sagte, er wolle lieber den Þorr anrufen, daß er ihm Land anweise, und erklärte, er werde um das Land kämpfen, wenn er es bereits besetzt finde. Er kam aber in den Skagafjörđr, und segelte am Borgarsand auf, so daß er Schiffbruch litt. Havarđr hegri (der Nußheher) kam zu ihm, und lud ihn zu sich ein, und so war er

siedler, welche sich, freilich nur in sehr geringer Zahl, von Anfang an in Island finden, in ganz änlicher Weise bei der Wahl ihrer Wohnplätze sich benemen, nur daß hier natürlich an die Stelle des Opfers die Befragung eines heiligen Mannes, an die Stelle der Hochsitzpfeiler dagegen irgend ein christliches Symbol tritt. So läßt sich Örlygr von seinem Pflegevater, dem heiligen Bischofe Patrik auf den Hebriden, den Ort bezeichnen, an dem er sich niederlaßen solle, und zugleich Holz zum Kirchenbau, ein Evangelienbuch, eine eiserne Glocke, eine Goldmünze und geweihte Erde mitgeben, letztere um sie unter den Altar der von ihm zu Ehren des heiligen Kolumkilla zu erbauenden Kirche zu legen, und diesem dadurch seine Weihe zu verschaffen; als das Schiff sodann dem bezeichneten Lande sich nähert, fällt die Glocke über Bord, wird aber bei der Landung glücklich auf einem Haufen Seetang gefunden [1]). Es ist kaum möglich, in dieser Erzählung die Nachbildung der heidnischen Sitte zu verkennen; wie sonst þorr, wird hier der heilige Bischof Patrik (der übrigens schwerlich jemals canonisirt wurde, und jedenfalls mit dem weit älteren Patrone der Irländer Nichts zu thun hat), um eine Weisung bezüglich der Niederlaßung angegangen, auch für das Mitnehmen von Holz und Erde zum Kirchenbau werden wir später ein heidnisches Vorbild kennen lernen, endlich das Ueberbordfallen und Anslandschwimmen der Glocke entspricht deutlich dem Auswerfen und Aufsuchen der Hochsitzpfeiler: gehoben wird noch die ganze Vergleichung durch den Gegensatz, in welchen der fromme Örlygr zu einem den þorr verehrenden

---

den Winter über in Hegranes. Gegen Frühjahr aber fragte ihn Havard, was er vorhabe; er aber erwiderte, er wolle mit Sämundr dem Hebridischen von Sämundarhlið (Sämundsleite) um sein Land kämpfen. Da suchte ihn Havard abzubringen, und sagte, dieses Verfahren habe schon zu üblem Ende geführt; er bat ihn, zu Eirikr in den Goðdälir zu gehen und seinen Rath zu erholen: denn er ist der weiseste Mann in dieser Gegend. Hreidar that so, da er aber zu Eirik kam, suchte ihn dieser von solcher Friedensstörung abzubringen, und sprach, es sei ungeschickt, wenn die Leute sich streiten wollten, während doch das Land noch so wenig bevölkert sei; er erklärte, er wolle ihm lieber seinerseits die ganze Landspitze geben von Skalamyri abwärts, und sagte, dahin habe ihn eigentlich þorr gewiesen, denn dahin habe sein Vordersteven gesehen, da er am Borgarsand aufgefahren sei; damit, meinte er, habe er Land genug für sich und seine Söhne. Dieses Anerbieten nam Hreidar an, und wohnte zu Steinsstaðir."

1) Landnama, I, c. 12, p. 36—8; Olafs S. Tryggvasonar, c. 119, (Fornm. S. I, 242—4), wenig abweichend.

Reisegenoßen gesetzt wird, welcher Letztere in eben dem Maße unglücklich wird, in welchem Jenen das Glück begünstigt. Die christliche Legende ist eben hier wieder, wie so häufig, lediglich den Ueberlieferungen heidnischen Glaubens und Herkommens nachgetreten.

In anderen Fällen, und zwar gewiß in weitaus den meisten, sah man dagegen, wie natürlich, bei der Wahl seines Wohnortes lediglich auf die Beschaffenheit des Landes, und verließ allenfalls sogar den bereits gewählten, wenn man anderwärts einen vortheilhafteren zu finden glaubte. So läßt sich Barðr zuerst im Nordlande nieder, zieht aber später nach Süden, weil er bemerkt, daß die Landwinde milder seien als die Seewinde, und daraus auf ein günstigeres Klima des Südlandes schließt[1]); in anderen Fällen freilich geben, dem oben Besprochenen näher liegend, Träume den Grund zu einem Wechsel des Wohnortes ab[2]). In der späteren Zeit endlich,

1) Landnama, III, c. 18, p. 173: „Barðr, ein Sohn des Heyangr-Björn, kam mit seinem Schiffe in die Mündung des Skjalfandi, und nam den ganzen Barðardalr in Besitz, aufwärts von der Kalfborgara und Eyjardalsa, und wohnte eine Zeit lang zu Lundarbrekka. Da merkte er von den Winden, daß die Landwinde beßer waren als die Seewinde, und vermuthete danach beßeres Land südlich von der Heide; da sandte er im Monate Gol (der zweiten Hälfte des Februars und ersten des März entsprechend) seine Söhne südwärts, und diese fanden da goibeitill (nach Mohr, Forsög til en Islandsk Naturhistorie, p. 222—3, sowohl equisetum arvense als equis. hiemale bezeichnend) und andere Pflanzen. Im nächsten Frühjahr darauf ließ aber Bard für alles Vieh, das gehen konnte, Schlitten machen, und jedes Thier sein Futter ziehn, und dazu das bewegliche Gut; er zog über Vonarskarð, wo man es seitdem Barðargata (die Bardsstraße) nennt, und nam sodann Fljotshverfi in Besitz, und wohnte zu Gnupar; da wurde er Gnupa-Barðr genannt." — Vgl. Landnama, IV, c. 10, p. 205; ferner, mit der obigen Stelle völlig übereinstimmend, Bardar S. Snäfells-Ass, c. 3 (in des Björn Markusson Nockrer marg-frooder Sögu-þätter Islendinga, Holar, 1756, p. 165).

2) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 3, (edd. K. Gislason 1847): „Im Frühjahr führte Hallfreðr sein Hauswesen nordwärts über die Heide, und errichtet da sein Hauswesen, wo man es im Geitdalr (Geißthal) heißt. Und eine Nacht träumte er, daß ein Mann zu ihm komme und spreche: Da liegst du, Hallfred, und ziemlich unvorsichtig; zieh' du mit deinem Hauswesen fort, und das westlich über das Lagarfljot; dort liegt all dein Glück! Hierauf erwacht er, und zieht mit seinem Hauswesen über die Ranga, nach Tunga, da wo man es seitdem Hallfreðarstaðir (Hallfredsstatt) nennt, und wohnte dort bis in sein Alter. Es blieb ihm aber ein Bock und eine Geiß zurück, und denselben Tag, an welchem Hallfred weg war, fuhr ein Steinschlipf auf das Gut herab, und es giengen da beide Thiere zu Grund; darum heißt man es seitdem dort im Geißthale." — Vgl. Landnama, IV, c. 3, p. 189—90.

da bereits das meiste Land in Besitz genommen war, mußte natürlich zunächst der Umstand entscheiden, wo man etwa noch eine unbesetzte Stelle fand[1]), wenn man anders, was, wie wir sehen werden, für vornemere Leute allein als anständig galt, nur kraft des Occupationsrechtes zu seinem Lande kommen wollte; außerdem konnte man allenfalls noch suchen von einem früheren Occupanten sein Land oder doch einen Theil desselben gegen Entgeld abgetreten zu erhalten, wofür man den Ausdruck at kaupa land, Land kaufen, gebrauchte[2]): von unentgeldlichen Landanweisungen, welche unter einen wesentlich anderen Gesichtspunkt fallen, wird weiter unten noch zu handeln sein. Endlich aber sehen wir auch sehr häufig, daß der spätere Ankömmling den bisherigen Besitzer geradezu mit Gewalt aus seinem Besitze vertreibt[3]), und es scheint die Aufforderung zum

---

1) z. B. Gretla, c. 10 (bei Björn Markussen, p. 86): „Nun ist von Aunundr trefotr (Holzfuß) zu erzählen, wie daß ihn und die Seinigen die See einige Tage herumtrieb; dann sprang der Wind auf der See, und sie segelten nun nach dem Lande; diejenigen, die früher des Wegs gewesen waren, erkannten jetzt, daß sie westlich von Skagi (dem Vorgebirge) sich befänden. Da segelten sie in den Strandafloi hinein und nahe zu den südlichen Stränden; da kamen 6 Männer auf einem zehnruderigen Schiffe zu ihnen, und riefen das Seeschiff an, und fragten, wer die Bemannung wäre. Oennndr aber nannte sich, und fragte, woher sie seien? Sie antworteten, sie seien Diener des Þorvalldr von Drangar. Oenund aber fragte weiter, ob das Land um die Strände schon besetzt sei? Sie antworteten, daß noch wenig besetzt sei an den inneren Stränden, an den Nordstränden aber gar Nichts; da frug Oenund seine Schiffgenoßen, ob sie noch westwärts Land suchen wollten, oder das haben, welches ihnen eben gewiesen worden sei? Sie zogen vor, das Land erst weiter kennen zu lernen, und fuhren nun hinein in den Meerbusen" u. s. w.

2) z. B. Landnama, II, c. 2, p. 56: „Ketill blundr (der Schlaf) kaufte Land von Oernolfr, alles was nordwärts liegt, bis zu Klif, und lebte im Oernolfsdalr." Ebenda, c. 4, p. 60: „Rauðabjörn kaufte Land von Skallagrimr, zwischen der Gljufra und der Gufa; er wohnte in Rauðabjarnarstaðir." Ebenda, I, c. 10, p. 34—5: „Þorðr wohnte zuerst im Osten zu Lon 10—15 Winter; da er aber erfuhr von seinen Hochsitzpfeilern zu Leiruvogr (am Südwestende Islands), verkaufte er sein Land an den Ulfljotr;" vgl. ebenda, IV, c. 7, p. 198; u. dgl. m.

3) z. B. Landnama, II, c. 8, p. 70: „Grimkell hieß ein Mann, — — er nam Land von Beruvikurhraun bis zu Neshraun und hinaus bis zur Spitze des Vorgebirges, und wohnte zu Saxahvol; von da trieb er den Saxi, des Alfarinn Sohn, eines Sohnes des Vali, weg, und dieser wohnte seitdem zu Hraun bei Saxahvol." ebenda, III, c. 19, p. 176: „Nattfari, der mit Garðar ausgefahren war, hatte sich den Reykjadalr angeeignet, und an die

Zweikampf für ein solches Verfahren sogar eine rechtlich anerkannte Form geboten zu haben, wie dieselbe ja auch sonst zur Entscheidung streitiger Rechtsfragen u. dgl. dient[1]).

War nun erst in der einen oder andern Weise der Ort, an welchem man sich niederzulaßen gedachte, im Allgemeinen bestimmt, so begann man, wenn der Grund und Boden anders noch frei war, vor Allem mit der Erforschung der Umgegend; man nannte dieß: **at kenna landit**, das Land kennen lernen, brauchte aber freilich denselben Ausdruck auch wohl schon für das erste Aufsuchen des im Großen und Ganzen für die Niederlaßung zu wählenden Punktes[2]).

Bäume seine Merkzeichen gesetzt; Eyvindr aber trieb ihn fort, und gestattete ihm nur Nattfaravik zu haben," u. dgl. m.

1) z. B. **Eyrbyggja S.** c. 8: „Dem Þorolfr schien das Bauland zu klein, und so forderte er den Ulfar Kappi (den Kämpfer) an um sein Land, und bot ihm den Zweikampf, denn er war bereits alt und ohne Kinder (also die Gefahr im Zweikampf selbst sowohl, als der etwaigen Rache gering). Ulfar wollte lieber sterben, als von Þorolfr sich zwingen laßen. So gingen sie zum Zweikampf am Alftafjörðr, und Ulfarr fiel, Thorolf aber wurde am Fuße verwundet, und gieng seitdem immer hinkend; darum wurde er Bägifotr genannt (d. h. Krummfuß)"; vgl. **Landnama**, II, c. 13, p. 79; — **Landnama**, II, c. 6, p. 65: „Guðlögr der Reiche sah, daß die Lande zu Rauðamelr beßer waren als andere Güter da südlich in der Gegend; da forderte er den Þorfinnr an am sein Land, und bot ihm den Zweikampf an. Sie wurden Beide im Zweikampf kampfunfähig, aber Þuriðr, die Tochter des Tungu-Oddr, heilte Beide, und söhnte sie dann aus." — **ebenda**, IV, c. 12, p. 208: „Isolfr hieß ein Mann; er kam hieher nach der Zeit des Landnemens, und forderte von Vilbaldr sein Land oder den Zweikampf; Vilbald aber wollte nicht kämpfen und zog von Buland ab." — **ebenda**, V, c. 12, p. 244: „Hallkell, ein Bruder des Ketilbjörn von der Mutter her, fuhr nach Island, und war den ersten Winter bei Ketilbjörn. Dieser erbot sich, ihm Land zu geben; dem Hallkel aber erschien es unwürdig, Land von ihm zu empfangen, und er forderte von Grimr sein Land oder den Zweikampf. Grim ging mit Hallkel zum Zweikampfe bei Hallkelsholar (den Hallkelshügeln), und fiel da, Hallkel aber wohnte seitdem in Holar." — **ebenda**, V, c. 13, p. 245: „Hrolleifr, ein Sohn Einars, des Sohnes des Oelverr barnakarl, kam nach Leiruvogr, da schon Alles an der See hin bevölkert war; er nam Land angränzend an Steinrauðr, bis zur Oexara hinaus, die um die Dingstätte fließt, und wohnte einige Winter zu Heiðabä. Dann forderte er den Eyvindr zu Kviguvogar an um Landverkauf oder Zweikampf, Eyvind aber zog vor, sein Land zu verkaufen" — Ferner der oben schon angeführte Fall des Hreidar, **Landnama**, III, c. 7, p. 146; u. dgl. m.

2) In der letzteren Bedeutung steht der Ausdruck z. B. in der oben, p. 51, not. 1, angeführten Stelle der **Gretla**, c. 10; in der ersteren, regelmäßigen,

Der Natur der Sache nach suchte man zu diesem Ende gerne einen möglichst hohen Standort zu erreichen, um von hier aus in möglichst weitem Umkreise die Gegend zu überschauen [1]); aus mancherlei Zeichen schloß man auf die wahrscheinliche Beschaffenheit des Landes, wie man denn auch in dem Falle in ganz gleicher Weise verfuhr, da man von vornherein die ganze Bestimmung des zu wählenden Wohnortes lediglich von der Prüfung der Landesbeschaffenheit abhängig machen wollte. War man aber hiemit völlig im Reinen, so erfolgte sofort die Besitzergreifung des Landes selbst, welches und so weit man es sich eben anzueignen gedachte; für sie sind die Ausdrücke landnam (womit indeß auch das in Besitz genommene Land selbst bezeichnet wird) und at nema land technisch. Im engeren Sinne bezeichnen dieselben nur diejenige Besitzname, welche kraft des noch freien Occupationsrechtes erfolgt, und es werden darum nur die ersten Ansiedler auf der Insel landnamamenn, nur die ersten 60 Jahre ihrer Geschichte landnamatiðir genannt; in einem weiteren Sinne aber wird zuweilen auch die Besitzergreifung auf Grund eines derivativen Titels mit den gleichen Worten bezeichnet, und kann darum sogar von einem nema land i annars manns landnami, dem Nemen von Land in dem von einem Andern bereits besetzten Bezirke, die

---

Eigla, c. 28, p. 129 — 30, Eyrbyggia S. c 4, wiewohl hier der Sinn in der Mitte steht zwischen beiden Bedeutungen. Beide laßen sich ohnehin nicht scharf scheiden.

1) Vgl. z. B. Landnama, III, c. 12, p. 157: „Im Frühjahr gieng Helgi auf das Solarfjall (Sonnenjoch), und sah, daß einwärts zu im Meerbusen Alles viel dunkler anzusehen war; sie nannten ihn aber Eyjafjörðr (Inselbusen) wegen der Inseln, die vor ihm lagen; hierauf aber brachte Helgi seinen Besitz wieder an Bord," u. s. w. — Vatnsdäla, c. 15: „Als es aber Frühjahr wurde, und der Schnee in der Gegend etwas zu schmelzen anfieng, da sprach Ingimund: Ich möchte wohl wißen, ob nicht Jemand auf einen hohen Berg steigen und umschauen möchte, ob nicht anderwärts schneefreieres Land liege; denn nicht scheint es mir gut in diesem Thale unsere Wohnung aufzuschlagen, und es wäre dieß kein voller Ersatz, (für das verlaßene Norwegen nämlich). Da stiegen einige Männer auf ein hohes Gebirge, und sahen weit herum; sie kamen zurück, und berichteten dem Ingimund, daß die nordöstlich gelegenen Berge ziemlich aber seien, und gut anzusehen; hier aber, wo wir sind, scheint es überall gleich zu sein, das aber können wir sehen, daß jenseits die Beschaffenheit des Landes weit beßer ist. Ingimund aber sagte: So ist es recht, und ich vermuthete es ja, daß etwas Grünes vor uns liege," u. s. w. Vgl. Landnama, III, c. 2, p. 135. U. dgl. m.

Rede sein[1]). — Bei dieser Besitzergreifung kam es vor Allem darauf an, die Gränzen der in Besitz zu nemenden Strecken zu bezeichnen. Gerne hielt man sich dabei an die natürlichen Gränzen, wie solche durch höhere und auffallende Berge, durch Meerbusen, vor Allem aber durch den Waßerlauf gesetzt waren; nach dem inneren Lande ergab sich die Begränzung oft ohnehin von selbst, durch die absolute Unbewohnbarkeit der weiter von der Küste entlegenen Striche, und andererseits konnte allenfalls noch das Meer auf einer weiteren Seite die Gränzen machen; so nimmt **Sel-þorir** alles Land zwischen Berg und Strand, südlich der **Gnupa** bis zur **Kalda**, unterhalb des **Knappadalr** und der **Laxa**[2]), — **Helgi** der Magere den ganzen **Eyjafjörðr** von **Siglunes** bis **Reynisnes**[3]), — **Skallagrimr** alles Land zwischen Berg und Strand vom **Borgarhraun** bis zum **Hafnarfjall**, soweit bis der Waßerlauf seewärts sich theilt, d. h. bis zur Waßerscheide[4]), u. dgl m. Zu weiterer Sicherung der gewählten Gränzen pflegte man sodann gerne künstliche Merkzeichen zu setzen, die, an sich völlig gleichgültig, eben nur zeigen sollten, daß hier Menschen gewaltet, und Besitz ergriffen hätten; man haut z. B. Merkzeichen in vorhandene Bäume[5]), oder richtet eine hohe Stange auf[6]), oder

---

1) So heißt es z. B. Landnama, V, c. 12, p. 244: „Jetzt sind wir wieder zu dem landnam Ingolfs gekommen, denn die Männer, welche jetzt aufgezählt werden sollen, haben sich Alle in seinem landnam niedergelaßen," es folgen aber sofort eine Reihe von Personen, bei deren jeder es heißt, daß und wo sie „land nam"; Aenliches findet sich ferner auch im ersten Buche der **Landnama**, gelegentlich der Angaben über das landnam des Ingolf, dann des **Skallagrimr**, und die darauf wohnenden Männer.

2) Landnama, II, c. 5, p. 63.

3) ebenda, III, c. 12, p. 157.

4) Eigla, c. 28, p. 130—1, und danach Landnama, I, c. 19, p. 48; eine etwas abweichende Gränzbestimmung, ebenda, II, c. 4, p. 62, not. 7.

5) vgl. das **merkja a viðum** des **Nattfari**, in der oben p. 51, not. 3, mitgetheilten Stelle der **Landnama**, III, c. 19, p. 176, das nur so zu übersetzen ist.

6) Landnama, III, c. 5, p. 141; „**Aevarr** fuhr die **Blönda** hinauf, um sich Land zu suchen, und kam dahin, wo man es **Mobergsbrekkur** nennt; da richtete er eine hohe Stange auf, und erklärte, daß er hier für seinen Sohn **Vefreiðr** einen Wohnplatz in Besitz neme." Etwas Anderes ist dagegen gemeint, ebenda, c. 6, p. 144: „**Hrosskell** hieß ein Mann, — — er hatte einen Knecht, der **Hrärekr** hieß; den sandte er den **Mällfellsdalr** aufwärts, um südlich vom Gebirge Land zu suchen. Er kam bis zu der Kluft (**gil**), die südlich vom **Mällfellsdalr** liegt, und nunmehr **Hräreksgil** heißt; dort setzte er eine

setzt auch wohl als Zeichen hin, was sonst eben zur Hand ist: eine Streitart, einen Adler, ein Kreuz [1]). Noch die späteren Rechtsbücher gedenken der Birke, die als Markbaum dient, und wollen deren Fällen strenger als bei anderen Bäumen bestraft wißen [2]), oder der Erdkreuze, welche zur Bezeichnung der Besitzgränzen errichtet werden [3]), und in der That bedürfte der ganze Gebrauch, um uns glaubhaft zu erscheinen, nicht einmal eines ausdrücklichen Zeugnisses.

Ganz abgesehen von dieser Feststellung und Bezeichnung der Gränzen war aber die Besitzname von Grund und Boden nach altem Herkommen noch mit einer ganz bestimmten Feierlichkeit verbunden. Schon die soeben besprochene Bezeichnung der Gränzen wird einmal, aber freilich wohl in etwas ungenauem Ausdrucke, als das Mittel bezeichnet, durch welches man sich das in Besitz zu nemende Land

---

neu geschälte Stange ein, welche man Landweiser (landkönnut) nannte; dann kehrte er wieder heim;" die Stange soll hier nur als Wegweiser stehen, nicht als Gränzzeichen, wie sich dieß namentlich aus der weiteren Erzählung, ebenda, c. 7, p. 144—5, ergiebt, wo eine weitere Entdeckungsreise beschrieben wird, die glücklich zur Findung eines Weges über die Berge aus dem Nordlande in das Südland führt; hier wird am kritischen Punkte ein Steinhaufen aufgeschichtet (varða, eine „Taube,") und fortan wird der Weg benützt.

1) Landnama, III, c. 20, p. 180: „Einarr kauft sich in ein Schiff ein, bei zwei Brüdern, Vestmaðr und Vemundr; sie fuhren nach Island, und nördlich am Lande hin, und westlich von Sletta in den Busen hinein; sie stellten eine Art auf zu Reistargnupr, und benannten danach den Oexarfjörðr (Artbusen); westlich davon stellten sie einen Adler auf, und benannten danach die Anarþufa (den Adlerbuckel); drittens aber stellten sie ein Kreuz auf, und da hießen sie es Krossas (Kreuzhügel): so heiligten sie sich den ganzen Oexarfjörðr."

2) Gragas, Landabrigþa B. c. 35; (II, p. 297): „Wenn Jemand eine Markbirke (merki-biörc) umhaut, oder Feld- oder Wiesenmarken, so steht hierauf die Landesverweisung."

3) Kristinrettr hinn gamli, c. 17, p. 88—90: „Wenn Leute am Festtage Markumgang haben, so dürfen sie Erdkreuze ausstechen, oder andere Gränzzeichen machen." — Valla-Ljots S. c. 4, (Islend. S. II, 208—9): „Ljotr theilte das Land der Brüder; auf die Landmarken war aber Schnee gefallen, er aber theilte das Land, visirte auf einen Stein hin, von dem Stein aus aber auf den Bach, und fuhr richtig so voran, und hielt am Bach an, stach dort Erdscheiben oder ein Erdkreuz aus, und sprach: so habe ich das Theilen von Land gelernt." Die Differenz dieser Sage gegenüber der Vorschrift des Kristenrechts geht uns hier nicht an; sie betrifft nur die Zuläßigkeit der Arbeit am Feiertage.

heiligt (**at helga**, lautet der Ausdruck [1])), und es deutet diese Bezeichnung, welche in anderen Fällen mit ausführlicheren Schilderungen des zu beobachtenden Verfahrens verbunden widerkehrt, entschieden auf einen religiösen Charakter der die Besitzergreifung vermittelnden Handlung hin, wenn auch nicht behauptet werden will, daß in diesem mehr als eine bloße Hinweisung auf die Heiligkeit des Rechtes überhaupt, und somit auch des rechtlich gesicherten Besitzes, zu sehen sei [2]): man könnte allenfalls an die nicht nur den Tempeln und Gerichtsplätzen, sondern auch den Brücken u. dgl. beigelegte Heiligkeit am Ersten erinnern wollen [3]). Es besteht aber jene religiöse Feierlichkeit, von der freilich nicht bestimmt angegeben werden kann, wieferne sie rechtlich nothwendig gewesen sei oder nicht, in einer Weihung des Grundstückes durch Feuer; auf sie bezieht sich der so häufig vorkommende Ausdruck: **at fara elldi um landit**, mit Feuer das Land umfahren [4]). Regelmäßig pflegte dabei Feuer um den ganzen zu occupirenden Bezirk herumgebracht zu werden, — entweder so, daß man den ganzen Bezirk mit einer Reihe brennender Holzstöße

---

1) Siehe die eben erst, p. 55, not. 1, angeführten Worte der Landn. III, c. 20.

2) So bezeichnet z. B. mannhelgi die persönliche Rechtssicherheit, und derjenige, der ungestraft erschlagen werden darf, heißt ohellagr, unheilig; ganz ebenso sagte man neuerdings: Heilig ist das Eigenthum!

3) **Gragas, Landabrigđa B.** c. 16, (p. 266 — 7): „Der Mann, der eine Brücke baut, soll über die Art ihrer Benützung beliebige Vorschriften geben; er soll aber an der þingbrekka (d. h. dem zur Vorname öffentlicher Bekanntmachungen bestimmten Platze an der Dingstätte der Bezirksgerichte) ansagen, welche Heiligkeit er seiner Brücke beilege, und welche Buße denjenigen treffen solle, der sie verletze.“ Eine entschieden altheidnische Bestimmung; auch der Dingstätte mochte man beliebige Heiligkeit beilegen, — vgl. die später anzuführende **Landnama**, IV, c. 6, p. 195 — 6, und **Eyrbyggia** S. c. 4; u. dgl. m. Hier wie dort wird dem Privaten gestattet, durch seine einseitige Willenserklärung Strafbestimmungen zu erlaßen, und die Heiligkeit bestimmter Gegenstände zu begründen.

4) Neben den in den nächsten Noten anzuführenden Stellen, dann der im Anhange mitgetheilten ausführlichen Schilderung der Eyrbyggia S., vgl. **Landnama**, V, c. 3, p. 221: „Ein Landstück lag noch unbesetzt östlich des Fljot, zwischen der Krossa und dem Iöldusteinn; um dieses Land fuhr Iörundr mit Feuer, und stiftete es zu seinem Tempel.“ — **Vatnsdäla** S. c. 10, p. 42: „Dann fuhr Sämundr nach Island, und kam in den Skagafjörđr; da war noch weit umher das Land unbesetzt; er fuhr nach alter Sitte mit Feuer umher, und nam sich Land, da wo man es jetzt Sämundarhliđ heißt im Skagafjörd, und wurde ein angesehener Mann.“

einfaßte, deren je einer bis zum nächsten leuchten mußte[1]), — oder so, daß man an der Mündung jeden Flußes, der innerhalb des zu besetzenden Landes die See erreicht, ein Feuer anzündete, was dann wohl die Heiligung aller einzelnen Flußthäler ihrer ganzen Länge nach bedeuten sollte[2]), — oder man reitet mit brennender Fackel um das Grundstück herum, was aber immer der Sonne entgegen zu geschehen hatte[3]); — hat man zu befürchten, daß ein Anderer mit der Besitzname zuvorkomme, so half man sich auch wohl dadurch, daß man einen brennenden Pfeil (tundrör) über die betreffende Stelle schoß, wodurch ja auch Feuer über das Land gebracht wurde[4]).

1) Landnama, V, c. 1, p. 214—5; die Stelle wird unten mitgetheilt werden, da sie mit anderweitigen Bestimmungen zusammenhängt.

2) Landnama, III, c. 12, p. 157: „Diesen Winter wohnte Helgi zu Bilsa; im Sommer darauf aber untersuchte er die Gegend, und nam den ganzen Eyjafjörðr von Siglunes bis Reynisnes in Besitz; er richtete ein großes Feuer bei jeder Flußmündung in die See an, und heiligte sich so den ganzen Meerbusen zwischen beiden Vorgebirgen." Dieser Helgi, der auf eine Weisung Thors bereits den Ort seiner Niederlaßung gewählt hatte, war ein Christ, und nannte nach Christus seine Wohnstätte Kristnes; aber es heißt von ihm: „Helgi glaubte an Christus, und nannte darum nach ihm seine Wohnstätte; er war aber dennoch sehr gemischten Glaubens (mjök blandinn i trunni); er glaubte an Christus, rief aber dennoch der Seefahrt und andrer schwerer Gefahren wegen, und bei allem dem, was ihm am Hinderlichsten schien, den Thor an."

3) So Tungu-Oddr, nach der meines Wißens noch ungedruckten Hänsnaþoris S., nach dem Berichte in Müller, Sagabibliothek, I, p. 80—1, und dem Abdruck der betreffenden Stelle bei Finn Johannäus, Historia ecclesiastica Islandiä, I, p. 9, not. Des alten Blundketill Haus war mit ihm selbst verbrannt worden, und von dessen Sohne wurde Tungu-Oddr herbeigerufen. „Vor Tag kamen sie zu der Wohnstelle: da waren alle Gebäude am Bauernhofe zusammengestürzt. Nun reitet Odd zu einem der Gebäude, das nicht ganz verbrannt war, reißt einen Birkenstock aus dem Gebäude, reitet sodann mit dem glühenden Brande der Sonne entgegen, und sprach: Hier neme ich mir Land, denn hier ist von keinem bewohnten Gute mehr zu sprechen; mögen dieß alle Anwesenden als Zeugen hören." Freilich wird diese Besitzname später ohne weiters als ungeschehen betrachtet, aber hieraus darf man nicht mit Finn Jonson schließen, daß sie überhaupt keine bürgerliche Bedeutung gehabt haben konnte; die offenbare Hinterlist und Chicane, die darin lag, das eben abgebrannte Gut als ein herrenloses zu behandeln, konnte und mußte sogar eben dahin führen.

4) Landnama, III, c. 8, p. 146—7: „Oenundr vis (der Weise) hieß ein Mann, der Land nam von Merkigil das östliche Thal hinauf nach der östlichen Seite. Und da Eirikr zufahren wollte, um das ganze Thal nach der westlichen Seite hin in Besitz zu nemen, da nam Oenund eine Opferweissagung

Uebrigens wurde, was wohl zu bemerken ist, die Feuerweihe keineswegs blos bei der Besitzergreifung herrenlosen Landes gebraucht, sondern auch bei dem bloßen Uebergange von Land aus der einen Hand in die andre [1]), und auch in solchem Falle scheint mit derselben die bestimmte rechtliche Wirkung des Besitzerwerbes verbunden gewesen

vor, damit er erfahre, wann Eirik zufahren werde, um das Thal in Besitz zu nemen; dann aber war Oeunnd der Schnellere, und schoß mit einem brennenden Pfeile über den Fluß, und heiligte sich so das westliche Land, und wohnte in der Mitte." — Ungewiß ist dagegen, ob auch Landnama, III, c. 7, p. 144—5 hieher gehört: „Vekell der Zauberstarke (hinn hamrammi) hieß ein Mann, der von der Gilsa aufwärts bis zur Mälifellsa Land nam, und zu Mälifell wohnte. Er erfuhr die Fahrt Hräreks (siehe oben, p. 54, not. 6); da fuhr er ein wenig später ebenfalls südwärts in die Berge um Land zu suchen; er kam bis zu den Hügeln (haugar), die jetzt Vekelshaugar heißen, schoß zwischen die Hügel, und kehrte dann um." Es scheint der Schuß hier eher das „bis hieher und nicht weiter" andeuten zu wollen, als eine Besitzname des Landes; von einem brennenden Pfeile ist ohnehin keine Rede. — Uebrigens scheint der Umstand, daß Oeunnd so sehr Gewicht darauf legt, dem Nachbarn mit der Feuerweihe zuvorzukommen, denn doch für die rechtliche Bedeutung derselben zu sprechen. Jedenfalls scheint des Finn Jonson Versuch, zwischen einer religiösen und einer civilen Feuerweihe zu scheiden, unbegründet; es spricht dafür auch nicht Landnama, V, c. 2, p. 217—8: „Asbjörn heiligte das von ihm in Besitz genommene Land dem Thorr, und nannte es þorsmörk (Thorswald)," da hier von der Feuerweihe gar keine Rede ist, und überdieß „Einem heiligen" auch blos bedeuten kann „für Einen in Besitz nemen."

1) Siehe die merkwürdige Erzählung der Vigaglums S. c. 26, (Isl. S. II, p. 390—1). Vigaglumr hatte sich verschiedener Streitsachen wegen mit seinen Gegnern dahin verglichen, daß er die Hälfte seines Landes zu þvera als Buße für einen Todtschlag zahlen, die andere Hälfte an Einarr verkaufen, selbst aber aus der Gegend verwiesen sein sollte. „Einar führte im Frühjahre sein Hauswesen hinüber, Glum aber blieb auf dem Gute sitzen bis zu dem letzten der (durch Gesetz ein für allemal bestimmten) Zugtage; und da seine Leute zum Abzug fertig waren, da setzte sich Glum auf den Hochsitz, und wollte nicht fortgehn, obwohl er darum angerufen wurde; er ließ seine Halle mit den Ueberzügen (beweglichen Tapeten) schmücken, und wollte nicht, wie Häusler thun (kotkarlar), von seinem Lande scheiden. Hallbera aber, die Tochter des þoroddr, des Sohnes des Hjalmr, war die Mutter des Gudmund und Einar, und wohnte zu Hanakambr; sie kam jetzt nach þvera, begrüßte den Glum, und sprach: sitze du glücklich, Glum! aber jetzt ist hier nicht länger deines Bleibens; ich bin mit Feuer in den Besitz des Thverarlandes gekommen (komit hefi ek nu eldi a þverarland), und weise dich nun mit allem dem Deinigen hinweg, und das Land ist dem Einar, meinem Sohne, geheiligt. Da stand Glum auf, und sprach, sie solle das Land lieber freßen, die ärgste aller alten Weiber; dennoch aber ritt Glum jetzt fort."

zu sein; auch hier ist aber freilich wieder keineswegs völlig klar, ob jene Feierlichkeit nach rechtlicher Vorschrift beobachtet werden mußte, oder nicht. Wenn aber Leo meint, es sei zu der Handlung ein besonders geweihtes Feuer nöthig gewesen, so läßt sich diese Anname nicht erweisen; das Beispiel Tungu-Odds, der einen von der Brandstätte genommenen Birkenstock braucht, ist derselben sogar geradezu entgegen. Das Feuer an sich, als ein reines Element, trug wohl nach heidnischem Glauben, wie das Waßer, die reinigende und heiligende Kraft in sich, wie ja auch Feuer und Waßer zu Gottesurtheilen verwandt werden.

In der ersten Zeit pflegten nun die Einwanderer, wenigstens die angeseheneren unter ihnen, sehr ausgedehnte Landstrecken in der angegebenen Art für sich in Besitz zu nemen, um wieder ihrerseits an eine möglichst große Zahl von befreundeten oder abhängigen Leuten davon abgeben zu können; soferne das herrenlose Land jedem ersten Occupanten freistand, waren der weitesten Ausdehnung des Einzelnen keinerlei Schranken gesetzt. So sehen wir denn auch bereits den Ingolf das ganze Land im Südwesten der Insel zwischen der Oelvusa und dem Hvalfjörðr in Besitz nemen[1]), Helgi der Magere nimmt den ganzen Eyjafjörðr im Nordlande ein, — Selthorir, Skallagrim und Andere eignen sich wenigstens immerhin noch sehr bedeutende Landstrecken an, u. dgl. Diese große Ausdehnung der von den ersten Landnamemännern in Besitz genommenen Landstrecken hätte nun aber, wenn längere Zeit das gleiche Verfahren fortgesetzt worden wäre, der Einwanderung wenigstens in der Art, wie sie begonnen hatte, bald ein Ziel setzen müßen; geringere Leute zwar konnten nach wie vor sich einfinden, da ihnen Nichts darauf ankam, von einem früheren Besitzer sich Land anweisen zu laßen, — dem Vornemeren aber, als welchem nur der völlig unabhängige und durch die eigene Occupation erworbene Besitz annembar erschien, wäre die Einwanderung fortan unmöglich geworden. Hier wurde demnach eine Bestimmung nothwendig, welche das von dem einzelnen Einwanderer zu occupirende Land auf ein gewißes Maß beschränkte; eine solche ist uns denn auch aufbehalten, und zwar wird dieselbe auf König Harald Har-

1) Die meisten geographischen Angaben, welche wir zu machen genöthigt sind, laßen sich, wie hier ein für allemal bemerkt sein mag, auf der in den Antiquitates Americanä enthaltnen Karte von Island verfolgen.

fagr zurückgeführt, von dem man freilich nicht recht einsieht, was ihn zu solchem Eingreifen veranlaßen oder ermächtigen konnte [1]). Fortan sollte hiernach jeder Einwanderer nur noch soviel Land sich aneignen dürfen, als er mit seinen Genoßen von Morgends bis Abends mit Feuer heiligen konnte; dabei war aber genau bestimmt, in welcher Weise diese Weihung vorgenommen werden müße. Doch soll in Bezug auf die von Weibern vorzunemende Occupation eine eigenthümliche Bestimmung gegolten haben, über deren Ursprung uns aber gar kein Aufschluß gegeben wird [2]); nur soviel Land sollte ein Weib in Besitz nemen dürfen, als man mit einer gesunden Kalbinn an einem Sommertage zwischen Aufgang und Niedergang der Sonne umgehen konnte: dabei wurden übrigens, und das Gleiche muß wohl auch von der Heiligung durch das Feuer gelten, die durch das Meer ohnehin gezogenen Schranken außer Ansatz gelaßen. Man möchte fast vermuthen, daß die Vorname der Feuerweihe durch Weiber für unpaßend gehalten worden sei [3]).

---

1) **Laudnama**, V, c. 1, p. 214—5: „Den Leuten, welche später herüberkamen, schienen die, welche früher gekommen waren, allzu vieles und ausgedehntes Land genommen zu haben; da brachte sie aber König Harald Harfagr zu der Bestimmung, däß Niemand ausgedehnteres Land in Besitz nemen solle, als er mit seinen Schiffgenoßen an einem Tage mit Feuer überziehn (**elldi yfirfara**) könnte. Die Leute sollten ein Feuer anmachen, da die Sonne im Osten stehe, dann sollten sie einen anderen Rauch so machen, daß man jeden vom anderen sehe, und die Feuer, die gemacht wären, da die Sonne im Osten stand, sollten noch bis in die Nacht brennen; so sollten sie fortgehn dürfen und andere Feuer anrichten, bis die Sonne gegen Westen stünde."

2) **Laudnama**, IV, c 10, p. 204: „Es war aber bestimmt, daß ein Weib nicht weiter Land nemen sollte, als soviel, daß sie mit einer zweijährigen, halbwüchsigen und gutgenährten Kalbinn an einem Sommertage zwischen Sonnen-Auf- und Untergang herum kommen konnte; darum führte Þorgerðr ihr Thier von **Toptafell** abwärts kurz von der **Kvia** weg gegen Süden, und nach **Kiðjaklettr** bei **Jökulsfell** gegen Westen," nämlich um eine möglichst große Seegränze zu haben, die nicht begangen zu werden brauchte. Ueber den Ausdruck „**vorlangan dag**," der offenbar überhaupt einen langen Sommertag in der alten dichterischen Rechtssprache bezeichnet, siehe auch die Formel für den Vergleich in **Heiðarviga S. c. 3** (**Isl. S. I, 299**), die in **Gragas, Tryggðamal** (**II, p. 170**) sich änlich findet: „soweit der Falke an einem Frühlingslangen Tage fliegt."

3) In der oben angeführten Stelle der **Vigaglums S.** spricht freilich Hallbera davon, daß sie mit Feuer das Gut in Besitz genommen habe; es ließe sich indeß die Sache auf ihren Sohn allenfalls beziehen. Wäre vielleicht daran

War nun in der bisher geschilderten Weise der Ort und die Grenze der Niederlaßung bestimmt, und das gewählte Land in feierlicher Weise in Besitz genommen, so wurde eben zur Errichtung der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, zur Umzäunung des Hofraumes, u. dgl. geschritten; hievon, sowie von der Eintheilung und Benützung der Feld-, Wies- und Waldgründe[1]), dann von dem Betriebe der Jagd, Fischerei u. dgl., ist indeß hier um so weniger am Ort zu reden, als uns über alle diese Punkte die ältesten Nachrichten fast ohne Aufschluß laßen, und demnach nur Rückschlüße aus den uns bezeugten späteren Zuständen die Lücke zu füllen vermöchten. Dagegen muß entschieden darauf hingewiesen werden, daß angesehenere Einwanderer auf dem von ihnen besetzten Grunde außer den zu häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken nöthigen Gebäuden auch noch ihren eigenen Tempel (hof) zu errichten pflegten. Mancher brachte zu diesem Ende gleich von Norwegen her die Hauptsäulen mit, die in seinem dortigen Tempel gestanden hatten, die Erde, auf welcher dieser seinen Haupttheilen nach geruht hatte, oder sogar das gesammte Holz, aus welchem derselbe gebaut gewesen war, und richtete somit nur den alten Tempel in der neuen Heimat wieder auf. So that Þorolfr Mostrarskegg[2]), so Þorhaddr der Alte[3]), und der alte Gebrauch wird auch von der christlichen Legende noch, in ent-

---

zu erinnern, daß, wie Panzer, Beiträge zur Deutschen Mythologie, p. 213, bemerkt, bei gewißen festlichen Feuern noch heutzutage die Weiber fern bleiben müßen?

1) Das jetzt so holzarme Island war ursprünglich dicht bewaldet; Islendingabok, c. 1: „In jener Zeit war Island zwischen dem Gebirge und der Küste bewaldet;" nämlich zur Zeit der ersten Niederlaßungen; so findet Gardar „Wald zwischen Berg und Küste," Landnama, I, c. 1, p. 26; Grim rühmt von der Insel, daß dort „große Waldungen" seien, Vatnsdäla S. c. 10, p. 46; u. dgl. m. Noch die Graugans gedenkt öfters der Waldungen, und insbesondere auch des Kohlenbrennens in ihnen, z. B. Landabrigþa Balkr, c. 35 (II, 298).

2) Siehe die im Anhang mitgetheilte Eyrbyggia S. c. 4.

3) Landnama, IV, c. 6, p. 195—6: „Þorhaddr der Alte war Häuptling und Tempelvorsteher (höfđingi ok hofgođi) zu Märi im Throndheimischen. Er begehrte nach Island, und brach seinen Tempel ab, und nam die Tempelerde und die Säulen mit sich; er kam aber nach dem Stöđvarfjörđr, und legte dem ganzen Meerbusen die Heiligkeit des Märischen Landes bei (lagđi Märinahelgi a allan fjörđinn) und ließ dort nichts tödten, außer wohlerworbenem Vieh."

sprechender Weise umgebildet, fortgeführt [1]). Von diesen Tempeln erreichten manche eine Länge von bis zu 120 Schuhen [2]), und es fehlt nicht an genaueren Angaben über ihre Gestalt und innere Einrichtung [3]); in ihnen scheint sich insbesondere, neben dem Altar, den Opferkeßeln und anderen gottesdienstlichen Geräthschaften, auch die große Halle mit ihren durch die öndvegissulur gehaltenen Hochsitzen befunden zu haben, welche erst später in das Wohnhaus verlegt, oder doch auf dieses beschränkt worden zu sein scheint. Wie häufig übrigens die Errichtung von Tempeln war, geht vor Allem aus der

---

1) So in dem schon früher, p. 49, nach Landnama, I, c. 12 angeführten Berichte über Oerlygs Einwanderung.

2) z. B. Vatnsdäla S. c. 15, p. 62: „Ingimund wählte sich einen Wohnplatz in einer Niederung, und richtete eine Wohnstätte her, auch baute er einen Tempel hundert (d. h. 120) Fuß lang, und da er für die Hochsitzpfeiler den Grund ausgrub, fand er sein Götterbild, wie ihm vorher verkündigt war;" ebenso Landnama, III, c. 2, not. 7, p. 135. Ferner: Landnama, IV, c. 7, not. 8, p. 199: „Der Tempel im Vatnsdalr (d. h. eben der des Ingimund) und der Tempel zu Kjalarnes waren vor Allem die größten hier zu Lande, jeder ein Großhundert Fuße in der Länge; der letztere war auch 60 Fuß breit." Spätere Zeiten freilich ließen solche Maße selbst bei Wohnhäusern nicht mehr allzugroß erscheinen: Landnama, Viðbätir, p. 251: „Bjarni, des Skeggbroddi Sohn, holte Holz zu einem Feuerhaus (d. h. heizbaren Haus) aus Norwegen, und errichtete zu Krossavik ein Feuerhaus von 35 Faden (also 210 Fuß), und 14 Ellen hoch (also 28 Fuß), und 14 Ellen breit; darum wurde er Bjarni huslangr (der Langhausige) genannt;" sein Erbe führt das Haus an einen andern Ort über, wie denn die hölzernen Häuser Islands alle beweglich waren, — es wird aber jetzt nur noch 25 Faden lang, und 13 Ellen breit und hoch.

3) Die wichtigste Stelle ist: Eyrbyggia S. c. 4, und danach Landnama, II, c. 12, p. 77, wo aber freilich das Genauere fehlt; ferner Landn. IV, c. 7, not. 8, p. 199—200: „Ein Chor oder eine Götterstube war bei jedem Tempel, und darin waren die Götter. — — Diese Götter standen auf einer Erhöhung, oder einer hohen Bank; vor Ihnen stand der Altar (stalli), mit vieler Kunst zugerichtet, und mit Eisen getäfelt: darauf sollte das Feuer sich befinden, das nie erlöschen durfte; das nannten sie das geweihte Feuer. Auf dieser Erhöhung sollte auch eine Schale von Kupfer stehen; in diese sollte man Alles Blut von den Thieren laßen, die hiezu gegeben würden, oder von den Menschen, die zum Opfertod verurtheilt würden; das nannten sie blutbolli (d. h. wohl Blutschale), und mit dem Blute sollte man Menschen und Vieh bespritzen." Die Stelle scheint übrigens aus der Eyrbyggia S. c. 4 entnommen, und wird gelegentlich dieser im Anhange der schwierige Ausdruck blutbolli besprochen werden. — Eine weitere Tempelbeschreibung giebt die Droplaugarsona S., worüber Müller, Sagabibliothek I, p. 91—4.

Häufigkeit des Ortsnamens Hof, oder anderer mit hof zusammengesetzter Namen, hervor. (Hofgarðar, d. h. Tempelhof; Hofstaðir, d. h. Tempelstätte; Hofsfell, d. h. Tempelberg, u. dgl. m.).

Wir haben nun im Bisherigen immer nur diejenigen Niederlaßungen im Auge gehabt, welche vollkommen selbstständig und kraft eigenen Rechts erfolgen, und von welchen in der That auch der Ausdruck landnam vorzugsweise gebraucht wird; außer diesen kommen nun aber auch noch abhängige Ansiedelungen vor, und zwar aus zweifacher Veranlaßung. Einmal nämlich sehen wir von Anfang an die Häupter der einzelnen Auswanderungszüge, von welchen Häuptern das landnam allein ausgeht, regelmäßig von einer nicht unbedeutenden Zahl von Begleitern und abhängigen Gefährten umgeben, welche von ihnen die Anweisung von Landantheilen zur eigenen Niederlaßung erwarten; sodann aber kann auch der spätere Einwanderer, der erst zu einer Zeit kommt, da das Land bereits besetzt ist, wenn er nicht etwa durch Kauf völlige oder theilweise Abtretung seines Landes von einem früher gekommenen Ansiedler zu erlangen weiß, oder durch Zweikampf oder völlig formlose Gewaltthat einen solchen aus seinem Besitze zu verdrängen vermag, nur durch die Verleihung Seitens eines früheren Besitzers die Mittel zur eigenen Niederlaßung gewinnen. Im ersteren Falle lag nun eine gewiße Abhängigkeit desjenigen, der sich Land von einem Andern anweisen läßt, von Anfang an in der Natur der Sache begründet; aber auch im letzteren Falle schien eine solche vielfach vorzuliegen, und wurde darum dieser Weg zur Begründung einer Niederlaßung wenigstens von stolzeren Naturen verschmäht. So erscheint es dem Hallsteinn, einem Sohne des Þorolfr Mostrarskegg, unwürdig, auch nur von seinem eigenen Vater sich Land anweisen zu laßen, und derselbe zieht vor, an einem anderen Orte selbstständig noch unbesetztes Land zu occupiren[1]; Hallkell hält es für entwürdigend, von seinem eigenen Bruder, dem mächtigen Häuptlinge Ketilbjörn, Land anzunemen, und gewinnt lieber von einem früheren Einwanderer deßen Eigenthum durch Zweikampf[2]; die alte Steinunnr endlich nimmt zwar von ihrem

1) Eyrbyggia S. c. 6: „Dem Hallstein, des Thorolf Sohn, schien es unrühmlich (litilmannligt), von seinem Vater Land anzunemen, und er fuhr westwärts über den Breiðafjörðr, und nam dort Land."

2) Landnama, V, c. 12, p. 244, siehe oben, p 52, not. 1.

Verwandten Ingolf Land an, sie besteht aber darauf, dem Geschäfte wenigstens Schein und Namen eines Kaufes zu geben, und meint hiedurch größere Sicherheit ihres Besitzes zu erreichen[1]), u. dgl. m. Es entsteht hiernach für uns die wichtige Frage, wie man bei dergleichen nicht vollkommen selbstständigen Niederlaßungen verfahren sei, und welches namentlich das durch dieselben zwischen dem Geber und Empfänger von Land begründete Verhältniß gewesen sei.

Was nun zunächst die in solchem Falle gebrauchten Ausdrücke betrifft, so steht Seitens des bisherigen Besitzers am Oeftesten **at gefa land, at visa til lands** u. dgl. Land geben, zu Land hinweisen, Seitens des neuen Erwerbers dagegen **at þiggja land**, oder **at nema land, af manni** oder **i landnami manns**, Land von Einem empfangen, Land von Einem, oder in dem von Einem in Besitz genommenen Lande nemen; dabei ist, wie der Ausdruck: **at visa til lands, at nema land i landnami manns**, zeigt, nicht so fast an ein förmliches Anweisen bestimmter einzelner Landstücke zu denken, als vielmehr an die Ertheilung der Erlaubniß, sich den Ort seiner Niederlaßung innerhalb des Gebietes eines andern Mannes selbst zu wählen, natürlich soweit solches noch nicht angebaut, oder sonst zu bestimmter Nutzung verwendet ist. Neben jenen Ausdrücken kommt dann ferner auch wohl die weitere Wendung vor: **at nema land at raði manns**, oder **með raði manns**, zuweilen auch **með leyfi manns**[2]), d. h. Land nemen auf Jemandes Rath, oder mit Jemandes Bewilligung. Schon Leo hat aber den Zweifel erhoben[3]), ob mit diesen Worten eine wirkliche Einräumung eigenen Landes, oder nicht vielmehr ein bloßes Ertheilen freundschaftlichen Rathes über den für die Niederlaßung am Zweckmäßigsten auszuwählenden Ort gemeint

---

1) **Landnama**, V, c. 14, p. 246—7: „Steinunn die Alte, eine Verwandte Ingolfs, fuhr nach Island, und wohnte den ersten Winter bei Ingolf; er bot ihr an, ihr ganz Rosmhvalanes zu geben, außerhalb Hvassahraun: sie aber gab dafür einen gefleckten Englischen Mantel, und wollte das Geschäft einen Kauf nennen; es schien ihr so weniger gefährlich bezüglich der Zurücknahme."

2) Letzteres z. B. **Landnama**, II, c. 4, p. 61: „Steinolfr hieß ein Mann, welcher den beiderseitigen Hraundalr zwischen der Alpta und Hytara, bis hinauf zur Grjota, mit Erlaubniß des Skalagrim nam."

3) am angef. Ort, p. 431 u. s. w. Von Bedeutung ist dabei namentlich, daß rað im Isländischen sowohl Erlaubniß als Rath in unserem Sinne ausdrücken kann.

sei; mit vollem Recht macht derselbe aber auch darauf aufmerksam, daß in den meisten Fällen derjenige, mit dessen Rath Land genommen werden soll, in der That dessen bisheriger Besitzer sei, und demnach an eine wirkliche seinerseits ertheilte Erlaubniß gedacht werden müße. Bei aller Anerkennung der Richtigkeit dieser Bemerkung ist indeß nicht zu läugnen, daß in einzelnen Fällen der gleiche Ausdruck auch gebraucht wird, wo dergleichen nicht vorliegt; so nimmt z. B. Björn austräni das Land zwischen dem Hraunsfjörðr und der Stafa „með raði" des þorolfr Mostrarskegg[1]), und doch begann das landnam dieses letzteren erst auf der anderen Seite der Stafa[2]). Aber auch in solchen Fällen scheint nicht von einem bloßen Rathe die Rede zu sein, sondern von einer wirklichen Einwilligung, die nur hier aus anderem Grunde und in anderer Bedeutung nothwendig wird, als in jenen ersteren Fällen. So bezeugt uns eine Sage ausdrücklich[3]), daß ohne des Hrafnkell, eines ostisländischen Häuptlings, Erlaubniß Niemand in seiner Nachbarschaft sich niederlaßen durfte, und doch ist hier an Niederlaßungen auf dem von ihm selbst in Besitz genommenen Lande um so weniger zu denken, als Hrafnkell selbst sich den Hof, auf dem er saß, hatte kaufen, und erst allmälich herrichten müßen. Noch schlagender dürfte folgendes Beispiel sein. Ein angesehener Mann Namens Sämundr räth seinem Verwandten, an bestimmtem Orte sich niederzulaßen, dabei aber vor Allem von den mächtigeren Leuten der Nachbarschaft, deren Einige namentlich genannt werden, sich die Bewilligung zur Niederlaßung förmlich zu erholen[4]); dabei läßt sich nachweisen, daß der Ort, an welchem Jener sich in der That ansiedelt, in dem landnam keines der benann-

1) Eyrbyggia S. c. 6.

2) ebenda, c. 4; über das landnam Beider auch Landnama, II, c. 11 und 12.

3) Hrafnkels S. Freysgoða (ed. 1847, p. 24): „Hrafnkell saß zu Hrafnkelsstaðir, und scharrte Gut zusammen. Er erlangte großes Ansehn in der Gegend; Jeder wollte sitzen und stehen, wie er es wollte. In dieser Zeit kamen sehr viele Schiffe aus Norwegen nach Island; die Leute namen damals, in den Tagen Hrafnkels, sehr viel Land in der Umgegend. Niemand aber durfte ruhig sitzen, wenn er nicht den Hrafnkel um Erlaubniß gebeten hatte (nema Hrafnkel böði orlofs)." Wie aber Hrafnkel zu seinem Hofe kam, wird ebenda, p. 22, erzählt.

4) Vatnsdäla S. c. 18, p. 76—8: „Nun habe ich dir paßendes

ten Männer lag[1]), und somit die zu erholende Bewilligung sich nicht aus den Besitzverhältnißen erklären läßt, wogegen ohnehin schon der Umstand sprechen müßte, daß jene Einwilligung nicht von einem einzelnen Manne, sondern von allen vornemeren Leuten der gesammten Nachbarschaft erholt werden sollte. Wir vermögen demnach nur an einen, aber freilich wohl noch ganz ungeordneten Einfluß der Nachbarn auf neue Niederlaßungen zu denken, wie ein solcher in der späteren Gemeindeverfaßung Islands in der That geregelt vorliegt[2]), und es hat demnach das **nema land með ráði mans** neben der uns hier allein interessirenden Bedeutung eines Empfangens von Land von Seiten des bisherigen Besitzers noch die weitere Bedeutung einer bei der Umwohnerschaft erholten Bewilligung der Niederlaßung in deren Nähe. Beidemale liegt in der That eine wirkliche Erlaubniß, nicht ein bloßer Rath vor, der Grund aber, welcher hier und dort deren Einholung nothwendig macht, ist ein verschiedener, und darum auch die Bedeutung der im einen und im anderen Falle ertheilten Bewilligung eine wesentlich andere; namentlich kann die bei den Nachbarn zu erholende Bewilligung der Selbstständigkeit einer Niederlaßung nicht den geringsten Eintrag thun.

Gehen wir nun nach dieser vorwiegend sprachlichen Abschweifung zu unserem Ausgangspunkte zurück, so ist klar, daß bezüglich des Verhältnisses, welches durch die Landgabe zwischen Geber und Empfänger geknüpft wurde, die Terminologie der Quellen uns ohne Aufschluß läßt. In der That scheinen denn auch durch solche Landgaben die mannigfaltigsten Verhältnisse begründet worden zu sein; deren wichtigere Arten aber wollen wir hier festzustellen und zu unterscheiden

---

Land und einen Wohnort ausgedacht draußen an den **Höfðaströnd**, außerhalb **Höfði**, vom **Unadalr** anfangend. Ich würde dir nun rathen, daß du dich denen höflich erweisest, die dort zunächst wohnen, wie dem Bauern **Þorðr** zu **Höfði**, und dem **Uni** im **Unadalr**, und anderen angeseheneren Leuten, und bitte sie um die Erlaubniß, dich dort niederzulaßen (**bid þa bygdarleifis**).“ Vgl. **Landnama**, III, c. 4, p. 137, wo indeß die Erzählung etwas abweicht.

1) vgl. **Landnama**, III, c. 10, p. 150—2.

2) **Gragas**, **Kaupa Balkr**, c. 47 (I, 457): „Der Mann, der aus einer Gemeinde (**hreppr**) in eine andere ziehen will, um sich dort niederzulaßen, der soll zu der Zusammenkunft sich begeben, welche die Leute in der Langefasten haben, und um die Niederlaßungsbewilligung ansuchen (**biþia ser bygþarleyfis**),“ u. s. w.

versuchen. — Vor Allem ist dabei der Fall auszuscheiden, da etwa ein reicher Mann auf seinen Besitzungen einzelne Höfe errichtet, und eigenen Unfreien zur Bewirthschaftung übergiebt; hier bleibt nach wie vor das Land und dessen Ertrag Eigenthum des bisherigen Besitzers, weßhalb denn auch von einem gefa land hier nicht die Rede ist, und dem Unfreien nur ein varðveita landit, d. h. die Verwaltung des ihm übergebenen Landes, zugeschrieben wird. Solche Höfe sind z. B. diejenigen, welche Geirmundr heljarskinn errichtete[1]), welcher aber eben darum auch wohl später einen seiner unfreien Verwalter freilaßen, und mit dem bisher von ihm verwalteten Hofe beschenken kann[2]); wenn es von einem anderen seiner Unfreien heißt, es sei der ihm übergebene Hof nach Geirmunds Tod in einer Diebstahlssache desselben als confiscirtes Gut eingezogen, und zur Almende gemacht worden, so widerspricht dieß dem Obigen keineswegs, sondern es muß eben nur, wie in dem eben erwähnten Falle, eine spätere Freilaßung des Unfreien und Beschenkung desselben mit jenem Hofe angenommen werden. Die Selbstständigkeit solcher Unfreier mochte freilich vielfach ebenso groß sein, wie die der Sklaven des Hersen Erlingr in Norwegen, von welchen Snorri berichtet[3]); immer aber konnte

1) Landnama, II, c. 20, p. 96: „Dem Geirmund erschien das von ihm in Besitz genommene Land allzuklein, da er eine große und zahlreiche Haushaltung hatte, so daß er 80 Freigelaßene um sich hatte; er wohnte zu Geirmundarstaðir unter Skarð. Da zog Geirmund westwärts nach den Strandlanden, und nam von Ritagnupr westwärts bis Horn, und von da ostwärts bis Straumnes Land; dort errichtete er 4 Höfe: einen zu Aðalvik, den verwaltete sein Amtmann (armaðr); einen zu Kjarransvik, den verwaltete sein Sklave Kjarran; einen dritten auf den westlichen Almenden, den verwaltete sein Sklave Björn, der wegen Schafdiebstahls geächtet wurde, nachdem Geirmund todt war, sein Aechtergut aber wurde zur Almende; einen vierten Hof hatte Geirmund zu Barðsvik, den verwaltete sein Sklave Atli, und dieser hatte 12 Sklaven unter sich."

2) Landnama, II, c. 29, p. 116: „Geirmund antwortet: Für dieses dein Unternemen sollst du deine Freiheit erhalten, und den Hof, den du verwaltet hast. Und Atli wurde sodann ein angesehener Mann."

3) Heimskringla, Olafs S. hins helga, c. 22: „Erling hatte immer 30 Sklaven auf seinem Hofe, ungerechnet die Sklavinnen. Er schrieb seinen Sklaven bestimmte Tagesarbeit vor, und gab ihnen sodann Zeit und Erlaubniß, daß Jeder der wollte, für sich selbst Abends und Nachts arbeiten durfte; er gab ihnen Ackerland, um Korn zu säen, und den Ertrag für sich selbst zu gewinnen, und legte Jedem bestimmte Arbeit und ein bestimmtes

es sich dabei nur um eine vom Herrn einseitig und im eigenen Interesse ihnen verstattete Freiheit handeln. — Ein wahres gefa land liegt dagegen bereits in der Hingabe von Gütern zu Pachtbesitz, also gegen die Zahlung eines bestimmten Pachtgeldes, oder gegen die Leistung entsprechender Dienste. Diesen Charakter scheinen aber in den meisten Fällen die Landgaben an Freigelaßene oder andere Leute von sehr geringem Stande getragen zu haben, ohne daß doch damit geläugnet werden wollte, daß in anderen Fällen insbesondere auch den Freigelaßenen ein beßeres Recht an dem ihnen eingeräumten Gute verstattet worden wäre. Es wird uns ein landseti, d. h. Landsaße, des Olafr Pa (d. h. Pfau) und seiner Frau þorgerðr erwähnt, der innerhalb ihrer Herrschaft in Leysingjastaðir wohnt, und daher wohl selbst ein leysingi oder Freigelaßner ist[1]; es wird erzählt, wie Höskuldr von einem Freigelaßenen, der sich auf seinem Gute ohne seine Erlaubniß niederläßt, ohne Weiters Pachtgeld fordert[2]; wie þorleikr den Kotkell und die Grima, verdächtige Leute des geringsten Standes, als landsetar aufnimmt[3]), u. dgl. m. Solche Leute wer-

Lösegeld auf: Manche kauften sich im ersten oder doch im zweiten Jahre los, Alle aber, in denen nur einige Betriebsamkeit war, kauften sich wenigstens in 3 Wintern frei. Mit diesem Geld kaufte sich Erling dann andere Sklaven."

1) Gunnlaugs Ormstungu S. c. 3, p. 38: „þorvarðr that, wie sie befahl; er ritt mit dem Kinde westwärts nach Hiardarholt und brachte es zur þorgerðr, sie aber ließ es einen ihrer Grundholden (landseta sinn) auferziehen, der zu Leysingjastaðir (Freigelaßenenstatt) im Hvammsfjörðr wohnte."

2) Laxdäla S. c. 25: „Hrutr, des Heriolfr Sohn, gab einem seiner Sklaven, der Hrolfr hieß, die Freiheit, und dazu einiges Gut und eine Wohnstätte an der Gränze des Höskuldr, und diese lag so nahe an der Land-Mark, daß die Leute des Hrutr darüber hinaus giengen, und ihren Freigelaßenen auf das Land des Höskuld setzten: er erwarb sich da rasch großes Vermögen. Dem Höskuld aber war dieß sehr zuwider, daß sie ihm ihren Freigelaßenen auf den Hals gesetzt hatten; er hieß den Freigelaßenen ihm Geld zahlen für das Land, auf welchem er saß: denn das ist mein Eigenthum."

3) Laxdäla S. c. 36: „Dann fuhr Kotkel mit seiner Frau weg, und sie hatten Nichts weiter als 4 Stuten; der Hengst war schwarz, und war groß und schön, und im Kampfe wohl erfahren (d. h. in den in Island üblichen Pferdehetzen). Weiter ist Nichts von ihrer Fahrt berichtet, bis sie nach Kambsnes kamen, zum þorleikr, dem Sohne Höskulds; dieser feilte sie um die Pferde an, denn er sah, daß sie werthvoll waren. Da sprach Kotkel: ich will Dir eine Wahl laßen; nimm du die Pferde, und schaffe mir dafür eine Wohnstätte bei dir. — — Da nam Thorleik die Pferde, und gab ihnen eine Wohnstätte zu

den dann, neben der von ihnen zu entrichtenden Pachtsumme, auch sonst noch vom Grundherrn als abhängige Leute zu beliebigen Dienstleistungen verwendet; so muß jener Grundhold des Olaf ein von der Herrschaft ihm übergebenes Kind zu heimlicher Erziehung übernemen, — þorsteinn beauftragt einen seiner landsetar ohne Weiters, ihm bei der Ausbeßerung seiner Dingbuden zu helfen, und die hiezu nothwendigen Werkzeuge mitzubringen [1]), — Thorleif beauftragt seine oben genannten landsetar einem seiner Feinde Schaden anzuthun u. dgl. m. Andererseits aber machen dieselben auch wieder auf den Schutz ihres Grundherrn Anspruch, (traust) [2]), sie wenden sich in schwierigen Angelegenheiten an ihn, wie z. B. ein Landsaße des þoroddr von diesem verlangt, daß er ihm vor dem Gespenste des þorolfr Bägifotr Ruhe verschaffe [3]), u. dgl. In Folge dieses Ver-

Leidolfsstadir im Laxardalr; er sorgte ihnen auch um Hausvieh." — Ebenda, c. 37: „Da suchte Thorleif seine Grundholden (landsetar) auf, den Kotkel und die Grima, und hieß sie Etwas anstellen, was dem Hrutr Unehre machte."

1) Gunnlaugs Ormstungu S. c. 2 p. 30: Sie ritten früh Morgens zu dritt von Haus weg, außer den Dienstleuten Thorsteins, bis sie unter das Valfell kamen, bis zu dem Hofe, der zu Grenlar heißt; da wohnte ein armer Mann, der Atli hieß, er war ein Landsaße Thorsteins, und Thorstein forderte ihn auf, zur Arbeit mitzugehen, und Spaten und Hacke mitzunemen. Er that so."

2) Laxdäla c. 35: „Kotkel hieß ein Mann, der da vor Kurzem eingewandert war. Grima hieß seine Frau; ihre Söhne aber waren Hallbjörn slikisteins auga (Schleifsteinsauge) und Stigandi: diese Leute waren von den Hebriden. Sie waren alle sehr zauberkundig, und die größten Herenmeister. Der Vorsteher (goði) Hallsteinn nam sie auf, und setzte sie an zu Urdar am Skalmarnes; ihre Niederlaßung aber war wenig angenem." — — Ebenda: „Den Winter durch war Alles ruhig; im Frühjahre aber kam die Jngunn, Thords Mutter, westlich vom Skalmarnes her. Er nam sie gut auf. Sie erklärte, unter den Schutz Thords treten zu wollen, denn Kotkel thue ihr durch Raub und Zauberei viel Schaden, habe aber beim Vorsteher Hallsteinn vielen Schutz (traust)." — Als später Kotkel und Grima bei Thorleif Unterkunft suchen, sagt Ersterer: „So spricht man von dir, daß wir vor den Leuten der Nachbarschaft nicht verloren zu sein glauben, wenn wir nur deinen Schutz (traust) haben;" ebenda, c. 36.

3) Eyrbyggja S. c. 63: „Da gieng der Bauer nach Karstadr, und erzählte diese Noth dem þoroddr, denn er war sein Landsaße; er sagte, daß die Leute meinten, Bägifotr werde nicht eher aufhören, bis er den ganzen Meerbusen verödet hätte, Menschen und Thiere, und wenn kein Rath gefunden wird, so mag ich nicht länger dieß ausstehen, wenn Nichts geschieht. Da aber Thorodd dieß hörte, schien es ihm schwer zu rathen," u. s. w.

hältnisses wird dann auch wieder umgekehrt der Grundherr genöthigt, für das Wohlverhalten seiner Landsaßen einzustehn, und wird allenfalls von ihm gefordert, daß er sie, wenn sie die Nachbarschaft beharrlich belästigen, von seinem Lande wegweise[1]), ganz wie man von dem Haupte eines Geschlechtes fordert, daß es seine Angehörigen zu Recht anhalte, aber dafür sorge, daß die von ihnen begangenen Missethaten wieder gut gemacht werden, wie hiefür der Fall des **Hrolleifr**, eines Verwandten des mächtigen **Sämundr** im **Skagafjörðr**, ein vortreffliches Beispiel giebt[2]). — Neben derartigen Landgaben finden wir nun aber, und zwar nicht minder zahlreich, noch andere Einräumungen von Land, bei welchen an ein Pachtverhältniß entfernt nicht gedacht werden kann; vor Allem gehören hieher die so häufigen Fälle, da Verwandte des ersten Occupanten, oder andere sehr angesehene Personen von demselben Land empfangen, sei es nun, daß dieselben von Anfang an mit ihm ausgewandert, oder aber erst später ihm

---

1) **Laxdäla S.** c. 36: „Da suchte **Gestr**, des **Oddleifr** Sohn, den Vorsteher **Hallsteinn** auf, und stellte ihm frei zwischen zweierlei zu wählen, entweder nämlich diese zauberkundigen Leute wegzuweisen (d. h. die mehrerwähnten **Kotkell** und **Grima**, Hallsteins Landsaßen), oder, erklärte er, er selbst werde sie tödten, obwohl dieß jetzt nur zu spät geschehe (weil nämlich schon zu viel Schaden durch sie angerichtet war). Hallstein traf rasch seine Wahl, und hieß sie lieber wegziehen, und nirgends mehr westlich der **Dalaheidi** sich sehen laßen; er meinte aber selbst, es geschehe ihnen eigentlich mehr Recht, wenn man sie tödten würde.“

2) **Vatnsdäla S.** c. 20: „**Uni** begab sich nun den nächsten Tag zum **Höfda-þordr**, und sagte ihm sein Unglück, nämlich den an seinem Sohne begangenen Todtschlag; ich wünschte aber deine Unterstützung zu haben, um mir mein Recht zu verschaffen; es liegt auch für deine Ehre viel daran, wenn sich unbekannte Leute hin und her in der Gegend so sehr überheben. Thord sprach, daß er Recht habe, und großes Unheil ist über uns gekommen, aber doch ist Sämund zunächst verpflichtet, die Missethat seiner Verwandten gut zu machen (**refsa**, d. h. zu Recht bringen, auch strafen); sie begaben sich nun zum Sämund, und hießen ihn die Sache ins Reine bringen, und sagten, es zieme ihm nicht anders. Sämund aber sprach, daß dem so geschehen solle; da wurde des Hrolleif Hof ihm abgenommen, und er zog mit seiner Mutter zu Sämund, während zur Besorgung der Wirthschaft andere Männer bestimmt wurden; bei der Vergleichstagfahrt aber wurde die Sache dahin beendigt, daß Uni das Land Hrolleifs als Wergeld (**sakabot**) erhielt, Hrolleif aber aus der Gegend verwiesen wurde, soweit die Gewäßer dem **Skagafjörðr** zufließen.“ — Kürzer und minder bezeichnend auch in **Landnama**, III, c. 4, p. 137, und c. 10, p. 152 erwähnt.

gefolgt waren. Wenn z. B. der alte Ketilbjörn seinem Bruder Hallkell, wenn þorolfr Mostrarskegg, seinem Sohne Hallsteinn Land zu geben sich erbietet, wenn Ingolfr seiner Verwandten Steinunnr solches wirklich einräumt, so ist denn doch an ein Pachtverhältniß nicht zu denken; ebenso giebt Ingolfr seinem Verwandten Herjulfr Land, Geirröðr seiner Schwester Geirriðr, þorsteinn þorskabitr seinem Verwandten þorsteinn surtr[1]), u. dgl. m. Wir sehen ferner den Helgi bjola, einen Sohn des mächtigen Hersen Ketill flatnefr, Bruder des Björn austräni und Schwager des Helgi hinn magri, einen der angesehensten Einwanderer in Island, in Ingolfs landnam und mit dessen Verwilligung Land nemen[2]); wir sehen in dem Gefolge der Unnr (Auðr) diupauðga neben Unfreien und Freigelaßenen die vornemsten Männer aus den edelsten Geschlechtern, darunter selbst den Hersen Kollr, einwandern, und alle diese laßen sich von ihr unbedenklich Land geben[3]); wir sehen später unter ganz änlichen Verhältnissen von Is-

---

1) Die vorgehenden Beispiele sind bereits oben p. 52, not. 1, p. 63, not. 1, und p. 64, not. 1, belegt worden; hier ist aber noch anzuführen: Landnama, V, c. 14, p. 247: „Herjolf, von dem früher schon die Rede war, war ein Verwandter und Bundbruder (fostbroðir) Ingolfs; darum gab ihm dieser Land zwischen Reykjanes und Vogr;“ vgl. ebenda, II, c. 14, p. 83. — Eyrbyggia S. c. 8: „In dieser Zeit kam Geirridr hieher, die Schwester des Geirrödr zu Eyri, und er gab ihr eine Wohnstätte im Borgardalr innerhalb des Alftafjörðr;“ vgl. Landnama, II, c. 13, p. 79. — Eyrbyggia S. c. 11: „Er (þorsteinn þorskabitr) ließ auch einen Hof auf dem Vorgebirge bauen, nahe an dem Orte, wo das Ding gewesen war; auf diesen Hof verwandte er viele Sorgfalt, und gab ihn später seinem Verwandten þorsteinn surtr (der Schwarze): dieser wohnte seitdem da.“

2) Landnama, I, c. 11, p 36: „Helgi bjola, ein Sohn des Ketill flatnefr, fuhr von den Hebriden aus nach Island; er wohnte den ersten Winter über bei Ingolf, und nam dann mit dessen Erlaubniß (með raði hans) ganz Kjalarnes zwischen der Mogilsa und Mydalsa.“

3) Laxdäla S. c. 5: „Hierauf zog sie in allen Thalen des Breiðafjörðr herum, und nam sich Land so weit sie wollte; dann hielt sie mit ihrem Schiffe nach dem Grunde des Meerbusens; da waren ihre Hochsitzpfeiler ans Land getrieben, und so glaubte sie, es sei ganz klar, daß sie hier ihre Wohnstätte zu nemen habe. Sie ließ nun einen Hof daselbst errichten, der fortan zu Hvammr heißt, und lebte da. Desselben Frühlings, in welchem Unnr ihren Hof zu Hvammr aufthat, heirathete Kollr die þorgerdr, eine Tochter des rothen þorsteinn (also Enkelinn der Unn); die Kosten des Gastmals trug Unn, und sie gab der Thorgerd den ganzen Laxardalr als Mitgift, und dort errichtete er südlich der Laxa einen Hof. Kollr war aber ein sehr anschlägiger Mann; sein und der Thorgerd Sohn war Höskuldr. c. 6: Hierauf giebt Unn mehreren Männern von

land aus den Þorbjörn mit 30 Männern nach Grönland auswandern, unter denen ein gewißer Ormr ausdrücklich als ein „guter Bauer" bezeichnet wird, und dennoch nimmt sogar Thorbjörn selbst ohne allen Anstand von dem ersten Einwanderer, dem rothen Eirikr, Land [1]). In allen diesen Fällen, deren Zahl sich leicht bis ins Unendliche vermehren ließe, erscheint es nun geradezu undenkbar, daß so sehr angesehene Männer pachtweise ihr Land übernommen hätten, oder daß ihnen auch nur von ihren bereits im Besitz befindlichen Verwandten ein Pachtverhältniß wäre angetragen worden; wenn Steinunnr der von Ingolf angetragenen Landgabe nur das Bedenken entgegenzusetzen hat, daß die bloße Vergabung ihr das Rückforderungsrecht nicht genügend auszuschließen scheint, wenn sie nur aus diesem Grunde einen Scheinkauf vorzuziehn erklärt, so ist denn doch klar, daß das ihr angetragene Recht nicht ein bloßer Pacht, sondern völlig dasselbe

---

ihrem landnam; dem Hördr gab sie den ganzen Hördadalr, bis zur Skramuhlaupsa, — — Unn sprach da zu ihren Männern: jetzt sollt ihr den Lohn für euere Werke erhalten, und es fehlt mir nicht an Vermögen, euere Arbeit und eueren guten Willen euch zu lohnen. Ihr wißt, daß ich einem Manne Namens Erpr, einem Sohne des Jarls Meldun, die Freiheit gegeben habe; ich wollte durchaus nicht, daß ein Mann so edlen Geschlechts den Sklavennamen trage. Dann gab ihm Unn das Land zu Saudafell, zwischen Tungua und Mida, — — dem Söckolfr gab sie den Söckolfsdalr, und er wohnte hier bis in sein Alter; Hundi hieß einer ihrer Freigelaßenen, ein geborner Schotte; ihm gab sie den Hundadalr." — Vgl. auch Landnama, II, c 17—18, wo noch mehrere Landgaben der Auðr aufgezählt werden, wobei namentlich folgende Stelle bemerkenswerth ist. „Vífill hieß ein Freigelaßner der Auðr; er fragte diese, warum sie ihm nicht, wie andern Männern, eine Wohnstätte gebe? Sie antwortete, das thue Nichts, er werde doch überall als tüchtig gelten, wo er auch sei; sie gab ihm aber den Vífilsdalr." Also geradezu gefordert wurde die Landgabe von den Begleitern!

1) Þorfinn Karlsefnis S. p. 113 (in den Antiquitates Americanä): „Þorbjörn verkauft sein Land, und kauft sich ein Schiff, das im Hraunhafnaros liegt. Mit ihm abzufahren rüsteten sich 30 Männer; da war bei der Fahrt Ormr von Arnarstapi, und dessen Frau, und andere Freunde des Thorbjörn, die sich nicht von ihm trennen wollten." — Von Orm aber heißt es, ebenda, p. 96: „Ormr war ein guter Bauer (goðr bondi), und ein großer Freund Thorbjörns." Endlich über die Ansiedelung, ebenda, p. 113: „Eirikr nimmt ihn gut und freundlich auf, und sagt es sei gut, daß er hieher gekommen sei. Den Winter über war Thorbjörn mit seiner Verwandtschaft (skuldalið) bei ihm, die Schiffsleute aber brachte man bei Bauern unter. Im Frühjahre darauf gab Eirik dem Thorbjörn Land zu Stokkanes; es wurde dort ein ansehnlicher Hof errichtet, und er wohnte seitdem dort."

sein mußte, welches, nur auf anderem, und wie Steinunn glaubt, sichererem Wege, auch durch den Kauf zu erlangen stand. Das Recht also, welches solche Leute an dem ihnen eingeräumten Lande erlangten, konnte hiernach kein anderes sein, als das volle Eigenthum; zwischen diesem und dem bloßen Pachtbesitze, steht nach Isländischem Rechte kein Drittes mehr in Mitte, und namentlich kennt dieses den altnorwegischen Unterschied zwischen oðalland, und anderem Grundeigenthum nicht [1]), und kann ihn auch in Folge der ganzen Art der Ansiedelung nicht kennen, als welche umfaßenderen Gemeindebesitz von Anfang an nicht aufkommen laßen konnte [2]).

Wenn nun aber das Recht an dem eingeräumten Lande, soweit nicht etwa im einzelnen Falle ein bloßes Pachtverhältniß vorlag, in der That vollfreies Eigenthum war, wie ist es dann zu erklären, daß dennoch so manche unabhängigere Männer eine Abneigung gegen die Anname solchen Landes zeigen, oder daß auch wohl dem Einen oder Anderen dessen Empfang ein minder gesichertes Recht zu begründen scheinen kann, als der kaufsweise Erwerb, oder gar die selbstständige Besitzergreifung? Offenbar liegt solchen Ansichten eine eigenthümliche Auffaßung der Bedeutung von Geschenken überhaupt zu Grunde, welche übrigens nicht etwa eine Besonderheit des Isländischen oder überhaupt Skandinavischen Volksstammes ist, sondern über alle und jede Germanischen Völker sich verbreitet zeigt, und bisher in ihrer großen Bedeutsamkeit nur allzu geringe Beachtung gefunden haben dürfte. Der Austausch von Geschenken, namentlich auch bei gegenseitigen Besuchen, ist nämlich zwar in Island ebenso häufig und ebenso wenig von irgend welchem Gewichte, als bei den übrigen Germanen, und es gilt von solchen Geschenken

---

1) Während der republikanischen Zeit Islands wird meines Wißens selbst der Ausdruck oðal nur von einer, und zwar vielleicht von Norwegischer Hand verfaßten, Sage gebraucht; Fostbräðra S. c. 7, p. 34 (ed. Kopenhagen, 1822): „Da kehrt Jeder der Genoßen dahin zurück, wo er sein Odal hatte," u. öft.; man sieht, selbst hier ist der Ausdruck nur in der abgeleiteten Bedeutung für die Heimat überhaupt gesetzt.

2) Die Gemeindländereien, die in Island vorkommen, sind meist wie es scheint durch Verwirkung von Grundstücken in Folge von Verbrechen entstanden, jedenfalls aber viel zu beschränkten Umfangs, als daß sich aus ihnen eine eigenthümliche Art von Grundbesitz an einzelnen Stücken von Gemeindland hätte bilden können.

auch hier im vollsten Maße, was uns Tacitus von den Deutschen berichtet[1]: „Gaudent muneribus, sed nec data imputant, nec acceptis obligantur; ganz anders werden aber diejenigen Geschenke betrachtet, welche ein Vornemerer einem Geringeren macht, oder welche überhaupt, sei es nun aus diesem Grunde, oder wegen des besonderen Werthes oder der sonstigen Beschaffenheit des Gegebenen, unerwidert bleiben müßen. Hier sieht man in der Anname des Geschenkes die Uebername gewißer, freilich durchaus nicht bestimmt abgegränzter, Verpflichtungen gegen den Geber, deren grobe Verletzung diesen auch wohl zur Zurücknahme des Gegebenen berechtigen kann, und eben dieser Umstand, und sollte es sich auch nur um das Gefühl handeln, Jemanden für irgend Etwas Dank schuldig zu sein, ist es, welcher für Viele jene Anname als eine Ernieдrigung des Empfängers erscheinen ließ[2]. Diese Auffaßung begegnet uns nun in Fällen, wo es sich blos um Geschenke an beweglichen Gütern handelt; sie muß aber ganz entschieden da auftreten, wo ein Geben von Land, als dem Werthvollsten, in Frage steht. Einige Beispiele mögen das Gesagte zu erläutern dienen. Ein vornemer junger Isländer, Kjartan, versucht sich einmal in Norwegen mit König Olaf Tryggvason im Schwimmen, und beim Auseinandergehn hängt ihm dieser seinen eigenen kostbaren Mantel um; Kjartans Genoßen tadeln ihn sofort, daß er das Geschenk angenommen, weil er sich dadurch dem Könige gegenüber allzuviel vergeben habe[3]. Ein gewißer Sölmundr

---

1) Germania, c. 21. — Bei allen Gastmälern namentlich pflegen die Gäste beim Abschiede beschenkt zu werden, und es wird zuweilen auch wohl schon bei der Einladung im voraus verkündigt, „daß keiner der vornemeren Gäste unbeschenkt heimkehren werde.“ Laxdäla S. c. 27.

2) Selbst Geschenke nicht eben allzu außerordentlicher Art sucht man darum gerne baldmöglichst zu erwidern, und zwar durch Gaben möglichst gleichen Werths. Als z. B. Bolli dem Gudmundr einen Spieß und einen Goldring, die er vom Oströmischen Kaiser in Folge seines Dienstes als Väringer erhalten hatte, verehrt, dankt ihm dieser und spricht: „Dieß wird mit geringeren Gaben erwidert werden, als eigentlich recht wäre;“ er gibt ihm aber seinerseits einen mit Gold eingelegten Schild, einen Goldring und einen Mantel vom feinsten Tuche und reichlich gestickt, lauter sehr ansehnliche Gaben; Laxdäla S. c. 86.

3) Laxdäla S. c. 40: þottu Kjartan mjök hafa gengit a konungs vald. Olafs S. Tryggvasonar, c. 160, (Fornmanna S. II, 29): þotti þeim hafa i þvi gengit a vald konungs ok undir hans vinattu, d. h. er schien ihnen sich in die Gewalt und Freundschaft des Königs begeben zu haben.

war aus Island verwiesen worden, und hatte sich zum Jarl Hakon nach Norwegen begeben; da er vor Ablauf seiner Verbannungszeit wieder in die Heimat zurück will, sucht sein nunmehriger Beschützer Hakon dadurch ihn sicher zu stellen, daß er vorher einige Geschenke nach Island schickt. Er sendet solche den mächtigen Häuptlingen Guðmundr und Þorgeirr, und zwar dem Ersteren einen Hut von Russischer Arbeit[1]), dem Zweiten aber eine Streitart; als dann später Sölmund nach Island kommt, und jenen Beiden erklärt, er sei von Hakon ihrem Schutze empfohlen, schiebt von ihnen Einer dem Anderen den gefährlichen und wenig ehrenvollen Auftrag zu, und obwohl Gudmund einst Gefolgsmann des Jarls gewesen war, betrachtet er doch den Thorgeir durch die Anname jenes Geschenkes als demselben ganz gleichmäßig verpflichtet: in der That übernamen denn auch Beide gemeinsam Sölmunds Vertretung[2]). Nicht weniger belehrend ist ein Vorfall, der sich zwischen eben diesem Gudmund und seinem eigenen Bruder Einar zutrug. Beide Brüder waren mächtige Männer, der Erstere namentlich seiner weit ausgedehnten Herrschaft, der Letztere dagegen vorzugsweise seiner Klugheit und Gelehrsamkeit wegen be-

1) oder von Griechischer; das Wort girzkr kann Beides bedeuten: vgl. Staðaregistr in Fornmanna S. XII, h. v.

2) Ljosvetninga S. c. 2. (Islendinga S. II, 6—7): „In jener Zeit herrschte der Jarl Hakon über Norwegen; zu ihm fuhr Sölmund, als er der Seeräuberei überdrüßig war, und der Jarl hielt viel auf ihn. Im Sommer begehrte Sölmund nach Island heim. Der Jarl erklärte dieß für unräthlich, nach dem was ihm dort bevorstehe, und sagte, er wolle vorher einige Kleinodien dahin senden, um ihm so Schutz zu sichern; er sandte aber an Gudmund den Mächtigen einen Russischen Hut, und an Thorgeir, den Vorsteher von Ljosavatn, eine Streitart. Zwei Winter war Sölmund in Norwegen; hierauf fuhr er nach Island, und traf den Gudmund, und sagte ihm, daß der Jarl ihn an sie Beide zu Schutz und Schirm (til trausts ok halds) gesandt habe. Gudmund nimmt ihn auf und gibt ihm 4 Männer zur Begleitung; er brachte nun dem Thorgeir die köstlichen Sachen, welche ihm der Jarl geschickt hatte. Da sprach Thorgeir zum Sölmund: dem Gudmund bist du zugeschickt, denn er war des Jarls Dienstmann (handgenginn). Gudmund aber sprach: dem Thorgeir wurden die Geschenke gesandt, und darum mag er deinen Schutz (traust) suchen; wenn du ihn aber nicht annemen willst, so wollen wir alle Beide in der Sache zusammenhelfen. Da antwortet Thorgeir: ich bin übel daran, da meine Söhne und Dingleute in der Sache betheiligt sind; ich will mich zwar, sagte er, der Sache annemen und sie unterstützen, aber du mußt den Handel als Hauptperson führen. Gudmund entgegnet: ich kann nicht dem Gesetz entgegen sprechen; Thorgeir aber erwidert: dafür weiß ich Rath." u. s. w.

rühmt [1]); Beide aber waren unter sich seit geraumer Zeit völlig zerfallen. Da ritt eines Tags Gudmund zu Einar hin, sprach mit ihm allein, setzte ihm auseinander, wie Großes sie durch Vereinigung ihrer Kräfte erreichen könnten, und schenkte ihm endlich, um ihn vollends zu versöhnen, einen kostbaren Mantel. Einar ließ sich arglos die Sache gefallen, nam den Mantel dankbar an, und Beide namen sich nun bei der Hand, und riefen Gott zum Zeugen an, daß sie sich in allen Sachen fortan unterstützen wollten [2]). Bald aber stellte sich heraus, daß Gudmund nur gesucht hatte, den Einar sich zu verpflichten, um eine Streitsache gegen einen seiner Feinde, der aber zugleich des Einar alter Freund war, sicher hinauszubringen; da Einar dieß merkte, sprach er: so hole der Teufel den Mantel, jetzt hat er mich, was mir nie geschehen ist, überlistet [3]). Er reitet dann zu Gudmund, um wo möglich noch einen Vergleich zu vermitteln; da ihm dieser antwortet, er erwarte jetzt die unter Anrufung Gottes versprochene Hülfe, die, an sich schon der Verwandtschaft wegen geschuldet, nunmehr, da Gott zum Zeugen genommen, und von ihm ein so kostbares Geschenk gegeben worden sei, um so weniger verweigert werden könne [4]), hält er ihm sein hinterlistiges Verfahren vor, und will ihm den Mantel zurückgeben, den er zu diesem Ende eigens mitgebracht hatte. Gudmund aber nimmt den ihm zugeworfenen Mantel nicht an, sondern spricht: „ich habe ihn um vollen Werth verkauft; behalte du nun, wenn du willst, den Mantel selbst und daneben den Preis desselben: ich vermuthe aber, daß du damit zugleich einen dummen und einen schlechten Streich machen wirst; ich will dir deine schlimme Lage und Bedrängniß nicht wieder abkaufen, und wirst du wahrscheinlich deine ziemliche Noth haben [5]).“ Als nun Einar sich noch-

1) Einar war auch Astronom!

2) Ljosvetninga S. c. 14 (Isl. S. II, 43): Tokust þeir nu i hendr, at guðs vitni, at veitast at öllum malum.

3) eod. c. 15, p. 48: ok er þetta spyrr Einarr Eyolfsson þa mälti hann: sva mäli ek um, at tröll hafi þa skikkju, hefir hann komit a vitsmuni við mik, ok hefir þat ekki fyrr orðit!

4) ebenda, c. 15, p. 49: ek mun nu ok hafa liðveizlu til mala okkra þoris, sva sem þu hefir aðr heitit mer at guðs vitni; väri þat þo hin mesta ohäfa, at verða mer ekki at liði ok fulltingi, þott frändsemi ein väri til at telja, en nu er þat ogjöranda, með þvi þu hefir þvi aðr til guðs skotit, ok þegit af mer dyrgripi.

5) ebenda, p. 50: eigi mun ek við henni taka, selt hefi ek hana, ok

mals beschwert, daß jetzt Gudmund eine ganz andere Sprache führe als bei ihrer früheren Zusammenkunft, und meint, der Mantel wäre wohl ein recht schönes Geschenk, wenn nur nicht so viele Hinterlist darunter verborgen wäre, erwidert Jener: wirf du den Mantel weg, wenn du willst; er soll aber eher am Platze verfaulen, als daß ihn Jemand aufhebt," und so muß denn Einar unverrichteter Sache mit seinem Mantel wieder heim reiten. Jetzt meldet er geradezu dem Gegner Gudmunds, was geschehen sei, und wie er theils der Verwandtschaft, theils des Vertrages wegen in so übler Lage sich befinde[1]); schließlich weiß er indessen noch zwischen Beiden zu vermitteln, freilich auf eine dem Gudmund äußerst günstige Weise. — Man sieht aus diesen Beispielen, daß man selbst verhältnißmäßig geringe Geschenke, wenn unerwidert, oder von einem mächtigen Herrn gegeben, als der vollen Selbstständigkeit des Empfängers gefährlich betrachtete, und in deren Anname die Verpflichtung begründet glaubte, dem Schenker fortan zu Diensten bereit zu stehen; in Einars Fall wird freilich auf die Verwandtschaft, dann auf das ausdrückliche Gelöbniß der Hülfe neben dem Geschenke Gewicht gelegt, aber dieses letztere erscheint doch so sehr als die Hauptsache, daß sich Einar durch dessen Rückgabe von aller Verpflichtung freimachen, Gudmund dagegen nur durch Verweigerung der Rückname ihn bei dieser festhalten zu können glaubt. So erklärt sich denn auch, wie als Gegengabe eines Beschenkten, oder als Entgeld einer Dienstleistung geradezu die Freundschaft versprochen werden kann, oder wie diese zuweilen geradezu als ein eigenes Geschenk förmlich gegeben wird[2]);

fullu verði, haf þu nu alltsaman, skikkjuna ok andvirðit! ok get ek at sva buist þu um, at þer verði at báði heimska ok kläkiskapr: nu mun ek eigi kaupa at per vandraun ne ofrelsi (diese Lesart scheint beßer als die andere: frelsi), ok ertu makligr at sitja i nokkru vandkväði.

1) ebenda, c. 16, p. 51: Kveðst nu vandt viðkominn fyrir frändsemis sakir ok sva fyrir gjörða sakir.

2) So erklärt Kjartan in Norwegen, sich taufen laßen zu wollen, wenn er dafür die Freundschaft des Königs Olaf (vinatta) erhalte; der König geht die Bedingung ein. Olafs S. Tryggvasonar, c. 164: (Fornm. S. II, 38); — der Isländer Steinn hilft einmal der Ragnhildr ihr Kind taufen, und vertritt Pathenstelle bei diesem; sie verspricht ihm dafür ihre vollkommene Freundschaft (het vinattu sinni fullkominni) und Hülfe in jeder Noth, und hält später Wort, da jener sie des Versprechens erinnert; Olafs S. hins helga c. 134, (Fornm. S. IV, 318—9). So hat ferner Arnorr den Bolli zu sich eingela-

man versteht eben darunter die Verpflichtung zu seinerzeit beliebig zu fordernder Hülfeleistung, wie solche der Freund dem Freunde zu gewähren pflegt. Von einer Möglichkeit der Zurücknahme des Gegebenen wegen Undanks ist freilich in allen diesen Fällen nicht die Rede; nur daraus, daß Einar erst das empfangene Geschenk glaubt zurückgeben zu müßen, ehe er dem Geber glaubt entgegentreten zu können, ließe sich allenfalls auf dergleichen schließen: belehrender noch ist aber nach dieser Seite, daß schon das alte Norwegische Recht die Freilaßung, dann jedes mit dieser zugleich dem Freigelaßenen zugewandte Geschenk sofort zurückzunemen erlaubt, sowie sich der Freigelaßene einen groben Verstoß gegen die Pflichten, die dem Freilaßer gegenüber ihm oblagen, zu Schulden kommen ließ[1]).

Von dieser allgemeinen Auffaßung der Anname von Geschenken aus haben wir es nun zu erklären, wenn auch die Anname von Land in Island dem Annemenden gegen den Geber gewiße Rücksichten auferlegte, wenn namentlich eine gewiße Unterordnung unter den Letzteren angesprochen und zugestanden wurde. Der alte **Eigill** hält es dem **Oenundr** und deßen Sohn **Steinarr** in öffentlicher Versammlung derb genug vor, wie er sich unterstehen könne, seinem eigenen Sohne

---

den; bei dessen Abreise dankt er ihm für die Anname seiner Einladung, giebt ihm schöne Geschenke, und dazu noch seine eigene Freundschaft; **Laxdäla S.** c. 83. Der Ausdruck: **at heita vinattu fyrir**, seine Freundschaft für etwas versprechen, hat geradezu technische Geltung.

1) z. B. **Gulaþíngslag**, §. 66: „Der Freigelaßene soll seinem gesetzlichen Herrn gegenüber folgende Rücksichten (þyrmslir) beobachten: er soll ihm nicht an Leben oder Gut rathen, noch gegen ihn im Gerichte sein, er habe denn seine eigene Sache zu vertheidigen, denn dieß soll er gegen ihn wie jeden Andern dürfen; und er soll sich nicht mit Worten ihm gleichstellen, noch Schwert und Spieß gegen ihn zücken, oder die Schaar seiner Feinde füllen; er soll auch nicht gegen ihn Zeugniß geben, noch ohne seinen Willen in den Dienst eines mächtigen Herrn treten, noch im Gerichte eines Andern gegen ihn sitzen. Wenn er aber Eines von diesen thut, da gehe er auf seinen alten Sitz zurück, auf dem er früher war, und kaufe sich von dort wieder los dem vollen Werthe nach; auch hat er sein ganzes Vermögen verwirkt." — §. 67: „Fährt ein Freigelaßener ohne den Willen seines Herrn aus dem Fylki, um sich Geld und Gut zu erwerben, so soll der gesetzliche Herr ihm mit Zeugen nachfahren; will er nun zurückfahren, so ist es gut. Will er aber nicht zurückfahren, so führe Jener gegen ihn seine Zeugen darüber vor, daß er sein Freigelaßener ist, und bringe ihn zurück los oder gebunden, wie er will, und setze ihn auf den alten Sitz, auf welchem er zuvor gewesen war."

Þorsteinn entgegenzutreten und mit ihm Streit anzufangen, nachdem doch Oenunds Vater Ani von Eigils Vater Skallagrimr das Land empfangen habe, das er noch bewohne[1]); zugleich aber weist der schon oben wiederholt besprochene Wunsch der alten Steinunnr, das von Ingolf ihr eingeräumte Land durch einen Scheinkauf zu erwerben, damit jede Zurücknahme ausgeschloßen sei, klar genug darauf hin, was etwa zu befürchten sein mochte, wenn jene Unterordnung nicht gehörig beobachtet werden wollte. Immerhin aber sind die Verpflichtungen des Beschenkten gegen den Schenker, und so namentlich auch die des Empfängers von Land gegen den Geber, nur ganz allgemeine, und fehlt denselben alle und jede rechtliche Ausprägung; es ist eigentlich nur die sittliche Pflicht der Dankbarkeit, der Unwille des Wohlthäters gegen undankbare Beschenkte, welche sich in einzelnen Fällen geltend machen, wenn eben Persönlichkeiten und Umstände nicht im

1) Egla, c. 85, p. 735—8: „Mein Vater Grim kam hieher des Landes, und nam alles Land und Myrar und weit herum in Besitz; und er ließ sich zu Borg nieder, und legte Grundbesitz zu diesem seinem Hofe, gab aber auch seinen Freunden solchen Antheil an dem übrigen Lande, wie sie später bewohnt haben. Dem Ani gab er eine Wohnstätte zu Anabrecka, da wo ihr Beide, Oenund und Steinar, bis jetzt gewohnt habt. Wir wißen Alle, Steinar, wo die Landgränze ist zwischen Borg und Anabrecka, daß nämlich hier der Hafsläkr (d. h. Seebach) theilt. Du, Steinar, konntest demnach nicht unwißentlich handeln, als du auf dem Lande Thorsteins weiden ließest, und sein Eigenthum an dich zogst; und du glaubtest, er werde so sehr aus der Art geschlagen sein, daß er von dir sich berauben ließe! Denn du und dein Vater Oenund mußtet doch wißen, daß Ani von meinem Vater Grim sein Land erhielt. Thorstein aber erschlug euch zwei Sklaven; da kann aber Jedermann leicht einsehen, daß sie durch ihre Werke selbst den Frieden verwirkt hatten, und bußlos geworden waren: sogar dann wären sie bußlos gewesen, wenn sie freie Männer gewesen wären. Dafür aber, Steinar, daß du meinen Sohn Thorstein seines Grundeigenthums berauben wolltest, das er doch mit meiner Einwilligung erworben hatte, wie ich es von meinem Vater ererbt habe, dafür sollst du dein Land zu Anabrecka ohne Entgeld verlieren; du sollst überdieß weder Wohnstätte noch Aufenthalt haben hier in der Umgegend, südlich der Langa, und vor Ablauf der Zugtage Anabrecka verlaßen haben, und du sollst von allen Leuten, die dem Thorstein helfen wollen, gleich nach den Zugtagen bußlos erschlagen werden dürfen, wenn du nicht abziehn, oder sonst Etwas nicht halten willst, von dem, was ich dir auferlegt habe.“ — Die Strafe ist freilich im Vergleichswege auferlegt; ihre außerordentliche Härte zeigt aber, wie schwer gerade die Verletzung des Verhältnisses zum Landgeber und den Seinigen wog. Ueber des Ani Niederlaßung und sein Geschlecht vgl. übrigens Egla, c. 28, p. 132, und Landnama, II, c. 4, p. 60.

Wege stehen: eben darum aber nemen auch derartige Verhältnisse je nach Verschiedenheit des einzelnen Falles einen durchaus verschiedenen Charakter an. In den meisten Fällen scheuen sich selbst die angesehensten Männer nicht von Ihresgleichen Land anzunemen, zumal wenn der Geber ein Verwandter oder Befreundeter ist, oder durch die Art seines Anerbietens dem Empfänger seine Ehre gehörig wahrt; nur die unabhängigsten und stolzesten Naturen mochten selbst unter solchen Umständen Niemanden zu Dank verpflichtet sein, um auch nicht den entferntesten Schein oder die geringste Spur einer Unselbstständigkeit aufkommen zu laßen: dabei mochte dann allerdings noch die Erinnerung an das Gewicht, welches in Norwegen dem oðalland allem andern Grundbesitze gegenüber beigelegt wurde, mitwirken, wenn auch das gegebene Land in Island rechtlich nicht zu geringerem Rechte beseßen wurde, als das selbst occupirte, oder kaufweise erworbene. So hat sich denn auch in der That aus jenen Landgaben in Island nie ein bestimmteres Verhältniß der Herrschaft entwickelt; die sonstigen thatsächlichen Verhältnisse zwischen dem Geber und Empfänger, die materielle Macht und das persönliche Ansehen, deren der Eine und Andere genoß, waren es allein, welche den weiteren Verlauf ihrer gegenseitigen Beziehungen bestimmten. Wenn sich demnach in den Angelsächsischen Gesetzen des Dänenkönigs Knutr die Bestimmung findet[1]), daß bei Verbrechen eines abhängigen Mannes deßen bewegliches wie unbewegliches Gut, soweit er solches von seinem Herrn empfangen, an diesen zurück, das übrige Gut aber, und namentlich das bocland, an den König fallen solle, — wenn bei den Longobarden der Grundsatz galt, daß Alles, was ein Dienstmann (gasindius) von seinem Herrn empfangen hatte, bei der, ihm jederzeit freistehenden, Aufkündigung des Verhältnißes zurückgegeben werden mußte,

---

1) Knuts weltliche Gesetze, §. 78 (edd. Thorpe): „Und der Mann, der seinem Herrn oder seinem Gefährten aus Feigheit entflieht, sei es auf der Heerfahrt zu Schiff oder auf der Heerfahrt zu Land, der verliere allen seinen Besitz und sein eigenes Leben; und der Herr neme den Besitz und das Land, das er ihm vordem gegeben hatte, und wenn er bocland hat, da falle dieses in die Hand des Königs;" — vgl. ebenda, §. 13: „Und wer eine Achtsache sich zu Schulden kommen läßt, da entscheide der König über seinen Frieden. Und wenn er bocland hat, da sei dieses dem König zu Handen verwirkt, er sei nun der Mann weßen er auch sei." Vgl. auch Kemble, The Saxons in England, I, p. 178 etc., deßen Annamen indeß wohl mancher Berichtigung bedürfen.

und daß beim unbeerbten Tode eines solchen derartiges Gut an den Geber zurückfalle[1]), — wenn endlich auch bei den Franken nicht selten zwischen dem munus regium u. dgl., und dem übrigen Vermögen eines Mannes, der sich gegen den König oder dessen Gesetz vergangen hat, unterschieden, und jenes eingezogen wird, wo dieses dem Ungetreuen doch belaßen bleibt[2]), so ist in allen diesen und manchen änlichen Bestimmungen zwar der gleiche Grundgedanke nicht zu verkennen, von welchem auch jene altnordische Auffaßung der Geschenke ausgeht, aber doch in jenen noch ein viel weiter reichender Schritt gethan, welcher mit der Anknüpfung jener Betrachtungsweise an bestimmt gegebene herrschaftliche Verbindungen zusammenzuhängen scheint, welche dem Isländischen Rechte eben völlig fremd ist.

Nachdem wir im Bisherigen den Gang der Einwanderung nach Island und die Art, wie sich die Einwanderer daselbst niederließen,

---

1) Edict. Rothar. §. 177: „Et si aliquas res ei Dux, aut quicunque libet homo, donaverit, et cum eo noluerit permanere, vel cum herede ipsius, res ad donatorem, vel heredem ejus revertantur." ebenda, §. 228: „Si libertus homo, qui fulfreal factus est, filios dereliquerit legitimos, sint illi heredes. Si filias habuerit, habeant et ipsä legem suam, sicut supra constitutum est. Et si naturales fuerint, habeant et ipsi legem suam. Et si casu faciente sine heredibus mortuus fuerit, et antea judicaverit res suas proprias se vivente, id est andegaverit, et arigaverit secundum legem Langobardorum, habeat cui donaverit. Nam quantum de rebus benefactoris sui per donum habuerit, si eas non obligaverit, ad ipsum patronum aut heredes revertantur. Et si aliquid in gasindio Ducis, aut privatorum hominum obsequio donum vel munus conquisierit, res ad donatorem revertantur. In alias vero res, sicut dictum est, si heredes non dereliquerit, aut se vivo non judicaverit, patronus succedat, sicut parenti suo."

2) Die Belegstellen finden sich am Vollständigsten gesammelt bei P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens, p. 210, u. s. f. und p. 233 u. s. w. Wenn indessen der Verfaßer mit dem Nachweise, daß in den einzelnen uns überlieferten Fällen der Einziehung der munificentia regis unter Belaßung alles übrigen Gutes, auch dieses letztere hätte confiscirt werden können, die ganze Bedeutsamkeit der Scheidung beider Arten von Gütern aus dem Felde geschlagen glaubt, so dürfte dieß denn doch zu weit gegangen sein; auch dann, wenn der König in einem Falle, da alles Gut des Verbrechers eingezogen werden konnte, willkürlich sich mit der Einziehung des munus regium begnügte, möchte eben doch einer solchen Unterscheidung, zumal solche öfter sich wiederholt, der Gesichtspunkt zu Grunde gelegen haben, daß eben beiden Arten des Vermögens gegenüber die Einziehung auf verschiedenen Grundlagen beruhte.

zu schildern versucht haben, liegt uns nunmehr ob, die Entstehung eines Staates mit geregelter Verfaßung auf der so bevölkerten Insel zu verfolgen.

Es war aber die Besitzname von Island Seitens der Skandinavischen Einwanderer eine völlig ungeordnete gewesen; je nach Bedarf und Gefallen hatten die einzelnen Ansiedler größere oder kleinere Stücke Landes in Besitz genommen, je nach Veranlaßung und Willkür hatten sie sodann wieder einzelne Stücke des in Besitz genommenen Landes an gleich mitgewanderte oder später nachgekommene Verwandte oder Freunde, Anhänger oder Untergebene abgegeben. So ließ sich das Land höchstens nach Landnamen und Eigenthumsverhältnissen eintheilen, oder aber geographisch, nach den durch Meerbusen, Thäler oder Waßerscheiden gebildeten Gränzen; jedes einzelne Landeigenthum, gleichviel übrigens, ob durch freie Occupation oder Zweikampf, oder aber durch Kauf oder schenkweise Abtretung erworben, bildet eine völlig selbstständige Herrschaft, welche allen anderen unabhängig und unverbunden gegenübersteht. Denkbar wäre dabei allerdings, daß in einzelnen Fällen das Ansehen, welches der ursprüngliche Landnamemann und dessen Nachfolgerschaft über diejenigen anzusprechen hatte, welche ihren Grundbesitz von ihm erhalten haben, einen Mittelpunkt für eine Verbindung und Gruppirung mehrerer Grundbesitzer geben konnte, oder, daß in anderen Fällen das Uebergewicht, welches ausgedehnter Besitz, große Zahl der Anhänger, eine hervorragende Persönlichkeit u. dgl. verschaffen mußten, zu einem änlichen Ziele führen mochte; denkbar ist sogar, daß nur diejenigen Besitzthümer, welche größere oder tüchtigere Herrn an ihrer Spitze hatten, auf die Dauer sich zu erhalten vermochten, während die kleineren Grundeigenthümer sich, wohl oder übel, den größeren unterwerfen mußten; immerhin aber ist durch solche bloße Möglichkeiten für die Entstehung und rechtliche Beschaffenheit einer solchen größeren Herrschaft an sich noch keinerlei feste Gestalt gegeben, und überdieß deren Bestand bei dem Wechsel und der unsicheren Geltung der Umstände, auf welchen sie beruht, fortwährendem Schwanken unterworfen.

Trotz dem soeben Bemerkten finden wir nun aber, und zwar bereits in der allernächsten Zeit nach dem Beginne der Einwanderung, Herrschaften mit bestimmt ausgeprägtem rechtlichem Charakter

vor. Wir sehen eine solche Herrschaft technisch bezeichnet als goðorð, mannaforráð[1]) oder ríki[2]); — der Besitzer einer solchen heißt goði, goðorðsmaðr[3]), oder noch bezeichnender hofgoði[4]);

1) Während goðorð die häufigste Bezeichnung ist, steht mannaforráð z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 14: „Þorkell antwortet: es ist so, wie ich sagte; ich bin kein goðorðsmaðr. Warum bist du, entgegnet Samr, so bei Seite gesetzt, da du doch der Sohn eines Häuptlings (höfðingjason) bist wie deine übrigen Brüder? Thorkell erwidert: ich sagte nicht, daß ich nicht ein Recht dazu habe; aber ich übertrug dieses, mein mannaforráð, meinem Bruder Þorgeirr, ehe ich außer Landes gieng.“ Man sieht, mannaforráð und goðorð sind hier völlig gleichbedeutend gesetzt; so heißt es auch ebenda, p. 17: „ich will dir mein goðorð und mannaforráð übertragen;“ ferner ebenda, p. 31: „Seine Söhne übernamen das mannaforráð; Þorir wohnte zu Hrafnkelsstaðir, und Asbjörn zu Aðalbol, das goðorð aber führten Beide zusammen.“ Auch sonst findet sich der Ausdruck in dieser, sehr alten, Sage besonders häufig; ebenso aber auch in der Njala, c. 98, wo Hildigunnr dem Flosi sagt: „Du hast mir versprochen, mich keinem Manne, der nicht Inhaber eines goðorð ist, zu verheirathen,“ dann aber, als er hierin eine Verweigerung der angetragenen Hand Höskulds sehen will, erwidert: „Das sage ich nicht, daß ich den Höskuld nicht heirathen will, wenn ihr ihm ein mannaforráð schafft; nur unter anderer Voraussetzung mag ich ihn nicht;“ — wo ferner gesagt wird: „Njall suchte für Höskuld ein mannaforráð; es wollte aber Niemand sein goðorð verkaufen.“ Zu letzterer Stelle hat bereits der Uebersetzer, p. 322, not. p, die Identität von goðorð und mannaforráð bemerkt; ebenso Werlauff zu Vatnsdäla, c. 16, p. 69, not. y, wo es im Texte heißt: „er erwarb sich ein goðorð und mannaforráð.“ Der Ausdruck mannaforráð, sonst hauptsächlich den älteren Quellen eigen, findet sich auch noch Laxdäla S. c. 78, u. dgl. m.

2) z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 29; Hrafnkel hatte dem Sam sein gesammtes Vermögen und sein Godord abtreten müßen; nachdem Dieser Beides längere Zeit beseßen, zwingt Jener ihm Beides wieder ab, und sagt dabei: „überflüßiges Wergeld habt ihr bereits für eueren Verwandten Einar erhalten, indem du 6 Winter lang mein ríki und all mein Vermögen beseßen hast.“ Eyrbyggia S. c. 65: „Der Gode Snorri wohnte 20 Winter in Tunga, und hatte Anfangs ein viel angefochtenes ríki,“ u. dgl. m.

3) goði ist der regelmäßige Ausdruck; siehe indeß goðorðsmaðr in der Hrafnkels Freysgoða S. p. 13—4; Laxdäla S. c. 27 und c. 67; u. s. w.

4) Dieß scheint in der älteren Zeit der volle, gesetzliche Titel gewesen zu sein, der begreiflich mit der Einführung des Christenthums verschwinden mußte; vgl. aber Eyrbyggia S. c. 11: „Den Knaben weihte Þorsteinn dem Þorr, und sprach, er solle hofgoði werden, und nannte ihn Þorgrimr.“ Ebenda, c. 12: „Er war auch hofgoði, und hatte viele Þingmenn.“ Vgl. auch Landnama IV, c. 7, p. 199, not. 8, und p. 200, not. 4, u. dgl. m.

ferner fyrirmaðr[1]), yfirmaðr[2]), oder auch schlechthin höfðingi[3]). Sein Bezirk wird sodann wieder als goðorð oder riki bezeichnet, oder auch als þingha[4]) oder þingmannasveit[5]); die demselben angehörigen Unterthanen aber heißen þingmenn, und es kommt für dieselben auch wohl jenem yfirmaðr entsprechend, der Ausdruck undirmenn vor[6]). Schon aus dieser Terminologie, noch mehr aber aus den sonstigen Angaben unserer Quellen, läßt sich auf die rechtliche Stellung dieser Herrn ein ziemlich genügender Schluß ziehen. Die am öftesten technisch gebrauchten Ausdrücke: goðorð, goðorðsmaðr, goði, oder noch bezeichnender hofgoði, d. h. Tempelgoði, weisen ganz entschieden hin auf religiöse Functionen der mit der Würde Bekleideten. Gudja, abgeleitet von guþ, Gott, bedeutet in der Gothischen Sprache bereits den Priester, gudjinon Priesteramt verrichten, und gudjinassus, Priesterthum; Ulfilas übersetzt

1) Laxdäla S. c. 76: „Gellir war da 14 Jahre alt; er übernam da mit seiner Mutter die Gutsverwaltung, und übernam das mannaforrað: man sah ihm bald an, daß er wohl geeignet sei zum fyrirmaðr."

2) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 4: „Hrafnkel bevölkerte das ganze Thal, und gab vielen Leuten Land; er aber verlangte ihr yfirmaðr zu sein, und behauptete das goðorð über sie." Ebenda, p. 22: „er lädt alle Leute ein, die Hrafnkels þingmenn gewesen waren, und bietet ihnen an, an Hrafnkels Stelle ihr yfirmaðr zu werden." Auch Vatnsdäla S. c. 42.

3) Ueberaus häufig; die Identität von goði und höfðingi siehe z. B. Eyrbyggia S. c. 4: „Zum Tempel sollten alle Leute Steuer geben, und dem höfðingi zu jeder Fahrt gewärtig sein, wie jetzt noch die þingmenn ihren höfðingjar sind. Der goði aber sollte des Tempels pflegen" u. s. w. Jener þorgrimr, der ebenda c. 11 dem Thor geweiht wird, um sodann hofgoði zu werden, heißt c. 12 höfðingi (al. M. S. hofgoði). Ebenso die oben schon angeführte Stelle der Hrafnkels S. Freysgoða, p. 14, u. dgl. m.

4) z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 11: „Hrafnkel sandte da hinüber in den Jökulsdalr, und rief die Leute auf; er zog aus seiner þingha mit 70 Männern aus." Ebenda, p. 24: „da wurde rasch diese þingha größer als die frühere."

5) Njala, c. 151: „Kari sprach da zu Björn: wir wollen ostwärts über die Berge reiten, und dann abwärts nach Skaptartunga, um heimlich um die þingmannasveit des Flosi zu kommen."

6) So scheint es wenigstens gemeint, wenn Hrafnkell, indem er sein Godord zurückerzwingt, dem Sam sagt: „mein undirmaðr sollst du sein, so lange wir Beide leben;" Hrafnkels S. Freysgoða, p. 29. Vgl. Njala, c. 150, wo p. 572, not. ä der Uebersetzung für sínum mönnum die Variante sínum undirmönnum.

damit ἱερεύς, ἱερατεύειν, ἱερατεία oder λειτουργία. Daß aber der Ausdruck ein ganz allgemein Germanischer war, läßt sich aus dem Vorkommen der althochdeutschen Form cotinc schließen, womit freilich tribunus übersetzt wird[1]); aller Wahrscheinlichkeit nach bezeichnete das Wort einen Häuptling, in dessen Würde sich religiöse und weltliche Funktionen vereinigten, so daß Ulfilas dessen Titel, nur an jene sich haltend, dem Priester, der altdeutsche Glossenschreiber dagegen an letztere sich anschließend, dem weltlichen Beamten beilegen konnte: daß auch der Isländische goði auf seine religiösen Funktionen keineswegs völlig, oder auch nur vorwiegend, beschränkt war, wird sich gleich zeigen. Bedeutet uns aber nach dem Obigen goði einen Priester, hofgoði aber einen Tempelpriester, so finden wir auch sonst den goðar ausdrücklich priesterliche Funktionen zugeschrieben. So wird ihnen die Aufgabe zugewiesen, at varðveita hofit, d. h. des Tempels zu pflegen[2]); ihnen liegt die Erhaltung des Tempels und die Abhaltung der Opfer aus eigenen Mitteln ob, wobei sie freilich unterstützt werden durch einen hoftollr, d. h. einen Tempelzins, welchen die Angehörigen des Bezirks an den Tempel zu entrichten haben[3]), und wahrscheinlich haben

1) Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 272 und 751; Mythologie, I, p. 78—9 (ed. 2); von der Gabelentz und Löbe, Glossarium der Gothischen Sprache. h. v.; Graff. Althochdeutscher Sprachschatz, h. v. (IV, 153).

2) z. B. Eyrbyggia S. c. 15: „Er pflegte da des Tempels (hann varðveitti þa hofit); Snorri goði wurde er da genannt, und wurde ein gewaltiger Häuptling (höfðingi).“

3) So nach der im Anhang abgedruckten Eyrbyggia S. c. 4; Egla, c. 87, p. 754: „Oddr war der Häuptling (höfðingi) im Borgarfjörðr, südlich der Hvita; er war hofsgoði, und regierte den Tempel, zu welchem alle Leute innerhalb der Skardsheidi Zins gaben, (guldu hoftoll).“ Landnama, IV, c. 7, p. 200: „Jedermann sollte zum Tempel zinsen (gefo toll til hofs), wie jetzt Zehnt zur Kirche geben; ebenda, not. 5: „Das Gut, das zum Tempel gegeben wurde, sollte zur Verköstigung der Leute dienen, wenn Opfergastmäler gehalten wurden.“ Vgl. ferner Eyrbyggia S. c. 10: „Da sprach er seinen Schiedesspruch dahin aus, daß Þorgrimr, des Kjallakr Sohn, den Tempel zur Hälfte unterhalten, aber auch den halben Tempelzins (hoftoll) und die Hälfte der Þingmenn haben solle;“ und Landnama, I, c. 21, p. 53: „denn die Geitlendinger hatten diesen Tempel mit Tungu-Odd zu gleichen Hälften zu unterhalten.“ Vgl. auch, was Müller, Sagabibliothek, I, 99—100, aus der ungedruckten Brodd-Helga S. berichtet, wie nämlich ein Christ verklagt wird, weil er den Tempelzoll zu zahlen sich weigert; und Kristni S., c. 2, p. 18: „Einige aber wollten den Tempelzoll nicht mehr zahlen.“

sie, wie dieß in Norwegen beim Könige nachweisbar der Fall war, den Vorsitz bei den großen Opferfesten einzunemen; sie bewahren und tragen den heiligen Ring (stallahringr, d. h. Altarring), auf welchen alle gerichtlichen Eide abgelegt werden[1]), u. dgl. m. Zuweilen finden wir neben den goðar auch noch gyðjur oder hofgyðjur erwähnt, also Weiber, welchen der Godentitel beigelegt wird; offenbar sind hierunter lediglich Priesterinnen zu verstehen, denn von einer Ausübung der übrigen Befugnisse eines Goden durch Weiber kann begreiflich nicht die Rede sein. Es werden aber gyðjur nicht nur in den Sagen erdichteten Inhalts sehr häufig genannt, sondern hin und wieder geschieht derselben auch in den völlig geschichtlich beglaubigten Quellen Erwähnung[2]). Andererseits weist die Bezeichnung des Sprengels des Goden als þingmannasveit oder þingha, seiner An-

---

1) Vgl. Eyrbyggia, c. 4; ferner Landnama, IV, c. 7, p. 199: „Ein Ring von zwei Unzen oder mehr sollte in jedem Haupttempel auf dem Altar liegen; diesen Ring sollte der goði zu allen gesetzlichen Dingversammlungen (til lögþinga allra), die er selbst zu halten hatte, an der Hand tragen, und dort vor Allem mit rothem Thierblut benetzen von einem Thiere, das er selbst geopfert hatte: Jedermann, der am Gericht irgend welche gesetzliche Verrichtung hatte, mußte vorher einen Eid auf diesen Ring ablegen." Vgl. auch Vigaglums S. c. 25: „Der Mann, der einen Tempeleid schwören sollte, mußte den silbernen Ring an die Hand nemen, nachdem er mit dem Blute des Thieres bestrichen war, das man als Opfer gehabt hatte, und der nicht weniger wiegen sollte, als 3 Unzen;" Eyrbyggia S. c. 44: „Steinþorr hieß den Snorri die Hand ausstrecken, und so that dieser; da holte Steinthor mit dem Schwerdte aus, und hieb nach der Hand des Snorri goði, und es gab einen großen Schall, da der Schlag den Altarring traf, und dieser brach fast entzwei, Snorri aber wurde nicht verletzt." Vgl. auch die Sämundar Edda, Atla Qviða, v. 31.

2) In der Landnama, IV, c. 10, p. 205 wird eine þuriðr hofgyðja genannt, eine Schwester des þorðr Freysgoði; ebenda, I, c. 21, p. 53, eine þorlaug gyðja, Tochter des Hrolfr, aus dem Hause der Geitlendingar, die schon früh ein Godord mit einem andern Häuptling gemeinsam besitzen, und noch im 12ten und 13ten Jhdt. im Besitze eines Godords stehen. Erwähnt wird, Kristni, c. 2, p. 16, Olafs S. Tryggvasonar, c. 133, (Fornmanna S. I, 267), eine opfernde gyðja Namens Friðgerðr; sie ist aber die Frau des þorarinn fylsenni, der nach Laxdäla, c. 7 ein Sohn des mächtigen Häuptlings þorðr Gellir war, also wohl selbst an einem Godord mindestens Antheil hatte. Endlich in der ungedruckten Brodd-helga S. kommt nach Müller, Sagabibliothek, I, 99 — 100 eine Steinvör als hofgyðja vor, über welche ich eben Weiteres nicht anzugeben weiß; bemerkenswerth erscheint aber immerhin, daß wenigstens jene ersteren 3 gyðjur entschieden aus Geschlech-

gehörigen als þingmenn, auf eine enge Beziehung der Goden zu den Volksversammlungen hin, und damit auf die richterliche Thätigkeit, welche, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise deren Aufgabe bildet; es hängt aber diese Beziehung mit den religiösen Funktionen des Goden bereits genau zusammen, soferne das Ding nicht blos Gerichtsversammlung, sondern zugleich auch Opferfest war. Dem Goden liegt es aber ob, das Ding feierlich zu hegen (at helga þing[1]), wobei gleich von Anfang an die religiöse und weltliche Seite seiner Würde sich berühren; er hat ferner den heiligen Ring beizuschaffen, auf welchen im Gerichte alle Eide abgenommen werden. Dürfen wir ferner aus den späteren Zuständen auf die früheren zurückschließen, so lag dem Goden überdieß auch die ganze Leitung des Gerichtswesens ob, soweit überhaupt die gerichtliche Thätigkeit am Ding geübt wurde, und nicht vielmehr völlig den Betheiligten oder sonstigen Privatpersonen überlaßen war[2]). Dabei gieng zwar in den Skandi-

---

tern stammen, die im Besitz eigner Godorde sind. Bezüglich erdichteter Sagen vgl. Fornaldar S. blutaregistr, s. v. gyðjur.

1) z. B. Landnama, IV, c. 7, p. 199, not. 8: „So sagte ein kundiger Mann, þormoðr, welcher allsherjargoði auf Island war, daß mit diesen Worten und Dingmarken seine Vorfahren das alþing gehegt hätten;" ebenda, p. 200: „diesem Godorde steht darum noch immer die Hegung des alþing zu." Ueber den alsherjargoði siehe unten noch einiges Nähere. — Vgl. auch Gragas, þingskapa þattr, c. 37 (I, 100): „Der goði, welchem die Hegung des Dings (þinghälgi) zusteht, soll am ersten Abend, an dem sie zum Ding kommen, das Ding hegen; von da an steigt die Buße eines Jeden um die Hälfte, gegenüber allen Verletzungen durch Worte oder Werke, auf solange er am Ding ist. Der goði soll aber die Dingmarken ansagen, wie sie stehen, und das Ding so hegen, wie beim Allding üblich ist, und ansagen, wie das Ding heiße."

2) Ohnehin scheint sich in der älteren Zeit die Strafgerichtsbarkeit mit der Religion berührt zu haben, indem Verbrecher den Göttern geopfert wurden; vgl. z. B. die im Anhange zugebende Stelle der Eyrbyggia S.; dazu Lex Frisionum, am Ende: „Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur diis, quorum templa violavit." Vgl. allenfalls auch, was Tacitus, Germania, c. 7, über die Strafgewalt sagt, welche im Namen der Götter durch die Priester geübt wurde. Hierauf ist es auch zu beziehen, wenn Kristni S. c. 11, p 93, womit die Olafs S. Tryggvas. c. 228 (Fornm. S. II, 238) im Wesentlichen übereinstimmt, die Christen den Heiden vorwerfen, daß sie ihre schlechtesten Leute ihren Göttern weihen, indem sie dieselben über Berge oder Felsen herabstürzen. Bezüglich der Menschenopfer überhaupt siehe Grimm, Mythol. I, 38—40.

navischen Landen wie in Deutschland die Rechtsprechung selbst nicht von einem Beamten aus, aber bereits unsere ältesten Norwegischen Quellen, und das Gleiche gilt auch von den Isländischen, soweit sie sich überhaupt über diesen Punkt aussprechen, zeigen uns die Urtheilsfindung ausschließlich ausgehend von einer bestimmten Anzahl durch die Staatsgewalt ernannter Personen; was demnach in Deutschland erst später mit Einführung der Schöffenverfaßung eingeführt wird, sehen wir im Norden bereits in der ältesten geschichtlich bekannten Zeit bestehen. Die Goden sind es nun, welche in Island die Richter ernennen, soweit solche überhaupt nicht von den Streittheilen selbst zu bestellen sind; schon für sehr frühe Zeit kann ihnen darum das **nefna doma a þingum, ok styra sakferli** zugeschrieben werden[1]), d. h. die Ernennung der Richter in allen am Ding verhandelten Sachen, und die Leitung der Sachverhandlung selbst. Erzählt doch Snorri, gleichviel, mit wie viel eigener Zuthat, jedenfalls aber an ältere Ueberlieferung anknüpfend, wie bereits **Oþinn** in **Asgarðr** seine 12 obersten Asen als **hofgoðar** eingesetzt habe, und bezeichnet dabei deren Beruf mit den Worten: „**skylldu þeir rada fyrir blotum ok domum manna i milli,**“ d. h. sie sollten den Opfern und den Gerichten unter den Leuten vorstehn[2]); Priesterthum und Richteramt erscheint ihm bereits für die älteste Zeit in einer Hand vereinigt, und der Ausdruck, mit welchem er den Inhaber dieser vereinigten Gewalt bezeichnen zu sollen glaubt, ist **hofgoði**. Bemerken müßen wir übrigens, daß, wie die Volksversammlungen neben ihrer religiösen und gerichtlichen Bedeutung auch noch ganz anderen Zwecken dienen, so auch die Stellung des Goden nicht auf die Leitung des Opferdienstes und des Gerichtverfahrens beschränkt zu denken ist, vielmehr diesem die allgemeine Vorsteherschaft in der Versammlung, was auch in derselben verhandelt werden möge, zuzuschreiben ist. — Endlich deuten zwar die Ausdrücke riki, höfðingi, ganz allgemein auf die herrschende und gewaltige Stellung der Goden, ohne doch als vollkommen technische Bezeichnung für sie und ihre Herr-

---

1) **Landnama**, IV c. 7, p. 200: „Da wurden Leute gewählt, um die Tempel zu besorgen mit Rücksicht auf ihre Weisheit und Rechtschaffenheit; sie sollten die Gerichte am Ding ernennen und das Rechtsverfahren leiten: darum wurden sie **goðar** genannt.“

2) **Heimskr. Ynglinga S. c. 2.**

schaften gelten zu können; in der That werden als höfdingjar auch Könige, Jarle, ja sogar Bischöfe bezeichnet[1]), und auch riki wird nicht selten für ganz andere Gewalten als die des Goden gebraucht[2]). Auch die Ausdrücke yfirmaðr, fyrirmaðr, und das gegenüberstehende undirmenn, haben nicht viel technische Bedeutung, da namentlich die ersteren sehr häufig gebraucht werden, um einen wenn auch nur unbestimmten Vorrang, oder irgend welches Uebergewicht, zu bezeichnen[3]); entschieden bestimmtere Bedeutung hat dagegen der Ausdruck mannaforráð, der meines Wißens nie von anderen Aemtern als dem Godenamte gebraucht wird. Es wird aber der Ausdruck forráð sonst hauptsächlich auch für die Gewalt und Stellung des Vormundes gebraucht; in jener Zusammensetzung also will ausgedrückt sein, daß zwar ein der Vormundschaft änliches Verhältniß vorliege, aber doch mit dem Unterschiede, daß es sich um eine Gewalt über Männer, also nicht vogtbare Leute, handle: wir können demnach, wenn früher besprochene Bezeichnungen auf die religiöse Bedeutung des Godordes, dann auf dessen Stellung zu den großen Dingversammlungen, hindeuteten, hier eine Hinweisung auf einen administrativen Bestandtheil des Amtes erkennen, der freilich auch sonst entschieden bezeugt vorliegt[4]). Wir sehen nämlich ganz abgesehen von der Dingversammlung jedem einzelnen Goden über seinen Bezirk und dessen

1) Letzteres z. B. schon Islendingabok, c. 9: „Isleifr hatte 3 Söhne; sie wurden alle tüchtige höfðingjar: den Bischof Gizorr, den Priester Teitr, des Hallr Vater, und Þorvaldr." Gunnlaugs Ormstungu S. c. 7, p. 86: „Da regierte über England König Adalradr, des Jatgeirr Sohn, und war ein tüchtiger höfðingi." So kann in der Ueberschrift von Landnama, V, unterschieden werden zwischen lärðir und olärðir höfðingjar, gelehrten und ungelehrten, d. h. geistlichen und weltlichen Häuptlingen. U. dgl. m.

2) Siehe z. B. die Zusammensetzungen konungsriki, biskupsriki; sogar in Island selbst kann der Ausdruck für andre Gewalten z. B. die des Gesetzsprechers, gebraucht werden: Islendingabok, c. 8 wird von riki und landstjorn des Gesetzsprechers Skapti gesprochen, u. dgl.

3) z. B. Laxdäla S. c. 27: „Dieses Gastmal war in jeder Hinsicht sehr prachtvoll, und die Brüder erlangten dadurch großen Ruhm; Olafr aber war zumeist der fyrirmaðr;" d. h. er galt unter den Brüdern am Meisten. Vgl. ebenda, c. 52: „Er war da weitaus der angesehenste unter den Brüdern (hann var mjök fyrir þeim bräðrum)," u. dgl.

1) Sprachlich würde mannaforráð am Ersten durch „Pflege" im Sinne unserer älteren Rechtssprache sich übertragen laßen.

Angehörige eine völlig anerkannte und gesicherte Vorsteherschaft zugeschrieben, wogegen die Letzteren hinwiederum ihm zur entsprechenden Unterwürfigkeit verpflichtet sind; am Bezeichnendsten wird die Sache einmal dahin ausgesprochen, daß der Gode seinen Dingleuten traust, d. h. Schutz und Unterstützung, schuldig ist, wogegen sie ihm lið, d. h. Dienst und Zuzug, zu leisten haben[1]), oder wie es an einer anderen Stelle heißt, den Tempelzoll zu entrichten und „zu allen Fahrten gewärtig" zu sein verpflichtet sind[2]). Als Aufgabe des Goden gilt es von hier aus, in seinem Bezirke Ruhe und Frieden zu erhalten, und namentlich für die Versöhnung streitender Partheien, nöthigenfalls mit Gewalt zu wirken[3]); nemen in einem Bezirke Räubereien überhand, so fordern die Dingleute vom Goden Abhülfe, und dieser betrachtet es als seine Pflicht, den Bezirk zu „reinigen"[4]).

---

1) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 24: „Niemand konnte ruhig in der Gegend sitzen, wenn er nicht den Hrafnkel um Erlaubniß bat; da ließen es sich Alle gefallen, ihm ihr liðsinni (= lið) zuzusagen; er aber gelobte dagegen sein traust Er unterwarf sich alles Land östlich des Lagarfljot, und bald wurde diese þingha weit größer und bevölkerter als die frühere." — Traust ist hier natürlich mit dem Fränkischen trustis zu vergleichen; beidemale ist der Grundgedanke derselbe, wenn auch die Anwendung keine völlig übereinstimmende; vgl. Grimm, Rechtsalt. p. 943.

2) Eyrbyggia S. c. 4: „Zu dem Tempel sollten Alle Zoll geben, und dem höfðingi zu allen Fahrten verpflichtet sein, wie noch jetzt die þingmenn ihren höfðingjar."

3) z. B. Vigaglums S. c. 20: „Da sprach Einarr ausführlich über die Leitung der Angelegenheiten der Gegend (heraþsstjorn; ein technischer Ausdruck), und erklärte, es schicke sich jederzeit, wenn zahlreiche Leute beisammen seien, darüber zu reden, was Noth thue und einer Beßerung bedürftig sei; hier aber hat lange Unfrieden geherrscht unter den allzustreitlustigen Männern," u. s. w. So ruft, nach Laxdäla S. c. 87, als Bolli von zahlreichen Gegnern angegriffen wird, Ottarr den Ljotr zu Hülfe, mit dem Beisatze, daß seine Würde auf dem Spiele stehe, wenn er dem Unfrieden nicht wehre; dieser lobt ihn darum, tritt mit einem bewaffneten Haufen die Streitenden an, und trennt sie, indem er durch die Drohung, selbst Gewalt zu brauchen, sie nöthigt, seinem Schiedspruche die Sache anheimzugeben. Es waren aber Einarr und Ljotr Goden.

4) Sturlunga S. III, c. 12 (edd. Kopenhagen, 1817; Bd. I, p. 137): „Jenen Winter gab es böse Neuigkeiten in dem Bezirke; die Leute konnten schwer ihr Vieh behüten, und weit herum in Fljot und dem Olafsfjörðr wurde in die Höfe eingebrochen; da hatte aber Jon Ketilsson daselbst das mannaforrað. — — Da wurden die Leute gewahr, daß die Missethäter im Hause des Björn waren; da machten sich 2 Bauern aus Fljot auf die Reise, deren Einer Marr hieß und

Aber auch um alle sonstigen wichtigeren Angelegenheiten seiner Dingmannschaft hat sich der Gode zu kümmern; so treten, wenn auch in gewöhnlichen Zeitläuften die Armenpflege lediglich als Sache der Verwandtschaft und allenfalls der Gemeinde (die freilich erst späteren Ursprungs scheint) betrachtet wird, doch in Fällen ungewöhnlicher Noth die Goden ein, schlagen allenfalls in einer Versammlung durchgreifende Maßregeln vor[1]), oder suchen selbst durch Besteuerung der etwa ankommenden fremden Schiffe abzuhelfen[2]). Den Fremden gegenüber

---

des Runolfr Sohn war, deren Anderer Þorvardr genannt und des Snäolfr Sohn war, nach Holar, um den Jon zu treffen; sie berichteten ihm ihre Noth, er aber berieth sich mit dem Bischofe Brandr, und erklärte, daß zahlreiche Männer dafür gestimmt hätten, die Gegend zu reinigen (at hreinsa heröd), und die Leute niederzulegen, die lange als unrechtlich sich erwiesen hätten, womit eben Björn mit den Seinigen gemeint sei." u. s. w. Sofort wird mit 50 Mann gegen Björn ausgezogen; dieser wird gefangen und getödtet. — Der Vorfall gehört freilich einer weit späteren Zeit an; in Bezug auf die Stellung der Goden zu ihren Dingleuten daheim in ihrem Bezirke hat sich indeß später Nichts geändert, und mögen daher nach dieser Seite hin die späteren Nachrichten unbedenklich benützt werden zur Vervollständigung des Bildes der älteren Zeiten. Vgl. übrigens auch schon Vatnsdäla S. c. 30.

1) z. B. Vigaskutu S. c. 7 (Islend. S. II, 248): „Der nächste Winter war äußerst hart; da hielten die Leute des Reykjardalr zu Þvera beim hofgoði Ljotr eine Versammlung, und es schien ihnen bei der Zusammenkunft räthlich, Gelübde für die Beßerung des Wetters zu machen. — Darüber aber wurden sie nicht einig, was man verloben solle; Ljotr will geloben laßen, daß man zu den Tempeln Gut stiften wolle, daneben aber die Kinder aussetzen, und die alten Leute todtschlagen, dem Askell aber (auch einem Goden) schien dieß schmählich, und er erklärte, auf ein solches Gelübde werde sich Nichts beßern, sagte aber, er wiße etwas Anderes, was ihm eher zu nutzen scheine, wenn man es geloben wolle. Nun fragen die Leute, was das sei; er aber sagte, daß es ihm räthlicher scheine, dem Schöpfer damit eine Ehre anzuthun, daß man die alten Leute pflege, und die Kinder aufziehe, und hiezu Gut stifte." — Es gehört übrigens diese merkwürdige Berathung, welche in einem änlichen Vorfalle, von dem die Olafs S. Tryggvasonar c. 226 (Fornm. S. II, p 225—8) berichtet, ein Gegenstück findet, ebenso wie dieser letztere noch der Zeit des Heidenthums an.

2) Sturlunga S. III, c. 9 (I, p. 131): „Eines Sommers kamen in den Eyjafjörðr Schiffe, und es lagen dort den Winter über drei Schiffe; es war aber ein großes Misjahr, und Kolbeinn, des Tumi Sohn, war Häuptling im Skagafjörðr: er hatte mit den Leuten seiner Gegend eine Zusammenkunft zu dem Ende gehalten, daß sie nicht weniger Abgaben, als er angab, in der Gegend nemen sollten, und bestimmte die Gaben. Den Norwegern aber schienen die Abgaben zu groß, und darum überwinterten sie nicht westwärts der

tritt der Gode überhaupt ganz besonders gewichtig auf; er behauptet das Vorrecht, ankommende Schiffe zuerst besuchen zu dürfen, um zuerst wichtige Nachrichten zu vernemen[1]), und von den geführten Waaren vor Allem sich selbst das Beliebige auszuwählen, — er bestimmt den Preis, um welchen die Waaren verkauft werden dürfen, und ordnet zugleich an, wie und wo die Fremden Unterkunft finden sollen, — er setzt endlich auch wohl, wenn diese sich widerspenstig, oder sonst in irgend einer Beziehung gefährlich zeigen, ihrer Landung ein Verbot entgegen, was sofort zur Folge hat, daß die Dingleute allen Verkehr mit dem Schiffe und seiner Mannschaft abbrechen[2]);

Heide." Forgipt scheint aber hier eine Gabe zu bedeuten, welche der Fremde für den ihm gereichten Unterhalt giebt; gewöhnlich wird dieser freilich unentgeldlich gegeben, oder doch nur mit beliebigen Ehrengaben vergolten, doch kommt wohl vor, daß man wenigstens auf solche sich bestimmte Rechnung macht, z. B. Eyrbyggja S. c. 50, wo Þuríðr einer Fremden, der Þorgunna von den Hebriden, einen Schmuck abkaufen will, dann aber, als diese ihn nicht verkaufen zu wollen erklärt, ihr den Aufenthalt bei ihr den Winter hindurch anbietet, in der Hoffnung, dann den Schmuck geschenkt zu bekommen. Thorgunna antwortet sofort: „Ich will gerne bei dir wohnen, aber du sollst wißen, daß ich wenig für mich zu geben beabsichtige, denn ich kann wohl arbeiten, und die Arbeit ist mir nicht leid; doch will ich keine Arbeit am Waßer thun, jedenfalls aber selbst bestimmen, was ich etwa von meinem Gute für mich geben will." In unserem obigen Falle scheint nur des Nothstandes wegen von der Regel abgewichen zu werden.

1) So bezeichnet es Þorsteinn als etwas Besonderes, daß einige Fremde ihn nicht besucht hätten, wie es bei Weithergereisten sonst üblich sei, und geradezu wird ausgesprochen, daß es als Pflicht aller Fremden angesehen wurde, ihn vor Allen zu besuchen, und ihm zuerst alle Neuigkeiten zu melden; Vatnsdäla S. c. 31. Es ist aber Þorsteinn freilich zur Zeit noch nicht Inhaber des Godords, das er vielmehr erst später von seinem Bruder Þorir an sich bringt, ebenda, c. 27 und 37, aber er gilt als das Haupt des ganzen Hauses, und beherrscht somit dennoch als höfðingi die Gegend.

2) Þorðar S. Hreðu, c. 3 (in Nockrer margfrooder sögu-þätter Islendinga des Björn Marcusson, p. 61): „Der Bauer Eyjulfr kam zu den Gezelten des Þorðr; dieser fragte ihn, warum die Bauern so langsam zum Schiffe kämen? Eyjulfr antwortete, es sei gewöhnlich, daß er (d. h. der Gode Skeggi) zuerst zum Schiff komme, und von den Waaren neme, was ihm gefalle. Þorðr beschwerte sich über die Hoffart der Landeseinwohner; und doch, meinte er, ist mir gesagt worden, daß es hiezulande sehr im Branche sei, von der See kommende Kaufleute aufzusuchen und um Nachrichten zu fragen. Eyjulfr entgegnet: Wir wollen Beide zum Miðfjarðar-Skeggi fahren, und ihm die Nachrichten sagen; er wird einen Mann wie dich wohl aufnehmen." Da Þorðr nicht will, reitet Eyjulfr allein zum Skeggi, und meldet die Ankunft des Schiffs.

erst in späterer Zeit scheint die Bestimmung der Verkaufspreise fremder Waaren von den Goden auf eigene Schätzleute übertragen wor-

---

„Eyjulfr bat den Skeggi, zum Schiff zu reiten, und von den Waaren zu wählen, was er wolle oder für sein Hauswesen bedürfe; Skeggi aber sagte: du hast mir immer in allen Stücken meine volle Ehre zugestanden, so will ich nun einmal dir Ehre und Gewalt einräumen, von den Waaren dir zu wählen, was dir gefällt, denn ich will Nichts von diesen Schiffsleuten.“ Da þorðr sich stolz benimmt, den Skeggi wegen Nichtaufname der Kaufleute schmäht und nicht besucht, selbst von Eyjulfr keine Gastfreundschaft, sondern nur Land zum Pacht annemen will, entspinnt sich zwischen ihm und Skeggi bald offene Feindschaft. — Vatnsdäla S. c. 17: „Ingimundr war gewöhnt von Allen zuerst die Schiffe zu besuchen, und von den Waaren zu nemen, was ihm gefiel; so that er auch diesesmal, sprach den Steuermann (Schiffsherrn) an, und bot ihm bei sich selbst Unterkunft an, wenn er wolle.“ — Ein Beispiel aus Grönland giebt die þorfinns S. Karlsefnis, p. 132—3: „Eirikr ritt zum Schiff, und mit ihm Andere aus dem Lande; da gieng bald große Handelschaft unter ihnen an: die Schiffherrn boten dem Eirikr von ihren Waaren an, was ihm gefalle, er aber zeigte ihnen seinerseits seinen Hochsinn, indem er die ganze Besatzung der beiden Schiffe den ganzen Winter über zu sich nach Brattahlið einlud.“ — Gunnars S. Keldugnups-fifls: „Der Gode þorgrimr ritt zum Schiff, und wollte den Preis der Waaren den Kaufleuten setzen; Barðr wollte dieß nicht leiden, und erklärte, den Werth seiner Waaren selbst bestimmen zu wollen; dem þorgrimr aber gefiel dieß übel, und er verbot (bannadi) allen Leuten, mit ihnen Kauf oder Tausch zu üben.“ — Hänsa þoris S. c. 2: „Oddr war gewöhnt, vor Allem an die Handelsplätze zu kommen, und den Preis für die Waaren der Leute zu bestimmen, denn er hatte die Regierung der Gegend (heradzstiorn); es schien Niemanden räthlich, früher zu handeln, als man wußte, was er zu bestimmen gedenke. Nun kommt er zu den Kaufleuten, und fragt, wie die Reise gehe und wie bald sie zu verkaufen beabsichtigen?“ Da die Kaufleute übermüthig antworten, erklärte er sodann: „Ich habe hiemit zu verkündigen, daß ich allen Leuten verbiete (ver bönnom), mit euch Handelschaft zu treiben, oder euch irgendwie zu unterstützen; ich werde den um Geld strafen, der euch einige Hülfe leistet.“ — Endlich Gunnlaugs Ormstungu S. c. 2, p. 22—8: „Eines Sommers, wird erzählt, kam ein Schiff in die Mündung der Gufa. Barðr hieß der Schiffherr, Norwegischer Geburt, reich an Gut, schon etwas ältlich; er war ein kluger Mann. Der Bauer þorsteinn (er war Gode) reitet zum Schiff; er hatte immer am Meisten zu sagen, wo es einen Handelsplatz gab, und so denn auch dießmal. Die Norweger fanden hier und dort Unterkunft, þorsteinn aber nam den Schiffsherrn zu sich;“ wozu die lehrreiche not. 21 des Herausgebers zu vergleichen ist, der wir auch die beiden Citate aus den, soviel bekannt noch ungedruckten, Gunnars S. und Hänsa þoris S. entlehnt haben. — Aber auch aus andern Gründen, als wegen Uebertretung der Marktordnung können änliche Verbote des Verkehrs mit Fremden ausgehen; so wird dem Missionär þangbrandr einmal ein solches

den zu sein[1]). Wie sich in diesen Beziehungen ein Gebietungs- und Verbietungsrecht des Goden geltend macht, für welches eigenthümlicher Weise der aus den festländischen Quellen bekannte Ausdruck Bann (at banna) bezeichnend ist[2]), so hat derselbe sogar eine Art von gesetzgebender Gewalt, wie denn eine Bestimmung über die Markung von Vieh, welche später allgemeinen Landrechtens wird, am Anfang blos von den Goden eines westisländischen Bezirkes ausgegangen zu sein scheint[3]). Um aber die verschiedenen ihnen obliegenden Verpflichtungen gehörig besorgen zu können, wird es den Goden einerseits nothwendig, dann und wann Zusammenkünfte ihrer Dingleute, oder doch der Angeseheneren und Mächtigeren unter diesen, zu halten, sei es nun um mit ihnen der Berathung zu pflegen, oder auch, um ihnen Weisungen zu ertheilen, die vom Goden einseitig erlaßen werden wollten; hievon wird indeß erst weiter unten bei anderer Gelegenheit gesprochen werden können. Andererseits aber ist es eine Gewohnheit der Goden, wie anderwärts der Könige, oder in der Zeit nach Islands Unterwerfung unter Norwegen der lagmenn und syslumenn der Insel, häufige Rundreisen in ihrem Bezirke zu machen, und dabei dessen Zustand zu erforschen, und zu ordnen. Den einzelnen Dingleuten lag dabei ob, den Goden auf seiner Reise gehörig zu beherbergen und zu bewirthen, was in theuern Jahren oft eine

---

aus politischen Gründen entgegengesetzt, Njala, c. 101; dem Uni Garðarsson, weil man erfuhr, daß er die Insel dem Norwegischen Könige unterwerfen wolle, Landnama, IV, c. 4, p. 190. Bemerkenswerth ist ferner, daß auch in Norwegen die Sitte galt, dem Könige bestimmte Abgaben von eingehenden Waaren (landaurar) zu geben, auch wohl, wenn er selbst das Schiff besuchte, ihn sich das eine oder andere Ehrengeschenk auswählen zu laßen, wie denn K. Haraldr Grafelldr von einem in solcher Weise erhaltenen Graupelz seinen Beinamen hatte; Heimskr. Haralds S. Graf. c. 7.

1) Gragas, Um skipa meðferð, c. 3 (II, p. 403—4): „So ist in unseren Gesetzen gesagt, daß man Norwegische Waaren nicht theurer kaufen dürfe, bei den Schiffen und von den Fremden, als die 3 Männer festzusetzen beschließen, die hiezu bestimmt werden im Bezirke einer jeden Gegend." Der ganze Abschnitt findet sich nur in einer, aber der älteren, Handschriftenklasse.

2) Der Ausdruck ist auch den Norwegischen Quellen geläufig; er könnte indeß dennoch nur der christlichen Kirchensprache entlehnt sein? Ihre, Gloss. Svio-Goth. h. v. äußert sich hierüber nicht.

3) So nach dem Agrip Vigastyrs ok Heiðarviga S. c. 7 (Islend. S. I, p. 319—20); wobei aber freilich zu bedenken, daß dieses nur ein aus der Erinnerung gemachter Auszug aus einer vernichteten Hs. ist.

drückende Last werden konnte, zumal da die mächtigeren Goden regelmäßig nur mit einem sehr bedeutenden Gefolge reisten, für dessen Unterkunft der Bauer dann ebensogut wie für die des Goden selbst zu sorgen hatte [1]. — Daneben hat der Gode aber auch Recht und Pflicht, der einzelnen ihm angehörigen Dingleute als Einzelner und in ihren Privatangelegenheiten sich anzunemen; sie fordern von ihm Unterstützung mit Rath und That, wo immer sie solcher zu bedürfen glauben, namentlich aber da, wo es gilt, einem mächtigen Gegner gegenüber sich Recht zu verschaffen, und wir sehen in Folge dessen die Goden oft genug in Sachen ihrer Dingleute vor Gericht auftreten [2]: ja es ist diese gerichtliche Vertretung der Dingleute durch den Goden sogar etwas so Gewöhnliches, daß noch die weit spätere Graugans diesen geradezu als vorzugsweise berufen erklären kann, für seinen abwesenden Dingmann selbst ohne Vollmacht rechtsgültigen Vergleich einzugehen [3]. So hat denn auch der Gode, ganz wie in

1) Ljosvetninga S. c. 6: „Guðmundr war mächtig und hatte zahlreiche Leute unter sich; er war gewöhnt im Frühjahre im Norden in der Umgegend herumzuziehen und seine Dingleute zu besuchen, über die Regierung des Bezirks (heraðsstjorn) zu berathen und die Rechtssachen der Leute zu ordnen, und sie hatten hiedurch großen Nothstand, da sie ohnehin wenig in ihren Hof eingebracht hatten: er ritt aber oft mit 30 Männern, und saß an einem Orte bis zu 6 Nächten, und hatte eben so viele Pferde." Durch klugen Anschlag wird er endlich dahin gebracht, minder zahlreich begleitet und minder lange zu gasten; ebenda c. 7.

2) z. B. Eyrbyggia S. c. 31: „Eines Tages ritt Þorolfr aus nach Helgafell um den Snorri goði zu treffen; Snorri lud ihn ein, sich etwas aufzuhalten, Thorolf aber antwortet, er brauche nicht seine Kost zu eßen; darum aber bin ich gekommen, daß ich begehre von dir zu meinem Rechte mir verholfen zu sehen; denn ich nenne dich Bezirkshäuptling (heraðshöfðingi), und halte dich für verpflichtet denen zu ihrem Rechte zu helfen, die Unrecht leiden." Snorri, dem die Sache nicht recht gefällt, läßt sich freilich nur durch ein Geschenk zu deren Führung bestimmen. — Laxdäla S. c. 10: „Alle Bauern wurden darüber einig, zum Höskuldr zu gehen, und ihm ihre Unbill (durch Hrappr) zu klagen; er erwiderte, sie sollten ihm nur anzeigen, wenn ihnen Hrappr Schaden thue, denn er soll mir weder Leute noch Gut entziehen." — Eyrbyggia S. c. 59: „Snorri goði übernam alle Rechtssachen des Alfr des Kleinen gegen Ospakr, und ließ diesen mit allen den Seinigen am Ding zu Þorsnes ächten." Alf war aber ein Dingmann des Snorri, ebenda, c. 57. — Heiðarviga S. c. 1 (Islend. S. I, 263): „Die Sache kommt sofort an Höskuldr und Eylifr, und diese fodern Buße für ihren Dingmann." U. dgl. m.

3) Gragas þingskapa þattr, c. 55 (I, 140): „Der Gode mag

den übrigen Nordischen Reichen der König, Anspruch auf den Bezug derjenigen Erbschaften, für welche ein ordentlicher Erbe nicht vorliegt, und er stellt die Klage wegen Todtschlags, wenn ein ordentlicher Blutkläger nicht vorhanden oder doch nicht zur Stelle ist[1]; nicht nur in dem Falle, da es sich um den an einem Fremden begangenen Todschlag handelt, tritt dieses Klagerecht des Goden ein, sondern auch dann, wenn die That etwa am Ding begangen wurde, und demnach sogleich geklagt werden soll, während doch die näheren Verwandten des Erschlagenen oder schwer Verletzten abwesend sind[2].

Auf der andern Seite hat nun aber der Gode auch das Recht zu fordern, daß seine Angehörigen ihm in allen und jeden Beziehungen gehorsam und hülfreich sich erzeigen; er kann dieselben namentlich zum Schutze der Dingversammlung gegen zu befürchtende Ruhestörungen aufbieten[3], oder zu seiner eigenen Begleitung zu Gericht, oder auch außergerichtlichem Rechtsschutze[4]; noch die Graugans gestattet dem Goden, an seine Dingleute die förmliche Aufforderung zur Begleitung zum Allding zu erlaßen, und bestimmt, daß in solchem

---

für seinen Drittelsmann vergleichsweise einen Armen, oder Nahrungskosten, oder was sonst vergleichsweise zuzusichern ist, zusichern, so billig er kann, wenn er anders den Anspruch für begründet hält."

1) Ausführliche Bestimmungen hierüber siehe Gragas, Arfa þattr c. 6 und Vigsloði c. 37.

2) Gragas, Vigsloði c. 52 (II, 92—3) und c. 65 (II, 106—7).

3) Eyrbyggia S. c. 9: Und da þorsteinn þorskabitr dessen gewahr wurde, wollte er nicht, daß sie die Dingstätte verunreinigten, welche sein Vater þorolfr vor allen andern Orten seines Landbesitzes ausgezeichnet hatte; er forderte seine Freunde zu sich, und schickte sich an, mit Kampf die Dingstätte zu vertheidigen, wenn sie diese verunreinigen wollten. Zu diesem Ende sammelten sich um ihn þorgeirr, des Geirröðr Sohn von Eyri, und aus dem Alftafjörðr þorfinnr und dessen Sohn þorbrandr, þorolfr Bägifotr, und viele andere Dingleute und Freunde Thorsteins."

4) z. B. Hrafnkels S. Freysgoða; p. 11: „Hrafnkel sandte da über die Berge in den Jökulsdalr, und rief Leute auf; mit 70 Männern ritt er aus seiner þingha;" es handelt sich aber um einen Ritt zum Ding. Ebenda, p. 28: „Und da er heim kommt, schickt Sam nach seinen Dingleuten, sie sollten des nächsten Tags vor dagmal (d. h. etwa 9 Uhr früh) kommen; da wollte er ostwärts über die Heide ziehen: mag dann aus unserer Fahrt werden was da will;" es handelt sich aber um einen Zug gegen Hrafnkel der des Sam Bruder erschlagen hat. U. dgl. m.

Falle mindestens der neunte Theil der Dingleute erscheinen müße[1]). Dabei haben sich die Dingleute auf Verlangen des Goden bei der Dingfahrt zu diesem zu halten, sowie sie umgekehrt dieser am Ding in seine Bude aufzunemen hat[2]); theils der Bedarf vieler Dingleute, soferne der Gode zu zahlreichen Functionen am Ding solche zu verwenden hat, theils aber, und wohl hauptsächlich, die Nothwendigkeit, auf der Dingfahrt wie am Ding selbst vorkommenden Falls zu gewaltsamem Einschreiten gerüstet zu sein[3]), und das Bestreben, den Glanz der eigenen Erscheinung durch eine zahlreiche Umgebung erhöht zu sehen, hatte zur Folge, daß die mächtigeren Goden immer mit großer und wohl gerüsteter Begleitung zum Ding zu reiten pflegten: ein besonders hochfahrender Mann ließ dabei allenfalls sogar, was sonst als Vorrecht der Könige und Jarle galt, ein eigenes Banner vor sich hertragen[4]); aber freilich scheint dergleichen keineswegs gerne

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 39 (I, 116): „Der Gode kann, wenn er will, am varþing die þingbrekka (d. h. den Hügel, von dem aus alle öffentlichen Ankündigungen erfolgen) betreten, und sich darüber Zeugen benennen, daß er alle am Ding anwesenden Leute seines Drittels auffordere, mit ihm zum alþing zu gehen, und sie mögen dann unter sich loosen oder sonst einig werden; jeder neunte von seinen zum Dingbesuch verpflichteten Dingleuten muß aber ziehen."

2) Ebenda c. 4 (I, 24 u. 26).

3) Auf den ersteren Punkt legt die Graugans wiederholt Gewicht; der zweite erhält namentlich aus den Sagen die nöthige Beleuchtung. Diese zeigen, wie am Ding sowohl als außer desselben jeder Schritt in einem zwischen mächtigen Männern geführten Streite regelmäßig gewaltsam bestritten und erkämpft wurde.

4) Bandamanna S. p. 11, (bei Björn Marcusson, angef. O.): „Da sitzest du, Jarnskeggi, und es fehlt dir nicht an Hochmuth, um in der Sache den Schiedsspruch zu thun, und würde dir nicht leid sein, wenn dieser Handel dir unterstellt würde; so groß war dein Hochmuth, daß du am Vöðluþing eine Fahne vor dir hertragen ließest, wie vor einem Könige: dennoch aber sollst du nicht in dieser Rechtssache König sein, und ich verwerfe dich," — so spricht zu einem Nordisländischen Goden sein Gegner Ofeigr. Bezüglich Norwegens mag noch an eine früher p. 13, not. erwähnte Stelle der Snorra Edda, p. 456 erinnert werden; dazu Hirðskra, c. 13: „Der Herzog (hertoghe) darf eine Fahne vor sich haben, wohin er auch im Lande reitet oder rudert, außer allein wenn der König anwesend ist;" ebenda, c. 17: „Der jarll darf eine Fahne vor sich haben, wohin er auch im Lande reitet oder rudert, außer allein wenn der König anwesend ist." Von keinem dritten Würdenträger wird Aenliches gesagt. Manche Einwanderer scheinen ihre Fahne schon nach Island mit herüber ge-

gesehen worden zu sein. In der Sturlungazeit namentlich, d. h. dem Ende des 12ten und Anfang des 13ten Jhdts, sind massenhafte Aufgebote der Dingleute durch die Goden sehr häufig, und zwar nicht blos zur Begleitung bei der Dingfahrt, sondern auch sonst, zur Ausführung der Privatkämpfe, zu denen der Ehrgeiz und das Streben nach der Oberherrschaft die Goden aus mächtigeren Häusern trieb [1]; in der älteren, einfacheren Zeit, mit welcher wir es hier allein zu thun haben, sind natürlich die Verhältnisse kleiner, und kann darum von so großen Schaaren von Begleitern an und für sich schon keine Rede sein.

Man sieht, die Gewalt des Goden ist dem Prinzipe nach eine äußerst ausgedehnte, und erstreckt sich geradezu auf alle und jede Zweige der öffentlichen Thätigkeit; im Einzelnen freilich sind die Gränzen der Herrschaft des Goden einerseits, der Unterwürfigkeit seiner Dingleute andererseits keineswegs genau bestimmt, — die sonstige Macht, die Gemüthsbeschaffenheit, überhaupt die persönliche Geltung des einzelnen Mannes bei den Seinigen, dehnen seinen Einfluß bald unendlich weit aus, bald laßen sie diesen wieder auf ein engstes Maß zurückführen, und fast völlig verschwinden. Mächtige und dabei übermüthige Goden, wie etwa den Þorbjörn im Isafjörðr, den Hrafnkell im Ostlande [2], u. dgl., sehen wir daher bis an die äußersten Schranken der Willkürlichkeit vorgehen, aber freilich thut sich dann auch wohl endlich ein muthvoller Gegner auf, der durch eigene Tüchtigkeit, oder auch wohl durch den Schutz, welchen er bei anderen mächtigen Häuptlingen findet, den übermüthigen Gewalthaber stürzt. Andererseits aber sehen wir auch wieder die Þjostasynir, selbst Goden, dem Sam, der eben mit ihrer Hülfe auf Hrafnkels

---

bracht zu haben, wie uns denn ein gewisser Þorfinnr als merkismaðr, d. h. Fahnenträger, des Þorolfr, des Skallagrimr Sohn genannt wird (Landnama, II, c. 4, p. 60), und doch war Skallagrims Vater, Kveldulfr, nur Lehnsmann gewesen, wenn auch des edelsten Geschlechts (Eigla, c. 1, p. 1—2); nach anderen Berichten freilich ein hersir (Gunnlaugs Ormstungu S. c. 1).

1) In jener Zeit wird, was früher nicht leicht vorkommt, die ganze Dingmannschaft zu dauernden Kämpfen aufgeboten, und stehen sich fortan oft mehrere Hunderte Bewaffneter im Kampfe gegenüber; für das menschenarme Land ungeheuere Ziffern!

2) Ueber ihre Geschichte siehe die Isfirðinga S. (bei Björn Marcusson, ang. Ort) und Hrafnkels S. Freysgoða.

Kosten ein Godord gewonnen hat, den schönen Rath geben, er solle sich seinen Dingleuten freundlich, freigebig und hülfreich zu erweisen suchen, dann werde er auf deren eifrigste Unterstützung, wo immer er deren bedürfen werde, mit Sicherheit zählen können [1]), und in der That kennt der Einfluß eines Goden, der sich den Seinigen zu klugem Rath und kräftiger That jederzeit bereit und befähigt zeigt, kaum irgend eine Schranke [2]).

Wir haben nun im Bisherigen gesucht, die Gewalt der Goden in ihrer Ausdehnung festzustellen; es bleibt nunmehr aber noch übrig, daß auch die Frage nach der inneren Beschaffenheit der Würde an sich, nach der Natur des Rechtes, welches dem einzelnen Goden auf sein Godord überhaupt zusteht, noch in Betracht gezogen werde. Hier ist aber freilich wohl zu bemerken, daß die Nachrichten über die späteren Zeiten hier nicht mit gleicher Sicherheit wie im Bisherigen auf die früheren zurückbezogen werden dürfen; es wird demnach, da über die Urzeiten uns nur sehr dürftige Kunde überliefert ist, zunächst nur das Bild der späteren Zustände gegeben werden können, wobei sich dann seinerzeit entscheiden wird, wieferne wir dieses für ein ursprüngliches halten dürfen, oder nicht. — Wir sehen aber später die Godenwürde durchaus als eine reale, nicht irgendwie persönliche bezeichnet; dieselbe kann wie jedes andere Vermögensstück veräußert werden, und geht wie das übrige Gut im Erbgange aus einer Hand in die andere über. Sehr häufig sehen wir in den Sagen Godorde auch wirklich

1) **Hrafnkels S. Freysgoða**, p. 23—4: „Die Söhne des þjosti riethen ihm, er solle freundlich, mild mit seinem Gute, und nutzbar seinen Leuten sich erweisen, als ein Helfer eines Jeden, der der Hülfe bedürfe: und dann sind sie (sagten Jene) keine Männer, wenn sie dir nicht rüstige Folge thun, wo immer du ihrer bedarfst. Wir rathen dir dieß aber, weil wir wünschen, daß dir Alles gut gehe; denn du scheinst uns ein tüchtiger Mann.“

2) Aus dieser Unbegränztheit der Gewalt des Goden erklärt sich denn auch, daß unter mehreren Brüdern recht wohl der Eine das goðorð erben, und dennoch der Andere mehr Ansehen in der Gegend genießen kann; so erbt, **Vatnsdäla**, c. 27, þorir das Godord, þorsteinn den Hof des Vaters, dennoch aber tritt der Letztere nicht nur überall als das anerkannte Familienoberhaupt auf, sondern er wird auch als der höfðingi über die ganze Gegend bezeichnet, und ihm halten sich selbst Fremde verpflichtet, zuerst ihre Nachrichten mitzutheilen, **ebenda**, c. 31. Das persönliche Gewicht des þorsteinn läßt ihn eben seinen Bruder, und durch diesen die Dingleute regieren; das Godord erscheint ihm vermittelst seines Bruders unterthan.

verkauft, verschenkt, letztwillig vermacht, oder bei Vergleichsverhandlungen an den vorletzten Theil übergeben, wie etwa sonst diesem ein Sühngeld gezahlt wird [1]; die Graugans selbst thut gelegentlich dieser verschiedenen Arten der Veräußerung und des Erwerbs Erwähnung [2].

---

1) So sehen wir z. B. das þorsnesinga goðorð sich Jahrhunderte lang in der Nachkommenschaft des ersten Stifters, þorolfr Mostrarskegg, vererben; das Vatnsdäla goðorð bleibt ebenfalls geraume Zeit beim Hause des alten Ingimundr; das von þorsteinn Ingolfsson begründete Godorð ist noch zur Zeit der Abfaßung des Grundtextes der Landnama im Besitze seiner Nachkommen, u. dgl. m. Vgl. im Uebrigen z. B. Vatnsdäla, S. c. 27: „Da wurde die Verlaßenschaft zur Theilung gebracht; es erhielt Högni das Schiff Stigandi, denn er war ein Kaufmann, þorir Hafursþio das Godorð, aber Jökull den Aettartangi (ein kostbares Schwerdt);" der vierte Bruder, þorsteinn, hat als das nunmehrige Familienhaupt den Hof des Vaters sammt dem dazu gehörigen Lande im Voraus genommen. — Gunnlaugs Ormstungu S. c. 5, p. 78: „Da sprach Illugi: mein Verwandter (d. h. in diesem Falle Sohn) Gunnlaugr sagte mir, er habe bei dir für sich um deine Tochter Helga geworben, und ich möchte nun wissen, wie es mit der Sache gehen wird; du kennst sein Geschlecht und seine Vermögensverhältnisse, ich meinerseits werde auch weder Gut noch Godorð sparen, wenn dadurch die Sache gefördert werden kann." — Njala, c. 98: „Njall suchte um ein mannaforrað für Höskulldr, es wollte aber Niemand sein goðorð verkaufen." — Bandamanna S. p. 2: „Eines schien den Leuten noch zu fehlen, damit seine Stellung zum höchsten Ansehen gelange, daß er nämlich kein Godorð hatte; es war aber damals sehr üblich, Godorðe neu zu begründen, oder auch zu kaufen, und so that er denn auch." Nach der Laxdäla S. c. 72 bietet Snorri seinem Schwiegersohne Bolli, als dieser auf Reisen gehen zu wollen erklärt, an, ihm in Island selbst einen Hof und ein mannaforrað zu verschaffen, damit er hier in Ansehen leben könne; bei herannahendem Tode erklärt sodann später derselbe Snorri in Gegenwart seiner Verwandten und Befreundeten eben diesem Bolli: „es ist mein Wille, daß du nach meinem Tode diesen meinen Hof und mein mannaforrað übernimmst, denn ich gönne dir die Auszeichnung nicht minder als meinen Söhnen, und überdieß ist der von meinen Söhnen, den ich für den tüchtigsten unter ihnen halte, jetzt außer Lands, nämlich Haldorr;" ebenda, c. 78. — Im Vergleichswege erhält Samr das Godorð des Hrafnkell, und im Vergleichswege muß er es diesem später wieder zurückgeben, Hrafnkels S. Freysgoða, p. 21 und p. 28—9. Aenliches in unzähligen anderen Fällen.

2) Gragas, þingskapa þattr, c. 50 (I, 136): „Wenn Jemand in anderer als der nun angegebenen Weise einen Vergleichsspruch thut, welchem doch bestimmte Bedingungen voraus vorgezeichnet sind, gleichviel ob er Friedensstrafe (secþ) ausspricht, oder Abtretung von Land oder einem Godorð, oder dem einen Theile bestimmte Kostbarkeiten des andern zuspricht, so soll man dieß für ungeschehen halten." — ebenda, c. 61 (I, 166): „Wenn Jemand ein Godorð gekauft oder geschenkt erhalten hat, so soll dieses vererbt werden."

Die Sturlunga Saga giebt uns sogar einen Anhaltspunkt, von dem aus der ungefähre Preis eines Godordes sich bestimmen läßt[1]; bei einem Vergleiche über mehrere, wie es scheint, 2 streitige Godorde wird nämlich dem einen Streittheile die Wahl gelaßen, entweder 50 Hunderte (nach andern Hss. 100 Hunderte; also etwa 125 oder 150 Mark Silbers?) zu zahlen und dafür die Godorde zu besitzen, oder aber von allem Anspruche auf diese zurückzutreten, und es wird das Erstere gewählt. Aber freilich bezieht sich diese Angabe auf eine sehr späte Zeit, und hat daher, da die Geld- und Sachwerthe während der nahezu 400jährigen Dauer der Isländischen Republik sich sehr veränderten, für die ältere Zeit keinen Werth, und überdieß mußte wohl auch abgesehen hievon bei der Bestimmung des Preises für ein einzelnes Godord auf dessen Beschaffenheit viel ankommen: wenn einmal bei der Veräußerung eines Godordes ausdrücklich hervorgehoben wird, daß dasselbe eine große Zahl von Dingleuten umfaße, und auch sonst wohl eingerichtet sei[2], so ist damit bereits entschieden genug auf eine Ungleichheit hingewiesen, die in dieser Beziehung unter den Godorden bestand, und die auf die Bestimmung ihres Preises nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Uebrigens wird das Godord, seines höheren Werthes sowie seiner Dauerhaftigkeit wegen, überall dem liegenden Gute gleichgestellt, wo immer dieses dem beweglichen Gute gegenüber eigenthümlich behandelt wird; so ist die Veräußerung von Godorden wie die von Grundeigenthum im Interesse der erbberechtigten Verwandtschaft Demjenigen untersagt, der sein 80tes Jahr bereits überschritten hat[3], bei der Veräußerung eines Go-

1) Sturlunga S. VII, c. 51 (III, p. 104): „Diese Sache wurde an das alþing gebracht, und beide Theile vereinigten sich auf den Schiedspruch des þorðr kakali. þorðr sprach dahin, daß die Söhne des þorarinn wählen sollten, ob sie lieber 50 (al 100) Hunderte dem Sämundr zahlen und dafür die Godorde zu eigen haben wollten, wobei die Bürgen der Bezahlung (handsalamenn) gestellt sein müßten, ehe man aus Fljotshlið wegreite. Sie wählten die Godorde lieber zu haben, die Bürgen aber wurden nicht gestellt, und so sprach Sämund die Godorde an." Aus dem Vorhergehenden läßt sich, aber freilich auch nicht mit Sicherheit, entnemen, daß der Godord wohl zwei waren.

2) Sturlunga S. III, c. 12 (I, p. 138): „Da schenkten sie ihm das Fljotamanna goðorð (d. h. das Godord derer von Fljot, einer Gegend in Nordisland); es war dieses aber sowohl zahlreich als auch sonst wohl eingerichtet (þat var bädi fiölmennt ok velskipat)."

3) Gragas, Arfa þattr, c. 18 (I, 224): „ein 80jähriger oder

bordes müßen, wie bei der eines größeren Grundstückes oder eines Seeschiffes, Zeugen beigezogen werden, wie es scheint, bei Vermeidung der Nichtigkeit des Geschäftes [1]), — wie das Land, so braucht auch das Godord des Mündels bei der Uebername der Vormundschaft einer Schätzung nicht unterstellt zu werden, da Beides seiner Zeit in natura, nicht wie bewegliches Gut nur dem Geldwerthe nach muß zurückerstattet werden [2]). Durch alle diese Vorschriften ist die Auffaßung des Godordes als eines Gegenstandes von Vermögensrechten doch wohl genügend festgestellt, befremdend mag es demnach erscheinen, wenn es im Kristenrechte gelegentlich der Bestimmungen über den Zehnt heißt: „Wenn Jemand ein Godord hat, so ist dieses zur Verzehntung nicht mitanzuschlagen: das ist Macht, aber kein Vermögen [3])", — es erklärt sich aber dieser Ausspruch leicht, wenn man bedenkt, daß bei der Verzehntung vernünftigerweise nur in Anschlag gebracht werden könnte, was einen Ertrag abwarf oder doch abwerfen konnte; dieß aber war beim Godorde nicht der Fall, das im Gegentheil selbst pecuniäre Opfer forderte [4]), und so mag denn allerdings nach dieser Seite

---

noch älterer Mann soll weder Land noch Godord seinem Erben durch Veräußerung entfremden, es sei denn, daß er es Schulden halber nicht behalten möge." Die ältere Hs. hat dieselben Worte ebenda, c. 11 (I, 201, not 2).

1) Gragas, Um skipa međ ferđ c. 4 (II, 406): „Alle Verträge sind auch ohne Beiziehung von Zeugen gültig, bis auf viere: wenn Jemand Land kauft, oder ein Godord, oder ein Seeschiff, oder eine Frau sich verloben läßt." Ueber die Ungültigkeit des Vertrages siehe auch schon Laxdäla S. c. 47, wo Kjartan sagt: „Das nenne ich nicht einen Landkauf, wenn nicht Zeugen beigezogen sind," und darauf hin den Þorarinn nöthigt, sein Land trotz eines mit Bolli schon geschloßenen, aber freilich wegen zu geringer Zahl der Anwesenden nicht unter gehöriger Beiziehung von Zeugen geschloßenen, Vertrages an ihn zu verkaufen.

2) Gragas, Arfa þattr, c. 9 (I, 194): „Sie sollen alles das Gut schätzen laßen, welches dem Mündel anerstirbt, außer Land und Godord, wo solches da ist."

3) Kristinrettr hinn gamli, c. 36, (ed. Thorkelin, p. 142): velldi er þat, enn egi fe.

4) Wenn Dahlmann, II, 269 in diesem Ausspruche ein Zeugniß sieht, daß die Zehntauflage von den Goden partheiisch und mit Bedrückung des geringeren Volkes erfolgt sei, so ist diese Ansicht entschieden falsch. Wohl bezogen die Goden einige Gefälle, — den hoftollr, später das þingfararkaup, d. h. eine Abgabe der zum Besuch des Dings verpflichteten, aber nicht erscheinenden Bauern, einige Sporteln aus dem eingezogenen Vermögen eines Geächteten oder Landesverwiesenen, Zölle von fremden Schiffen, Erbe und Todt-

hin zwischen dem Godorde und eigentlichen Vermögensgegenständen unterschieden werden. — Durch diese vermögensrechtliche Behandlung der Godenwürde ist nun freilich mehrfach die Möglichkeit gegeben, daß dieselbe getheilt, oder auch in Hände gebracht wird, die doch zu ihrer wirklichen Ausübung nicht geeigenschaftet sind; man hilft sich aber in solchen Fällen nicht etwa durch das Aufgeben der privatrechtlichen Auffaßung der Gewalt, sondern dadurch, daß man, unter Belaßung der Würde selbst in der Hand der privatrechtlich zu derselben Berufenen, deren Ausübung einer hiezu geeigenschafteten Person überträgt. So kann namentlich, durch den Erbgang oder sonst, ein Godord zwar in die Hand mehrerer Theilnehmer kommen, wofür die **Hrafnkels S.**, **Eyrbyggia S.**, die **Landnama**, für spätere Zeiten die **Sturlunga S.** u. s. w. zahlreiche Beispiele gewähren, wie denn auch die Graugans an vielen Stellen die Getheiltheit der Würde geradezu als möglich und häufig voraussetzt; dabei scheinen, in der älteren Zeit wenigstens, die Dingleute unter die verschiedenen Theilhaber geradezu getheilt worden zu sein, sowie die Kosten der Würde von ihnen gemeinsam getragen werden mußten[1]), daneben aber steht die

---

schlagsbuße eines ohne Erben in Island verstorbenen oder erschlagenen Fremden, später auch die **sauđaqvöđ**, d. h. eine Abgabe an Schafen, — diese aber konnten den Kosten gegenüber, welche die gehörige Behauptung der Würde machte, nicht in Betracht kommen; die reichlichste Einname, der **hoftollr**, später das **þingfararkaup**, wurde durch die Reisekosten, welche den Ding zum reisenden Angehörigen zu zahlen waren, und die Kosten ihrer Bewirthung daselbst, früher der Opfer, gewiß mindestens verschlungen. Noch in der Sturlungazeit, da doch die Stellung der Häuptlinge eine viel gewaltigere geworden war als früher, sehen sich die Bauern einmal im Fall, die Unterwerfung unter einen Häuptling abzulehnen, weil er mit leeren Händen kommend, ihnen zuviel Kosten machen werde, als ihnen entgegnet wird, die Leute ihrer Gegend seien ja doch wohl von Alters her im Stande, ihren Vorsteher zu erhalten, entschließen sie sich zur Unterwerfung, übernemen aber auch gleich von vorneherein eine Abgabe an Schafen, um Jenem seinen Unterhalt zu beschaffen; **Sturlunga S. IX, c. 36** (III, p. 258). In einem anderen Falle geben die Bauern dem **Gizurr**, der doch bereits als Jarl des Königs von Norwegen zu ihnen kommt, Beisteuern, um einen Hof zu erwerben oder herzurichten; **ebenda, X, c. 2** (III, p. 290). Man sieht, wo solche freiwillige Beisteuern nothwendig und gegeben werden, müßen die Erträgnisse der Würde selbst ziemlich dürftig gewesen sein, wenigstens im Vergleich zu den durch sie veranlaßten Kosten!

1) vgl. z. B. **Landnama**, I, c. 21, p. 53: „Denn die aus dem Geitland hatten mit **Tungu-Oddr** den Tempel zu gleichen Hälften zu erhalten;“ noch deutlicher **Eyrbyggia S. c. 10**: „Da gab er seinen Schiedspruch weiter da-

Regel, daß, wenigstens für die Funktionen, welche einheitliches Handeln absolut fordern und eine Theilung in keiner Weise zulaßen, unter den Mitberechtigten die Führung der Würde von Jahr zu Jahr wechseln solle [1]. Wie hier der einzelne Theilhaber an einem Godorde zugleich als Vertreter seiner Mitberechtigten erscheint, so wird eine änliche Vertretung auch dann nöthig, wenn etwa, durch den Erbgang oder sonst, ein Godord in die Hand eines Weibes oder Kindes kommt. Einem 12jährigen Knaben gestattet die Graugans bereits, wenn nur die Dingleute einwilligen, das Godord selbst zu führen [2]; für den noch Jüngeren tritt der Vormund ein, während Weiber, welche unter keiner Voraussetzung die Würde selbst zu führen berechtigt sind [3], ihren Vertreter in der Amtsführung sich selbst wählen mögen [4]. In älterer Zeit hatte man, im Falle eines unmündigen Knaben wenig-

---

hin ab, daß, damit volle Aussöhnung und Freundschaft fortan unter ihnen bestehe, Þorgrimr Kjallaksson den Tempel zur Hälfte erhalten, den halben Tempelzoll nemen, und die Hälfte der Dingleute bekommen, dafür aber den Þorsteinn fortan in allen Sachen unterstützen solle," u. s. w.

1) Gragas, Þingskapaþattr, c. 61 (I, 165): „Wenn ihrer zwei ein Godord zusammen haben, so soll derselbe jedesmal die 3 Dinge hindurch, varþing, alþing und leiþ, die Würde ausüben (með fara). Wechseln sollen sie aber, wenn die leiþ gehegt worden ist; die leiþ ist aber gehegt, wenn die Vorträge beendigt sind. Auch am Ding mag man das Godord übertragen, wenn die Gerichte gehegt worden sind." Die drei ächten Dinge bezeichnen offenbar das ganze Jahr, wiewohl sie sämmtlich in die beßere Jahreszeit fallen; über die einzelnen genannten Dinge vgl. allenfalls Dahlmann, II, 208—26.

2) Gragas, Þingkapaþattr, c. 61 (I, 166): „Nun stirbt er, und hinterläßt einen 12jährigen Sohn, so mag dieser das Godord ausüben, (með fara), wenn es die Leute wollen." Das Eintreten des Vormundes ist im Uebrigen daraus zu entnemen, daß die Bestimmung, wonach des Mündels Godord wie sein Land keiner Schätzung bedarf, keinen Sinn hätte, wenn jenes nicht in die Gewalt des Vormundes käme.

3) Thatsächlich freilich mochten Weiber oft genug im Godorde die Herrschaft führen; so heißt es von der Þorbjörg, der Frau des Goden Vermundr, in der Fostbræðra S. c. 1 (ed. Kopenhagen 1822, p. 3): „So oft Vermundr nicht daheim war, regierte sie den Bezirk und die Leute," was die Gretla, c. 54 (bei Björn Markussen, ang. Ort, p. 128) noch bestimmter dahin angiebt: „Sie hatte die Bezirksregierung (heraðsstjorn) und verfügte in allen Sachen, wenn Vermundr nicht daheim war." In der That zeigt die sofort von beiden Sagen übereinstimmend erzählte Begebenheit, daß Thorbjörg klug zu verfahren, und ihr Ansehen energisch zu behaupten verstand.

4) Gragas, ang. Ort, p. 166: „Ist aber eine Frau Erbe, so soll sie das Godord einem der Männer übertragen, welche zu demselben Drittel gehören."

stens, den einstweiligen Verwalter der Würde von den Dingleuten selbst wählen laßen[1]; nach der Graugans kommt es dagegen zu einer derartigen Wahl nur noch in dem Falle, da der zur Erbfolge in das Godord berufene Verwandte nicht am Platze, oder auch in dem weiteren, da ein solcher überhaupt nicht vorhanden ist, immer also, wie es scheint, nur zu einer provisorischen Aushilfe, oder für den äußersten Nothfall[2]. Man sieht übrigens, wie in allen diesen Fällen das Recht die privatrechtliche Auffaßung des Rechts auf die Godenwürde mit den Anforderungen, welche deren öffentliche Natur mit sich brachte, auszugleichen suchte; durch eine Stellvertretung, wie sie auch sonst vorgeschrieben war, wenn ein Gode schwer erkrankte[3], außer Lands gieng[4], oder bei dem Dingmanne eines anderen Goden sein Domizil wählte[5], überdieß aber auch sonst vorkommen konnte,

---

1) Vatnsdäla S. c. 41: „Denn das galt damals als Gesetz, daß, während die Erben unmündig waren, derjenige das Godord verwalten sollte, (varðveita; der technische Ausdruck für die Verwaltung fremden Gutes), der hiezu am Besten geschickt schiene;" das folgende Kapitel erzählt dann, wie in einem bestimmten Falle, da man auf der Zusammenkunft nicht einig werden konnte, das Loos unter 2 Bewerbern entscheiden sollte. Zu bemerken ist aber, daß jene Vorschrift ausdrücklich als eine ältere, also nicht mehr geltende, sich bezeichnet.

2) Gragas, þingskapa þattr, c. 61 (I, 166—7): „Stirbt der Gode vor dem einmanuðr (d. h. letzten Wintermonate), so sollen die Leute eine Versammlung halten und loosen, wer das Godord führen solle; Kreuze sollen sie schneiden, und auf allen Wegen ausfahren laßen (nämlich als eilige Ladungszeichen). Stirbt er aber nach dem einmanuðr, so sollen sie eine Woche vor den übrigen Leuten zum Frühlingsding kommen, und dort loosen, wer das Godord führen solle. Stirbt er kurz vor dem alþing, oder auf der Dingfahrt selbst, so soll der nächste am alþing anwesende Verwande das Godord führen; ist kein solcher vorhanden, so sollen die Theilnehmer an demselben Gerichte bestimmen, wer die Würde üben soll, und zwar noch vor Beginn der Gerichte."

3) ebenda, p. 166: „Ist der Gode krank, so soll er die Führung des Godordes einem Anderen übertragen."

4) ebenda, p. 165: „Will ein Gode außer Lands gehen, so soll er am Frühlingsding anzeigen, wer sein Godord zu führen habe. Geht er den Monat nach Ostern aus seinem Landesviertel, so soll er vorher an der Gemeindeversammlung (a samqvamo) ansagen, wer inzwischen sein Godord zu führen habe." Vgl. auch schon Hrafnkels S. Freysgoða p. 14.

5) ebenda, c. 58, p. 160: „Wenn ein Gode bei einem Bauern seine Wohnung nimmt, der nicht sein Dingmann ist, so büßt er hiefür mit 3 Mark und dem Verluste seines Godords, falls er dieses selbst führte;" Cod. A. hat dieselbe Stelle Kaupa Balkr, c. 64 (I, 478). — þingsk. þ. c. 61,

wenn der Gode die Vorname eines einzelnen Actes, z. B. die Anzeige der Anname eines neuen Dingmannes[1]), oder auch die Führung der Würde überhaupt[2]), einem Bevollmächtigten übertragen wollte, mußte hier für die gehörige Ausübung der Würde gesorgt werden, während diese selbst in der Hand des zur Ausübung unfähigen Besitzers nach wie vor verblieb. Für die Führung der Würde, gleichviel, ob kraft eigenen Rechts oder in Vertretung eines Andern, mochte nun diese letztere nothwendig oder freiwillig angeordnet sein, galt dabei gleichmäßig der Ausdruck: **at fara með goðorð**, oder auch, wenn es sich um deren Führung am Ding handelt, **at rida með goðorð til þingis.**

Wie sich bereits in dieser Scheidung zwischen dem Rechte an dem Godorde und seiner wirklichen Führung der öffentliche Charakter der Würde selbst im Gegensatze zu dem privatrechtlichen Anspruche auf dieselbe geltend macht, so tritt die gleiche Berücksichtigung jener ersteren Seite auch noch in anderen Beziehungen deutlich genug hervor. So ist in der Graugans auf die Versäumung der einen oder anderen dem Goden obliegenden Amtspflicht sehr häufig, meist neben der gewöhnlichen Buße von 3 Mark, der Verlust des Godordes gesetzt; in allen Fällen ferner, in welchen ein Gode geächtet oder des Landes verwiesen wird, wird zugleich mit allem übrigen Vermögen desselben auch sein Godord eingezogen; wenn die letztere Vorschrift aus der vermögensrechtlichen Auffaßung des Rechts auf die Godenwürde sich noch erklären läßt, so ist in der ersteren der Einfluß der öffentlichen Seite derselben nicht wohl zu verkennen. Beidemale wird

(I, 166): „Nimmt der Gode (der an dem Godord eines Andern Theil hat) seine Wohnung bei dem Angehörigen eines andern Goden, so soll die Führung der Würde so lange er dort ist ihm nicht zustehen."

1) z. B. Gragas, þingskapa þattr, c. 58 (I, 159): „Wenn ein anderer Mann, als der Besitzer, das Godord führt, und dieser will einen Andern, dem doch der Gode selbst die Aufname in seinen Dingverband zugesagt hat, nicht aufnemen, so mag derselbe doch da ins Ding gehen, und gehört er zu diesem."

2) Die Sagen berichten zahlreiche Fälle, da Goden, namentlich wenn sie aus irgend welchem Grunde den Besuch des Dings zu vermeiden wünschten, einen Vertreter an ihrer Stelle absandten, der dann vollkommen und nach allen Seiten ihr Amt zu üben hatte; nur muß dieser Vertreter, wie schon aus mehreren der oben angeführten Stellen hervorgeht, immer ein Dingmann des betreffenden Goden sein.

dabei die Würde übrigens nicht etwa blos der schuldigen Person selbst abgesprochen, sondern dieselbe geht zugleich auch der ganzen erbberechtigten Verwandtschaft verloren; den Dingmännern fällt das erledigte Godord zu, und sie sollen, natürlich, nur wenn sie sich nicht anderweitig über dessen Besitz einigen, dasselbe unter sich ausloosen[1]: wenn daneben bemerkt wird, daß bei der Vermögenseinziehung das Godord mit abgeschätzt, und demnach dessen Werth mit zur Befriedigung der Gläubiger u. s. w. verwendet werden soll[2], so hat dieß wohl nur den Sinn, daß die unentgeldliche Verloosung unterbleiben, und statt dessen der Zuschlag an einen der Dingleute um den Schätzungswerth eintreten solle. — Ferner, und es ist dieß ein Punkt, der nicht entschieden genug hervorgehoben werden kann, steht jedem einzelnen Dingmanne, wenigstens in späterer Zeit, das Recht zu, jeden Augenblick nach freiem Ermeßen aus seinem bisherigen Godorde auszutreten, und an einen andern Goden sich anzuschließen[3]; wenn demnach zwar das Godord nach dem Obigen völlig frei vererblich und veräußerlich war, wie jedes andere Vermögensstück, und nur ganz ausnamsweise in einigen wenigen Fällen die Dingleute in dessen Besetzung und Führung einzugreifen hatten, so lag doch in jener Freiheit des Ausscheidens aus dem Godorde, wenn nur eine hinreichend große Anzahl von Dingleuten gegen einen neu eintretenden Goden entschiedene Abneigung bezeigte, geradezu ein Mittel, einem Solchen die Uebername der Würde unmöglich zu machen: damit war die Freiheit des Volks rechtlich gegen allzugroßen Druck von Seiten

1) Gragas, þingskapa þ. c. 61 (I, 166): „Die Drittelsleute erwerben immer das Godord, sowie der Gode gebüßt und seines Godords verlustig wird; sie sollen es unter sich ausloosen.“

2) ebenda: „Wird der Gode aber geächtet oder des Landes verwiesen, so gehört das Godord den Drittelsleuten, es soll aber am ferausdomr geschätzt werden,“ d. h. an dem Gerichte, an dem die Vereinigung des zu confiscirenden Vermögens zu geschehen hat.

3) Gragas, þingskapa þ. c. 60 (I, 164): „Wenn ein Mann seinen Austritt aus dem Dingverbande eines Goden erklären will, so verkünde er ihn am Frühlingsdinge, wenn er sich an einen Goden anschließen will, der mit Jenem demselben Dingbezirke angehört,“ u. s. w. Ebenda, c. 58, p. 158: „Jedermann mag sich, wenn er will, am alþing oder varþing zu dem Goden ins Ding sagen, zu welchem er will;“ und öfter: nur hat natürlich der Gode das Recht, die Aufname zu verweigern, sowie er auch befugt ist, den Dingmann seinerseits aus dem Verbande hinauszustoßen.

der Goden gewahrt. Von hieraus gewinnt es demnach allerdings materielle Bedeutung, wenn Derjenige, dem ein Godord von dem bisherigen Besitzer zwangsweise war abgetreten worden, oder der vermöge eines bestrittenen Erbrechtes auf ein solches Anspruch machen zu können glaubt, die Dingleute in offener Versammlung befragt, ob sie sich ihm als solche anschließen wollen [1]); es handelt sich hiebei

1) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 22: „Samr läßt sich zu Aðalbol als Nachfolger Hrafnkels nieder (dem er Hof und Godord abgezwungen hat); er richtet sofort ein ansehnliches Gastmahl zu, und ladet dazu alle die Leute, welche bisher Dingleute des Hrafnkel gewesen waren. Sam bietet ihnen an, anstatt des Hrafnkel ihr Häuptling zu werden; die Leute gestanden ihm dieß zu, waren aber dennoch damit nicht recht zufrieden.“ Ebenda, p. 24: „Da mußten Alle ihm ihren Dienst versprechen, er aber versprach dafür seinen Schutz;“ beidemale steht der gleiche Ausdruck heita. — Wenn schon diese letztere Stelle entschieden an eine förmliche Huldigung denken läßt, so zeigt uns für die spätere Zeit die Sturlunga S. diese sowohl als jene Befragung der Dingleute ganz unwiderleglich, z. B. Sturlunga S. VII, c. 1 (III, p. 2—4); c. 38 (p. 78); c. 61, (p. 119); u. dgl. m.; dabei kommt es aber freilich auch wohl vor, daß dem Einen oder Andern, welcher Anerkennung und Huldigung begehrt, die Bauern Beides abschlagen; z. B. bietet sich Þorvarðr den Bauern des Eyjafjörðr an, sie erklären aber ihn nicht zu wollen: denn man sagt uns, daß Þorvarðr ein gewaltig heftiger Mann sei, und sehr geringen Vermögens, und dabei doch ungeeignet, um großen und schwierigen Vorkommnissen zu begegnen,“ und da er später, nachdem er seinen Nebenbuhler getödtet hatte, sich zum zweitenmale meldet, fällt er nochmals durch. (Sturl. S. IX, c. 35, p. 254, und c. 52, p. 284). Nicht minder bezeichnend ist folgender Vorgang: Þorgils beruft eine Versammlung im Skagafjörðr, und bittet die Bauern, ihn als Häuptling anzunemen, indem er auf sein Erbrecht sich stützt, und ihnen seine Verwandtschaft mit dem letzten rechtmäßigen Besitzer der Herrschaft auseinandersetzt. Einer der Bauern erklärt, wenn man denn doch einem Häuptling dienen solle, sei ihm Þorgils noch der Liebste; aber am Besten sei, gar keinen zu haben: Andre erklären sich noch unumwundener für ihn; die Sache zerschlägt sich indeß über dem vom Bischof gedrohten Banne. Þorgils aber erklärt den Bauern, er sei nichtsdestoweniger eben doch zur Herrschaft über den Bezirk berufen, und werde, trotz des Widerspruches des Bischofs, wiederkommen, wie er genügende Macht dazu habe (ebenda, IX, c. 35, p. 255); in der That kommt er bald wieder, beruft neuerdings eine Versammlung, sieht die Bedenklichkeiten, welche der Bann, sodann aber sein geringes Vermögen den Bauern macht, von Anderen widerlegt, und wird schließlich als Häuptling anerkannt (ebenda, IX, c. 36, p. 258; siehe oben p. 102, not. 4). Es ist nun freilich schwer, aus der Sturlungazeit auf frühere Zustände zurückzuschließen; immerhin aber möchte man, zumal in Berücksichtigung jener Stelle der Hrafnkels S., schon für die ältere Zeit eine Huldigung annemen, die vom Einzelnen bei sei-

nicht um eine Entscheidung der Dingleute darüber, ob dem neuen Erwerber das Godord wirklich zustehe oder nicht, sondern um eine, freilich von ihrer persönlichen Ueberzeugung in jener Beziehung einigermaßen abhängige, Erklärung derselben als einzelner, dem neuen Goden als Dingleute sich anschließen zu wollen. Praktisch freilich mußte in bei Weitem den meisten Fällen dieses freie Ein- und Austrittsrecht der Dingleute ein rein illusorisches sein, da das Ausscheiden aus dem Godorde eines mächtigen Häuptlings von diesem nicht gleichgültig angesehen wurde, und demnach nur da möglich erscheinen konnte, wo der Anschluß an einen benachbarten, nicht minder mächtigen, und dabei Jenem nicht allzufreundlich gesinnten Goden gegen die Rache des verlaßenen Schutz versprach.

Endlich ist im Anschluße an das Bisherige noch ein weiterer Punkt zu erwähnen. Wir haben bisher die Godenwürde immer als eine Herrschaft über einen bestimmten Bezirk gefaßt; es fragt sich nun aber, ob derselben in der That ein geographisch begränzter Landstrich entsprochen habe, oder aber nur eine bestimmte Anzahl von Personen, ob also der Bezirk des Goden ein territorialer, oder aber ein blos persönlicher gewesen sei? Das Letztere ist nun aber ganz entschieden das Richtige; noch die Graugans erkennt an, daß Jedermann an jeden beliebigen Goden sich anschließen könne, und verbietet nur, was mit der später erst durchgeführten Bezirksverfaßung zusammenhängt, den Eintritt in ein Godord, das einem andern Landesviertel angehört [1]). Praktisch freilich saßen, weil eben der Schutz

nem Eintritt in das Godord, von der Gesammtheit aber beim Regierungsantritt eines neuen Goden dargebracht, und im letzteren Falle vom Goden selbst durch ein entsprechendes Gelöbniß erwidert worden wäre. Bei streitigen oder sonst wie kritischen Fällen würde dann das Recht des Austrittes aus dem Godorde nur der Huldigungsforderung eine Bedeutung verleihen, welche ihr sonst zu fehlen pflegt. Man sieht, wie nahe hier der Gode dem alten Könige tritt!

1) Grágás, þingskapa þ. c. 60 (I, 164—5): „Wenn Jemand sein Hauswesen aus einem Landesviertel in das andere verlegt, so weist ihn damit das Gesetz selbst aus dem bisherigen Godorde weg; nur im Hrutafjörðr mag derjenige, der quer über den Meerbusen (der hier das West- und Nordviertel scheidet) fährt, dennoch seine Dinggenoßenschaft beibehalten. Sonst ist es nur unter der Voraussetzung zuläßig, in einem andern Viertel, als in dem man wohnt, Dinggenoße zu sein, daß dem betreffenden Goden von der gesetzgebenden Versammlung gestattet ist, einen Drittelsmann außerhalb seines Viertels aufzunemen." — Neuerlich sehe ich auch von K. Gislason die Nichtterrito-

des nächsten Goden regelmäßig der kräftigste war, und überdieß die Verwandtschaft, Freundschaft, oder sonstige Ueberlieferungen meist in der Nachbarschaft feßelten, die Dingleute eines Goden regelmäßig beisammen, und in der Nachbarschaft des Ortes, welchen der Gode selbst bewohnte. Ebenso ist aber auch auf Seiten des Goden selbst jedes territoriale Element von der Würde völlig fern gehalten. In der christlichen Zeit war die Würde von allem Wechsel des Wohnortes des Goden völlig unabhängig; in der Zeit des Heidenthumes aber mußte dieselbe freilich wohl mit dem Besitze des Tempels verbunden sein, in welchem die gemeinsamen Feste gefeiert wurden, aber auch dieser setzte keineswegs nothwendig wieder einen bestimmten Wohnort des Goden voraus: wir sehen, noch in der heidnischen Zeit, bei der Erbtheilung in einem Falle das Godord und den Hof des Vaters an verschiedene Brüder fallen [1]), ein andres Mal, 8 Jahre nach der Anname des Christenthums als Staatsreligion, sehen wir einen Goden seinen bisherigen Wohnort gegen einen andern, nicht eben nahe gelegenen, vertauschen, ohne daß dieß irgend auf sein Godord eingewirkt hätte [2]), u. dgl. m. Die Namen freilich, mit welchen die einzelne Godorde bezeichnet zu werden pflegen, sind sehr häufig von Ortsnamen hergenommen (z. B. **Reyknesinga goðorð**, **þorsnesinga**, **Reykhyltinga**, **Lundarmanna**, **Möðruvellinga**, **Svinfellinga goðorð** u. dgl), aber, wie schon die patronymische Form solcher Benennungen zeigt, immer nur mittelbar, nie unmittelbar; soferne nämlich die Geschlechter, in deren Besitz die Godorde sich befinden, sehr häufig nach den Orten benannt werden, an welchen ihre Stammgüter liegen, die Godorde aber ihren Namen von den Geschlechtern zu erhalten pflegen, in deren Hand sie eben liegen, wird auch ihr Namen, aber freilich nur durch Vermittlung eines Geschlechtsnamens, auf einen Ortsnamen schließlich zurückgeführt werden können [3]): unter dem

---

rialität der Godorde anerkannt, in seiner mir eben zukommenden Analyse og Ordsamling til Droplaugarsona Saga, s. v. þingmann.

1) Vatnsdäla, c. 27; siehe oben, p. 100, not. 1.

2) Eyrbyggia S. c. 56; Laxdäla S. c. 56.

3) Wie daher anderwärts Geschlechtsnamen auch wohl von irgend einem berühmten Stammvater hergenommen werden, finden wir auch solche zur Bezeichnung von Godorden verwandt: so ist z. B. das **Snorrunga goðorð** (**Sturlunga S. II, c. 9**; Bd. I, p. 55) das Godord der **Snorrungar**, d. h. der Nachkommen des berühmten **Snorri goði**.

Reyknesinga goðorð z. B. ist demnach nicht etwa ein Godord zu verstehen, welches zu Reykjanes radizirt wäre, sondern ein Godord, das im erblichen Besitze einer Familie sich befindet, die zu Reykjanes begütert ist, und darum den Namen der Reyknesingar führt.

Nachdem wir nun im Bisherigen die gesammte Bedeutung der Godenwürde, sowie deren rechtliche Behandlung, für die ältere Zeit soweit möglich uns klar gemacht haben, bleibt uns noch die, nicht eben leicht zu beantwortende, Frage übrig, wie dieselbe in Island entstanden sei, und wie sich deren Entstehung allenfalls an bestimmte Momente der alten Norwegischen Verfaßung anknüpfen laße, welche letztere doch, wie wir von vornherein vermuthen müßen, und in der That in zahlreichen anderen Beziehungen bestätigt finden, für die in Island von den Einwanderern neubegründeten Rechtszustände das Vorbild abgeben mußte.

Hier ist nun zunächst klar, daß der Mittelpunkt des gesammten Godenthums in dem Tempel liegt, und dem an diesem zu verrichtenden Dienste; von der Tempelpflege hat der Gode seinen bezeichnendsten Namen, an ihn schließen sich die gemeinsamen Opfer, und damit die ordentlichen Versammlungen des Volks zu gerichtlichen und anderen Zwecken an, in welchen ebendarum der Gode den Vorsitz führt, — im Tempel wird der heilige Ring aufbewahrt, auf welchen, nachdem er mit Opferblut benetzt ist, alle gerichtlichen Eide abgelegt werden, und die Strafgerichtsbarkeit hängt mit den am Tempel zu bringenden Menschenopfern eng zusammen [1]), — zum Tempel endlich

---

1) Auch sonst scheint mancherlei Opferdienst im alten Rechtsgange vorgekommen zu sein; vgl. z. B. die ganz eigenthümliche, aber freilich auch schwer verständliche Erzählung der Ljosvetninga S. c. 4: „Þorgeirr ernennt seine Richter nicht, und man könnte ihn darum auf Verlust seines Godordes einklagen, sagt Höskuldr. Ofeigr entgegnete: wer wird das thun wollen? Ich sehe Niemanden dazu berufen. Da antwortete Höskuldr: ich will ihn auf Verlust des Godordes einklagen. Ofeigr erwiederte: dann wird ein Angriff erfolgen. Da sprach Höskuldr: wir wollen uns nach altem Herkommen mit Opferblut wie es Goden gebührt (í goða blóði) besprengen, und damit hieb er einen Widder nieder, und sprach für sich das Godord des Arnsteinn an, und benetzte die Hände mit dem Blute des Widders. Arnsteinn aber benannte sich Zeugen, wollte indeß keine Richter ernennen, weil er in der Sache nicht offen heraustreten wollte (fyrir því hann vildi eigi berr verða í málum þessum). Dann gieng Höskuldr auf die Þingbrekka, und belangte den Þorgeirr auf Verlust seines Godordes, und benannte Zeugen hierüber. ernannte aber dann

zahlen die Dingleute ihre Steuer, an deren Entrichtung schließen sich aber alle anderen Verpflichtungen gegen den Goden völlig gleichartig an. Es scheint sich nun aber eine änlich innige Verbindung der weltlichen Verfaßung mit den Tempeln und der Tempelpflege auch bereits für Norwegen darthun zu laßen. Schon früher ist gelegentlich darauf hingewiesen worden, daß bereits Oþinn in Asgarðr 12 Männer aus seiner nächsten Umgebung eingesetzt haben soll, um für Opfer und Gericht zu sorgen, und daß diese geradezu als hofgoðar bezeichnet werden[1]); hervorzuheben bleibt aber dabei noch, daß diese hofgoðar mit anderem Ausdrucke auch als drottnar bezeichnet werden, daß ihnen also der Name beigelegt wird, der in der ältesten Zeit im Norden für die Könige galt. Später sollen diese hofgoðar mit Oðinn in Schweden eingewandert sein, und dort von ihm Land erhalten haben[2]); die ganze Einrichtung, wie sie früher in Asgarðr

---

seine Richter." Die Sache wird dann zwar durch Vergleich erledigt, aber Arnsteinn erhält sein Godord nicht mehr zurück. — Der Sachverhalt ist aber dabei folgender. An einem und demselben Godord ist Þorgeirr zu einem Drittel berechtigt, zu einem zweiten Arnsteinn, während das letzte Drittel den Söhnen des Þorgeirr gehört, deren einer Höskuldr ist. Vater und Söhne stehen sich in der Streitsache als Partheien gegenüber; der Erstere sucht sich, in schlechter Sache, dadurch zu helfen, daß er keine Richter ernennt; Arnsteinn, von den Söhnen Þorgeir's schon vorher auf Leib und Leben bedroht, und den Vater wohl nicht minder fürchtend, sucht neutral zu bleiben, und ernennt darum auch keine Richter. Hierin aber lag Seitens Beider eine Verletzung ihrer Pflichten als Goden; darum konnte auf Verlust des Godords geklagt werden; das nur hier, abweichend von den Vorschriften der Graugans, nicht zum Besten der Dingleute confiscirt, sondern dem Kläger zugesprochen werden sollte: vielleicht weil dieser ohnehin schon Antheil am Godord hatte? Was nun aber das Opfer bei der Klagstellung zu bedeuten hat, dann warum dieses, wie es scheint, nur dem Arnsteinn, nicht auch dem Þorsteinn gegenüber angewandt wird, ist wohl nicht zu erklären.

1) Heimskr. Ynglinga S. c. 2: „Es war damals Sitte, daß 12 hofgoðar die obersten waren; sie sollten für Opfer und Gerichte unter den Leuten sorgen. Sie wurden Diar genannt oder drottnar; ihnen sollte das ganze Volk Dienst und Ehrerbietung zollen." — Diar bedeutet die Göttlichen, divi. — Ueber die religiöse Bedeutung dieser Häuptlinge vergleiche allenfalls auch noch eod. c. 4: „Den Niördr und Freyr setzte Odinn zu Opfergoden (blotgoða), und sie waren Diar unter den Asen. Eine Tochter des Niördr war Freya, und sie war Opferpriesterin, (blotgyðla)." —

2) ebenda, c. 5: Und er zog aus, und alle Diar mit ihm, und viel Volk. — — Er gab seinen hofgoðar Wohnstätten" Vgl. auch ebenda,

bestanden hatte, soll nun sofort auch in Schweden wieder eingeführt worden sein[1]), insbesondere aber soll Odin bereits, als Entgeld für die ihm obliegende Aufrechthaltung des Friedens und der Opfer eine Kopfsteuer (nefgildi) erhoben haben[2]). Nach dem Tode Odins führten seine Nachfolger den Titel des drottinn, hielten die Opfer und bezogen die Abgaben[3]); von Einem unter ihnen, Freyr, wird insbesondere berichtet, daß er den großen Tempel zu Uppsalir, der noch in späterer Zeit fortwährend als das gemeinsame Hauptheiligthum aller Schweden galt, errichtet, und alle seine Einkünfte an liegendem und fahrendem Gut zu demselben gestiftet habe: dieß sei der Ursprung des Uppsala-auðr, das noch zu des Snorri Zeit, und auch noch weit später, als Krongut der Schwedenkönige sich erhalten hatte[4]). Nun ist freilich Nichts gewißer, als daß alle diese Angaben über des Odin und seiner Nachfolger Person und Thaten durchaus unhistorischer Natur sind, und lediglich dem Bestreben des Snorri, in den mythologischen Sagen des Nordens einen geschichtlichen Kern zu finden, ihre Entstehung verdanken; immerhin aber wird sich denn doch soviel aus denselben folgern laßen, daß die Erinnerung an Einrichtungen, wie sie hier dem Odin beigelegt werden, in einer dem Zeitalter des Snorri, der offenbar seine Nachrichten aus Liedern schöpft, weit vorangehenden Zeit in Norwegen noch lebendig war: hätte Norwegen zu keiner Zeit änliche Verfaßungszustände, wie sie hier geschildert werden, gekannt, so hätte der gelehrte und weltkundige Snorri unmöglich in seinen Liedern solche angedeutet finden, oder selbst deren Einführung dem Odin zuzuschreiben in Versuchung

---

c. 6: „Er und sein hofgoðar heißen Liedkünstler;“ c. 7: „Die meisten seiner Künste lehrte er seine hofgoðar;“ nur die Zauberei blieb, als der Männer unwürdig, den gyðiur, d. h. Priesterinnen, überlaßen.

1) ebenda, c. 8: „Oðinn gab in seinem Lande dieselben Gesetze, wie sie früher schon bei den Asen üblich gewesen waren.“

2) ebenda: „In ganz Schweden zahlten die Leute dem Oðinn einen Schatzpfennig für jede Nase; er aber sollte ihr Land vor Unfrieden bewahren, und ihnen für gutes Jahr opfern (blota til ars).“

3) z. B. ebenda, c. 11, 12, 13 u. s. w.

4) ebenda, c. 12: „Freyr erbaute zu Uppsalir einen großen Tempel, und verlegte dahin seine Hauptstadt; er legte zu diesem alle seine Einkünfte (skyldir), Land und fahrende Habe: da begann der Uppsala auðr (d. h. das Uppsala-Gut) und hat sich von da an fortwährend erhalten.“ Ueber das Uppsala-Gut vgl. aber Schlyter, Juridiska afhandlingar, I, p. 30, u. s. w.

kommen können. In der That wird auch dieser unser Schluß durch spätere, geschichtlich vollkommen beglaubigte Vorkommnisse durchaus bestätigt; ehe wir indeß zu deren Prüfung übergehen, mag vorerst noch eine Vergleichung jener sagenhaften Berichte mit dem, was wir über die älteste Gestalt des Isländischen Godenthums wißen, versucht werden. Wir sehen aber in der Sage neben einem einheitlichen Oberkönigthum[1]) eine Anzahl von Unterkönigthümern auftreten; für den Oberkönig sowohl als die Unterkönige ist der Titel drottnar, der von demselben Snorri anderwärts als dem Königstitel vorausgegangen erwähnt wird, gültig, und es liegt somit bereits genau derselbe Gegensatz vor, in welchen die spätere Zeit den þjoðkonungr zu den fylkiskonungar und häraðskonungar treten läßt. Dabei ist der Oberkönig sowohl als jeder der Unterkönige angewiesen, für Recht und Frieden im Lande zu sorgen, und des Opferdienstes für das gesammte Volk zu warten; diese seine doppelte Verpflichtung fällt aber vollkommen zusammen mit denjenigen Obliegenheiten, welche den Hauptinhalt der Godenwürde in Island ausmachen, und Snorri selbst erkennt diese Gleichartigkeit ausdrücklich an, indem er Odins Diar oder drottnar als hofgoðar bezeichnet. Dem Oberkönigthum entspricht ferner der Haupttempel zu Uppsala, und in gleicher Weise muß auch jeder der Unterkönige seinen eigenen Tempel, nur freilich geringeren Ansehens, besitzen; schon der auch ihm obliegende Opferdienst fordert dergleichen, und in dieser Abstufung der Tempel finden wir demnach ein Abbild der Abstufung der Königthümer, oder auch der diesen entsprechenden Volksversammlungen: der Vorzug des Oberkönigs findet gerade darin seinen Haltpunkt, daß er es ist, der dem obersten Landestempel vorsteht, und im nothwendigen Zusammenhange damit in den das gesammte Land betreffenden Versammlungen den Vorsitz führt. Der Oberkönig, und ein Gleiches muß wohl auch bezüglich aller Unterkönige gelten, bezieht ferner als Lohn für seine Mühwaltung, oder auch als Beitrag zu den Kosten seiner Amtsführung, eine Kopfsteuer; alle seine Einkünfte aber, und somit auch jene Steuer, sowie namentlich auch ein Complex von liegenden Gütern, erscheinen zugleich als Besitzthum des von ihm verwalteten

1) Dieses scheint indessen keineswegs in dem Grade, wie Snorri thut, hervorgehoben werden zu dürfen, wovon bei anderer Gelegenheit der Beweis geführt werden soll.

Tempels: Krongut und Tempelgut sind geradezu identisch, und Beide bezeichnet der Ausdruck Uppsala-auðr. Auch diese Verhältnisse finden nun in Island ihr Gegenbild; in jener Kopfsteuer können wir unschwer den hoftollr wieder erkennen, jene Abgabe, die, vom Tempel benannt, eben doch an den Goden gezahlt wird, der diesem vorsteht, und auch Dotationen eines Tempels mit liegendem Gute kommen in Island wiederholt vor[1]). Nach allem dem hätten wir hiernach in den drottnar unserer Sage einerseits die Fylkis- und Heradskönige der späteren Norwegischen Geschichte, andererseits aber auch wieder das Vorbild der Isländischen Goden zu sehen. — In der geschichtlichen Zeit Norwegens sehen wir sodann einmal alle die kleine Könige, die hier überhaupt nicht, oder doch jedenfalls nur sehr ausnamsweise einen Oberkönig über sich haben, wieder ziemlich in derselben Lage, in welcher jene drottnar und unsere Goden sich befinden; der Vorsitz in den Volksversammlungen und die Abhaltung der gemeinsamen Opfer bildete, allenfalls neben dem Oberbefehle im Krieg, auch den Mittelpunkt ihrer Gewalt, — wenn noch später, nach längst begründeter Alleinherrschaft, die Thrönder die Haltung ihrer großen Opferfeste auf altes Herkommen gestützt von dem Alleinkönig erwarteten, und vorkommenden Falls ungestümm genug forderten, so hatte früher sicherlich der fylkis- und häraðskonungr je in seinem Bezirke der gleichen Obliegenheit auch seinerseits genügen müßen. Hierüber ist indessen schon früher das Nöthigste bemerkt worden; dagegen muß hier noch über die Art der Dotation der Tempel und über deren Zusammenhang mit der weltlichen Bezirkseintheilung Norwegens Einiges angeführt werden. In der ersteren Beziehung sind uns aber die ersten Einrichtungen der christlichen Zeit von Bedeutung, indem bei diesen bezüglich der Ausstattung der christlichen Kirchen genau ebenso verfahren wurde, wie wir bisher die Art der Dotation der heidnischen Tempel kennen gelernt haben. Neben

---

1) z. B. Landnama, IV, c. 2, p. 186: „Eine Bergwiese lag noch zwischen dem Lande der Þorsteinn torfi und des Hakon, ohne von Jemanden in Besitz genommen zu sein; die legten sie zum Tempel, und sie heißt fortan Hofsteigr (d. h. Tempelwiese).“ Ebenda, V, c. 3, p. 221: „Da lag noch östlich des Fljot ein Landstück, zwischen der Krossa und dem Jöldusteinn; um das Land zog Jörundr mit Feuer, und legte es zu seinem Tempel.“ Vielleicht auch die weitere Stelle, V, c. 2, p. 217—8: „Asbjörn heiligte das von ihm in Besitz genommene Land dem Þorr, und nannte es Þorsmörk (d. h. Wald des Thor).“

den Sporteln für einzelne geistliche Verrichtungen[1]) sehen wir hiernach die Geistlichkeit zunächst auf den Ertrag einer Kopfsteuer angewiesen, in welcher wir eben nur den alten heidnischen Tempelzoll wieder erkennen können, wie denn dieselbe auch die altheidnischen Opfer für Frieden und gutes Jahr ganz in der alten Weise fortsetzt, und nur anderen Personen darbringt[2]); erst verhältnißmäßig spät sehen

---

1) Ob diese dem Heidenthum völlig fremd waren?

2) vgl. z. B. Gulaþingslag, §. 6: „Das ist das Nächste, daß wir eine Bierbereitung gelobt haben; die nennen die Leute das zusammengeschoßne Bier (samburðar ol). — — Das Bier soll zugerichtet sein spätestens vor aller Heiligen Messe. Man soll aber das Bier segnen Christus zu Danke und der heiligen Maria, für gutes Jahr und Frieden, (til ars ok til friðar). Und wer nicht so thut zur bestimmten Zeit, der soll dem Bischofe 3 Unzen zahlen, und sein Bier dennoch zurichten, wenn gleich später.“ Ebenda, §. 7: „Wir haben noch eine zweite Bierbereitung gelobt, von Bauer und Bäuerinn gleichheitlich zuzurichten, und es soll dieß Bier auf Weihnachten Christus zu Dank und der heiligen Maria gesegnet werden für gutes Jahr und Frieden (til ars ok til friðar). Und wenn nicht so gethan wird, büße man dem Bischofe mit 3 Mark.“ Die Formel „til ars ok til friðar“ ist aus dem Heidenthum herübergenommen; schon Odin hatte für Jahr und Frieden geopfert (Heimskr. Ynglinga S. c. 8), sowie später die Thrönder von König Hakon verlangen, daß er wie seine Vorfahren ihnen til ars ok friðar opfere, seinen Hochsitz beim Opfer einnehme, den Odinsbecher trinke und das Opferfleisch koste, (Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 17, 18 und 19), oder auch wohl ein Jarl in Abwesenheit des Königs den Vorsitz führt (ebenda, c. 16). Wem früher der Becher geweiht war, ersieht man gleichfalls aus der letztangeführten Stelle: „Derjenige, der das Opfermahl hielt und der Oberste war, sollte den Vollbecher weihen und alle Opferspeise; man sollte zuerst den Odinsbecher trinken, zu Sieg und Macht für den eigenen König, dann aber des Njörðr Becher und des Freyr Becher zu Jahr und Frieden. Viele pflegten dann noch den Becher des Bragi zu trinken; auch trank man wohl einen Becher für die eigenen Verwandten, die mächtig gewesen waren, und dieß nannte man Minne (minni).“ Auch Snorra Edda, p. 96 heißt es von Freyr: „er regiert über Regen und Sonnenschein, und damit über den Wachsthum auf der Erde, und ihn ist es gut anzurufen um Jahr und Frieden;“ Freyr also scheint es gewesen zu sein, an dessen Stelle Christus bei jenen Biergilden trat, während Maria ihre Vorgängerin, wie sonst so oft, wohl in dessen Schwester Freyja zu suchen hat, und die Biergilde trat demnach wohl an die Stelle des von Saxo Grammaticus, Histor. Dan. I, p. 50 (ed. Müller) erwähnten Fröblod. Ueber die Opferfeste der heidnischen Zeit siehe sonst noch Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 16 und Olafs S. hins helga, c. 115 und 123, welche letztere Stelle zugleich zeigt, wie die Opfer des Heidenthums auch auf eigene Faust von manchem Häuptling in das Christenthum mit herübergenommen wur-

wir, wie seinerzeit in Island [1]), den Zehnten an die Stelle dieser Kopfsteuer treten, d. h. die heidnische Weise für die Kosten des religiösen Dienstes zu sorgen, durch die christliche ersetzt [2]). Daneben suchte man allenfalls noch, für die bedeutenderen Kirchen wenigstens, dadurch zu helfen, daß man ihnen eine Dotation an bleibenden Einkünften, zumal aus liegendem Gute, zuwandte [3]), wie ja dergleichen

---

den. Wie ferner der christliche König Hakon das altheidnische Mittwinterfest (Jol; wie den Engländern Weihnachten noch jetzt yule heißt) um ein paar Tage verlegt und in die christliche Weinachtszeit gebracht hat, zugleich bei Strafe ein Trinkgelage gebietend, siehe Heimskr. Hakonar S. hins góða, c. 15. Vgl. allenfalls auch noch Frostaþingslag, II, §. 21: „So ist auch gesagt, daß jeder Bauer an der Vigilie vor Johanni sein Bier haben solle; — — 3 Unzen zahle man dem Bischofe, wenn das Bier nicht vor Weihnachten gehalten ist." Auch darin scheint eine heidnische Erinnerung zu stecken, daß das Eiðsivjaþingslag, I, §. 49 (= II, §. 38; vgl. Gulaþingslag §. 23) vorschreibt, den Priester mit seiner Frau und noch einem Manne zum Erbbiere zu laden, d. h. dem Leichenschmauße, ihm hier den Hochsitz einzuräumen, und durch ihn Speise und Trank weihen zu laßen. Endlich vergleiche noch die Erzählung des Herganges, der dazu geführt haben sollte, daß die St. Martinsminne an die Stelle des Trinkens für Oðinn, Þorr und die übrigen Asen trat, in der Olafs S. Tryggvasonar, c. 141 (Fornmanna S. I, 280), und der älteren Olafs S. Tryggvasonar, c. 24 (ebenda, X, 278).

1) Isleifs þattr, p. 138 (hinter der Kopenhagner Ausgabe der Kristni S.): „Damals gab es noch keinen Zehnten, sondern Abgaben (tollar) waren auf das ganze Land gelegt."

2) Gulaþingslag, §. 8: „Magnus allein sprach dieses. Wir haben mit unserem Bischof so gesprochen, daß er uns seinen Dienst verrichten soll; wir aber sollen ihn dadurch erwerben, daß wir allen und vollen Zehnt geben." Ebenda, §. 9: „Olaf allein sprach dieses. Wir haben aber mit unserem Bischofe so gesprochen, daß er uns seinen Dienst verrichten soll, wir aber sollen ihn erkaufen mit einem örtogr (d. h. dem vierundzwanzigsten Theil einer Mark) von je 40 Nasen in unserem Gesetzverbande." Es ist bekanntlich streitig, welcher König Olaf und Magnus in solchen wiederholt vorkommenden Anführungen gemeint sei; wahrscheinlich ist indeß Olaf der Dicke, 1015 — 30, und Magnus der Gute, 1035 — 47, gemeint. Anstatt des Antheils am Zehnt, den der Pfarrklerus später erhielt, war dieser aber zu Olafs Zeit auf die Stolgebühren verwiesen; daher auch bezüglich dieser beständige Abänderungen der Olafschen Satzungen durch Magnus vorliegen, z. B. §. 23.

3) Olafs S. hins helga, c. 31 (ed. Keyser und Unger, Christiania, 1849); „Olafr Haralldzson gab zu den Kirchen, die Olaf Tryggvason hatte erbauen laßen, mit Rath des Bischofs Grimkell Gut, so daß zu jeder fylkiskirkia aus dazu gestiftetem Pachtlande alljährlich eine Mark gewogenen Silbers sollte gezahlt werden."

auch bereits in der heidnischen Zeit in Norwegen wie in Island vorgekommen war; also bezüglich der Dotation völlige Uebereinstimmung der ersten christlichen Zeit mit der heidnischen, und zugleich eine weitere Bestätigung dessen, was Snorri aus Sagen über die ältesten Einrichtungen nach dieser Seite hin berichtet. In der zweiten Beziehung dagegen sehen wir in Norwegen, und wohl im ganzen Skandinavischen Norden, wiederum die ältere christliche Kirchenverfaßung sich auf das Genaueste an die weltliche Landeseintheilung anschließen, wie dergleichen ja auch bei uns in Deutschland vielfach vorkommt; besondere Kirchen entsprechen dabei den einzelnen Abtheilungen des Landes, und wie unter den letzteren sich eine Abstufung von höheren zu niedrigeren Bezirken geltend macht, so wiederholt sich diese ganz genau in einer Stufenleiter von angeseheneren und minder angesehenen Kirchen. Wir sehen in Oberschweden in der christlichen Zeit unterschieden zwischen der hundäris kirkia (häradhes kirkia, huwdhäredzkirkia) und der tolfptä kirkia (kappalskirkia, annexa [1])); es entspricht demnach jeder Hundertschaft, in welche das Land zerfällt, je eine Kirche, und es enthält überdieß jedes der Viertel, in welche sich jene wieder theilt, drei kleinere Bezirke mit je einer eigenen Kirche; wie Hundertschaft und Zwölfttheil, stehen sich auch die diesem und jenem Bezirke entsprechenden Kirchen gegenüber. In ganz änlicher Weise werden aber auch in Norwegen fylkiskirkjur ausgezeichnet, welchen heraðskirkjur gegenübergestellt werden; je nachdem in dem einzelnen fylki 3 oder 4 Herade enthalten sind, werden die letzteren auch þriðjungskirkjur

[1]) Uplandslagh, Kirkiu Balkr, c. 2, pr.: „Ist nun die Kirche mit dem Grundstein angefangen, und mit dem Giebel beendigt, so muß man eine Kirchwohnstätte haben, worauf der Priester wohnen soll. Das soll aber sein ein Markland Grundbesitz bei jeder Hundertschaftskirche, und ein Halbmarkland bei der Zwölftkirche.“ Kununx B. c. 10, §. 5: „Nun müßen die Bauern für den Besitz der Kirche volle Zahlung leisten, für soviel als die Kirchwohnstätte ausmacht; das ist aber ein Markland Grundbesitz bei der Hundertschaftskirche, und ein Halbmarkland bei der Zwölftkirche, hat aber die Kirche mehr steuerfrei, so schützt dieß die Bauern und ist es straflos, (d. h. wenn sie nicht dafür steuern).“ — Unter markland ist aber ein Grundstück zu verstehen, von dem jährlich eine Mark Pachtgeld entrichtet wird (vgl Schlyter, Gloss. Upl. s. v.); in Oberschweden also war die Dotation der hundariskirkjur genau dieselbe, wie die der fylkiskirkjur in Norwegen unter dem dicken Olaf. Vgl. übrigens noch Schlyter, Gloss. Upl. s. v. hundariskirkia, tolftakirkia; Nordström, Bidrag till den Svenska Samhällsförfattningens Historia, I, 19.

oder fjorðungskirkjur genannt[1]). Daneben kommen sodann noch attungskirkjur vor, der weiteren Eintheilung des Fylki in 8 kleinere Bezirke entsprechend, deren je 2 auf den fjorðungr oder das Herad kamen; in den Hochlanden, wo neben den hier üblichen þriðjungskirkjur ausnamsweise, und wohl aus ganz localen Gründen, Fylkiskirchen gar nicht vorkommen, heißen eben jene, wie sonst diese, hofuðkirkjur, d. h. Hauptkirchen. Man sieht, es entsprechen auch hier wieder, wie in Schweden, den kleineren und größeren Abtheilungen des Landes je eigene Kirchen; dieselben tragen sämmtiich einen durchaus öffentlichen und nahezu staatsrechtlichen Charakter, wie sie denn auch von den Angehörigen je des betreffenden höheren oder geringeren Bezirks gebaut und erhalten werden müßen, und unterscheiden sich eben dadurch von den högindiskirkjur, (d. h. Bequemlichkeitskirchen), d. h. blosen Privatkapellen, welche von ihrem Privatbesitzer unterhalten werden müßen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist aber diese Einrichtung, die gerade in den ältesten Rechten am Entschiedensten durchgeführt ist, nicht erst mit dem Christenthum nach Norwegen gekommen, sondern von der christlichen Kirche nur aus dem Heidenthume herübergenommen worden; in der That mußte diesem das Bestehen von Tempeln im Mittelpunkte jedes größeren oder kleineren Bezirkes wegen der genauen Verbindung, in welcher der Opferdienst mit allen öffentlichen Versammlungen und namentlich auch dem Gerichtswesen stand, von ganz besonderer, ja sogar absolut wesentlicher Bedeutung sein, während für die christliche Kirche eine so innige Berührung mit jenen Versammlungen, und dadurch mit der politischen Eintheilung des Landes, von vornherein nicht bestehen konnte. Bezeichnend ist in dieser Beziehung, daß ein älteres Norwegisches Recht noch vom Priester der Dingstätte das Zeichen zum Beginne der Sitzungen geben läßt[2]),

---

1) Aus welchen Gründen Munch, Historisk-geographisk Beskrivelse over Kongeriget Norge, (Moss, 1849), p. 9—10, das herað nur als eine Unterabtheilung des þriðjungr, fjorðungr u. dgl. angesehen wißen will, ist mir nicht begreiflich; mir scheinen diese Bezeichnungen, wenn anders herað, was nicht immer der Fall ist, technisch für eine bestimmte Landesabtheilung steht, völlig identisch. Dieß ist auch die Meinung Dahlmanns, Gesch. v. Dänem. II, p. 294—5. Die Belege für die im Text gegebenen Behauptungen können hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden; sie finden sich übrigens leicht in den 4 alten Nordischen Kristenrechten, namentlich gelegentlich der Regeln über die Kirchenbaulast.

2) Frostaþingslag, I, §. 3: „Der Priester aber, der das Buch zu

während das spätere Landrecht diese Function bereits einem weltlichen Beamten überträgt [1]), wie sie diesem auch in Island, seit der Anname des Christenthums wenigstens, zukommt [2]); jene erstere Vorschrift erscheint eben noch als eine vereinzelt stehen gebliebene Reminiscenz aus dem Heidenthum, welchem der Gottesdienst wesentlich Staats- und Nationalsache, und darum der Staatsbeamte zugleich Priester war; man übertrug dem Priester die Function, die doch nur dem Staatsbeamten zugekommen war, und bemerkte und verbeßerte den Irrthum erst später. — Man sieht, wie diese späteren Nachrichten die Angaben der Sage bestätigen und erläutern. Wir finden das Land in eine Reihe von kleineren und größeren Bezirken abgegliedert, deren jeder seinen mit liegendem Gut und von den Bezirksangehörigen zu entrichtenden Kopfsteuern dotirten Tempel hat, wie jedem sein eigenes Ding, an dem Orte des Tempels gehalten, entspricht; über jeden dieser Bezirke ist ein eigener Vorsteher gesetzt, möge dieser nun **drottinn** oder **konungr**, **fylkir** oder **hersir** heißen, welcher in seiner Hand die Fürsorge für den Opferdienst mit der Leitung der ganzen Volksversammlung und damit namentlich auch des Gerichtswesens verbindet, und als dessen Gut das Tempelgut um so natürlicher erscheint, als er für die Erhaltung des Tempels nöthigenfalls mit eigenen Mitteln einstehen muß. Nach allem dem kann es nun aber auch nicht mehr dem mindesten Zweifel unterliegen, daß wir in den Norwegischen Kleinkönigen über größere oder kleinere Bezirke ein genaues Abbild des Isländischen Godenthums zu sehen haben, daß Jene es waren, welche der Ausbildung dieses letzteren zum Muster

---

besorgen hat, soll mit der großen Glocke läuten laßen, wenn er mit dem Buche zum Ding gehen will; und diese Glocke soll, so lange das Ding währt, zu keinem anderen Zwecke geläutet werden." Der Priester, der mit seinem heiligen Buche zum Ding kommt, damit die Sitzungen beginnen können, vertritt ganz den Goden, der seinen Altarring aus dem Tempel mitbringt!

1) **Magnus Landslag, þingfara Balkr**, §. 3: „Und der Gesetzbeamte (lögmaðr) soll die größte Glocke läuten laßen, wenn er mit dem Buche zum Ding gehen will. Und diese Glocke soll zu anderen Zwecken nicht geläutet werden, so lange das Ding währt." Ob hier unter dem Buche auch ein zum Abnemen der Eide nöthiges Evangelium, oder nicht etwa vielmehr das Gesetzbuch zu verstehen sei, mag angezweifelt werden.

2) **Gragas, þingskapa þattr**, c. 5 (I, 27): „Der Gesetzsprecher hat zu bestimmen und anzusagen, wo jedes Gericht sitzen solle; und er soll zum Auszuge der Richter läuten laßen."

dienten. Die ganze Landeseintheilung Norwegens, als welche wesentlich mit dessen Geschichte und staatlicher Verfaßung zusammenhieng, konnte freilich nach Island nicht hinübergetragen werden, das keine Geschichte hatte, und wo ein Staat nicht existirte; bei der Auswanderung in zahlreichen kleinen, unter sich in keiner Verbindung stehenden Gesellschaften konnte von den vaterländischen Zuständen nur soviel beibehalten werden, als sich im Innern eines solchen kleinen Ganzen allenfalls reproduziren ließ. Aber Tempel ließen sich auch in Island bauen, und war nur der Tempel erst fertig, so schloß sich an diesen, dem Bedürfnisse gemeinsamer Gottesverehrung folgend, bald auch eine Gemeinde an; mit der Zeit konnte dann aber in der Gemeinschaft des Tempels sich ein Mittelpunkt finden laßen für einen sich überhaupt nach Außen fester abschließenden Verein, wobei dann in der Hand des Gründers und Besitzers jenes Tempels, dem die Tempelpflege und der Vorsitz in den gemeinsamen Versammlungen als solchem schon zustehen mußte, leicht eine Vorsteherschaft allgemeinerer Natur dem Vereine gegenüber erwachsen konnte. Der Drang nach einiger, wenn auch nur nothdürftiger, rechtlicher Organisation mußte sich ja von Anfang an in den Einwanderern geltend machen; andererseits aber war ja bereits in Norwegen dem Tempelvorsteher auch in allen anderen Beziehungen die Regierung des zum Tempel gehörigen Bezirkes zugestanden, und konnte somit der Anschauung des Volkes nach von dem Gründer oder Besitzer eines Tempels in Island ebenfalls als Bestandtheil seiner Gewalt in Anspruch genommen werden. Dabei mußte sich aber freilich einerseits eine weit mehr privatliche Gestaltung der Würde ergeben, weil diese hier lediglich auf der durch die Willkür eines Einzelnen erfolgten Gründung eines Tempels beruhte, der hier nicht, wie in Norwegen, als Volkstempel, sondern von Anfang an lediglich als Privattempel eines Herrn aufgefaßt werden konnte, der die Theilname an dessen Besuch Andern aus gutem Willen gestatten, ebensowohl aber auch versagen konnte. Daher in Island noch in der späteren Zeit unbedingte Freiheit des Aus- und Eintrittes in das Godord und aus diesem, unter bloser Verweisung auf den Willen der beiden Betheiligten, was in Norwegen, oder überhaupt in einer auf festen geschichtlichen Füßen ruhenden staatsrechtlichen Gesellschaft absolut unerhört erscheinen müßte, — daher ferner die beliebige Veräußerbarkeit der Godenwürde, bei welcher aber

freilich immer noch vom Willen der bisherigen Untergebenen abhängen mußte, ob der neue Erwerber im Besitze der Würde sich erhalten konnte oder nicht[1], — daher endlich namentlich auch der Mangel jeder territorialen Abgeschloßenheit in den Godorden, wie solcher eben durch jene fortwährende Freiheit der Wahl des eigenen Goden nothwendig gesetzt ist, und im Zusammenhange hiemit, die fortwährend offene Möglichkeit, durch Gründung eines neuen Tempels ein neues Godord zu begründen, falls sich nur zu diesem aus irgend welchen Gründen eine Gemeinde finden wollte. Andererseits aber war auch eine weit größere Ausdehnung der mit der Würde verbundenen Gewalt möglich, indem beim Mangel aller und jeder altherkömmlichen Schranken dem Uebergewichte der Persönlichkeit und namentlich der äußeren Vermögens- und Machtverhältnisse ein weit größerer Spielraum belaßen sein mußte, und die Widerstandskraft der aus beliebig zusammengewürfelten Individualitäten bestehenden Dingmannschaften gegen etwaige Unterdrückungsversuche der Häuptlinge bei Weitem nicht so groß sein konnte als die, welche den von Alters her verbundenen, durch Bande des Bluts oder doch alter Nachbarschaft zusammengehaltenen Gemeinden oder Genoßenschaften der Skandinavischen Halbinsel oder auch des deutschen Festlandes zu entfalten möglich war. — Der Umstand aber, daß gerade von der Tempelgründung aus die Gewalt der neuen Herrscher in Island sich entwickelte, vermag uns auch zu erklären, wie es kam, daß für dieselben gerade eine Bezeichnung Geltung erlangte, die doch nur von einem einzelnen Theile ihrer Thätigkeit hergenommen war; in Norwegen mochte, wie anderwärts, eine Bezeichnung allgemeinerer Natur, oder eine solche, welche auf die Beschaffenheit des einzelnen Bezirkes, welchem eben der eine oder andere Herrscher vorstand, hinwies, gegolten haben[2]),

---

1) Aber freilich zeigt auch das Königthum der übrigen Germanischen Staaten wenigstens änliche Seiten, soferne allgemein die Auseinandersetzung über das Recht auf den Thron als Sache der unmittelbar Betheiligten betrachtet wurde, das übrige Volk aber sich nicht einmischte, wenn nicht etwa sein Rechtsgefühl schwer verletzt, oder eine persönliche oder politische Sympathie oder Antipathie gegen den einen oder anderen Bewerber im Spiele war. — Man sieht übrigens, wie sich die Annahme vollkommen rechtfertigt, daß die späteren Verhältnisse des Godenthums nach dieser Seite hin auch für die ältesten Zeiten der Insel bereits maßgebend seien.

2) z. B. **höfðingi, konungr, drottin**; ferner **þjoðkonungr, fylkisko-**

oder auch mit Rücksicht auf seine verschiedenen Obliegenheiten eine Mehrheit von Titeln diesem zugekommen sein [1]), — in Island, wo alles Andre von dem Besitze des Tempels abhieng und an die Tempelpflege sich blos anschloß, mußte der von dieser hergenommene Godentitel die Oberhand behaupten.

Wenn nun aber die Godenwürde in der That in jenem altnorwegischen Kleinkönigthume ihr Vorbild findet, wenn sie ferner bezüglich ihrer Entstehung in Island wesentlich die Begründung oder doch den Besitz eines Tempels voraussetzt, so bleibt uns immer noch die weitere Frage zu beantworten, von wem denn die erste Gründung von Tempeln in Island ausgegangen sei, und wie sich die einzelnen Besitzer von solchen ihre Gemeinde gesammelt haben. In dieser Hinsicht ist nun allerdings anzuerkennen, daß in bei Weitem den meisten Fällen der Bau des Tempels, und damit auch die Begründung des Godordes, schon mit der ersten Niederlaßung in Island in unmittelbarem Zusammenhange steht [2]). Die mächtigeren Einwanderer schreiten, wie hierauf oben bereits hingedeutet wurde, gleich bei der Begründung ihrer Heimath sofort auch zum Tempelbau; eine Gemeinde ist für sie in denjenigen, welche unter ihnen eingewandert waren, und von ihnen ihr Land angewiesen erhalten hatten, von Anfang an gegeben: sie vermehrt sich aber allenfalls noch, theils durch spätere Nachzügler, welche noch nachträglich von ihnen Land empfangen, theils auch wohl durch den, freiwilligen oder erzwungenen, Anschluß benachbarter, kleinerer Leute, die zwar auch auf frei occupirtem Lande sitzen, aber doch zu arm sind, um selbst einen Tempel sich bauen, und zugleich zu schwach, um auf eigenen Füßen stehen zu können. Zuweilen waren solche Einwanderer bereits in der Norwegischen Heimat Bezirksvorsteher und Tempelpfleger gewesen; sie bringen dann auch wohl ihren Tempel, oder doch dessen wichtigste

---

nungr (fylkir), heraðskonungr (hersir); andere Benennungen gibt noch in ziemlicher Menge die Dichtersprache, aber freilich zum Theil schwer zu deutende.

1) So ließe sich allenfalls fylkir oder hersir vorzugsweise auf die kriegerische Thätigkeit beziehen, während für die priesterliche Function schon in Norwegen der Godentitel gegolten haben könnte. Wird derselbe doch in einer gleich beizubringenden Stelle, Landnama, IV, c. 6, p. 195—6, geradezu für einen Norwegischen Häuptling gebraucht.

2) Vgl. namentlich zahlreiche Stellen der Landnama; aber auch andere Sagen bieten Aehnliches, z. B. die im Anhang gegebne Stelle der Eyrbyggia S.

Theile, gleich von dort aus mit, so daß in Island eigentlich nur die alte Herrschaft, wie sie in der früheren Heimat bereits bestanden hatte, wiederhergestellt und fortgeführt werden wollte. So sehen wir den alten Þorhaddr, der bereits in Märi im Thrönderlande ein mächtiger höfðingi und hofgoði gewesen war, mit seinem Tempel, oder doch dessen (Altar-) Erde und (Hochsitz-) Säulen, herüberwandern, und sofort dem ganzen von ihm in Besitz genommenen Lande dieselbe Heiligkeit beilegen, deren sein Land zu Märi genoßen hatte[1]); Þorolfr Mostrarskegg, ebenfalls ein großer höfðingi in Norwegen, bringt ebenso den größeren Theil seines Tempels gleich mit sich, und trifft zugleich mit dessen Aufbau sofort auch die zur Sicherung seiner weltlichen Gewalt über seine Angehörigen erforderlichen Maßregeln, so daß er selbst bereits im vollsten Sinne des Worts als Gode bezeichnet werden kann[2]). Wenn nun in solchen Fällen das Isländische Godenthum sich geradezu auch äußerlich an die Norwegische Bezirksvorsteherschaft anschließt, so ist in anderen Fällen, da dasselbe ebenfalls in der Hand des ersten Einwanderers, und im Zusammenhang mit dessen Occupation von Grund und Boden entsteht, wenigstens eine gewiße innere Verbindung beider gegeben, wie sie oben bereits auseinandergesetzt worden ist. Fälle dieser letzteren Art sind nun in der That bei Weitem die häufigsten, keineswegs aber berechtigt uns diese regelmäßige Anknüpfung des Godenthums an das landnam mächtiger Herrn sofort zu dem Schluße, daß diese Verbindung eine nothwendige gewesen sei, oder daß sich gar die Godenwürde aus den Rechten des landnamamaðr über die auf seinem landnam gesessenen Leute entwickelt habe; wir sehen vielmehr einerseits, daß sehr viele geringere Leute sich so gut wie die Mächtigsten auf vollkommen selbstständigem Grunde kraft unmittelbarem eigenem Occupationsrechte niederlaßen, in deren Hand doch ein Godord nicht entsteht, — wir sehen andererseits auch wieder Männer die Godenwürde erlangen, welche doch auf einem fremden landnam sitzen[3]), —

---

1) Landnama, IV, c. 6, p. 195—6; die Stelle ist oben, p. 61, not. 3, bereits wörtlich mitgetheilt worden.

2) Siehe die oft angeführte Eyrbyggja S. c. 4.

3) Und zwar ohne daß dabei nothwendig vorausgesetzt würde, was freilich auch wohl vorkommt, daß dieselben von dem empfangenen Lande selbst wieder einzelne Stücke an andere Personen weiter geben; wie z. B. Helgi bjolan, der

endlich wird, wie hierauf oben bereits hingewiesen wurde, sehr häufig die einmal begründete Gewalt eines Goden auch über solche Leute später erstreckt, welche nicht in seinem oder seines Hauses landnam sitzen. Der erste Fall ist so überaus häufig, daß er keines besonderen Nachweises bedarf; für die beiden letzteren Fälle dagegen mögen die folgenden Beispiele als Beleg dienen. **þorolfr Bägifotr** saß, je nachdem man seine Geschichte deuten will, in dem landnam des **Geirröðr**, oder auf selbstoccupirtem Lande [1]), gehörte aber dennoch dem Godorde der **þorsnesingar** an [2]), und dieses erstreckte sich demnach jedenfalls über das landnam dieser Letzteren hinaus; obwohl aber der Vater Dingmann der **þorsnesingar** war, begründet sich später dennoch dessen Sohn **Arnkell** ein eigenes Godord [3]), wobei doch von einem neuen landnam desselben keine Rede ist, und, da bereits die ganze Gegend bevölkert ist, in der That auch gar nicht die Rede sein kann. Der ganze **Eyjafjörðr** ferner wurde von **Helgi hinn magri** in Besitz genommen [4]), und dennoch findet sich in diesem Bezirke eine ganze Reihe von Godorden, welche sich zwar zum Theil auf die Nachkommenschaft des **Helgi** selbst zurückführen laßen, zum Theil aber auch in völlig fremder Hand sich befinden [5]). Auch der mächtige Gode **Jörundr**, in

---

in Ingolfs landnam sitzt, dem **Orlygr** Land giebt: **Landnama**, I, c. 11, p. 36, und c. 12, p. 38.

1) Es hatte nämlich **Geirröðr** das Land von der **þorsa** bis zum **Langidalr** genommen, und hievon einen Theil dem **Ulfarr kappi** gegeben, einen andern aber seiner Schwester **Geirriðr**, der Mutter des **þorolfr Bägifotr**; zu dem Besitzthum der Mutter gewinnt dieser aber durch Zweikampf auch dem **Ulfarr** sein Land ab, und ließe sich demnach, da man den Zweikampf der Occupation gleichstellen könnte, bezüglich dieses Landes allenfalls als selbstständiger landnamamaðr bezeichnen; vgl. **Eyrbyggia S.** c. 7—8. Jedenfalls gehört er aber dem landnam der **þorsnesingar**, das erst jenseits der **þorsa** begann, nicht an.

2) **Eyrbyggia S.** c. 9: „**þorolfr Bägifotr**, und viele andre Dingleute und Freunde Thorsteins;“ auch ebenda, c. 31, wo sich Thorolf in einer Streitsache gegen seinen eigenen Sohn an den **Snorri goði** als seinen Häuptling wendet.

3) Ebenda, c. 12: „In jener Zeit wohnte **Arnkell**, der Sohn des **þorolfr Bägifotr**, zu **Bolstaðr** bei **Vaðilshöfði**; er war ein mächtiger und starker Mann, ein tüchtiger Gesetzkenner und fürsichtig; er war ein tüchtiger Kerl (**godr drengr**), und an Beliebtheit und Bravheit der Erste in der Gegend; er war auch **hofgoði**, und hatte viele Dingleute.“

4) **Landnama**, III, c. 12, p. 157.

5) Letzteres ist z. B. der Fall bei dem **Hliðmannagoðorð**. Von **Helgi** erhalten die **Oendottssynir Kräklingahlið**, und setzen dort wieder ihrerseits den

dessen Nachkommenschaft sich mehrere Generationen hindurch ein Godord nachweisen läßt, saß, wenigstens mit dem bei Weitem größeren Theile seines Grundbesitzes, auf fremdem landnam, nämlich auf dem des Ketill Hängr[1]). Umgekehrt gehören die vornemen und auf ihrem eigenen landnam sitzenden Kjalleklingar dennoch ganz entschieden dem Godorde der þorsnesingar an, bis es ihnen endlich gelingt, einen Antheil an diesem sich zu erzwingen[2]), u. dgl. m. Am Belehrendsten ist aber in dieser Beziehung, was uns die, äußerst verläßige, Hrafnkels S. über die zweimalige Gründung eines Godordes durch Hrafnkell berichtet. Nach ihr nimmt Hrafnkel zunächst Land in einem noch unbewohnten Seitenthale des Jökulsdalr; er errichtet einen großen Tempel, weist Anderen Land in seinem landnam an, und wird sofort ihr Gode: von dem Freyr, dem er den Tempel geweiht hatte, nannte man ihn fortan Freysgoði[3]). Von hier aus unterwirft er sich dann mit Gewalt auch die Bewohner des früher schon bevölkerten Jökuls-

Eyvindr hani an; als Sohn des Letzteren aber wird uns Snorri Hlíðmannagoði genannt. (Landnama, III, c. 15, p. 168; c. 14, p. 162; auch Ljosvetninga S. c. 4). Ebenso bei dem Godorde des Ljotolfr im Svarfaðardalr (Landnama, III, c. 11, p. 152 und 153; IV, c. 1, p. 183; Valla Ljots S. c. 3), und seines Sohnes Valla-Ljotr (Valla Ljots S. c. 3—4; und öfter).

1) Nach Landnama, V, c. 3, p. 219, hatte Ketill Hängr alles Land zwischen Ranga und Markarfljot genommen; ebenda, p. 221, heißt es aber, daß Jörundr goði westlich des Fljot zu Svertingsstaðir wohnte, und hier seinen Tempel baute; nur einen kleinen Bezirk östlich des Markarfljot fand dieser noch unbesetzt, nam ihn in Besitz, und gab ihn zu seinem Tempel.

2) Eyrbyggia S. c. 6: „Björn war 2 Winter auf den Hebriden; — — er nam Land zwischen der Stafa und dem Hraunfjörðr, mit dem Rathe des þorolfr." Da des Thorolf landnam erst auf der anderen Seite der Stafa begann, kann með raði hier nicht auf eine Landgabe hinweisen; es war aber Björn Stammvater der Kjalleklingar, wie þorolfr der þorsnesingar. Ebenda, c. 9, wird sodann hervorgehoben, wie die Kjalleklingar bald das mächtigste Geschlecht der ganzen Umgegend werden, und wie sie im Vertrauen hierauf erklären, die besondere Heiligkeit, welche die Thorsnesinger ihrer Dingstätte beigelegt hatten, nicht mehr anerkennen zu wollen; es kommt am Ding selbst zum Kampfe, es wird vermittelt, und endlich schiedsrichterlich festgestellt, daß die Häupter beider Häuser in Zukunft das Godord zu gleichen Hälften gemeinsam besitzen sollten: ebenda, c. 10.

3) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 3—4; die wichtigsten Worte für uns heißen: Hrafnkell byggði allan dalinn, ok gaf mönnum lönd, en vildi þo vera yfirmaðr þeirra, ok tok goðorð yfir þeim. Við þetta var lengt nafn hans, ok kallaðr Freysgoði.

dalr[1]); hier aber hatte schon vorher ein Tempel bestanden und seine Dotation an Land erhalten[2]), und war demnach jedenfalls auch bereits ein Godord vorhanden gewesen, und die Ausdehnung der Herrschaft Hrafnkels konnte demnach nur durch dessen gewaltsame Unterdrückung erfolgen. Später wird er durch übermüthige Gewaltthaten in einen Rechtshandel mit einem seiner eigenen Angehörigen, dem Samr, verwickelt, und von diesem, der bei mächtigen Häuptlingen Unterstützung findet, genöthigt ihm das Godord sammt seinem Hofe und sonstigen Besitze abzutreten; er gründet nunmehr, völlig verarmt, eine neue Niederlaßung auf gekauftem Lande[3]), gewinnt neuerdings Ansehen, und weiß sich bald ein neues und weit ausgedehnteres Godord zu Wege zu bringen[4]), welches natürlich mit einem landnam seinerseits auch nicht in der entferntesten Beziehung stehen kann, da ihm sein kleines erkauftes Gut zu großen Landaustheilungen unmöglich die Mittel geben konnte. Später gelingt es dem Hrafnkel dann auch noch, dem Sam sein früheres Godord sammt seinem früheren Wohnsitz ebenfalls mit Gewalt wieder abzunemen, so daß sich nun=

1) Ebenda, p. 4: Hann þröngði undir sik Jökulsdalsmönnum til þingmanna.

2) Landnama, IV, c. 2, p. 186: „þorsteinn torfi nam die ganze Leite außerhalb der Osfjöll bis zur Hvanna; — — Hakon hieß ein Mann, der nam den ganzen Jökulsdalr westlich der Jökulsa und oberhalb der Teigara; — — da lag eine herrenlose Bergwiese in der Mitte zwischen þorsteinn torfi und Hakon; die legten sie dem Tempel zu, und daher heißt sie nun Hofsteigr."

3) Hrafnk. S. p. 22: þetta land keypti Hrafnkell i skuld; es war aber einn litill bör, wenn auch viel Waldland dabei.

4) Ebenda, p. 24: Hrafnkell sat a Hrafnkelsstöðum, ok rakaði fe saman. Hann fekk miklar virðingar i heraðinu; vildi sva hverr sitja ok standa, sem hann vildi. I þann tima komu sem mest skip af Noregi til Islands; namu menn þa sem mest lönd i heraðinu, um Hrafnkels daga. Engi naði með frjalsu at sitja, nema Hrafnkel bäði orlofs; þa urðu ok allir hanum at heita sinu liðsinni; hann het ok sinu trausti. Lagði hann land undir sik allt fyrir austan Lagarfljot. þessi þingha varð bratt miklu meiri ok fjölmennari, enn su er hann hafði aðr haft; hon gekk upp um Skriðudal, ok upp allt með Lagarfljoti. — Merkwürdig ist übrigens, daß Hrafnkel, der über seinem früheren Unfalle alles Vertrauen auf die Götter verloren hat, der geradezu erklärt: „ich halte es für abgeschmackt, auf Götter zu vertrauen," und nicht mehr opfern will, dennoch ein neues Godord begründen kann. Man sieht, die religiösen Functionen sind es nicht allein, auf denen die Würde beruht, wie sich diese denn auch in der christlichen Zeit erhalten konnte, nachdem jene längst beseitigt waren.

mehr sein Godord über die gesammte Umgegend erstreckt[1]; nach seinem Tode geht das vereinigte Godord ungetheilt auf seine beiden Söhne über[2]. — Man wird aus diesen Beispielen, die sich leicht vermehren ließen, genugsam entnemen können, daß es keineswegs die in dem landnam und in der Landgabe selbst unmittelbar begründeten Verhältnisse sind, welche sofort die Entstehung des Godordes zur Folge haben, daß vielmehr die Gründung eines Tempels nothwendig zu dessen Erwerb gehört, und überdieß die weiter nöthige Sammlung einer Gemeinde lediglich von dem Maße des, sei es nun durch persönliche Eigenschaften, oder umfaßenden Besitz, zahlreiche Anhänger, oder wie immer sonst begründeten Ansehens abhängig ist; nur behauptete freilich in dieser letzteren Beziehung der Besitz eines umfaßenden Landstrichs, und die damit begründete Möglichkeit, Vielen auf eigene Bedingungen Land zu geben, umsomehr ein hervorragendes Gewicht, als von vorneherein schon nur die vornemsten Männer, welche mit hohem Ansehen und zahlreichem Gefolge bereits ankamen, größere Landstrecken in Besitz zu nemen, oder doch in deren Besitz sich zu erhalten vermochten: Leute geringerer Macht oder Energie mochten zwar die Begründung einer änlichen Stellung auch ihrerseits versuchen, mußten aber ganz natürlich bei nächster Gelegenheit einem Stärkeren weichen. Daß sich aber über die Entstehung der einzelnen Godorde absolut nichts Gemeingültiges sagen laßen kann, versteht sich hiernach bereits von selbst; je nach Umständen mochte friedliche Vereinbarung oder offene Gewalt, am Häufigsten aber wohl stilles Sichfügen und möglichstes Fortsetzen der in der Norwegischen Heimat bereits begründeten Verhältnisse dabei zu Grunde liegen; für uns muß das Ergebniß genügen, daß die Gründung von Tempeln, und damit die Aufrichtung von Godorden, mit der Besitzname unbebauten Landes und der Hingabe von solchem an andere Leute zwar sehr häufig, aber keineswegs wesentlich, in Verbindung steht, sowie daß dieselbe an sich Jedermann freistand, aber der Natur der Sache nach mit Erfolg, oder doch mit dauerndem Erfolg, nur von solchen Männern ausgehen konnte, die aus irgend welchen Gründen hinreichendes Ansehen und genügende Macht besaßen, um sich und den Ihrigen die nöthige Unabhängigkeit garantirt zu sehen.

---

1) Ebenda, p. 29: hefir nu goðorð yfir öllum sveitum.

2) Ebenda, p. 31.

Durch die Entstehungsgeschichte der Godorde, sowie durch die Schilderung der in ihnen ruhenden Rechte und Pflichten ist nun die Geschichte und Schilderung der ersten Grundlagen staatlicher Verfassung in Island zwar bereits im Wesentlichen bestimmt, aber doch noch keineswegs erschöpft; wir haben gesehen, daß eine der wesentlichsten Aufgaben der Goden darin bestand, daß sie in den **Volksversammlungen** den Vorsitz zu führen hatten, und es wird daher nothwendig, die Verhältnisse dieser Versammlungen selbst etwas genauer ins Auge zu faßen, überdieß aber finden wir auch in der ältesten Zeit bereits neben den Goden noch einen weiteren Beamten, dessen Stellung von uns betrachtet sein will, den **lögmaðr**: in der einen wie in der anderen Beziehung müßen wir uns aber freilich auf sehr magere und unbestimmte Andeutungen beschränken, da die älteren Nachrichten sehr dürftig sind, die Benützung späterer Zustände für die Aufhellung der älteren aber gerade hier sehr mislich wird, weil nachweisbar Gesetze der späteren Zeit sehr gewichtig hier eingegriffen haben.

Was zunächst die **Volksversammlungen** betrifft, so muß vor Allem darauf hingewiesen werden, daß schon in Norwegen die Bezirksvorsteher, wenn auch mit noch so großem Ansehen ausgerüstet, doch nur als Vorsteher und Leiter, nicht aber als unbedingte Beherrscher des Volkes aus eigener Machtvollkommenheit zu betrachten waren. Gewiß ist ferner, daß auch in Island die Dingleute von ihrem Goden zwar geleitet und in manchen Beziehungen vertreten werden, daß sie aber keineswegs von aller und jeder Theilname an den öffentlichen Geschäften ausgeschloßen sind; nicht nur war ein großer Theil der Rechtspflege wie der sonstigen öffentlichen Thätigkeit geradezu und ausschließlich den Privaten als solchen überlaßen, wie ja auch in Norwegen der Staat in ganz entsprechender Weise auf die Privatthätigkeit verwies, sondern es wurden auch, troß der hervorragenden Stellung der Goden Volksversammlungen nothwendig, in welchen die Angehörigen des einzelnen Godords als Gesammtheit in die Leitung derjenigen Angelegenheiten eingriffen, welche eben der bloßen Privatthätigkeit nicht überlaßen bleiben konnten oder wollten. Schon die großen, und gewiß wie in Norwegen[1]) zu regelmäßig wieder-

1) vgl. **Heimskringla, Olafs S. hins helga, c. 115**: „Da sprach Þoralldi: das läßt sich euch mit Wahrheit sagen, König, wenn ich denn doch die Sache sagen soll, wie sie ist, daß drinnen im Throndheimischen noch

kehrenden Zeiten gefeierten Opferfeste machten dergleichen nothwendig, und mit dem Opfer verband sich, wie im übrigen Skandinavischen Norden oder auf dem deutschen Festlande, die Verhandlung sonstiger gemeinsamer Angelegenheiten, namentlich aber die Uebung der Rechtspflege, soweit solche überhaupt als Sache der Gesammtheit betrachtet wurde, und die Vorname von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit bei diesen größere Oeffentlichkeit nothwendig oder wünschenswerth erschien. Dabei hatte der Gode, wie wir gesehen haben, die Versammlung zu leiten, den Vorsitz zu führen, die Hegungsformel auszusprechen, auch wohl die Richter zu ernennen, oder Leute auszuwählen, mit denen er in engere Berathung treten wollte, ohne daß er jedoch befugt gewesen wäre, weiter in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; es führt aber die Versammlung in Island denselben Namen, unter dem sie auch im übrigen Norden, und sogar in Deutschland vorkommt: þing, Ding [1]). — Glaubte dann ferner

nahezu alles Volk völlig heidnisch ist in seinem Glauben, wenn auch Einige die Taufe empfangen haben. Und es ist ihre Sitte, ein Opfer im Herbst zu halten, und damit den Winter zu begrüßen (fagna þa vetri), ein zweites Mittwinters, ein drittes aber gegen den Sommer zu." Zu vergleichen ist auch ebenda, c. 123: „Es war aber Sigurðr, so lange das Heidenthum gewährt hatte, gewohnt 3 Opfer in jedem Winter zu haben; eines bei Wintersanfang, ein zweites mitten im Winter, ein drittes gegen den Sommer zu. Als er aber das Christenthum annam, behielt er die einmal angenommene Sitte bezüglich der Gastmäler bei; gegen Herbst hielt er ein großes Freundegastmal, und das Julgastmal im Winter, und da lud er wiederum viele Leute zu sich ein, das dritte Gastmal aber hielt er auf Ostern, und wieder mit zahlreichen Gästen. So hielt er es, so lange er lebte." Auch in Island finden wir später das haustboð und die jola veitsla, d. h. das Herbst- und Weihnachtsgastmal, noch in der christlichen Zeit oft genug vor; das Frühjahrsfest dagegen, sowie das in jenen Stellen nicht erwähnte Mittsommerfest entspricht dem späteren varþing und alþing, während sich die leiþ oder das haustþing noch neben jenes Herbstgastmal stellt: wir dürfen hiernach wohl Aenliches schon für die älteste Zeit annemen. Die Einführung jener 3 Opfer wird aber schon dem Odinn zugeschrieben; Ynglinga S. c. 8: „Da sollte man zu Anfang des Winters opfern um ein gutes Jahr (til ars), mitten im Winter um gutes Wachsthum, (til groðrar), und drittens zu Anfang Sommers: das war das Siegesopfer (sigrblot)." Vgl. auch **Finn Magnussen, Om de oldnordiske Gilders Oprindelse og Omdannelse**; Kopenhagen, 1829; sowie Grimm, Mythol. I, 38.

1) Das Bisherige können wir aus der Uebereinstimmung des späteren Isländischen Rechts mit den übrigen Germanischen Rechten schließen; theilweise finden wir auch eine Bestätigung in einigen älteren Nachrichten über Island selbst, die gleich angeführt werden sollen.

der Gode zu einer Zeit, da das Ding nicht beisammen ist, in irgend einer Sache des Raths oder der Zustimmung seiner Angehörigen zu bedürfen, oder wollte er ihnen eine gemeinsame Mittheilung machen, so benützte er hiezu entweder eine beliebige Gelegenheit, die zu anderen Zwecken zufällig eine größere Anzahl seiner Bezirksangehörigen zusammenführte[1]), oder er berief auch wohl eigens für jenen Zweck eine Versammlung[2]); für solche Zusammenkünfte braucht man dann die Ausdrücke fundr, mannafundr, mannamot, die aber freilich auch Zusammenkünfte ganz anderer Art, und zum Theil sogar ohne allen rechtlichen Charakter bezeichnen, wenn sich nur bei denselben größere Menschenmassen einfinden, z. B. gemeinsame Spiele Pferdehetzen, Vergleichstage u. dgl. m.[3]). Auch der Ausdruck lögfundr wird zuweilen gebraucht, doch so, daß man nicht bestimmen kann, ob derselbe alle Versammlungen zu öffentlichen, oder doch zu gerichtlichen Zwecken bezeichnen, oder aber gewiße regelmäßig zusammentretende Versammlungen von den außerordentlich berufenen unterscheiden wolle[4]). — Einigen entschiednereren Aufschluß über die Dingversammlungen, in welchen immerhin der Schwerpunkt liegt für

1) z. B. eine große Hochzeit; bei einer solchen spricht Einarr lange über die Bezirksregierung, und sagt geradezu, wo immer zahlreiche Leute zusammen kämen, schicke es sich darüber sich zu besprechen, ob man nicht an den gemeinsamen Zuständen etwas zu beßern im Stande sei: Vigaglums S. c. 20, oben, p. 90, not. 3.

2) z. B. Njala, c. 101: „Zu Bernnes wohnten zwei Brüder; der eine hieß Þorleifr, der andere aber Ketill; sie waren Söhne des Holmsteinn, eines Sohnes des Oezurr aus dem Breiðdalr. Diese Brüder beriefen eine Versammlung, und verboten (bönnuðu) ihren Leuten, mit Jenen in Verkehr zu treten.“ Vgl. Vigaskutu S. c. 7; Olafs S. Tryggvasonar, c. 226, (Fornm. II, p. 226), oben, p. 91, not. 1, u. dgl. m.

3) Der Ausdruck þing wird auf solche Versammlungen an sich nicht angewandt; doch wird er zuweilen ebenfalls uneigentlich gebraucht, wie z. B. hestaþing eine Pferdhetze bedeutet, wie sonst hestavig (z. B. Njala, c. 59, Vatnsdäla S. c. 27; Vigaglums S. c. 18), oder vapnaþing, freilich nur in der dichterischen Sprache, für den Kampf gebraucht wird: auch für eine ganz privatliche Zusammenkunft zur Verhandlung eines Vergleichs finde ich den Ausdruck gebraucht (Bjarnar S. Hitdälakappa, p. 58; ed. Kopenhagen 1847).

4) z. B. Vatnsdäla, c. 27: „Þorir Hafursþjo erloste das Godord, und Jökull die Aettartanga (ein gutes Schwerdt); er trug das Schwerdt bei allen Spielzusammenkünften und Pferdehetzen (at leikmotum ok hestaþingum; vgl. die vor. Note), Þorsteinn aber an der leið und rechtlichen Zusammenkünften (a leiðum ok lögfundum).“

die Vertretung des Volks gegenüber den Goden, gewinnen wir für die älteste Zeit aus einigen wenigen Nachrichten über die ersten Einrichtungen, welche einzelne Führer von Einwanderungszügen gleich bei ihrer ersten Niederlaßung in Island, oder doch kurz darauf, trafen. So wird uns berichtet[1]), wie þorolfr Mostrarskegg, bereits in Norwegen ein mächtiger Häuptling, in Island gleich nach seiner Ankunft den von dort mitgebrachten Tempel aufrichtet, und im Anschluße an diesen sofort ein förmliches Ding einsetzt; dabei wird die der Dingstätte beizulegende Heiligkeit festgesetzt, und ein eigener domhringr, d. h. ein zur Haltung der Gerichtssitzungen bestimmter Platz, sowie ein þorssteinn, d. h. ein dem þorr geheiligter Stein, aufgerichtet, an welchem letzteren die dort gesprochenen Todesurtheile als Menschenopfer vollzogen werden: alles dieß soll með raði allra sveitarmanna geschehen sein, d. h. mit Rath und Zustimmung aller Leute der Umgegend. Merkwürdig ist, daß das Ding ausdrücklich mit Norwegischem Ausdrucke als häraðsþing bezeichnet wird[2]); es weist dieß auf ein ganz bewußtes Nachamen Norwegischer Verhältnisse hin, ohne daß sich natürlich hieraus auf die Ausdehnung des Gebiets, für welches das neue Gericht Geltung erlangen sollte, irgend ein Schluß ziehen ließe. Man hat wohl geglaubt annemen zu sollen, daß dieses Ding, welches nach seiner Dingstätte das þorsnesþing hieß, aus einer Einigung mehrerer selbstständiger Niederlaßungen hervorgegangen sei, und es ist diese Anname bis auf einen gewißen Grad richtig; über þorolfs landnam reichte, wie die folgenden Erzählungen zeigen, die Zuständigkeit des Dings ganz entschieden hinaus, allein dieß war auch schon in Bezug auf Thorolfs Godord der Fall, — wollte man dagegen jene Anname soweit ausdehnen, daß damit eine Einigung mehrerer benachbarter Goden zu einem gemeinsamen Ding behauptet werden wollte, so würde eine solche Auffaßung alles Grundes entbehren. Allerdings tritt nämlich einmal þorðr Gellir, ein mächtiger Gode der nächsten Nachbarschaft, am þorsnesþing auf, um einen daselbst ausgebrochenen heftigen Streit zu vermitteln, allein hieraus läßt sich nicht schließen,

---

1) Siehe die im Anhange mitgetheilte Stelle der Eyrbyggia S. c. 4; dazu Landnama, II, c. 12, und Eyrbyggia S. c. 10.

2) Auch der Gode wird zuweilen als häraðshöfðingi bezeichnet, welcher Ausdruck in Schweden für den Vorsteher der Hundertschaft als technisch gilt; z. B. Eyrbyggia S. c. 31. p. 156.

daß er zu dessen Bezirk irgendwie gehörte, da er eben jene Vermittlung nur als Verwandter beider Streittheile, und auf Bitten Dritter übernommen hatte, zumal da umgekehrt feststeht, daß þorðr auf jener ersteren Versammlung, auf welcher jener Kampf ausgebrochen war, nicht anwesend gewesen war; der Umstand, daß das mächtige Geschlecht die **Kjalleklingar**, welches zum **þorsnesþing** gehörte, erst durch glücklichen Aufstand gegen die **þorsnesingar**, nicht etwa ein eigenes Godord, sondern nur Antheil an dem bisher im alleinigen Besitze Jener gestandenen Godorde erlangte, spricht vielmehr eher dafür, daß das Ding lediglich auf dieses Godord beschränkt war. — Ebenso wird uns erzählt, wie **þorsteinn**, ein Sohn des ersten Landnamemannes **Ingolfr**, das Ding zu **Kjalarnes** einsetzte, und zwar jedenfalls noch vor dem Jahre 930[1]); auch hier soll dieser Schritt geschehen sein mit Rath und Zustimmung aller angesehenen Männer der Gegend. Auch hier entsteht nun wieder die oben berührte Frage, ohne sich doch mit gleicher Bestimmtheit beantworten zu laßen wie dort, da unsere Quellen hier allzu dürftige Nachrichten geben. Wir finden zwar, daß die Nachkommenschaft des **Helgi bjola**, der bei der Stiftung des Dings betheiligt gewesen sein soll, und demnach entschieden zu demselben gehörte, ein Godord besitzt, allein dieselbe Nachricht, die uns dieß bezeugt, läßt uns auch entnemen, daß dieses Godord ein erst später begründetes sei[2]); wenn nämlich erzählt wird, daß des

1) **Islendingabok**, c. 3: „Das alþing wurde eingesetzt, wo es jetzt noch ist, auf den Rath des **Ulfljotr** und aller Leute der Gegend; vorher aber war ein Ding zu **Kjalarnes**, welches **þorsteinn Ingolfs** Sohn, des Landnamemanns, der Vater des Gesetzsprechers **þorkell mani**, da eingesetzt hatte, und die Häuptlinge, die dazu gehörten." **Landnama**, I, c. 9, p. 34: „Ihr Sohn war **þorsteinn**, der das Ding zu **Kjalarnes** einsetzen ließ, ehe noch das alþing eingesetzt war." **Ebenda**, IV, c. 7, not. 8, p. 200: „**þorsteinn Ingolfsson** ließ als der erste von Allen das Ding zu **Kjalarnes** einsetzen, ehe noch das alþing eingesetzt war, mit dem Rathe des **Helgi bjola**, und des **Oerlygr** von **Esjuberg**, und anderer verständiger Männer, und darum steht diesem Godorde noch immer die Hegung des Alldings zu."

2) **Kjalnesinga S.** c. 2: „**þorgrimr** ließ zu **Kjalarnes** südlich gegen die See zu ein Frühlingsding (**varþing**) einsetzen, und man sieht dort noch die Stätte der Buden; dort sollte man alle kleineren Sachen einklagen, und die größten Sachen allein, die hier nicht zu Ende gebracht werden konnten, ans Allding ziehen." Ich entneme die Stelle, da mir die Sage selbst nicht zugänglich ist, aus Arnesen, Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Rättergang, p. 10, not.; Thorgrims Stiftung des Kjalarnes-Dings ist natür-

Helgi Sohn, þorgrimr, nach der Einsetzung des Alldings ein andres Ding zu Kjalarnes eingesetzt habe, um hier diejenigen Sachen zu verhandeln, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht ans Allding kommen sollten, so ist damit zwar entschieden der Besitz eines Godordes in der Hand Thorgrims erwiesen, aber daneben wohl auch gesagt, daß erst nachdem Ingolfs Nachkommenschaft mit ihrem Godorde an das neugegründete alþing übergegangen war, die nächstmächtige Familie, die des Helgi bjola, das nunmehr vacant gewordne Kjalarnesþing sich aneignete, und als Untergericht wieder organisirte: aus dem späteren Besitze des Godordes auf die frühere Zeit zurückzuschließen, ist demnach gerade hier nicht zuläßig. Wenn ferner Helgi zwar im Besitze der Gegend von Kjalarnes ist und zu Hof wohnt[1]), welcher Ort schon durch seinen Namen auf einen Tempel hindeuten müßte, wenn uns die Existenz eines solchen auch nicht ausdrücklich bezeugt wäre[2]), so ist auch hieraus ein Schluß nicht zu ziehen; da nämlich zu Kjalarnes der Sitz des von þorsteinn Ingolfsson eingerichteten Dings war, konnte der dortige Tempel, wem auch das Land gehören mochte, offenbar Niemand Anderem gehören, als dem þorsteinn selbst. Der Besitz eines Tempels Seitens des Helgi bjola ist aber auch schon darum nicht wohl anzunemen, weil Helgi bei seiner Einwanderung in Island bereits ein Christ war[3]). Können wir hiernach nicht bestimmen, ob das Ding zu Kjalarnes über Ingolfs Godord hinausreichte, so haben wir eben doch zu einer solchen Anname nicht den mindesten Grund; andererseits aber läßt sich hier, im Gegensatze zu unserem vorigen Beispiele, auch nicht darthun, ob Ingolfs Godord über dessen landnam hinausreichte, oder auf dieses beschränkt war: bei der großen Ausdehnung des von ihm in Besitz genommenen Lan-

---

lich, wie schon Arnesen wenigstens zweifelnd vorschlägt, als eine blose Wiederaufrichtung zu faßen.

1) Landnama, I, c. 11, p. 36: „Helgi bjola, ein Sohn des Ketill flatnefr, fuhr von den Hebriden aus nach Island; er war den ersten Winter bei Ingolfr, und nam mit dessen Erlaubniß das ganze Kjalarnes zwischen Mogilsa und Mydalsa; er wohnte zu Hof."

2) Landnama, IV, c. 7 not. 8, p. 199: „Der Tempel im Vatnsdalr und der Tempel zu Kjalarnes waren unter allen die größten hier im Lande."

3) z. B. Landnama, V, c. 15, p. 249: „So sagen kundige Männer, daß unter den Landnamamännern diese getauft gewesen seien: — — Helgi bjola;" und öfter.

des könnte übrigens das Letztere nicht auffallen. — Noch weit dürftiger endlich sind die Nachrichten, welche uns über die Geschichte anderer Dingstätten erhalten sind. Wir wißen, aber freilich nur aus Einer wenig verläßigen Sage[1]), daß in der ältesten Zeit bereits im Svarfaðardalr ein Ding gehalten wurde; da dieses Thal nach Durchführung einer geordneten Bezirksverfaßung keine eigene Dingstätte mehr besitzt, muß sich diese Angabe wohl auf eine Ueberlieferung aus sehr alter Zeit stützen. Wir sehen ferner am Hunavatnsþing bereits die Söhne des ersten Einwanderers Ingimundr thätig auftreten[2]); das Þverárþing wird bereits zu Anfang des 10ten Jhdts. zu Þingnes gehalten, und nur später, gegen das Ende desselben Jhdts., nach Valfell verlegt[3]); auch das Vöðluþing und Hegranesþing muß schon sehr frühe bestanden haben, da bei der Einführung der Bezirksverfaßung lieber die Regelmäßigkeit der Landeseintheilung fallen gelaßen, als eines dieser beiden Dinge aufgegeben wird, u. dgl. m. Ueber Zeit und Art der Gründung erfahren wir aber bei allen diesen Dingversammlungen Nichts; indeß genügen bereits die obigen Beispiele, um den allgemeinen Gang der Sache zu erklären: förmliche Einsetzung durchaus geordneter Versammlungen, wie sie in Norwegen bestanden hatten, und in Island später sich wieder finden, kann man ebensowenig bezweifeln, als daß dieselbe nach Berathung und Zustimmung wenigstens der angeseheneren Angehörigen des neuen Dinges erfolgte. Daß wir keinen Grund haben anzunemen, daß irgend eines der ältesten

---

1) Svarfdäla S. c. 10. (Islend. S. II, p. 137): „Es wohnte ein Mann in den Thälern, der hieß Höskuldr, und war ein Gesetzmann, (lögmaðr); dort wurde regelmäßig Ding gehalten, und man sieht noch die Spuren der Dingstätte."

2) Vatnsdäla S. c. 33: „Bergr sagte die Klage wegen des Hiebes an zum Hunavatnsþing," der Beklagte aber ist Jökull, des Ingimund Sohn; auch von einem haustþing, d. h. Herbstding, ist gleichzeitig die Rede, ebenda, c. 37.

3) Islendingabok, c. 5: „Sie wurden aber an dem Ding belangt, welches im Borgarfjörðr an der Stelle gehalten wurde, die man seitdem Þingnes nennt." Landnama, II, c. 18, p. 90: „Þorolfr refr (d. h. Fuchs) war auch ein Sohn des Eysteinn, der am Þingnesþing aus der Schaar des Þorðr Gellir fiel, als dieser mit dem Tungu-Oddr kämpfte." — Sodann Gunnlaugs Ormstungu S. c. 2, p. 28: „Eines Tages im Frühjahr sprach ihn Þorsteinn an, ob er mit ihm hinauf an den Berg Valfell reiten wolle; denn dort war damals die Dingstätte derer aus dem Borgarfjörðr;" vgl. dazu not. 23 und 24 des Herausgebers.

Dinge über die Gränzen eines einzelnen Godordes hinausgegangen, oder irgend eines derselben durch Zusammentreten mehrerer Goden begründet worden sei, ist bereits dargethan worden; umgekehrt möchte vielmehr schon der Sprachgebrauch, der für das Godord die Ausdrücke **þingha**, **þingmannasveit**, für dessen Angehörige **þingmenn** braucht, ganz entschieden darauf hinweisen, daß in der älteren Zeit Godord und Dingbezirk identisch waren. Merkwürdig ist dagegen, daß in einzelnen Fällen die förmlich organisirten Gerichte auch von solchen Personen angegangen wurden, welche doch zu deren regelmäßigem Bezirke nicht gehörten; die Achtung vor der formell geordneten Rechtspflege, das Bedürfniß nach rechtlicher Entscheidung vorkommender Streitigkeiten scheinen dahin gewirkt zu haben, daß durch Einverständniß der Betheiligten das vorhandene, aber nicht competente Gericht angegangen wurde, wo ein competentes nicht vorhanden war. So wird einmal eine Todtschlagssache, obwohl sowohl die Blutkläger und deren erschlagener Vater, als auch der Todtschläger einem weit entfernten Landstriche angehörten, dennoch an das **Kjalarnesþing** gebracht, und dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß dieß geschehen sei, weil damals ein **alþing** als allgemeines Landesgericht noch nicht bestanden habe[1]); freilich mag dabei das Ansehen des ersten Landnamemanns **Ingolfr**, dessen Nachkommenschaft dem **Kjalarnesþing** vorstand, sich diesem selbst mitgetheilt haben, indem dem ersten Einwanderer ein gewißes Uebergewicht über alle späteren wohl mochte zugestanden werden.

Im Zusammenhange mit der Rechtspflege, möge diese nun von den Dingversammlungen geübt werden oder der Privatthätigkeit über-

1) **Gretla, c. 11**: „Hierauf begannen die Streitigkeiten zwischen **Ofeigr Grettir** und **þormoðr Laxa-kappi**, und sie endigten so, daß **þormoðr** den **Ofeigr** an der **Grettisgeil** (Spalte des Grettir) bei **Häll** erschlug. Da sammelten die Söhne Ofeigs sich zahlreiche Helfer zur Blutklage, und es wurde auch nach **Oenundr trefotr** (Holzfuß) geschickt. — — Und als Oenund seine Verwandten und Verschwägerten traf, da luden sie ihn zu sich ein, und besprachen den Handel, und es wurde die Sache ans **Kjalarnesþing** gebracht, denn das Allding war damals noch nicht eingesetzt; dann wurde die Sache verglichen, und für den Todtschlag auf große Geldbuße gesprochen; **þormoðr Laxa-kappi** aber wurde des Landes verwiesen.“ Den Vorfall selbst erzählt auch die **Landnama, V, c 11**, nur daß sie den **þormoðr Laxi-kappi** statt dessen **þorbjörn Laxa-karl** nennt; ebenda sind die Wohnorte beider Theile angegeben, sowie auch **Gretla, c. 7**.

laßen bleiben, findet sich endlich auch noch ein weiterer Beamter von Bedeutung neben dem Goden, der **laugmaðr**, d. h. Gesetzmann; auch seine Function ist aber nicht etwa in Island neu aufgekommen, sondern gleichfalls nur aus der Nordischen Heimat mit auf diese Insel herübergewandert. Wie in Schweden, so finden wir nämlich auch in Norwegen Beamte, welche jenen Titel führen; schon in der Zeit des Heidenthums kommen solche vor[1]), wenn wir auch erst in späterer Zeit genauere Angaben über ihre Obliegenheiten erhalten. In Schweden hatte jede einzelne Landschaft, welche eine politische Einheit mit eignem Rechte bildete, auch ihren Gesetzmann, und diesem lag theils ein förmlicher Rechtsvortrag (**lagsaga**) in der Landschaftsversammlung zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten ob[2]), theils die Ertheilung von Aufschlüßen über Rechtsfragen, wer immer solche fordern mochte; das Gewicht, welches der Beantwortung solcher Fragen beigelegt wird, giebt aber bald die Veranlaßung zu einer förmlichen richterlichen Gewalt des **lagmaðr**, und in gleicher Weise gewinnt derselbe, als ein des Landrechts kundiger und vom Volke aus seiner Mitte frei gewählter Mann, eine hohe politische Bedeutung als Vertreter der Volksfreiheit gegenüber dem Könige und allen königlichen Beamten[3]). In Norwegen dagegen, wo der **lagmaðr** vom Könige ernannt, nicht vom Volke gewählt wird, ist seine Stellung allerdings keine ebenso gewaltige; doch bleibt dem **lagmaðr** auch hier wenigstens der regelmäßig wiederkehrende Vortrag des Landrechtes

1) **Eigla**, c. 57, p. 352: „Da wandte Egill sich zurück, und sprach laut: ich ruf dich, Arinbjörn, zum Zeugen an, und dich, Þorðr, und alle die Männer, die jetzt meine Stimme zu hören vermögen, die Lehnsleute, und die Gesetzleute, und das gesammte Volk (**lenda menn ok lögmenn, ok alla alþyðu**), daß ich verbiete, alle die Lande, die **Björn Brynlolfsson** beseßen hat, zu bewohnen, zu bearbeiten, oder irgendwie zu benützen," u. s. w. — Wenn hiernach Munch, in seinem Historisk-geograph. Beskriv. over Konger. Norge, p. 11, behauptet, daß erst in der letzten Zeit der Bürgerkriege das Amt des **lögmaðr** sei aufgerichtet worden, so kann dieß nur insoweit zugegeben werden, als von jener Zeit an die Stellung der **lögmenn** eine andere als früher zu werden beginnt.

2) Von diesem Rechtsvortrage enthält dann auch die ganze Landschaft, für die er bestimmt ist, den Namen **lagsaga**, wie sonst etwa **lagmansdämi**, d. h. Lagmannsamt.

3) Vgl. **Nordström**, I, p. 29, u. s. w. Vgl. auch die lebendige Schilderung des politischen Auftretens des alten Lagmanns **Þorgnyr** am **Uppsalaþing**, **Olafs S. hins helga**, c. 75—9. (**Fornm. S. IV**, p. 154—64), welche zum Theile oben, p. 15 not., mitgetheilt wurde.

in offener Versammlung[1]), und überdieß die Verpflichtung, über schwierige Rechtsfragen Aufschluß zu geben, über welche er vor Gericht oder sonst befragt werden will. So wird in dem merkwürdigen Rechtshandel, den König Sigurðr Jorsalafari gegen den Sigurðr Hranason führt, während Jenes Bruder, König Eysteinn, Diesen vertritt, mehrmals auf die Ansicht der lögmenn provozirt, indem König Eysteinn mit lauter juristischen Spitzfindigkeiten die Sache seines Klienten führt[2]). Nachdem Eysteinn gegen die erste Verhandlung Incompetenz des Gerichts geltend gemacht hatte, weil Landrecht, nicht Stadtrecht anzugehen gewesen wäre[3]), kommt die Sache an das Kepsiseyjar þing, hier aber schützt Eysteinn nochmals die Incompetenz auch dieses Gerichts vor, als welches zwar für die Rechtssachen der Bauern eingesetzt sei, dem sich aber der Beklagte als ein königlicher Lehnsmann nicht zu unterwerfen brauche; die Frage wird dießmal in gesetzlicher Weise geprüft, und die lögmenn erklären, daß das Recht auf Seiten K. Eysteins sei[4]). Jetzt kommt die Sache an das von Eysteinn selbst als competent bezeichnete þrandarnesþing; Jener aber hat sich inzwischen die Sachführung auf eigene Rechnung übertragen laßen, und behauptet auf Grund dessen neuerdings Incompetenz des Gerichts, indem der Prozeß zwischen 2 Königen nicht vor einem fylkisþing, sondern nur vor einem der großen Landgerichte

1) Eiðsivjaþingslag, I, §. 10: „Nun soll der Bischof jeden Sommer zum äiðciuaþing (Eiðsivjaþing) kommen, und dort das Gesetzbuch (logbok) hören;“ eine andere, und wie es scheint durchaus alterthümlichere Hs. giebt dafür die Variante loghtalu, d. h. den Gesetzvortrag. — Paus, Samling af gamle Norske Love, II, p. 168—9, theilt in dänischer Uebersetzung eine Verordnung des Königs Hakon Hakonssohn mit über die Einkünfte des lögmaðr, worin der Letztere angewiesen wird, das Gesetzbuch für das Frostading alle Sommer am St. Botolfstage, d. h. den 17ten Juni, dem Volke an rechter Dingstätte vorzulesen; das Original aber vermag ich nicht zu finden, und scheint bei dessen Nichtaufname in die neuere Sammlung der Norwegischen Gesetze die Aechtheit verdächtig.

2) Sigurðar S. Jorsalafara, c. 28—34. (Fornm. S. VII, 127—43); minder klar in Heimskr. Sigurðar S. Jorsalafara, c. 21. Auch dieser Vorgang fällt noch vor die Zeit der bürgerlichen Kriege.

3) c. 29, p. 130: er sva tilkomit, at þat atti ekki at säkja a moti i kaupangi, heldr a þingi; þviat sökin veit til landslaga, en ekki til Bjarkeyar-rettar.

4) c. 30, p. 133: Var þa raunsakat malit at lögum, ok syndist lögmönnum, at Eysteinn konungr hefði lög at mäla i þessu.

geführt werden könne[1]). An diesem Gerichte nun, dem Frostaþing, fordert Eysteinn vor Allem die anwesenden Lehnsleute auf, ihn zu unterstützen, indem sie strengrechtlich richteten, und einer von diesen wird ausdrücklich als ein besonders bedeutender Mann in allen Gesetzesfragen genannt[2]); sodann wird vorerst eine Frage des materiellen Rechts bestritten, die Frage nämlich, ob und wie ein König über die Zeit seines Lebens hinaus Lehen geben könne, und die lögmenn geben hierüber ihren Entscheid[3]), da aber die hiernach nöthige Beweisführung misglückt, und Sigurðr nun die lögmenn und Richter auffordert, ihren Spruch zu thun[4]), tritt Eysteinn mit der Beweisführung hervor, daß dieselbe Sache bereits an 3 verschiedenen Dingen verhandelt und zurückgezogen worden sei, und fordert nun von den lögmenn einen Spruch darüber, ob nicht hiedurch nach rechtlicher Vorschrift der Gegner sachfällig geworden sei, indem er zugleich feierlich jeden Spruch in der Hauptsache verbietet. Jetzt erklärt einer der lögmenn, daß es in der That so Rechtens sei, und daß sie demnach bei aller Bereitwilligkeit, das Urtheil zu sprechen, hiezu nicht im Stande seien, und damit ist die Sache beendigt[5]). Man sieht,

1) c. 31, p. 136.

2) c. 33, p. 138: ok vør þar mestr forgangsmaðr laganna Jon mörnefr, lendrmaðr.

3) c. 33, p. 139: ok varð þat fyrst at räða a þinginu, hvart Magnus konungr mätti gefa nökkur len leingr en um sina daga, eðr hvart su vöru mätti vera malsins, ok kölluðu lögmenn at konungr mätti gera aldarmal um gjafir sinar, ok skyldi lysa þeim maldaga i öllum lögþingum i Noregi.

4) c. 34. p. 141: Sigurðr konungr beiddi þa lögmenn ok domendr at däma malit a hendr Sigurði Hranasyni.

5) c. 34, p. 142: Eptir þat mälti Eysteinn konungr: þvi skyt ek nu til lögmanna, at þer segit lög um, hvart maðr ma aldri sva misfara með saksoknum sinum, at eigi skyli avalt, er vill, säkja hina sömu sök; þviat ek hygg þat lög vera, ef sva mikill vyrði mismunr lögkänsku manna, at mal vyrði eydt a þrimr lögþingum, ok vattar at nefndir, at þaðan af skyldi aldri verða uppreist þess mals, ok eigi domendr skyldir at däma þat siðan. Nefndi hann þa vitni, at hann bannaði domendum at däma þetta mal. þa svarar Jon mörnefr: däma myndi ek malit, sem mer syndist lögligast, ef ek yrði skyldr til, en ek verð feginn at þetta standi fyrir dominum; þviat ek kalla at Eysteinn konungr mäli lög. Die Heimskr. cit. läßt zuletzt den Eysteinn die lögrettomenn auffordern, auf Freisprechung seines Klienten zu erkennen, also die Mitglieder des Dinggerichtes selbst.

die Gesetzmänner und die Richter werden hier auseinander gehalten, obwohl wieder ihre Functionen sich nahe genug berühren; vielleicht ist selbst eine Unklarheit der Sagenschreiber mit im Spiele, welche in ihrer Zeit den lögmaðr schon halbwegs als Richter kannten, und nun diese ihre spätere Auffaßung in die frühere Zeit zurücktrugen, vielleicht war aber auch in der That schon damals der lagmaðr im Begriffe das Richteramt an sich zu ziehen. In einem andern, etwas späteren Falle kommen zu einem Herrentag (höfðingjafundr[1])) in Bergen neben anderen vornemen Leuten, als Bischöfen, Archidiakonen und Aebten, Lehnsleuten, Jarlen, Amtleuten, u. dgl. auch lögmenn, und zwar werden deren aus dem Bezirke des Gulaþing 2, aus dem des Frostaþing 3, aus den Hochlanden (Upplönd oder Eiðsivjaþing) 2 genannt, während aus Vigen oder dem Borgarþing nur Einer bezeichnet wird[2]); bei der Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Königs Hakon auf den Thron wird zweien der lögmenn vorgeworfen, sie hätten dem Jarl Skuli ein Gutachten ausgestellt, wonach er rechtmäßiger König von Norwegen wäre[3]), dann aber, als dieser Vorwurf abgelehnt ist, werden die lögmenn insgesammt aufgefordert unter Vortritt des ersten lögmaðr von þrondheimr, als des obersten im Reiche, ihr Gutachten über die streitige Rechtsfrage zu geben, und es giebt nun Einer nach dem Andern seine motivirte Ansicht ab[4]). Ausdrücklich wird dabei hervorgehoben, daß der lögmaðr vom Könige ernannt sei[5]) und daß sein Amt lagsaga heiße, erhellt ebenfalls[6]). Hier also ist die ausgezeichnete Stellung der lögmenn bereits unverkennbar bezeichnet, zugleich aber steht fest, daß, anders als in Schweden, für jeden einzelnen Gesetzverband mehrere lögmenn bestellt waren; ob aber für jedes fylki gerade Einer, oder aber mehrere fylkir je Einem untergeordnet, oder endlich für den Gesetzverband Mehrere zu gemeinsamer Amtsführung bestellt waren, läßt

---

1) So heißt die Zusammenkunft in der Hakonar S. Hakonarsonar, c. 85. (Fornm. S. IX, p. 324).

2) ebenda, c. 85, p. 324—6.

3) ebenda, c. 89, p. 329.

4) ebenda, c. 90—6, p. 330—5.

5) Gunnarr erklärt, c. 91, p 330, selbst, von König Sverrir sein Amt zu haben.

6) z. B. c. 90, p. 330; c. 92, p. 332; derselbe Ausdruck bezeichnet auch deren rechtliches Gutachten, c. 93, p. 333; c. 96, 335; u. dgl. m.

sich mit Sicherheit nicht erkennen, obwohl mit Rücksicht auf die späteren Zustände das Zweite das Wahrscheinlichste ist. — Der lögmaðr, der übrigens auch im Friesischen Asega, und wohl auch im Fränkischen sachibaro und zum Theil im Baierischen judex sein Analogon findet, ist nun in ganz änlicher Weise auch in Island nachzuweisen, ohne daß sich doch gerade ein allgemeines Vorkommen desselben in allen Godorden behaupten ließe. So wird uns von einem gewißen Þorkell berichtet, daß er der lögmaðr im Isafjörðr gewesen sei, während gleichzeitig von einem gewißen Þorbjörn gesagt wird, daß sich sein Godord über den ganzen Isafjörðr erstreckt habe [1]); es wird demnach der lögmaðr von dem goði ganz bestimmt geschieden. Später ergiebt sich zwischen dem Goden Þorbjörn und einem gewißen Havarðr ein Streit über einen am Strand angetriebenen Walfisch, und von dem Þorkell wird dabei ein Ausspruch gefordert und abgegeben über die Rechtsfrage, mit welcher freilich auch der ganze Streit beendigt ist [2]). Eine andere Sage erzählt von einem gewißen Höskuldr, der lögmaðr im Svarfaðardalr war, während das Godord auch hier in ganz anderer Hand, nämlich in der des Ljotolfr, sich befand; bei einem Streite über Fischereirechte wird auch hier von Höskuldr eine Entscheidung erholt [3]). Man sieht, daß wie in Nor-

---

1) Havarðs S. Isfirðings, p. 38 (in Björn Markussens mehrfach angeführter Sammlung): „Þorbjörn hatte sein Godord im Westen über den ganzen Isafjörðr." Ebenda: „Þorkell war der lögmaðr derer vom Isafjörðr."

2) Ebenda, p. 40—1: „Hierauf ist nun zunächst zu erzählen, daß ein Wal an den Strand im Isafjörðr angetrieben wurde, da wo Þorbjörn und Havarðr einen Strand zusammen besaßen, nach zwei verschiedenen Seiten hin. Da sprach man sogleich, daß ihn Havarðr anzusprechen habe; es war aber der beste reiður (d. h. Baläna boops, nach Mohr, Forsög til en Islandsk Naturhistorie, p. 13), und es fuhren Beide hinzu, und wollten des Gesetzmanns Ausspruch haben; eine Menge Menschen kam da zusammen, und Allen schien klar, daß der Wal dem Havarðr gehören müße. Der Gesetzmann Þorkell hatte sich auch eingefunden; er wurde befragt, wem der Wal gehöre, und antwortete, etwas niedergeschlagen: gewiß gehört er euch, sagte er. Da trat Þorbjörn an ihn heran mit gezogenem Schwerdt, und sprach: wem, du Aermster, sagt er? Þorkell antwortet rasch, und senkte sein Haupt; euch, euch, ganz gewiß, sagt er. Da gieng Þorbjörn mit seiner Gewaltthätigkeit hinzu und nam den ganzen Wal, Havarðr aber fuhr heim, und war mit seinem Loos unzufrieden; Allen aber schien Þorbjörn seine Gewaltthätigkeit und seine volle Unehrenhaftigkeit bewiesen zu haben."

3) Svarfdäla S. c. 10: „Da wohnte ein Mann in den Thälern, der Höskuldr hieß; er war lögmaðr;" über das Ljotolfr Godord sind bereits

wegen, so auch in Island dem Gesetzmanne oblag, wo immer solche gefordert wurden, Rechtsgutachten zu ertheilen, durch welche dann unter Umständen wohl auch ein ganzer Rechtshandel von Anfang an beseitigt werden konnte; von einem Rechtsvortrage desselben weiß ich dagegen in Island für die älteste Zeit keine Spur zu erbringen, und in der That war ein solcher auch wohl nicht recht möglich, soferne eben in Bezug auf Recht und Verfaßung die Zustände des Landes die nothwendige Ordnung noch keineswegs gewonnen haben konnten. Ob übrigens der lögmaðr nur in einzelnen Godorden vorkam oder in allen, ob ferner seine Function auf ein bestimmtes einzelnes Godord beschränkt war, oder ob sie je nach seinem persönlichen Ansehen und seiner Rechtskenntniß über einen das einzelne Godord überschreitenden Kreis sich auszudehnen pflegte, läßt sich aus den dürftigen Quellen, welche über diesen Punkt der ältesten Geschichte Islands Aufschluß geben, nicht entscheiden.

Suchen wir nun schließlich noch das Verhältniß der einzelnen Herrschaften, welche in der Gewalt der Goden ihren Mittelpunkt finden, zu einander ins Auge zu faßen, so ergiebt sich sofort, daß diese unter sich nicht in der geringsten Verbindung stehen; sie treten sich als völlig unabhängige und selbstständige Einheiten gegenüber, und Gewalt oder Vertrag sind die einzigen Mittel, durch welche die Streitigkeiten geschlichtet werden können, welche sich etwa zwischen den Angehörigen verschiedener Godorde ergeben. Nach dieser äußeren Seite hin wird jeder einzelne Gode ohne Weiters als Vertreter seiner Dingleute betrachtet, und Diese begehren daher einerseits von ihm Schutz nach Außen, und andererseits gilt er auch wieder als verpflichtet, Jene von allen Unbilden gegen Fremde abzuhalten. Nach Außen also ist das Verhältniß der einzelnen Godorde zu einander völlig das von unabhängigen Staaten, nicht von organischen Theilen eines und

---

oben, p. 125, not. 5, genügende Beweisstellen angeführt worden. In derselben Stelle wird aber weiter erzählt, wie der Gode Ljotolfr mit einigen Andern einen Gesellschaftsvertrag schließt: „Das aber waren die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, daß sie ein Schiff bauen, und im Fluße haben wollten, und damit Fische fangen vor dem Lande jedes Beliebigen. Die Sache aber wurde vor den Gesetzmann Höskuldr gebracht, wie man dabei zu verfahren habe. Er sagte, daß das Land ein Vierttheil von der Beute zu nemen habe, wo sie eben fischen würden," d. h. dem Eigenthümer des an den Fluß anstoßenden Landes, welchem gegenüber eben gefischt wurde, sei ein Vierttheil des Fangs abzuliefern.

desselben Staatsganzen. Ein **Isländischer Staat** besteht auf dieser Stufe der Rechtsentwicklung noch nicht.

An 60 Jahren hatte die Einwanderung gedauert, und Island war bereits nahezu ganz bevölkert, als dem bisherigen staatlosen Zustande gegenüber der erste Schritt zur Begründung eines Gesammtstaats durch eine gemeinsame Gesetzgebung erfolgte[1]). Im Südosten

1) Die Hauptquellen für die ganze folgende Darstellung sind: Islendinga bok, c. 2: „Und da Island weitum bevölkert war, da brachte ein Norwegischer Mann zuerst Gesetze hieher aus Norwegen, welcher Ulfljotr hieß; so berichtete uns Teitr; und sie wurden des Ulfljot Gesetze genannt (Ulfljots lög): er war aber der Vater des Gunnarr, von welchem die aus dem Djupidalr im Eyjafjörðr herstammen. Es waren aber die Gesetze am Meisten danach eingerichtet, wie die Gesetze des Gulaþing damals waren, oder nach dem Rathe des Þorleifr hinn spaki, des Sohnes des Hörðakari, soweit etwas hinweg- oder hinzugethan, oder auf andere Art bestimmt werden sollte. Ulfljot wohnte im Ostlande zu Lon; und es wird erzählt, daß Grimr geitskor sein Pflegebruder gewesen sei, der ganz Island auf seinen Rath untersuchte, ehe man noch das alþing hielt: es gab ihm aber jeder Mann hier im Lande einen Pfennig, er aber gab sodann dieses Geld an die Tempel. c. 3. Das alþing wurde eingesetzt auf den Rath des Ulfljot und aller Leute des Landes auf der Stätte, wo es jetzt noch ist; vordem aber war ein Ding zu Kjalarnes gewesen, welches Þorsteinn, des Landnamemannes Ingolfr Sohn, der Vater des Gesetzsprecher Þorkell mani, eingesetzt hatte, und die Häuptlinge, welche dazu gehörten. Es war aber ein Mann wegen eines Mordes landflüchtig geworden, den er an einem Unfreien oder Freigelaßenen begangen hatte; er hatte Land in den Blaskogar (d. h. den Schwarzwäldern), und wird uns Þorir Kroppinskeggi (Thorir mit dem gezupften Barte) genannt: ein Tochtersohn desselben hieß Þorvaldr Kroppinskeggi, welcher später in das Ostland fuhr, und dort den Gunnarr, seinen Bruder, im eigenen Hause verbrannte; so sagte Hallr, des Oräkja Sohn. Der aber, der ermordet worden war, hieß Kolr; von ihm ist der Felsenspalt, in welchem seine Leiche gefunden wurde, Kolsgja benannt (d. h. Felsspalt des Kolr). Das Land aber wurde seitdem Staatsgut (allsherjarfe), und das bestimmten die Leute des Landes zum Gebrauche des Alldings; darum ist dort eine Almende, um für das Allding im Walde Holz zu fällen, und eine Weide auf der Haide, um Pferde zu hüten: so sagte uns Ulfheðinn. So haben uns auch verständige Männer gesagt, daß in 60 Wintern Island völlig bevölkert worden sei, so daß es seitdem nicht mehr zugenommen habe. Dann aber übernam Hrafn, ein Sohn des Landnamemanns Hängr, das Gesetzsprecheramt, zunächst nach Ulfljot, und führte es 20 Sommer; er war aber aus Rangarhverfi. Es geschah dieß 60 Winter nach der Ermordung des Königs Eaðmundr, ein oder zwei Winter ehe Haraldr hinn harfagri starb, nach der Zählung verständiger Männer." Die Hinrichtung des gefangenen Ostanglischen Königs Eadmund durch Ivar, des Ragnarr loðbrok Sohn, setzt Ari selbst auf das Jahr 870 (Islend. bok. c. 1), und Lappenberg, Geschichte von England, I, p. 306,

der Insel, zu Lon saß Ulfljotr; selbst erst aus Norwegen eingewandert, mochte er auch wohl noch ein Norweger genannt werden:

---

gewinnt aus Englischen Quellen dieselbe Jahrzahl. — Landnama, IV, c. 7, p. 198—200, womit þorsteins þattr Uxafots, c. 1 (Fornmanna S. III, 105—6) wörtlich übereinstimmt, giebt einen hievon unabhängigen Bericht, der aber die erst spätere Gesetzgebung über die Bezirksverfaßung mit der des Ulfljotr ungebührlich vermengt; aus einer mehrfach abweichenden Hs. in unserer Ausgabe bemerkte Varianten geben wir, soweit sie uns von Bedeutung sind, eingeschaltet. „þorðr Skeggi verkaufte seine Ländereien dem lögmaðr Ulfljotr, der damals ins Land und nach Lon kam, einem Sohne der þora, einer Tochter des Ketill, eines Sohnes des Hörðakari, eines Sohnes des Aslakr, eines Sohnes des Bifru-Kari, eines Sohnes des Ani, des Sohnes des Oern hyrna. — — Als aber Ulfljot ein Sechziger war seines Alters, da fuhr er nach Norwegen, und blieb dort 3 Winter; da setzte er mit dem þorleifr hinn spaki, seinem Mutterbruder, die Gesetze zusammen, welche seitdem Ulfljots Gesetze genannt wurden; und da er wieder hieher kam, wurde das alþing eingesetzt, und die Leute hatten von da an ein Recht hier im Lande, (und es war dieses einigermaßen nach den Gesetzen des Gulaþing eingerichtet). Das war aber der Anfang der heidnischen Gesetze, daß die Leute keine Kopfschiffe in der See haben sollten, wenn sie aber doch solche hätten, den Kopf abnemen sollten, ehe sie das Land in Sicht erhielten, und nicht mit klaffenden Köpfen und gähnenden Schnäbeln ans Land segeln, so daß die Geister des Landes (landvättir) dadurch erschreckt würden. Ein Ring von zwei Unzen oder mehr sollte in jedem Haupttempel auf dem Altar liegen; diesen Ring sollte jeder Gode zu allen gesetzlichen Dingversammlungen, die er selbst zu besuchen hatte, an der Hand tragen, und dort vorerst mit dem rothen Blute eines Opferthieres benetzen, welches er selbst da geopfert hatte; (an der Dingstätte war ein Gerichtsring, wo die Leute behandelt wurden, welche die Strafe erhielten, daß sie zum Opfertode verurtheilt wurden); jeder Mann, der am Gericht irgend eine rechtliche Verrichtung vorzunemen hatte, sollte vorher auf diesen Ring einen Eid schwören, und sich 2 oder mehrere Zeugen benennen: ich benenne euch darüber als Zeugen, sollte er sagen, daß ich einen Eid auf den Ring schwöre, einen gesetzlichen Eid, so helfe mir Freyr, Njörðr und der allmächtige Ase, wie ich diese Sache einzuklagen, oder zu vertheidigen, oder Zeugniß abzulegen, Wahrspruch zu erbringen, oder Urtheil zu fällen gedenke, wie ich es nur am Rechtesten, Wahrsten und den Gesetzen Entsprechendsten weiß, und so auch alle andern gesetzlichen Verrichtungen vornemen werde, die mir etwa zukommen sollten, so lange ich an diesem Dinge bin. (So sagte ein kluger Mann, þormoðr, der allsherjargoði in Island war, daß mit solchen Worten und Dingzeichen (?) seine Vorväter das alþing gehegt hätten). Da wurde das Land in Viertel getheilt, (In den Tagen des þorðr Gellir wurde u. s. w.), und es sollten 3 Dinge in jedem Viertel sein, und 3 Haupttempel in jedem Dingbezirke; da wurden Männer gewählt, um die Tempel zu besorgen, mit Rücksicht auf ihre Rechtschaffenheit und ihren Verstand; sie sollten an den Dingen die Gerichte ernennen, und die Rechtsverhandlungen leiten, darum wurden sie goðar genannt. Jedermann sollte zum Tempel Zoll

der Vater des Mannes wird uns nicht genannt, seine Mutter aber führte ihr Geschlecht auf ein Norwegisches Königshaus zurück. Ulfljot nun übernam es, obwohl bereits ein Sechziger, ein Landrecht für die Insel auszuarbeiten; von den Verhandlungen, welche diesem seinem Schritte vorangegangen waren, wird uns Nichts berichtet, jedenfalls aber konnte der Entschluß, ein gemeines Landrecht überhaupt zu schaffen, konnte ferner die Uebertragung der Ausführung dieses Entschlußes an Ulfljot, nur auf einem Uebereinkommen der mächtigeren Häuptlinge der Insel, wenn nicht der sämmtlichen Goden, beruhen. — Ulfljot begab sich nun, um dem übernommenen Auftrage zu genügen, zunächst nach Norwegen. Hier zog er vor Allem seiner Mutter Bruder, den þorleifr hinn spaki (d. h. der Kluge) zu Rathe, welcher etwas später dem Könige Hakon Aðalsteinsfostri bei der Abfaßung seines Gulaðingsrechtes behülflich war [1]), und demnach wohl lögmaðr im Bezirke der Gulaþing war; bei ihm blieb er 3 Jahre, und aus seinem Einfluße erklärt es sich auch, daß Ulfljots Entwurf sich vorzugsweise an das Gulaðingsrecht anschloß: es wurde bei dessen gesetzgeberischer Arbeit geradezu das Recht von Guley zu Grunde gelegt, aber freilich je nach Bedarf und Gutdünken zugesetzt, weggelaßen, oder abgeändert. In der uns vorliegenden, weit späteren Recension des Gulaðingsrechtes können wir diese vorzugsweise Uebereinstimmung mit dem Rechte Islands freilich nicht mehr nachweisen;

---

geben, wie jetzt Zehnt zur Kirche (das Gut, das zum Tempel gegeben war, sollte man zur Bewirthung der Leute verwenden, wenn ein Opfergastmal gehalten wurde. Das Nordländerviertel wurde in 4 Dingbezirke getheilt; denn es war größer als die übrigen Viertel)."

1) Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 11: „Der König Hakon war vor allen Andern fröhlich, wohlredend und freundlich; er war auch ein sehr weiser Mann, und hatte viel Eifer für die Gesetzgebung. Er gab die Gesetze des Gulaþing mit dem Rathe Thorleifs des Klugen; er gab auch die Gesetze des Frostaþing mit dem Rathe des Jarls Sigurðr und anderer wohlverständiger Thrönder; die Gesetze aber der Heiðsävir hatte schon Halfdan der Schwarze gegeben, wie schon früher berichtet wurde." — Uebrigens kommen noch mehrere Männer gleichen Namens und Beinamens vor, die mit unserem þorleifr nicht verwechselt werden dürfen; so ein þorleifr hinn spaki zur Zeit des schwarzen Halfdan und des Harald Schönhaar (Heimskr. Halfdanar S. hins svarta, c. 7; Haralds S. hins harfagra, c. 25) ein anderer zur Zeit des Olaf Tryggvason, (Olafs S. Tryggvasonar, c. 172 und 264; Fornmanna S. II, 58, u. s. w., und III, 25 u. s. w.).

es kann uns dieß indessen um so weniger befremden, als uns das letztere ebensowohl wie das erstere nur in einer bedeutend neueren Gestalt erhalten ist. — Ueber die Vorschläge, welche Ulfljotr aus Norwegen mit nach Haus brachte, scheinen sich die Isländischen Häuptlinge rasch geeinigt zu haben, und in der That war man über den wichtigsten Punkt, die Einsetzung eines gemeinsamen Dings für das ganze Land, bereits von vornherein einig gewesen, und es war sogar ein Pflegebruder (oder Adoptivbruder; fostbroðir) Ulfljots, mit Namen Grimr geitskor (Geißschuh; eine wohl wegen tüchtigen Bergsteigens geschöpfte Bezeichnung), schon beauftragt worden, für dieses einen passenden Ort auf der Insel zu suchen. Beiläufig wird dabei bemerkt, daß dem Grimr für seine Mühe ein Lohn ausgesetzt war, nämlich der Ertrag einer Kopfsteuer von einem Pfenning, welchen er indeß großmüthig den Tempeln der Insel zuwandte[1]); ob dagegen auch Ulfljot für seine Mühwaltung eine Entschädigung erhielt, und welche, wird uns nicht berichtet. Es setzt aber der gelehrte Ari, der älteste und glaubwürdigste unter allen Isländischen Geschichtschreibern, in seinem Isländer-Buche diese erste Gesetzgebung in das Jahr 930; die Isländischen Annalen verlegen sie dagegen bald in das Jahr 926, bald 927 oder 928[2]).

Durch Ulfljots gesetzgeberische Thätigkeit wurde nun in Island geradezu zum erstenmale ein Gesammtstaat begründet; von jetzt an

---

1) Aenliche Beisteuern für gemeinnützige Zwecke kommen auch sonst in Island vor; vgl. z. B. Landnama, II, c. 29, p. 114: „þuriðr sundafyllir (die Meerbusenfüllerin) und ihr Sohn Völusteinn fuhren von Halogaland nach Island, und namen Besitz von Bolungarvik, und wohnten zu Vatnsnes; sie wurde darum sundafyllir genannt, weil sie bei einem Misjahre in Halogaland durch Zauber erlangt hatte, daß jeder Meerbusen sich mit Häringen füllte. Sie errichtete auch Kviarmið am Isafjarðardiup (eine Fischerstation), und erhielt dafür von jedem Bauern am Isafjörðr ein ungehörntes Schaf."

2) Islenzkir annalar, (Hafniä, sumptibus legati Arnä-Magnäani, 1847), h. a.: „Ulfljotr kam mit den Gesetzen nach Island." Vgl. auch Vatnsdäla S. c. 15, p. 64: „Damals wurden auch viele Bezirke bevölkert; da kamen die Gesetze auf und das Landgericht, (lög ok landsrettr);" mit Unrecht will Werlauff, p. 67, not. s. die Angabe auf „ungeschriebne Gesetze und Gewohnheiten" beziehn, welche die Einwanderer in die einzelnen Bezirke mitgebracht hätten, sowie auf die an einzelnen Orten begründeten Bezirksgerichte: Erichsen, in seiner Ausgabe der Gunnlaugs Ormstungu S. p. 51, not., will gar nur an das Studium der Jurisprudenz denken. Land bezeichnet immer nur die ganze Insel.

kann demnach, während für die Gesetzgebung nach ihrem Urheber gemeinhin der Name **Ulfljots lög** galt, in der feierlichen Rechtssprache bereits der Ausdruck **allsherjar lög** gebraucht werden[1]), welcher das gemeine Recht der Insel genau ebenso bezeichnet, wie etwa allsherjarþing, mit alþing gleichbedeutend, die allgemeine Landesversammlung, allsherjargođi den Goden, welchem ihre Dingstätte gehört, oder allsherjarfe das in Folge einer Confiscation dem gesammten Lande zufallende Gut bezeichnen kann[2]). Ueber den Inhalt dieser ältesten Gesetzgebung Islands erfahren wir nun aber leider nur sehr wenig. Das Wichtigste daran war ohne Zweifel die Einsetzung der allgemeinen Landesversammlung, des **alþing**. Der Ort, an welchem dieses fortan gehalten werden sollte, lag im Südwesten der Insel; zum Theil mochte bei dessen Wahl die Rücksicht auf das angesehene Geschlecht des ersten Einwanderers Ingolfr geleitet haben, welchem denn auch sofort die Hegung der Landsgemeinde, das allsherjargođorđ zufiel[3]), — zum Theil die verhältnißmäßige Bequemlichkeit der allseitigen Verbindungen, indem die wenigen gangbaren Wege, welche durch das wüste Innere der unwirthlichen Insel von Süd nach Nord, von West nach Ost führen, sich hier zusammenfinden; von nicht minderem Gewichte war aber, daß gerade hier kurz zuvor die Aechtung eines Bauern wegen Mords dessen Grundbesitz

---

1) z. B. **Njala**, c. 7: „Du sollst bei dem Bette deines Mannes die Zeugen benennen, und dich von ihm geschieden erklären, durch gesetzliche Scheidung, sowie es am Gültigsten geschehen kann, nach der Alldingsformel und dem gemeinen Landrechte (at alþingis mali ok allzheriar logum);“ Dieselbe Formel kehrt auch **Njala**, c. 144 und 145 wieder, und öfter.

2) Der Ausdruck allsherjarþing kommt nicht nur für die Schwedische Landesgemeinde ganz allgemein vor, sondern zuweilen auch für Norwegische Versammlungen, z. B. **Olafs S. Tryggvasonar**, c. 106 (Fornm. S. I, 224), wie denn auch der Ausdruck landsherr für die zur Landesgemeinde Versammelten vorkommt, z. B. Heimskr. **Olafs S. hins helga**, c. 89. Das allsherjargođorđ siehe in der nächsten Note; endlich der Ausdruck allsherjarfe findet sich in der oben angeführten Stelle, **Islendinga bok**, c. 3. U. dgl. m.

3) **Landnama**, IV, c. 7, p. 200, not.: „þorsteinn Ingolfsson ließ zuerst von Allen das Ding zu Kjalarnes einsetzen, ehe noch das Allding eingesetzt war; — — darum steht diesem Godorde noch immer die Hegung des Alldings zu.“ Unter Ingolfs Nachkommen wird unter Andern þormođr genannt, mit dem Bemerken, daß er allsherjargođi gewesen sei zur Zeit, da in Island das Christenthum angenommen worden sei; **Landnama**, I, c. 9, p. 34.

der Gemeinde hatte anheimfallen laßen, und somit hier die Möglichkeit gegeben war, den Bedürfnißen des zum Allding versammelten Volks eine hinreichend ausgedehnte Landstrecke mit Wald und Weide zu Gebot zu stellen[1]. Die Zeit des Alldings wurde in die Mitte des Monats Juni verlegt, im Jahre 999 aber um eine weitere Woche hinausgerückt[2]; von dem bestimmten Anfangstage an sollte dasselbe, wenigstens in späterer Zeit, 14 Tage dauern[3]. Es scheint aber diese Dingzeit aus dem Norwegischen Rechte herübergenommen worden

1) Da die Reise zum Allding zu Pferd gemacht zu werden pflegte, und zahlreiche Menschenmassen daselbst zusammenkamen, waren ausgedehnte Weidenschaften in der Nähe der Dingstätte allerdings nöthig. Noch die Graugans enthält eigene Vorschriften über das Hüten der Pferde der Dingleute, þingskapa þattr, c. 54, p. 139—40; Kaupa Balkr, c. 38, p. 442—3, und mancherlei andere auf denselben Gebrauch zurückzuführende Punkte. Freilich mochte aber vornemeren Männern das, was aus dem Gemeindland zu ziehen war, nicht genügen; so hatten z. B., obwohl auch für die nöthige Beholzung gesorgt war, doch 6 Goden aus den verschiedenen Landesvierteln sich gemeinsam in der Nähe der Dingstätte einen Wald gekauft; Aulkofra þattr, p. 34. (In Björn Markusson's mehrerwähnter Sammlung).

2) Islendinga bok, c. 7: „Da war den Sommer vorher (d. h. im Jahre 999) gesetzlich bestimmt worden, daß die Leute zum Allding kommen sollten, wenn 10 Wochen vom Sommer verfloßen seien; bis dahin aber waren die Leute um eine Woche früher gekommen“ Die spätere Bestimmung hat sich aber bis zum Ende der Republik erhalten; Gragas, Lögsögumanns þattr (I, p. 2): „ebenso (soll der Gesetzsprecher öffentlich verkündigen), wenn die Leute etwa früher zum Allding kommen sollen, als nach Ablauf der 10 ten Sommerwoche,“ d. h. die Regel bildet dieser Termin, die Ausname fordert besondere Verkündigung; es begann aber die 11 te Sommerwoche immer mit einem Donnerstage, der zwischen den 18 ten und 24 ten Juni fiel: vgl. Dahlmann, II, p. 227 und 229. Vgl. auch þingskapa þattr, c. 4, p. 24: „Die Goden sollen zum Ding kommen am 5 ten Wochentage (d. h. am Donnerstage) da 10 Sommerwochen vorüber sind, ehe noch die Sonne die Dingstätte verläßt.“ — Nach der Unterwerfung der Insel unter Norwegen wurde der Beginn des Alldings auf den Peter- und Paulstag verlegt, d. h den 29 ten Juni, — Jarnsida, þingfarar B. c. 1 (ed. Havniä, 1847); Jonsbok, þingfarar B. c. 1); — später, im Jahre 1700, auf den 8 ten Juli, sodann, im Jahre 1754, auf den 3 ten Juli, bis endlich im Jahre 1800 das Allding völlig aufgehoben wurde. Vgl. die Note a. des Herausgebers der Jarnsida, zu deren angeführter Stelle; Arnesen, Isländske Rettergang, p. 445—9; Dahlmann, II, p. 211, not. 3; Magnus Stephensen, Island i det attende Aarhundrede, p. 365.

3) Gragas, Omaga Balkr, c. 7 (I, p. 245—6); Kaupa Balkr, c. 41 (I, p. 449).

zu sein, denn nicht nur sollte dort das **Gulaþing**, nachdem König Olaf dessen Beginn auf den Donnerstag in der Osterwoche verlegt hatte, seit König Magnus mit der Petersmesse, d. h. dem Peter- und Paulstage oder 29ten Juni, beginnen[1]), sondern auch das **Eyraþing** im Throndheimischen wird einen halben Monat vor der Johannesmesse, d. h. vor dem 24ten Juni, angefangen[2]), und von dem **Eiðsivjaþing** wird wenigstens bemerkt, daß es in den Sommer falle[3]). — Uebrigens war das Allding, ebenso wie in Norwegen oder den übrigen Germanischen Landen, zugleich oberstes Gericht und gesetzgebende Versammlung, und wir können, ehe dasselbe noch irgend welche Veränderung erleidet, sowohl den Erlaß von Gesetzen als auch die Entscheidung von Rechtsstreiten auf demselben nachweisen[4]); daß die Versammlungen zugleich auch noch die Bedeutung von Opferfesten hatten, läßt sich nach dem, was wir überhaupt über die Verbindung des Opferdienstes mit den Volksversammlungen wißen, nicht bezweifeln, wiewohl ich keine hierüber bestimmtere Thatsachen bezeugende Stelle beizubringen wüßte. Ebensowenig dürfen wir nach dem, was wir aus späteren Quellen wißen, bezweifeln, daß das Allding von Anfang an wie alle andern Dingversammlungen, auch Zwecken der freiwilligen Gerichtsbarkeit diente, u. dgl. m. Völlig im Dunkeln bleiben wir nun aber darüber, wie das Gericht sowohl als die gesetzgebende Behörde am Allding zusammengesetzt wurde, und doch ist gerade dieß ein Punkt, der mehr als jeder andere für das Verständniß der ganzen Neuerung von Bedeutung ist. Mit Gewißheit können wir indeß behaupten, daß, anders als in Deutschland, nicht alle Is-

1) Gulaþingslag, §. 3: „Nun ist aber das Nächste, daß wir hieher kommen sollen, soviele Dingleute als eben bestimmt wurde, Magnus: am Vorabende der Petersmesse. — Olaf: am Donnerstage der Osterwoche. — Beide: bei scheinender Sonne."

2) Frostaþingslag, I, §. 4: „Ein Eyraþing sollen die Leute aus den 8 fylkir je einmal in 12 Monaten halten, einen halben Monat vor der Jonsmesse."

3) Eiðsivjaþingslag, I, §. 10: „Nun soll der Bischof alle Sommer zum äiðeivaþing fahren, und das Gesetzbuch anhören."

4) Ari erzählt in seiner Islendingabok, c. 4, wie vom alþing ein Gesetz über Verbeßerung des Jahreskalenders ausgeht, und ebenda, c. 5, wie daselbst eine Straffache zur Verhandlung kommt; beide Vorgänge fallen aber noch vor die Einführung der Bezirksverfaßung, und die damit zusammenhängende Umgestaltung des Alldings.

länder freien Standes und selbstständiger Stellung unmittelbar an der gesetzgeberischen sowohl als der richterlichen Thätigkeit Antheil namen, wenn auch alle das Ding besuchen konnten und sollten, — daß vielmehr beide Functionen einem engeren Ausschuße anvertraut waren; es spricht hiefür, daß sowohl nach der späteren Norwegischen, als auch nach der späteren Isländischen Verfaßung dieser Grundsatz entschieden festgehalten erscheint, was denn doch den Schluß gestattet, daß derselbe in beiden Landen nicht erst zufällig in späterer Zeit aufgekommen, sondern bereits von Anfang an hergebracht gewesen sei. Ferner dürfen wir mit höchster Wahrscheinlichkeit annemen, daß nach der Gesetzgebung Ulfljots die gesetzgebende Gewalt und das Richteramt einem und demselben Ausschuße anvertraut war, der, wie in Norwegen, den Namen der lögretta geführt haben dürfte; es spricht hiefür, daß in Norwegen diese Vereinigung beider Gewalten in der Hand eines und desselben Ausschußes in der That vorliegt[1]), und

1) Das F r o s t a þ i n g s l a g, I, §. 2, giebt den Namen lögretta, und zeigt, daß die lögrettomenn auch Recht sprachen; von einem zweiten gesetzgebenden Ausschuße ist nirgends die Rede, und seitdem in Island die Trennung der gesetzgebenden Versammlung von der richtenden feststeht, gilt der Ausdruck lögretta dort geradezu n u r für die erstere. Ich bemerke übrigens, namentlich zur Berichtigung einiger Misverständnisse bei Dahlmann, II, p. 324 — 5, daß in Norwegen þing und lögretta, dann die Ernennung zum Ding und die Ernennung in die lögretta, ebenfalls wohl zu unterscheiden sind. Zum Ding müßen kommen, nach G u l a þ i n g s l a g §. 3, alle Lehnsleute und königlichen Amtsleute, ferner alle, oder doch eine gewiße Anzahl von Priestern, endlich eine genau bestimmte Zahl von Bauern aus jedem Bezirke, die von den königlichen Beamten zur Dingfahrt ernannt werden; und zwar ist genau vorgeschrieben, wie viele Bauern aus jedem einzelnen Bezirke zu ernennen sind, wobei die entfernteren Bezirke schwächer als die näheren angesetzt werden. Nach den, leider nicht vollständig erhaltenen, Nachrichten des F r o s t a þ i n g s l a g, I, §. 1—2, müßen dagegen wenigstens die Amtleute des Königs auch erscheinen, und somit gewiß auch die Lehnsleute, daneben aber 400 Bauern, die ebenfalls von den Beamten ernannt zu sein scheinen. Am Ding wird nun der Platz für die lögretta durch Ziehung der heiligen Schnüre (vebönd) abgesteckt, und in diese aus den zur Dingfahrt Ernannten eine geringere Zahl von Ausschußmännern ernannt; unter diese Letzteren soll, ohne besondere Erlaubniß der Bauern, kein Lehnsmann kommen, während er zum Ding offenbar sogar kommen muß, wie nach dem Rechte von Guley, und wie der Amtmann nach beiden Rechten. Auch in das von den Partheien fern vom Ding auf eigene Faust ernannte Gericht soll ein Lehnsmann nicht kommen, (F r o s t a þ i n g s l a g, X, §. 16); hier aber galt wieder genau dieselbe Bestimmung, auch auf des Königs Amtmann aus-

daß nicht der mindeste Grund aufzufinden ist, der eine Abweichung von der dortigen Verfaßung hätte können nothwendig oder wünschenswerth erscheinen laßen, während sich, wie wir später darthun werden, vollkommen genügend erklären läßt, warum das spätere Isländische Recht jene Einheit der gesetzgebenden und richtenden Versammlung aufgeben mußte. Endlich kann auch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in jenem Ausschuße den Goden eine Hauptrolle zukam, und zwar den Goden des gesammten Landes; schon in Norwegen sehen wir die Bezirksbeamten des Königs am Ding mit erscheinen, und aus der Zahl der in ihrem Auftrage zum Ding gekommenen Bauern den richtenden und gesetzgebenden Ausschuß ernennen, — in Island aber sehen wir später die Richter von den Goden ernannt, die persönlich im Gerichte keinen Sitz haben, in der gesetzgebenden Versammlung aber sitzen gar die Goden in eigener Person, Jeder mit zwei von ihm selbst ernannten Bauern als stimmberechtigten Beisitzern. Wahrscheinlich wurde hiernach auch in dieser Beziehung von Ulfljot die Norwegische Verfaßung beibehalten, und somit in dem zugleich richtenden und gesetzgebenden Ausschuße zwar dem Goden selbst kein Sitz eingeräumt, dagegen aber die Ernennung der Mitglieder je für seinen Bezirk überlaßen; als dann in späterer Zeit die gesetz-

---

drücklich erstreckt, auch im Gulaþingslag, §. 37. Am Klarsten wird die Sache aus den beiden für Island bestimmten Gesetzbüchern der Norwegischen Könige, Jarnsida, þingfarar Balkr, §. 2—3; Jonsbok, þingf. B. §. 2—3. Dort werden, neben den Geistlichen und königlichen Beamten, die das Ding suchen sollen, 140, hier wenigstens noch 84 Bauern zum Dingbesuch ernannt, und zwar je mehrere aus der näheren, wenigere aus den entfernteren Bezirken; in die lögretta aber werden aus diesen Letzteren hier wie dort nur 36 ernannt, und zwar so, daß Gleichheit unter den 12 Bezirken herrscht, indem aus jedem derselben 3 Männer genommen werden. Die Ernennung von Bauern zum Dingbesuch hat demnach lediglich zum Zweck zu bewirken, daß eine zu den verschiedenen vorkommenden Verrichtungen genügende Anzahl von Leuten anwesend sei; keineswegs aber wollen Gerichte von über 400 Männern gebildet werden: in der That zeigt die Egla, c. 57, p. 340—1, eine Verhandlung am Gulaþing, bei welcher 36 Richter, zu gleichen Theilen aus 3 fylkir entnommen, den Gerichtskreis füllen. — In Island finden wir zur Zeit der Republik keine Ernennung zum Dingbesuch, obwohl auch hier die Zurückbleibenden besteuert wurden, und jeder Gode fordern konnte, daß mindestens der 9te Theil seiner Dingleute ihn zum Allding begleite; die Ernennung in Gericht und gesetzgebende Versammlung, aus der Zahl der am Ding Anwesenden, ist dagegen hier wie in Norwegen üblich.

geberische und richterliche Thätigkeit getrennt und gesonderten Ausschüßen zugewiesen wurden, mochte es genügend erscheinen, wenn nur für das Gericht die volle Unabhängigkeit von den Trägern der vollziehenden Gewalt erhalten wurde, während man diese in die gesetzgebende Versammlung aufzunemen kein Bedenken trug. Ungewiß erscheint nun aber namentlich der Umstand, ob bereits die Zahl der Goden, und damit auch die der von ihnen zu ernennenden Ausschußmitglieder, beschränkt und ein= für allemal festgesetzt wurde; wahrscheinlich war dieß aber noch nicht der Fall, da wir nicht nur von einer solchen Beschränkung nicht die mindeste Nachricht haben, während diese doch gerade die allerwichtigste Neuerung genannt werden müßte, sondern überdieß nachweisen können, daß noch nach Ulfljots Gesetzgebung neue Godorde begründet werden, ohne daß dieß in unseren Quellen als ein Bruch der neubegründeten Verfaßung bezeichnet würde [1]).

Im Zusammenhange mit der Einsetzung des Alldings stand ferner die Einführung eines neuen Amtes, nämlich des Amtes eines gemeinsamen Gesetzbeamten für die ganze Insel [2]). Wie dem lögmaðr, der ja bereits in der älteren Zeit wenigstens in einzelnen Theilen Islands vorgekommen war, liegt auch diesem Beamten ob, rechtliche Gutachten an Jeden zu ertheilen, der solcher bedarf; überdieß aber ist ihm, nach altnorwegischem Vorgange, ein regelmäßiger Rechtsvortrag (lögsaga) zur Pflicht gemacht, von welchem, als seinem Hauptberufe, das ganze Amt den Namen der lögsaga, der Beamte selbst aber den Titel des lögsögumaðr [3]), d. h. Rechtsvortrags-

1) So fällt die Gründung des Godordes des Arnkell in Westisland, und des zweiten Godordes des Hrafnkell entschieden in die Zeit nach der Anname des ersten Landrechts; von beiden Begebenheiten ist oben bereits genugsam die Rede gewesen.

2) Ob dabei die lögmenn in den einzelnen Landestheilen noch fortbestanden, oder von der überwiegenden Bedeutung des gemeinsamen lögsögumaðr absorbirt wurden, läßt sich schwer entscheiden; doch ist das Erstere wahrscheinlicher, wenn auch die Stellung jener Bezirksgesetzbeamten im allgemeinen Landrechte keine weitere Stütze und Ausprägung fand. So scheint Njall, der am þingskalaþing einem Friedlosen den Frieden wieder gibt (Njala, c. 64 und 66), und an Rechtskunde alle seine Zeitgenoßen übertrifft, der aber dennoch nicht Gode ist, jene Stellung eingenommen zu haben. So wird auch Laxdäla S. c. 25 ein lögmaðr erwähnt, dem eine streitige Rechtssache zur Prüfung vorgelegt wird, und Aenliches öfter.

3) Der Ausdruck lögmaðr kommt zwar ebenfalls für ihn vor, aber selten, und nie technisch.

mannes oder Gesetzsprechers, erhielt; — endlich wurde ihm auch noch eine gewiße Vorstandschaft am Allding eingeräumt, indem es allzu gefährlich erscheinen mochte, durch zu große Ausdehnung der dem Goden der Dingstätte (dem allsherjargoði) eingeräumten Rechte die Gleichheit unter den Goden zu verletzen[1]). Der Erste, dem das neue Amt anvertraut wurde, war natürlich der alte Ulfljotr selbst; von ihm ab können wir die Namen der einzelnen Gesetzsprecher, und die Dauer ihrer Amtsperioden bis zur Auflösung der Republik in ununterbrochener Reihe nachweisen[2]). Bemerkenswerth ist übrigens die Sorgfalt, mit welcher man einer allzugroßen Machtfülle in der Hand dieses obersten Beamten der Republik vorzubeugen wußte; nicht nur ist derselbe von allem und jedem Einfluße auf die vollziehende Gewalt völlig ausgeschloßen, sondern es wird ihm überdieß sein Amt nur auf die Dauer von 3 Jahren anvertraut: ist diese Amtsperiode abgelaufen, so mag zwar die Wahl den bisherigen Beamten neuerdings treffen, und wir finden in der That einzelne Gesetzsprecher von ziemlich langer Regierungszeit, aber es ist eben doch immer eine Neuwahl zur Erstreckung der Amtsgewalt nöthig, während sich die Godenwürde der äußersten Dauerhaftigkeit erfreut. Im Ganzen hat der Gesetzsprecher hiernach ein zwar sehr ehrenvolles, aber außer der kurzen Dauer des Alldings wenig einflußreiches Amt, wenn auch einzelne kräftige Persönlichkeiten demselben weiter reichenden Einfluß zu sichern wußten[3]).

An der Stellung der Goden zu ihren eigenen Angehörigen und an der Verfaßung der von ihnen eingesetzten Gerichte wurde dagegen,

---

1) Die Competenz des Gesetzsprechers haben wir nach der Graugans bestimmt, wo sich dieselbe namentlich aus dem Lögsögumanns þattr und Lögretto þattr ergiebt; indeß laßen sich für dessen Rechtsvortrag sowohl als Ertheilung von Rechtsgutachten bereits aus viel früherer Zeit Belege erbringen, nur freilich nicht aus der unmittelbar auf Ulfljot folgenden, und auch seine Vorsteherschaft zumal in der gesetzgebenden Versammlung ist im 11ten Jhdt. entschieden bereits nachzuweisen. Vgl. z. B. die unten zu behandelnde Geschichte der Einführung des fünften Gerichtes.

2) Ein freilich nicht ganz verläßiges Verzeichniß der sämmtlichen Gesetzsprecher siehe bei Arngrimus Jonas, Crymogäa, p. 81—2 (ed. 1610).

3) So bemerkt Ari in der Islendingabok, c. 8 von dem Gesetzsprecher Skapti þoroddsson: „In seinen Tagen wurden viele Häuptlinge und mächtige Männer geächtet oder des Landes verwiesen, um Todtschlag oder Kampf, in Folge seiner Macht und Landesregierung, (landstjorn).“

wie es scheint, im Wesentlichen Nichts geändert; nur soviel wurde bestimmt, daß in Todtschlagssachen immer dasjenige Gericht angegangen werden solle, welches dem Orte der That zunächst liege, und daß im Nothfalle auch am Allding das dort nicht zu erlangende Recht gesucht werden könne [1]. Damit war aber vor Allem ausgesprochen, daß man sich gegenseitig Recht geben müße, und für die Regelung der Competenz der nunmehrigen Bezirksgerichte wenigstens nach einer Seite hin feste Ordnung gewonnen. Wahrscheinlich wurden auch über die Zusammensetzung der Bezirksdinge und die Zeit ihrer Abhaltung bereits Vorschriften erlaßen, welche uns eben nur nicht überliefert sind; gewiß ist nur, daß deren Besetzung fortwährend in der Hand des einzelnen Goden verblieb, und daß jedenfalls noch keine geordnete Eintheilung des Landes in bestimmt vorgeschriebene Dingbezirke eingeführt wurde: die ganz zufällig entstandenen oder noch entstehenden Dingstätten der einzelnen Godorde wurden demnach wesentlich in diesem ihrem untergeordneten Zustande belaßen, und es war nach aller Wahrscheinlichkeit nicht einmal noch deren Zahl eine abgeschloßene geworden.

Fragen wir demnach, wie Ulfljots Gesetzgebung auf die Verfaßungszustände der Insel überhaupt, und auf die rechtliche Stellung der Goden insbesondere eingewirkt habe, so ist klar, daß sie zuerst einen Isländischen Gesammtstaat entstehen ließ, und damit einen wenigstens theoretisch gesicherten Rechtsverkehr nicht nur unter den Angehörigen eines und desselben Godordes, sondern auch unter den verschiedenen Godorden in ihren Beziehungen zu einander; bezüglich der Goden selbst ist aber fortan zu unterscheiden zwischen ihrer Stellung zu ihrem eigenen Godorde, und zwischen ihrer Stellung als Theilnehmer an der obersten Centralgewalt, wie solche in ihrer Leitung der am Allding gehaltenen gesetzgebenden und richtenden Versammlung begründet ist: die Quellen kennen fortan für den ersteren Theil ihrer Gewalt den Ausdruck heraþsstjorn [2], während sie für den letzteren

1) **Islendinga bok**, c. 5: „Das war damals Gesetz, daß man Todtschlagssachen an dem Dinge einklagen mußte, welches dem Orte der That zunächst lag. — Von da kam aber die Sache ans Allding."

2) In mehreren der früher schon angeführten Stellen kehrt der Ausdruck wieder; z. B. **Vigaglums** S. c. 20; **Ljosvetninga** S. c. 6; **Gretla**, c. 54, oben, p. 90, not. 3; p. 95, not. 1; p. 104, not. 3 u. s. w.

den Ausdruck **landsstjorn** brauchen[1]), der freilich dann und wann auch wohl für die Gewalt ganz anderer Personen gebraucht wird[2]). Wenn aber in der Unterordnung unter die Landsgemeinde für die Goden der Verlust ihrer früheren völlig souveränen Stellung begründet liegt, so wird dieser Verlust doch einigermaßen ermäßigt, und andererseits ersetzt, dadurch, daß sie selbst in ihrer Gesammtheit die Hauptträger der sie beschränkenden Centralgewalt sind, und eben durch ihre Theilname an dieser auch wieder über die Gränzen ihres eigenen Bezirkes hinaus einigen Einfluß gewinnen.

Von dem übrigen Inhalte der Gesetzgebung Ulfljots erhalten wir vollends nur äußerst dürftige Kunde. Berichtet wird, daß, wie später in den Nordischen Gesetzbüchern aus der christlichen Zeit ein **Kristinrettr** oder **Kristindomsbalkr** (Christenrecht oder Christenthumsabschnitt) voranzustehen pflegt, so auch bereits in dieser heidnischen Gesetzgebung Vorschriften religiöser Natur den Anfang machten. Erwähnt wird des Verbotes, mit Schiffen, an deren Vordertheil ein Kopf angebracht ist, dem Lande sich zu nähern; als Grund der Bestimmung wird dabei die Absicht angegeben, die Schutzgeister des Landes (**landvättir**)[3]) durch die Umgestalt der Schiffsköpfe nicht erschrecken zu laßen, es scheint aber fast, als ob man in dem Abnemen jenes Zierrathes überhaupt ein Zeichen von Demut gesehen habe, durch welches der Geringere den Höheren ehrte[4]), und daß man eben nur diese Ehrenbezeugung den Landesgöttern erwiesen wißen wollte. Doch ist allerdings auch möglich, daß man, wie unsere Quelle uns berichtet, den Landgeistern, die überhaupt als mancherlei Dinge scheuend gedacht

1) z. B. Eyrbyggia S. c. 38: „Da veränderten die **landsstjornarmenn** (d. h. die Inhaber der Regierungsgewalt; zunächst die Goden) das Gesetz dahin, daß kein Weib mehr Blutkläger werden solle, noch ein Jüngling unter 16 Jahren, und dabei blieb es seitdem.“

2) z. B. für die des Gesetzsprechers, in der oben angeführten Stelle der Islendinga bok, c. 8.

3) vgl. über sie die Abhandlung Finn Magnussons in dem Lexicon Mythologicum, welches dem 3ten Bde. der älteren Edda, Kopenhagner Ausgabe, beigefügt ist, p. 832, u. f. w.

4) So sagt König Sveinn, der mit Ungeduld auf seinen Gegner, den König Olaf Tryggvason, wartet, als er endlich ein Schiff ohne Kopf kommen sieht, und dasselbe für Olafs Schiff hält: „furchtsam ist jetzt Olaf Tryggvason; er getraut sich nicht mit aufgesetztem Kopfe seines Drachen (d. h. Kriegsschiffes) zu fahren;“ Fagrskinna, §. 76.

werden[1]), einen Schrecken ersparen wollte, und es kann eine solche Sorgfalt um so weniger Wunder nemen, als man von ihnen umgekehrt Schutz gegen alle und jede dem Lande drohende Gefahr begehrte und erwartete[2]). — Sonst wird noch von Bestimmungen er-

1) Hieraus erklärt sich unter Andern der Ausdruck alfrekl, d. h. Vertreibung der Alpe, welcher wiederholt als Bezeichnung der Verrichtung der Nothdurft gebraucht wird; so Eyrbyggia S. c. 4 und c. 9; Landnama, II, c. 12, p. 77; Barðar S. Snäfells Ass, c. 4. Vgl. hiezu des Jon Olaffon Glossar zur Kopenhagner Ausgabe der Landnama von 1774, h. v.

2) Siehe z. B. die merkwürdige Erzählung der Heimskr. Olafs S. Tryggvasonar, c. 37: „König Haraldr (Gormsson, von Dännemark) hieß einen zauberkundigen Mann mit Hinterlaßung seines Leibes (i hamförum) nach Island fahren, und versuchen, was er ihm von dort berichten könne; der aber fuhr in Gestalt eines Walfischs. Und da er an das Land kam, fuhr er demselben an der Nordseite gegen Westen hin entlang; er sah, daß alle Berge und Hügel voller Landgeister waren, einige groß und einige klein. Und da er auf die Höhe des Vapnafjörðr kam, da hielt er gegen den Boden des Meerbusens zu, und wollte ans Land gehen; da fuhr oben aus den Thälern herab ein großer Drache, und folgten ihm viele Würmer, Kröten und Geister, und bliesen Gift gegen ihn. Er aber gewann wieder die See, und fuhr westlich am Lande hin bis auf die Höhe des Eyjafjörðr, da wollte er wieder in den Meerbusen hinein; da fuhr ihm aber ein Vogel entgegen, so groß, daß die Flügel an beiden Seiten bis an die Felsen reichten, und eine Menge anderer Vögel, großer sowohl als kleiner. Da fuhr er wiederum weg, und westlich um das Land, und südwärts nach dem Breiðafjörðr, und suchte da in den Meerbusen hineinzukommen; da kam ihm ein großer Stier entgegen, der watete in die See heraus, und fieng an fürchterlich zu brüllen; eine Menge von Landgeistern folgte ihm. Da fuhr er wiederum fort, und südlich um Reykjanes herum, und wollte da zu Vikarskeið landen. Da kam ihm ein Bergriese entgegen, der hatte einen Eisenstab in der Hand, und trug das Haupt höher als die Berge, und viele andere Riesen mit ihm. Von da weg fuhr er gegen Osten dem Lande entlang; da war aber, sagte er, Nichts als Sandungen und Wüsteneien, und außen herum gewaltige Brandung; und das Meer, sagte er, sei so groß zwischen den Landen, daß man mit Langschiffen da nicht fahren könne. Da war aber Brodd-Helgi im Vapnafjörðr, Eyjolfr Valgerðarson im Eyjafjörðr, þorðr Gellir im Breiðafjörðr, und þoroddr goði zu Oelfus. Dann aber kehrte der Dänenkönig mit seinem Heere südwärts um, und fuhr sodann nach Dänemark." — Man sieht an dieser Schilderung, von welcher die Olafs S. Tryggvasonar, c. 83, (Fornmanna S. I, 153) Nichts weiß, wie man annam, daß das Land von den Privatschutzgeistern einzelner mächtiger Häuptlinge, deren jeder mit seinem Anhange auftritt, geschützt werde; über solche Privatschutzgeister vgl. aber, neben Finn Magnussons Lexicon mythologicum, auch Joh. Erici Observationum ad antiquitates septentrionales pertinentium specimen, p. 149, u. s. w., und die von beiden Autoren angeführten Belege.

zählt über die bei gerichtlichen Eidschwüren einzuhaltenden Formen. In jedem Haupttempel, d. h. wohl in dem Tempel jedes Goden, sollte danach ein Ring von mindestens zwei Unzen Gewicht liegen, welchen der Gode zu allen unter seiner Leitung zusammentretenden Versammlungen mitnemen muß, indem er ihn an der Hand trägt; Jeder, der bei Gericht als Parthei, Zeuge, Geschworner oder Richter Etwas zu thun hat, soll auf ihn, nachdem er mit dem Blute eines eben geschlachteten Opferthieres benetzt worden ist, einen Eid schwören: die Schwurformel ist uns erhalten, und nennt als die anzurufenden Götter den **Njörðr, Freyr**, und den allmächtigen Asen, d. h. wohl **Þorr**, schwerlich **Oðinn**, da Jener als der eigentliche **landas**, oder Landesgott der Norweger und Isländer betrachtet wurde [1]. Andere Stellen, die wir bereits bei einer früheren Gelegenheit angeführt haben, bestätigen diese Nachricht, allenfalls mit einigen Abweichungen bezüglich des Gewichtes des Ringes und der weiteren Angabe, daß derselbe von Silber sein mußte; auch findet sich wohl noch die Formel eines bei bestimmter Veranlaßung geschworenen Eides erhalten, die von der auf Ulfljot zurückgeführten nur sehr unwesentlich abweicht [2]. Wichtiger noch ist aber für uns die bei Angelsächsischen Geschichtschreibern erhaltene Nachricht, daß den in England heerenden Dänen der Schwur auf ihre Armringe als der heiligste gegolten habe [3]; es wird uns hiedurch die Gemeinsamkeit der Islän-

1) **Egla**, c. 58, p. 365; vgl. Grimm, Mythol. I, 171.

2) **Vigaglums S.** c. 25: „Der Mann, der einen Tempeleid schwören sollte, nam den Silberring in die Hand, der mit dem Blute eines eben geopferten Thieres besprengt war, und nicht weniger als 3 Unzen wiegen durfte. Da sprach Glumr mit folgenden Worten: „ich nenne den Asgrimr als Zeugen, sodann aber zweitens den Gizorr als Zeugen, daß ich einen Tempeleid auf den Ring schwöre, und sage das dem Asen, daß ich nicht dabei war, nicht zugeschlagen habe, und nicht Schwerdt noch Speer gezückt habe, als **Þorvaldr krokr** den Tod erlitt; es mögen nun den Eid Alle beachten, die klug sind, und hier anwesend." — Der Eid wird übrigens in diesem Falle falsch geschworen, und Glum hilft sich mit einer Zweideutigkeit; in den Worten **varkat þar, ok vakat þar, ok rauðkat þar odd ok egg** kann nämlich das **at** nicht nur die alterthümlich angefügte Verneinung ausdrücken, sondern auch das Adverb „dabei," und wird im ersteren Falle zwar die That eidlich abgeleugnet, im letzteren aber umgekehrt deren Wahrheit beschworen.

3) Siehe **Sharon Turner, history of the Anglo-Saxons, I, p. 319, (ed. Baudry, 1840)**; der von ihm angeführte **Asser**, sowie **Joannes Tin-**

dischen Rechtssitte mit dem ganzen übrigen Norden, und ebendamit auch das Alter und die Ursprünglichkeit derselben in Island selbst unwiderleglich bezeugt. — Im Uebrigen mögen indeß, wie Schlegel mit Recht vermuthet[1]), Ulfljots Gesetze wohl zum größeren Theile in der blosen Ueberlieferung von Formeln für Klagen und andere Rechtshandlungen bestanden haben; wir finden solche Formeln sowohl in der **Njala** und anderen älteren Sagen, als auch noch in der späteren Graugans oft genug wiederkehrend, wenn auch ohne ausdrückliche Beziehung auf Ulfljot und seine Gesetzgebung. Geschrieben waren übrigens diese Gesetze wohl in keinem Falle, und gerade darum hatte für ihre unverfälschte Ueberlieferung der Rechtsvortrag des Gesetzsprechers um so größere Bedeutung.

Bereits etwa 30 Jahre nach der Anname des ersten allgemeinen Landrechtes der Insel erfolgte ein weiterer, sehr wesentlicher Fortschritt in der Isländischen Verfaßungsgeschichte, nämlich die Einführung einer geordneten Bezirksverfaßung, und im Zusammenhange damit eine sehr wesentliche Aenderung in der Verfaßung des Alldings selbst. Die **Landnama**, wenigstens in ihren meisten Recensionen, und ihr folgend der **þorsteins Uxafots þattr**, spricht von diesen Aenderungen, wie wenn sie im unmittelbaren Zusammenhange mit Ulfljots Gesetzgebung erfolgt wären[2]); die ausführlicheren Angaben der älteren **Islendinga bok**, sowie der, leider noch ungedruckten, der Zeit nach ebenfalls vorgehenden **Hänsa-þoris S.**, zeigen indeß, daß sie erst einer späteren Zeit angehören, und wie sie veranlaßt sind[3]). — Hiernach hatte aber ein Mordbrand, der an einem

---

mouth, der die Ringe als nobilitatis indicium bezeichnet, ist mir eben nicht zur Hand.

1) Commentatio historica et critica de codicis Gragas origine, nomine, fontibus, indole et fatis, p. XVII, u. s. w., (der Ausgabe der Graugans als Einleitung vorausgeschickt).

2) Die betreffende Stelle der Landnama ist darum bereits oben. p. 144, not. mitgetheilt worden.

3) Islendinga bok, c. 5: „Ein großer Dingstreit entstand zwischen þorðr Gellir, einem Sohne des Oleifr feilan, aus dem Breiðafjörðr, und jenem Oddr, den man den Tungu-Oddr nannte; er war aus dem Borgarfjörðr: sein Sohn þorvaldr war mit dem Hänsa-þorir bei dem am þorkell Blundketilsson im Oernolfsdalr verübten Mordbrande betheiligt. Thord Gellir übernam die erste Rolle bei der Klagstellung, denn Hersteinn, des þorkel Blundketilsson Sohn, hatte seine Enkelin þorunn zur Frau; sie war eine Tochter

gewißen Blundketill verübt worden war, zu einem großen Rechtsstreite geführt, in welchem sich zwei mächtige Häuptlinge, þorðr Gellir Seitens der Klage, und Tungu-Oddr Seitens der Vertheidigung, gegenüberstanden; die That selbst wird von den Annalen in das Jahr 962 verlegt, und müßen demnach wohl die weiteren Vorgänge dem nächstfolgenden Jahre zugewiesen werden. Die Sache mußte aber nach der gesetzlichen Vorschrift am þingnesþing als dem zunächst am Orte der That gelegenen Dinge anhängig gemacht werden; der in dessen Nachbarschaft übermächtige Oddr setzte aber Gewalt entgegen, so daß das Ding nicht gesetzlich abgehalten werden konnte. Jetzt giengen die Kläger ans Allding; auch hier wurde wieder gekämpft, der Sieg aber fiel der Klagspartheì zu, und Mehrere von den Geg-

der Helga und des Gunarr, eine Schwester der Jofriðr, welche þorsteinn Egilsson zur Ehe hatte. Sie wurden aber an dem Dinge belangt, das im Borgarfjörðr bestand, an der Stelle, die seitdem þingnes (d. h. Dingspitze) heißt. Damals galt das Gesetz, daß Todschlagssachen an dem Dinge einzuklagen seien, das dem Orte der That zunächst liege. Da aber kam es zum Kampfe, und das Ding konnte nicht gesetzlich gehalten werden; da fiel þorolfr refr, der Bruder des Alfr in den Thallanden, aus der Schaar des þorðr Gellir. Dann aber wurde die Sache ans Allding gebracht, und dort kämpften sie neuerdings; da fielen mehrere Männer aus der Schaar des Oddr, und Häsna þorir wurde geächtet und nachher erschlagen, und mehrere von Denen, die bei dem Mordbrande waren. Hierüber nun hielt þorðr Gellir am lögberg (d. h. der zu öffentlichen Verkündigungen bestimmten Anhöhe am Ding) eine Rede, wie schlimm es den Leuten gehe, wenn sie ein unbekanntes Ding besuchen müßen, um Todtschlag oder sonstige Verletzungen zu verfolgen, und erzählte, was er zuvor habe durchmachen müßen, ehe er mit seiner Rechtssache Recht habe finden können, und sprach, es werde allerlei Nothstände geben, wenn man nicht Beßerung schaffe. Da wurde das Land in Viertel getheilt, so daß in jedem Viertel drei Dinge waren, und die Dinggenoßen sollten jedesmal ihre Rechtssachen zusammen abthun; nur im Nordländerviertel waren deren 4, weil sie sich nicht anders einigen konnten, denn die nördlich vom Eyjafjörðr wollten nicht dort das Ding besuchen, und die westlich vom Skagafjörðr nicht hieher kommen: doch sollten in Bezug auf die Ernennung der Richter und die Besetzung der gesetzgebenden Versammlung die Leute aus diesem Viertel denen aus den andern gleichgehalten werden. Dann wurden auch noch die Viertelsdinge eingesetzt; so erzählte uns der Gesetzsprecher Ulfheðinn, des Gunarr Sohn." — Irrthümlich läßt übrigens Ari jenen Mordbrand an þorkell Blundketilsson statt an Blundketill selbst verüben; er wird in dieser Beziehung berichtigt durch die gerade über diese Vorfälle handelnde Häns a-þoris S. (Müller, Sagabibliothek, I, p. 78—85), sowie durch die Landnama, II, c. 2, p. 57; I, c. 20, p. 51; die Annalen, a. 962: „Blundketilsbrenna," d. h. Verbrennung des Blundketill.

nern wurden, wie es scheint im Vergleichswege, des Landes verwiesen oder geächtet. Jetzt aber ergriff **Þorðr Gellir** die von dem so einleuchtenden und allgemein bekannten Falle gebotene Gelegenheit, und stellte der Landsgemeinde vor, wie großen Schwierigkeiten Derjenige ausgesetzt sei, der an einem ihm völlig fremden Gerichte sein Recht zu suchen genöthigt sei [1]), und wie dringend gerade hier eine Abhülfe Noth thue; seine Rede aber war es, welche die sofortige Einführung einer geordneten Bezirksverfaßung in Island zur Folge hatte.

Es wurde aber nunmehr die Insel vor Allem in vier Viertel (**fjorðungar**) getheilt, welche theils nach der Himmelsgegend, theils auch nach einem hervorragenden Punkte ihrer geographischen Gestaltung benannt zu werden pflegen; so spricht man von einem **Norðlendingafjorðungr** oder **Eyfirðingafjorðungr**, einem **Vestfirðinga-** oder **Breiðfirðingafjorðungr**, einem **Sunnlendinga-** oder **Rangäingafjorðungr**, endlich von einem **Austfirðingafjorðungr**, — nennt also nach Nord und Süd das Viertel, oder nach dem dort vortretenden **Eyjafjörðr**, d. h. der Inselbucht, und dem hier bezeichnenden Fluße **Ranga**, während das Ost- und Westland mit Rücksicht auf die hier so häufigen und großen Meerbusen als das Viertel der östlichen und der westlichen Meerbusen unterschieden, und für das letztere auch wohl vom **Breiðafjörðr**, d. h. breiten Busen, ein weiterer Namen geschöpft wird. — Jedes Landesviertel wurde sodann wieder in je 3 Dingbezirke getheilt (**þingsoknir**), deren Angehörige je eine gemeinsame Dingstätte, und demnach namentlich auch ein gemeinsames Gericht haben und besuchen sollten; nur im Nordviertel wurden ausnamsweise dieser Bezirke 4 eingesetzt, weil, während über die Beibehaltung der großen Dingstätten im **Eyjafjörðr** und **Skagafjörðr** gar kein Zweifel bestand, weder die östlich von dem ersteren Meerbusen gelegenen Leute zum Besuche seines Dinges, noch die westlich von dem letzteren wohnhaften zur Theilname an dem seinigen sich

---

1) Noch später erscheint es als etwas ganz Ungewöhnliches und als ein Beweis großen Muthes, wenn Jemand an einem fremden Ding sich sein Recht zu erstreiten weiß; z. B. Laxdäla S. c. 82; „Bolli ritt heim, und erlangte vielen Ruhm durch diese Fahrt; er erwarb große Ehre, und es schien die Sache den Leuten ausgezeichnet durchgeführt; er hatte einen Mann in einem fremden Viertel zur Verweisung gebracht, und war dann allein zu seinen Feinden geritten, und hatte ihn erschlagen;" Bolli selbst hatte von Anfang an die Sache für eine äußerst gefährliche genommen: ebenda, c. 80.

verstehen wollten. Die einzelnen Dingbezirke werden aber regelmäßig nach ihrer Dingstätte benannt, zuweilen auch wohl nach dem Landstriche selbst, der ihnen im Ganzen entsprach; es liegen aber von denselben im Nordviertel von Westen nach Osten gehend das Hunavatnsþing, das Hegranessþing oder Skagfirðingaþing, das Vöðlu-, (Vaðla-) oder Eyjafjarðarþing, endlich das þingeyjar- oder þingeyrarþing, — im Ostviertel das Mulaþing und das Skaptafellsþing, — im Südviertel das Rangarþing oder þingskalaþing, das Arnessþing, und das Kjalarnesþing, — endlich im Westviertel das þverarþing oder þingnesþing, das þorsnesþing, und zuletzt das þorskafjarðarþing, welches wieder mit dem Nordländischen Hunavatnsþing gränzt. Allerdings können wir diese 12 Dingbezirke erst in den Gesetzbüchern der Norwegisch-Isländischen Zeit förmlich aufgezählt finden[1]), fast alle aber vermögen wir bereits aus den Sagen für die Zeit der Republik mit Sicherheit nachzuweisen; daß im Ostviertel statt 3 Dingbezirken nur 2 vorkommen, hat wohl seinen Grund in einer Vereinigung beider Dingbezirke, welche die Graugans bereits als statthaft bezeichnet[2]): früher scheint indeß anstatt des späteren Mulaþings ein Sunnudalsþing in der nördlichen und ein Kiðjafellsþing in der südlichen Hälfte desselben bestanden zu haben[3]). Uebrigens entsprach jedem Ding-

1) Jarnsida, þingfarar Balkr, §. 2; Jonsbok, þingf. B. §. 2.

2) þingskapa þattr, c. 60, (I, p. 164): „Wenn Einer seinen Austritt aus dem Dingverbande ansagen will, so mag er dieß am varþing thun, wenn er in das Ding eines Goden fährt, der mit Jenem (d. h. den er verläßt) in einem Dinge ist; ebenso auch, wenn er zu einem Goden fährt, der in einem Ding ist, welches dieselbe þingmark hat." — Ebenda, c. 31, p. 86: „Werden zwei Dinge an einer und derselben Dingstätte gehalten, so sollen die Armen, die in einem von beiden Dingen durch Verurtheilung ihres bisherigen Unterstützers oder Haltung des Executionsgerichtes über diesen bedürftig wurden, in beiden Dingbezirken die Rundfahrt haben," d. h. reihenweise ernährt werden. Die letztere Bestimmung wiederholt sich ebenda, c. 42, p. 127; sie zeigt, daß wenn auch zunächst nur von einer Gemeinschaft der Dingstätte die Rede ist, doch auch eine gewiße innere Verbindung der Bezirke zu einer höheren materiellen Einheit in solchem Falle vorlag.

3) Die Karte von Altisland in den Antiquitates Americanä setzt jene beiden Dinge ohne Weiters an, und das Ortsregister der Fornmanna Sögur, s. v. Austfirðingafjorðungr, stimmt hiermit überein; auf welchem Grunde indeßen diese Angaben beruhen, ist mir nicht bekannt. Aufschluß würde wohl die, meines Wißens nach ungedruckte, Brodd-Helga S. geben. In der mir soeben erst zur Hand kommenden Droplaugarsona S. (Kopenhagen, 1847), finde ich da-

bezirk ein eigenes varþing oder Frühlingsding, d. h. eine Dingversammlung, welche im Frühjahr gehalten wurde und daher ihren Namen hatte [1]), wie jedem Landesviertel ein eigenes fjorðungsþing oder Viertelsding; wie jenes von den Angehörigen des Dingbezirkes, so sollte dieses von den Angehörigen des gesammten Landesviertels gehalten werden: für das Westviertel richtete gleich þorðr Gellir selbst das Viertelsding ein, und zwar zu Helgafell, bei der Dingstätte des þorsnesingaþing [2]). — Nach der Landnama wurde überdieß nunmehr auch noch bestimmt, daß 3 Haupttempel (höfuðhof) in jedem Dingbezirke sein sollten, zu deren Vorstehern man Goden mit Rücksicht auf ihre persönliche Tüchtigkeit gewählt habe; wie demnach 3 Dingbezirke auf das Viertel, so sollten auch 3 Godorde auf den Dingbezirk kommen: die Stellung der Goden wird dabei völlig als die alte bezeichnet [3]). Jetzt wurde endlich auch am Allding das bisher einheitliche oberste Landesgericht den 4 Vierteln entsprechend in

---

gegen p. 11 ein Korkaläkjar varþing, und p. 28 ein Lambanessþing erwähnt, beide im Ostviertel, ohne daß ich doch deren Lage genauer zu bestimmen im Stande wäre.

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 37 (I, p. 99—100): „Das varþing sollen sie nicht später halten, als daß 6 Sommerwochen vorüber sind beim Schluße des Klagendinges. Das varþing soll nicht früher sein, als daß 4 Sommerwochen vorbei sind bei der Ankunft zum Ding." Der Regel nach soll aber das varþing nicht kürzer als 4 Tage, nicht länger als eine Woche währen, ebenda, p. 99; vgl indeß auch c. 37, p. 101; und c. 39, p. 116. Die Termine fallen aber zwischen den 7—27ten Mai.

2) Eyrbyggia, S. c. 10: „Sie verlegten nun das Ding herein innerhalb des Vorgebirges an die Stätte, wo es jetzt noch gehalten wird, und wo þorðr Gellir das Viertelsding einrichtete; er ließ nämlich da das Viertelsding für ganz Westisland halten." — Landnama, II, c. 12, p. 78: „Da setzte þorðr Gellir das Viertelsgericht ein, mit dem Rathe aller Viertelsangehörigen."

3) Landnama IV, c. 7. p. 200: „þa var landinu skipt i fjorðungа, ok skyldi vera þrju þing i fjorðungi, en þrju höfuðhof i þingsokn hverri; þar voru menn valdir til at geyma hofanna at viti ok rettläti; þeir skyldu nefna doma a þingum, ok styra sakferli, þvi voru þeir goðar kallaðir; hverr maðr skyldi gefa toll til hofs, sem nu til kyrkju tiund. Uebersetzung und einzelne Varianten siehe oben, p. 144, not. — Die Angabe der Landnama stimmt aber vollständig zu der späteren Isländischen Verfaßung, wie sie namentlich auch noch die Graugans kennt; von jetzt an kann namentlich auch der Ausdruck þriðjungsmaðr, Drittelsmann, als gleichbedeutend mit þingmaðr, Dingmann, für den Angehörigen eines Goden, oder þriðjungr gleichbedeutend mit goðorð gebraucht werden, wie Beides in der Graugans sehr häufig vorkommt.

4 Gerichte zerfällt (fjorđungsdomar, d. h. Viertelsgerichte; von dem fjorđungsþing wohl zu unterscheiden), und ebendamit die Abtrennung der gesetzgebenden Versammlung (lögretta) von dem Gerichte, mit welchem dieselbe bisher wahrscheinlich zusammengefallen war, nothwendig, weil diese natürlich eine solche Zerfällung in verschiedene Senate nicht vertragen konnte. Dabei wird aber die Ernennung der Richter in jenen 4 Gerichten in bisheriger Weise den Goden belaßen, und in der lögretta neben den von ihnen ernannten Mitgliedern auch ihnen selbst, vielleicht jetzt zum erstenmale, ein eigener Sitz eingeräumt [1]); doch wurde ausdrücklich bestimmt, daß bezüglich beider Ausschüße die einzelnen Landesviertel einander gleichstehen, und demnach die 4 Dingbezirke oder 12 Goden des Nordlandes gegenüber den 3 Bezirken oder 9 Goden der andern 3 Viertel keinen vermehrten Einfluß behaupten sollten.

Wollen wir nun die Bedeutung dieser Neuerung in ihren einzelnen Theilen etwas genauer betrachten. Zunächst fällt bei derselben in die Augen, daß nunmehr die Zahl der Godorde zu einem Abschluße gebracht wird; da das ganze Land 4 Viertel, das Viertel 3 Dingbezirke, der Dingbezirk endlich 3 Haupttempel enthalten soll, müßte die Gesammtzahl der nunmehr anerkannten Godorde sich auf 36 stellen, — da indeßen das Nordviertel ausnamsweise um einen Dingbezirk, also 3 Godorde, mehr hat als die 3 anderen Viertel, so steigt diese Zahl auf 39. Dabei ist aber zu bemerken, daß diese Zahl nur auf die einzelnen Godorde, nicht aber auf die Personen sich bezieht, welche etwa den Godentitel führen; da nämlich die beliebige Theilbarkeit der Godorde nach wie vor fortdauert, können recht wohl mehrere Personen zugleich an einem und demselben Godorde Antheil haben, und es führt in solchem Falle, wie dieß in Deutschland beim Adel von Alters her üblich ist, jeder Einzelne den Godentitel, wie wenn ihm die Würde ungeschmälert zustände. Ferner scheint durch die Abschließung der Zahl der Godorde dennoch Niemanden verwehrt worden zu sein, einen Tempel sich zu bauen und Gottesdienst in diesem zu halten; nur ist die staatliche Bedeutung ausschließlich auf die ein für allemal zu solchem Zwecke aufgestellten und anerkannten Tempel

1) Genaueres geben freilich erst spätere Quellen, und namentlich ist die Frage, ob die Goden früher an der gesetzgebenden Versammlung keinerlei Antheil gehabt haben, keineswegs mit einiger Sicherheit zu beantworten.

und deren Besitzer beschränkt worden. Möglich wäre, daß in dieser Beziehung auf den von unserer Quelle gebrauchten Ausdruck höfuðhof Gewicht zu legen wäre. Wir sahen nämlich, daß in Norwegen wenigstens in der christlichen Zeit Staatskirchen neben Privatkirchen vorkamen, welche letzteren als högindiskirkjur bezeichnet wurden, während für Kirchen, welche diesen unmittelbar gegenübergestellt werden, der Ausdruck höfuðkirkjur gilt; dürfte man nun diesen Gegensatz bereits in die ältere heidnische Zeit zurückverlegen, so würde in des þorðr Gellir Gesetz der Ausdruck höfuðhof allerdings eine ganz besonders gewichtige Bedeutung gewinnen. — Was ferner die **Stellung der Goden zu ihren eigenen Dingleuten** betrifft, so wurde an dieser durch die neue Gesetzgebung wenig geändert; wie solche mit den ersten Anfängen staatlicher Organisation auf der Insel begründet, später aber unter Ulfljots Landrecht unverändert erhalten worden war, soweit nicht die Unterwerfung unter das Allding die alte Souveränität schmälerte, so wird auch jetzt wieder an derselben nur insoweit modificirt, als dieß die Verbindung mehrerer Godorde zu einem gemeinsamen Frühlingsding oder Viertelsding eben forderte, und zwar gilt auch in Bezug auf diese Modification wieder genau dasselbe, was von jener ersteren: was der einzelne Gode an seiner früheren Einzelherrlichkeit verliert, wird ihm dadurch reichlich ersetzt, daß er eben selbst einer der Träger wird der alle Einzelherrlichkeiten beschränkenden gemeinsamen Obergewalt[1]). Soweit es sich also nicht um

1) Uebrigens ist durch die Einführung gemeinsamer Dinge dem Goden keineswegs die Befugniß entzogen, eigene Versammlungen für sich allein zu halten, wie denn dergleichen in der That in der späteren Zeit noch wiederholt vorkommen; insbesondere aber ist die Execution der am Ding gefaßten Beschlüße oder erlaßenen Urtheile, soweit solche nicht blos Sache der Privaten ist, dem Goden je für seine Dingleute überlaßen: der Gode hält darum auch den feransdomr über seinen Dingmann, d. h. das Gericht zur Liquidirung seines Vermögens, welches in Folge der über ihn verhängten Acht oder Verweisung confiscirt wird. Eigenthümlich gestaltet sich aber seit der gemeinsamen Haltung der Dinge das Eingreifen der Goden in die Prozeßführung in mancher Beziehung; so steht der Parthei, die glaubt aus formellen Gründen die Verhandlung und Urtheilsfällung hindern zu können, das Recht zu, vom Goden seinen Bann (goðalyritti) zu fordern, und es liegt hierin noch ein Ueberrest der in früherer Zeit dem Goden seinem eigenen Gerichte gegenüber zustehenden Präsidialgewalt, — so hat der Gode in gewißen Fällen die Geschwornen zu ernennen, welche den Ausspruch über die Thatfrage zu thun haben, und selbst an deren Spitze zu



eine am Ding zu entfaltende Thätigkeit handelt, ist die Stellung des Goden unverändert geblieben, und hierin liegt eben auch der Grund, der uns berechtigte, weit spätere Nachrichten über deren Rechte und Pflichten im Innern ihres Godordes bereits für die frühere Zeit ungescheut zu benützen; hervorgehoben mag hier namentlich werden, was nicht genugsam berücksichtigt zu werden pflegt, daß das Godord auch jetzt noch, und bis zum Untergange des Isländischen Staates, keineswegs ein rechtlich geschloßener territorialer Bezirk ist, vielmehr lediglich eine Herrschaft über eine größere oder geringere Anzahl von Personen, mögen diese nun noch so zerstreut unter Angehörigen anderer Goden wohnen. Wenn übrigens die Landnama andeutet, daß bei der rechtlichen Ordnung der Bezirksverfaßung für die Führung des Godenamtes an den einzelnen Tempeln durch Wahl die persönlich tüchtigsten Männer ausersehen worden seien, so ist dieß entschieden unrichtig, da leicht nachzuweisen ist, daß nach wie vor, rechtliche Veräußerungen oder erzwungene Abtretungen abgerechnet, die Würde nur in den Händen von Geschlechtern verblieb, welche dieselbe schon in früherer Zeit erworben hatten; wahrscheinlich wollte indeß auch nur die Thatsache, daß bei der Auswahl der aufrecht zu erhaltenden 3 Godorde in jedem Dingbezirke, gegenüber den gewiß nicht weniger zahlreichen, welchen man die Anerkennung des Staats entzog, auf die persönlichen Verhältnisse des derzeitigen Besitzers der Würde Rücksicht genommen wurde, etwas amplificirend berichtet werden [1]).

Neu ist aber ferner die ganze Eintheilung der Insel in **Viertel und Dingverbände**. Während bisher jedem einzelnen Godorde im Großen und Ganzen sein eigenes Ding entsprochen hatte, sollen

---

treten, wobei wohl ursprünglich eine Vereinigung richterlicher und polizeilicher Thätigkeit zu Grunde lag, u. dgl. m.

1) Doch ist allerdings zu bemerken, daß die angeführte Stelle der Landnama auch sonst gegen ihre vollste Genauigkeit einige Bedenken zuläßt; schon die große Divergenz der verschiedenen Texte ist bedenklich, und die Vergleichung anderer Quellen zeigt, daß hier ältere Nachrichten ohne viel Rücksicht auf den Zusammenhang ziemlich mechanisch zusammengetragen wurden: so scheint z. B. dem Zusammenhange nach fast die Entstehung der Godorde erst in die Zeit der Begründung der neuen Bezirksverfaßung verlegt werden zu wollen, während die Nachrichten, welche über deren Bedeutung gegeben werden, wenigstens zum Theil der Eyrbyggja S. entnommen scheinen, die sie gleich an die Zeit der ersten Einwanderungen in Island anknüpft. Sehr an der Zeit wäre endlich einmal eine gesonderte und vollständige Ausgabe der verschiedenen Haupttexte dieser Quelle!

von nun an je 3 Goden (daher samþingisgoðar, d. h. Goden eines gemeinsamen Dinges genannt)[1]) zusammen ein gemeinsames varþing, sollen ferner die 9, beziehungsweise 12 Goden je eines Landesviertels zusammen ein gemeinsames fjorðungsþing halten. Gerade dieser Theil des neuen Gesetzes ist es, auf welchen die Absicht des þorðr Gellir hauptsächlich gerichtet war; gerade jene Vereinzelung der Dinge hatte er bei seiner Klagsache schwer gefühlt, da sie eben den, der an einem fremden Gerichte etwas zu suchen hatte, leicht in den Fall setzen konnte, einem übermächtigen und gewaltthätigen Gegner allein gegenübertreten zu müßen, während die Vereinigung mehrerer Godorde zu einem Ding der Uebermacht jedes einzelnen Goden hemmend in den Weg zu treten geeignet war. Diesem Ziele sollte nun sowohl die Bildung der þingsokn aus mehreren Godorden dienen, als auch in höherer Instanz die Vereinigung mehrerer Dingbezirke zu einem Viertel, mit gemeinsam zu haltendem Viertelsdinge; auf dem Viertelsdinge, welches er zu Helgafell einrichtete, mochte þorðr Gellir, der mächtige Häuptling der benachbarten Thallande, gleiche Bedeutung mit den gewaltigen Goden des Borgarfjörðr behaupten zu können hoffen, während er ihnen in der Mitte ihrer eigenen Dingleute, oder selbst an dem gemeinsamen Gerichte der neu bestimmten Dingstätte, nothwendig hätte weichen müßen. Ursprünglich war nun wohl bei der Einführung der Frühlings- und Viertelsdinge die Absicht die gewesen, daß alle Sachen zwischen den Angehörigen eines Dingbezirkes, wenn auch verschiedener Godorde, an das Frühlingsding; alle Sachen zwischen Angehörigen verschiedener Frühlingsdinge, aber doch eines und desselben Viertels, an das Viertelsding; endlich die Sachen zwischen Angehörigen verschiedener Viertel an das Allding gebracht werden sollten; — da indeß, wie es scheint, nach allgemein Germanischen Herkommen, das höhere Gericht mit geringfügigen Ausnamen auch eine concurrirende Gerichtsbarkeit neben dem niedrigeren übte; — da ferner, wie es scheint ziemlich bald, in das freie Ermeßen des Klägers gestellt wurde, ob er gegen einen Angehörigen eines andern Dingbezirkes bei seinem eigenen Frühlingsdinge oder dem des Gegners

1) Die samþingisgoðar treten fortan, auch im Uebrigen in eine engere Verbindung, namentlich in der Art, daß eine aushülfsweise Thätigkeit des einen für den andern gestattet und gefordert wird, wo eigene Thätigkeit des letzteren aus irgend welchem Grunde nicht möglich ist.



Klage erheben wolle, und nur in jenem ersteren Falle das Recht dem Beklagten ein Mittel gab, die Verweisung der Sache an ein höheres Gericht zu erzwingen[1]), mußte jener ursprüngliche Plan bald in ziemlichen Verfall gerathen. So erklärt es sich, daß die Viertelsdinge, deren Aufgabe wohl von Anfang an vorzugsweise eine gerichtliche hatte sein sollen, bald aus der Uebung kamen, wenn sie anders überhaupt auch nur am Anfang allgemein eingeführt wurden; die Grauganß spricht von ihnen als gerichtlichen Versammlungen, die nicht aller Orten und regelmäßig vorkommen[2]). — Ueber die Besetzung der Gerichte an dem varþing wißen wir aber aus späteren Angaben, daß jeder der 3 zu dem Dingbezirke gehörigen Goden 12 Richter zu ernennen hatte, und daß die ganze Zahl von 36 Richtern gemeinschaftlich ein einziges Gericht bildete, unter gemeinsamer Leitung aller 3 Goden; das Letztere läßt sich wenigstens daraus schließen, daß die 3 Goden über Zeit und Anfang der Sitzungen sich zu einigen haben[3]): nur die Hegung des Dings ist ausschließlich Sache desjenigen Goden, welchem die Dingstätte angehört[4]), — er vertritt

1) Ueber die, keineswegs einfachen oder leicht festzustellenden, Competenzverhältnisse der Isländischen Gerichte kann hier nicht des Weiteren gehandelt, und darum auch auf die Belege für die im Texte aufgestellten Behauptungen nicht eingegangen werden. Vielleicht wird sich seiner Zeit für eine dogmatische Behandlung der Isländischen Staatsverfaßung Gelegenheit finden, wo dann diese Verhältnisse ihre Erörterung finden müßten.

2) Vigsloði, c. 58 (II, 96): „Alle Sachen, die sich unter den Leuten begeben, mag man am alþing einklagen, oder auch an den Bezirksdingen (a heraðsþingom), gleichviel, ob dieß an Viertelsdingen geschehe, wo solche gehalten werden, und alle Viertelsangehörigen gemeinsam ihre Rechtssachen verhandeln, oder mag es auch geschehen an den Frühlingsdingen, wenn alle Kläger und Beklagten einem Ding angehören.“ Die Stelle findet sich nur in der einen Hss. Klasse; daraus aber mit Dahlmann II, p. 209, not. 4 auf deren höheres Alter schließen zu wollen, ist ganz unzuläßig: bei andrer Gelegenheit wird das directe Gegentheil ausführlich erwiesen werden.

3) Gragas, þingkapa þattr, c. 37 (I, 103): „Die Goden sollen da das Gericht ernennen, und zwar soll jeder von ihnen 12 Männer ins Gericht ernennen, zu richten über alle die Sachen, welche da in das Gericht kommen, und welche hier abgeurtheilt werden müßen.“ — Ebenda: „Die Mehrheit unter den Goden soll entscheiden, wann das Gericht ausziehen soll,“ d. h. seine Sitzungen beginnen.

4) Ebenda, p. 100: „Der Gode, welchem die Dinghegung (þinghelgi) daselbst zusteht, soll am ersten Abend, da sie zum Ding kommen, das Ding hegen; da soll die Buße der Leute, so lange sie auf dem Ding sind, um die

am varþing die Stelle, welche der allsherjargoði am alþing einnimmt. Selbst sitzt übrigens der Gode hier so wenig als am Allding im Gericht[1]. Neben der gerichtlichen Thätigkeit, welche hiernach ebenfalls wieder nicht von der gesammten Zahl der Anwesenden, sondern von einem engeren Ausschuße geübt wird, hat aber das varþing noch nach allen anderen Seiten hin Bedeutung, nach welchen sich von Alters her die Thätigkeit am Dinge zu erstrecken pflegte; so werden hier gerne Vergleichsverhandlungen gepflogen, — mancherlei Verkündigungen müßen oder können doch hier gemacht werden, und es ist für diejenigen, welche zum Volke sprechen wollen, eine eigene erhöhte Stelle, die þingbrekka, d. h. der Dinghügel, bestimmt, — u. dgl. m. Insbesondere aber können wir nicht bezweifeln, daß in der heidnischen Zeit das varþing zugleich Opferfest war, obwohl ich ausdrückliche Zeugnisse hiefür aus der Zeit zwischen 962 und 1000, in welches letztere Jahr die Anname des Christenthums als Staatsreligion fällt, nicht eben anzuführen vermag; daß ferner auch Gesetzgebung hier geübt werden konnte, und Beschlüße über administrative Angelegenheiten des Dingbezirkes gefaßt wurden[2]. Wie aber dabei der gesetzgebende Ausschuß geregelt, oder ob gar die Beschlußfaßung der Gesammtheit der Dingleute überlaßen war, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; wahrscheinlich bildete übrigens das Gericht zugleich die gesetzgebende Versammlung, da bei dem varþing ein Grund von der

---

Hälfte sich steigern, gegenüber wörtlicher sowohl als thätlicher Beleidigung. Der Gode soll aber die Dingmark ansagen, wie sie ist, (d. h. die Grenzen des Platzes, welchem der Dingfrieden zukommt; über die Dingstätte erstreckt sich derselbe nämlich hinaus); und er soll das Ding so hegen, wie das alþing gehegt wird, und soll dabei ansagen, wie das Ding heißt."

1) Schlegel, Commentatio, p. LXXXVII nimmt ohne allen Grund ein Anderes an; ebenso scheint derselbe anzunemen, daß die 12 von jedem einzelnen Goden ernannten Richter je ein einzelnes Gericht gebildet hätten, wogegen doch nicht blos der Umstand spricht, daß überall nur von einem Gerichte, nicht von Gerichten am varþing die Rede ist, sondern namentlich auch, daß der Beginn der Gerichtssitzungen durch Beschluß der 3 samþingisgoðar festgesetzt wird, was doch nur dann Sinn hat, wenn das Gericht ein einheitliches ist.

2) So ist die Dauer der Dingzeit selbst, innerhalb gewißer Grenzen, von dem Beschluße der Dinggenoßen abhängig gemacht, — die Verlegung der Dingstätte scheint einen solchen vorauszusetzen, — über das Verfahren am Ding ist den Dinggenoßen verstattet, Willküren zu machen, falls sie nur mit den Gesetzen des Alldings nicht in direkten Widerspruch treten; Grágás, þingskapa þáttr, c. 37 (I, 101), und c. 39, p. 116, — c. 39, p. 116, — c. 37, p. 103.



altnorwegischen und wohl auch altisländischen Identität beider Versammlungen abzugehn nicht vorlag. Damit wäre denn auch erklärt, warum mit Rücksicht auf das **varþing** von einer **lögretta** gesprochen werden kann[1]; man verstand eben darunter, wie in Norwegen, die zugleich gesetzgebende und richtende Versammlung. Die Besetzung, sowie die Thätigkeit des **fjordungsþing** in Bezug auf Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit endlich muß eine der obigen durchaus entsprechende gewesen sein, obwohl uns hierüber bei der seltenen Erwähnung dieser nie recht in Aufname gekommenen Versammlungen Nichts berichtet wird. — Endlich ist hier noch einer weiteren Einrichtung zu gedenken, welche wir bereits kurz nach, wenn nicht noch vor der Einführung der Bezirksverfaßung, und mit dieser in genauem Zusammenhange stehend erwähnt finden, und darum als mit dieser gleichzeitig entstanden oder doch neu geordnet ansehen dürfen; es ist dieß die **leiþ**. Man versteht unter dieser Benennung eine Versammlung, welche von den Goden gleich nach ihrer Rückkehr vom Allding gehalten wird, um diejenigen, welche das Ding nicht besucht hatten, mit allen dort vorgekommenen Sachen von größerer Wichtigkeit bekannt zu machen[2]; neben dieser hauptsächlichen und wesentlichen Aufgabe hat dann freilich die Versammlung noch die allgemeine Bedeutung einer jeden Dingversammlung, und können demnach hier namentlich alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebensogut vorgenommen werden wie am **varþing**. Die **leiþ** bildet aber das dritte ordentliche Ding (**skapþing**) neben **alþing** und **varþing**[3]), wenn auch anderwärts, weil

---

1) **Gretla**, c. 75: „Es gieng nun darauf zu, daß die Leute im Frühjahre zum **Hegranesþing** fuhren, und es kam dahin eine Menge zahlreicher Leute aus allen Gegenden, die dort das Ding zu suchen hatten. — — Da erfährt er nun, daß es am Ding sehr lustig zugehe, und so wurde Grettir begierig dahin zu gehn; er zog eine alte, abgetragne Kleidung an, und kam so zum Ding, ehe noch die Leute von der **lögretta** weg und zu ihren Buden giengen."

2) Der Name **leiþ**, d. h. Weg, scheint sich am Besten daraus zu erklären, daß die Versammlung eben auf dem Heimweg vom Allding von den Goden gehalten wurde; Andre freilich stellen auch wohl andere Ableitungen auf, die sich zum Theil sogar ins Griechische versteigen!

3) **Gragas**, **þingskapa þattr**, c. 59, (I, 163): „Wer aus seinem Godorde austreten will, soll doch vorerst 3 **skapþing** unverrückt sitzen, nämlich **varþing**, **alþing** und **leiþ**;" ebenso **Kaupa Balkr**, c. 46, (I, 482—3). Aenlich **þingskapa þ.** c. 61, p. 165: „Wenn Zwei mit einander ein Godorð

die sonst an allen Dingen geübte gerichtliche Thätigkeit hier wegfällt, zwischen leiþ und þing unterschieden wird [1]); das Entscheidende für jene erstere Auffaßung scheint aber in der feierlichen Hegung zu liegen, welche bei der leiþ wie bei anderen Dingversammlungen vorkommt [2]). Sie soll von den 3 Goden eines und desselben Dingbezirkes gemeinsam gehalten werden, und an der rechten Dingstätte des Frühlingsdings [3]); diese Vorschrift scheint indessen nicht von Anfang an bestanden, oder doch thatsächlich nicht strenge befolgt worden zu sein. Wenn nämlich die leiþ schon um das Jahr 1011 von der Njala S. erwähnt wird [4]), die Bandamanna S. derselben wenig später gedenkt [5]), die Vatnsdäla S. von derselben aber gar schon um die Mitte des 10ten Jhdts. weiß [6]), und demnach feststehen dürfte, daß die Versammlung gleich bei der Einsetzung des Alldings, also noch vor der Einführung der neuen Bezirkseintheilung angeordnet wurde, wie

---

besitzen, so soll Jeder dasselbe 3 Dinge hindurch führen, nämlich varþing, alþing und leiþ;" die 3 ordentlichen Dinge bezeichnen hier geradezu das ganze Jahr.

1) So in der Graugans selbst, z. B. þingskapa þ. c. 41, p. 123: „So lange sie an þing oder leið sind;" ebenda, c. 56, p. 150: „es sei denn daß sie es angesagt hätten am þing, oder an der leiþ, oder ihren Nachbarn;" womit Kaupa B. c. 55, p. 469 stimmt. Ebenso Kristinrettr hinn gamli, c. 29: „wie verkündigt wird an den Dingen oder Leiden;" ferner auch in Sagen, z. B. Bandamanna S. p. 3: „aber ich halte es doch für das Ueblichste, daß man dieß thue an der leiþ oder an einem Dinge;" Vatnsdäla S. c. 27: „Thorsteinn aber trug das Schwerdt an den Leiden und gesetzlichen Versammlungen (lögfundum)." Und an zahlreichen anderen Stellen.

2) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Die Leid soll man ebenso hegen, wie das Ding, und auf der gehegten Leid wächst die Buße jedes Mannes ebenso, wie am Ding."

3) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Wir sollen Leide haben, und zwar sollen die Goden die Leid zusammen haben, die zusammen Ding halten, und es soll ihre Leid da gehalten werden, wo ihre Dingstätte ist, wenn ihnen nicht ein Anderes erlaubt wird," nämlich von der lögretta.

4) Njala, c. 110, p. 168: „Ich erhielt es am leiðmot zurück," nämlich das Godord, mit dessen Führung Skarpheðinn beauftragt gewesen war, sagt Höskuld; Höskulds Godord wurde aber nach 1004 erst gegründet, und er selbst längstens 1011 erschlagen.

5) Bandamanna S. p. 3.

6) Vatnsdäla S. c. 27: Die Zeitbestimmung ergiebt sich aus der Lebenszeit der Söhne des alten Ingimund; vgl. Werlauff in der Einleitung zu einer Ausgabe der Sage, p. XII—IV.

sie denn in der That von dort an Bedeutung haben mußte, so erscheint es zwar an sich im höchsten Grade wahrscheinlich, daß deren gemeinsame Abhaltung durch die 3 samþingisgoðar gleichzeitig mit der gemeinsamen Abhaltung des Frühlingsdings durch diese vorgeschrieben wurde; wir finden aber noch in wenig späterer Zeit ein Beispiel anderen Verfahrens bezeugt. Der Norwegische Jarl Hakon (regiert 976—95) hatte einen aus der Heimat verwiesenen Isländer, der gesetzwidrig heimkehrte, an Guðmundr hinn riki, den Möðruvellingagoði, und þorgeirr, den Ljosvetningagoði, empfohlen; um ihrem Schützlinge in aller Form Rechtens den Landfrieden wieder zu verschaffen, beschließen diese, denselben auf 3 Leide zu bringen, und hier seinen Frieden zu verkündigen; sie wählen dazu die Eyfirðinga leiþ, Ljosvetninga leiþ und Reykdäla leiþ, welche sie aber alle zusammen halten wollen[1]). Man sieht schon aus diesen Bezeichnungen, daß 3 Leide 3 Godorden entsprechend damals gehalten wurden, und es wird dieß nicht als etwas Besonderes von Thorgeir betrachtet; nur das scheint er selbst als einen Verstoß gegen das Herkommen anzusehen und zu fühlen, daß die 3 Leide von ihnen gemeinsam gehalten werden wollen, während doch er selbst dem þingeyjarþing, Gudmund

1) Ljosvetninga S. c. 2: „Ich sehe hiefür einen Ausweg, sagt Thorgeir, daß wir nämlich ihn auf 3 Leide bringen, auf die Eyfirðinga leið, und Reykdäla leið und Ljosvetninga leið, und alle diese Leide gemeinsam halten, obwohl meine Dingleute mehr nördlich wohnen; und da wird der Mann wieder in den Frieden gesetzt, (friðhelgaðr), wenn es so durchgeht." — Offenbar lag hier eine Verdrehung des Rechts zu Grunde; es scheint nämlich der Satz gegolten zu haben, daß der aberkannte Landfrieden wieder erlangt werden konnte, wenn dessen Wiedererlangung an 3 ordentlichen Dingen verkündigt wurde, worunter aber wohl die 3 sich folgenden Dinge, varþing, alþing und leiþ, zu verstehn waren: jene Beiden suchen nun dadurch sich zu helfen, daß sie 3 ziemlich gleichzeitige Dinge zur Verkündigung wählen. Bei der blos provisorischen Friedlosigkeit, die in Folge eines Verbrechens schon vor dem Urtheil eintrat, scheint der Frieden schon durch die Verkündung an einem einzigen Ding wieder erlangt worden zu sein; Njala S. c. 64, p. 99: „Wenn aber das am Dinge bewiesen ist, und dir vorgeworfen wird, daß du den þorgeirr zuerst geschlagen habest, und darum weder deine eigne noch eines andern Mannes Sache zu führen befähigt seiest, da werde ich darauf antworten, und sagen, daß ich dich am þingskalaþing in den Frieden gesetzt habe, so daß du deine eigne und anderer Leute Sachen zu führen befähigt seiest, und damit wird dieser Einwand beseitigt sein;" so räth dem befreundeten Gunnarr der rechtsverständige Njall, und der Gegner erkennt, ebenda, c. 66, p. 101, die Antwort als rechtsgültig an.

aber dem Varlaþing angehörte, also Goden, die nicht samþingisgoðar sind, zu einer Leid zusammentreten würden. Auch später noch kommen, und zwar selbst in den Rechtsbüchern, Spuren davon vor, daß für die einzelnen Godorde je eine besondere Leid gehalten wurde, und demnach auch die Stätte, an welcher diese zusammentrat, nicht immer mit der Dingstätte des Frühlingsdings identisch war[1]). Vielfach mochte die größere Bequemlichkeit, welche für die Dingleute wie für den Goden in der gesonderten Haltung der Leid, und damit in deren Haltung näher bei der eigenen Heimath liegen mußte, das Abgehn von der gesetzlichen Vorschrift wünschenswerth machen, und vom Alldinq aus Nichts in den Weg gelegt werden, weil an der Leid keine Streitsachen entschieden wurden, und demnach auch deren gemeinsame Haltung weniger Bedürfniß war; ohnehin behält selbst die Graugans der gesetzgebenden Versammlung das Recht bevor, Dispens von der Vorschrift zu ertheilen. Die Zeit, in welcher die Leid zu halten ist, wird dahin angegeben, daß dieselbe nicht später fallen soll als auf den Sonntag, welcher gleich auf den Samstag folgt, von dem ab noch 8 Sommerwochen übrig sind, und nicht früher, als 14 Tage nach beendigtem Allding[2]); da das letztere immer in die 11te und 12te

1) Gragas, Landabrigða Balkr, c. 41, (II, p. 317): „an der Leid, welche der Gode besucht, bei welchem er im Ding ist;“ doch ist diese Stelle nicht völlig beweisend, da sie auch auf eine gemeinsam gehaltene Leid gehen könnte. Kristinrettr hinn gamli, c. 7, p. 32: „Wenn ein Mann stirbt an der Dingstätte oder der Leidstätte (a þingvelli eða leiðvelli).“ u. s. w.

2) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Die Leid soll nicht später gehalten werden als an dem Sonntag, wo den vorhergehenden Samstag noch 8 Sommerwochen übrig sind, und die Leid soll nicht früher gehalten werden, als bis 14 Nächte vom Allding ab verflossen sind.“ Minder genau heißt es, Kristinrettr hinn gamli, c. 15, p. 68—70: „Die Priester sollen sich ihre gesetzliche Heimat an den Fahrtagen gewinnen; es ist aber auch erlaubt, daß sie diese später gewinnen bis zu der gesetzlichen Leid, welche an dem Sonntage gehalten wird, wo am vorhergehenden Samstage noch 8 Sommerwochen übrig sind.“ — Vielleicht war übrigens, und das Gleiche muß auch vom varþing gelten, der Beginn der Versammlung innerhalb jener Grenzen in jedem einzelnen Bezirke besonders bestimmt, es spricht hiefür namentlich, daß bei der großen Zerstreutheit der Isländischen Wohnstätten, sowie der nicht territorialen Begränzung der Godorde eine besondere Ladung zum Ding sehr schwierig war, die doch bei nicht bestimmtem Anfange der Versammlung um so weniger umgangen werden konnte, als auf das nicht rechtzeitige Erscheinen die strengsten Strafen gesetzt waren.

Sommerwoche fällt, der Sommer aber jederzeit 26 Wochen zählt, kann hiernach die Leid nie vor die 15te und nie nach die 18te Sommerwoche fallen, und es entspricht demnach die für dieselbe bestimmte Zeit etwa den beiden letzten Wochen des Juli und den beiden ersten Wochen des August. Uebrigens soll die Leid nicht kürzer als einen, nicht länger als zwei Tage währen[1]); von der Zeit, in welcher sie gehalten wird, führt sie auch wohl den Namen haustþing, d. h. Herbstding, unter welchem sie dem varþing oder Frühlingsding gegenübertritt[2]). Die Verkündigung der vom Allding her bekannt zu gebenden Sachen liegt übrigens demjenigen Goden ob, welchem die Hegung der Leid zusteht, d. h. dem Goden der Dingstätte, soferne nicht etwa ein Anderes von den Goden ausgemacht ist[3]). — Endlich ist noch zu bemerken, daß die älteren Norwegischen Gesetze von einer leið nicht das Mindeste wißen, während diese in dem späteren allgemeinen Landrecht des Königs Magnus Lagabätir allerdings vorkommt[4]); es erscheint hiernach zweifelhaft, ob die ganze Einrichtung aus Norwegen nach Island mit hinübergebracht, oder aber hier erst entstanden, und sodann in Norwegen erst nachgeamt worden sei, wenn auch das

1) Grgas, þingskapa þ. c. 41, p. 122.

2) Vigaglums S. c. 27: „Glumr saß den Sommer durch auf seinem Hofe; er hatte auch das Herbstding zu hegen (at helga haustþing); die Dingstätte ist aber nahe beim kaupangr, und die Leute des Eyjafjörðr kamen in großer Zahl, während Glum nur 30 Männer hatte.“ — Njala, c. 146, p. 251: „Da sollten er selbst und alle die Mordbrenner geächtet sein als Waldgänger, und es wurde ausbedungen, daß man ihre Aechtung nach freiem Ermeßen am haustþing oder am varþing bekannt geben solle;“ ebenda, c. 110, p. 168: „ich bekam es (mein Godorð) zurück an der Leidzusammenkunft im Herbste (a leiðmoti i haust).“ — Arnesen, Islandske Rettergang, p. 358—9, not., und Petursson im Glossar zur Ausgabe der Vigaglums S. von 1786, s. v. þing, wollen freilich unter dem haustþing eine Versammlung des hreppr, d. h. der Armenpflegschaftsgemeinde verstehen; hiegegen spricht aber, daß der Ausdruck þing, der freilich in der Jonsbok, Framfärslu Balkr c. 12 für die Gemeindeversammlung gebraucht wird, in älteren Quellen technisch nur für die 3 großen Versammlungen im Jahre gilt; daß nur bei diesen eine förmliche Hegung vorkommt, und daß die in der Vigaglums S. bezeichnete Dingstätte eben die des Vaðlaþing ist; endlich daß von der leið geradezu die Rede ist als von einer im Herbste gehaltenen Versammlung.

3) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Der Gode aber soll dieses sprechen, der die Dinghegung hat, es sei denn, daß sie ein Anderes unter sich ausgemacht hätten.“

4) Magnus Landslag, þingfara Balkr, c. 7.

Erstere bei dem frühen Vorkommen in Island das Wahrscheinlichere ist. Jedenfalls aber ist die Einrichtung als eine sehr zweckmäßige zu bezeichnen, zumal für ein Land, dessen weit zerstreute Bevölkerung den allgemeinen Dingbesuch nicht verstattet, und eine Zeit, welche durch den Druck der Verhandlungen deren Anhören oder Nacherzählen noch nicht zu ersetzen weiß [1]).

Eine Frage, welche bisher völlig übersehen wurde, die aber wohl verdient aufgeworfen und untersucht zu werden, ist nun aber die, ob die Dingbezirke, sowie die Landesviertel, territoriale Bezirke sind, oder, wie die Godorde, blose Inbegriffe einer Anzahl von Personen, bei welchen gemeinsames Wohnen zwar üblich, aber nicht nothwendig ist. Man hat bisher die Territorialität beider Arten von Bezirke ohne Weiteres stillschweigend vorausgesetzt, und sogar die Grenzen der einzelnen Dingbezirke auf Karten von Altisland angegeben [2]); es dürfte sich indessen die Richtigkeit dieser Voraussetzung nur sehr theilweise rechtfertigen laßen. Bedenken wir nämlich, daß der Dingbezirk lediglich durch die Vereinigung von je 3 Godorden entstand, und daß diese letzteren rein persönliche Bezirke sind, ohne alle territoriale Bedeutung, so ergiebt sich leicht, daß auch der Dingbezirk nur ein persönlich, nicht aber geographisch abgegränzter sein kann; in der That hindert, bei der Gestattung des freiesten Anschlußes an jeden beliebigen Goden, nicht das Mindeste, daß die Angehörigen der verschiedensten Dingstätten völlig zerstreut unter einander leben, wenn auch aus Nützlichkeitsgründen im Großen und Ganzen ein gewißes Beisammenwohnen der zu einem Bezirke Gehörigen sich von selbst ergeben mußte. Anders steht es aber allerdings beim fjórđungr; hier weist schon der Name auf die territoriale Bedeutung des Bezirkes hin, hier gilt aber auch die ausdrückliche Bestimmung, daß Niemand einem Goden zugehören könne, der in einem anderen Landesviertel seine Dingstätte hat [3]), und die Landnama kann bei ihrer Aufzählung der einzelnen von den einzelnen Einwanderern in Besitz genommenen Landstrecken die

---

1) Dieselbe ist darum nicht nur in der Jarnsida, þingfarar B. §. 5, und Jonsbok, þingfarar B. §. 7 beibehalten, sondern überhaupt erst in weit späterer Zeit außer Uebung gekommen; vgl. Arnesen, Islandske Rettergang, p. 378—80.

2) So auf der Karte in den „Antiquitates Americanä.“

3) Gragas, þingskapa þ. c. 60, p. 164—5; siehe oben, p. 108, not. 1.

Eintheilung des Landes in Viertel zu Grunde legen, aber das Viertel nicht weiter in geographische Dingbezirke eintheilen, — die Viertel können zwar von ihrer geographischen Lage her ihren Namen erhalten, die Dingbezirke aber nur von ihrer Dingstätte[1]), welche allein deren Einheit begründet. Unter der Norwegischen Herrschaft freilich sind die Dingbezirke oder Syssel, wie sie fortan heißen, zu territorialen Abtheilungen allerdings geworden.

Endlich in Bezug auf das alþing liegt das Wesentliche der Neuerung in zwei Punkten: einmal in der Abschließung der Zahl der Mitglieder, welche in den daselbst zusammengesetzten Ausschüßen Sitz hatten, wie solche mit der Abschließung der Zahl der Godorde, von denen die Ernennung Jener ausgieng, von selbst gegeben war; — sodann aber in der Zerspaltung des obersten Gerichts in 4 Senate, welche ihren Grund nur in dem Streben nach möglichster Beschleunigung der Rechtspflege findet. Nach der letzteren Seite hin wurde es nämlich nöthig, um bei der kurzen Dingzeit dennoch die Erledigung aller vorgebrachten Sachen möglich zu machen, daß das bisher einheitliche Gericht vervielfältigt werde; man errichtete demnach für jedes einzelne Landesviertel ein eigenes Gericht, oder vielmehr, da die Einheit des alþingisdomr dennoch gewahrt bleiben sollte, einen eigenen Senat; von jetzt an bestehen demnach am Allding jederzeit vier fjorðungsdomar, deren jeder von dem ihm entsprechenden Landesviertel seinen Namen hat[2]), und diejenigen Rechtssachen, welche in diesem sich ergeben, aburtheilt. Ebendamit wurde aber die bisherige Identität zwischen Gericht und gesetzgebender Versammlung nothwendig aufgehoben, da diese letztere unmöglich getheilt werden konnte; man schied demnach fortan zwischen den fjorðungsdomar und der lögretta, welche letztere zu gesetzgeberischen Zwecken forterhalten

1) Geographische Benennungen, wie Eyfirðinga þing, Skagfirðinga þing, sind nie technisch, sondern immer nur den Sagen eigen, die hier aus dem Volksmunde zu schöpfen scheinen; es wiederholt sich bei denselben, was auch bezüglich der Godorde vorkommt, daß nämlich auf das thatsächlich Uebliche gegenüber dem rechtlich Nothwendigen Gewicht gelegt wurde.

2) z. B. Njala S. c. 142, p. 231: „sie werden im Austfirðingadomr klagen, während sie im Norðlendingadomr zu klagen hätten." Ebenda, c. 74, p. 110: „Gunnarr stand mit den Seinigen nördlich am Rangäingadomr, Gizurr aber stand südlich"; ebenda, c. 24, p. 36: „Dann gieng Gunnarr zum Breiðfirðingaðomr."

blieb, und dem Vorsitze des Gesetzsprechers unterstellt war [1]). In der lögretta aber haben fortan vor Allem die Goden ihren Platz, gleichviel übrigens, ob ihnen dieser schon früher zugestanden, oder jetzt erst eingeräumt worden sei; da das Nordviertel um Nichts vor den 3 übrigen Vierteln voraus sein soll, und andererseits doch keinem der Goden der Sitz in der Versammlung verweigert werden wollte, ließ man von den 9 Goden jedes anderen Viertels noch 3 Männer, je einen aus jedem Dingbezirke, hinzuwählen, so daß Alles in Allem 48 Personen auf der Godenbank Platz hatten, zu welchen dann noch der Gesetzsprecher, und in der späteren, christlichen Zeit die beiden Bischöfe der Insel hinzukamen. Jede dieser 48 Personen wählte sich sodann unter ihren Dingleuten 2 Männer aus, um neben den Goden in der Versammlung zu sitzen, und diese bestand somit, den Gesetzsprecher (und die Bischöfe) abgerechnet, aus 144 Personen; dabei saßen die von den Goden ernannten Mitglieder auf zwei Bankreihen je vor und hinter dem ernennenden Goden, so daß die Godenbank die Mittelbank war, — dabei war aber das Stimmrecht der sämmtlichen Mitglieder das völlig gleiche: erst um einige Zeit später wurde, wie wir seiner Zeit sehen werden, die beschließende Stimme auf die Inhaber der Mittelbank, d. h. die Goden, beschränkt. [2]). — Die

1) Daß die Viertelsgerichte und deren Sonderung von der gesetzgebenden Versammlung in der That gleich mit der Einführung der Bezirksverfaßung entstanden sind, wird uns zwar nicht ausdrücklich bezeugt, erscheint aber dennoch als völlig sicher, da wir sie einerseits schon, neben der lögretta, zu Ende des 10ten und Anfang des 11ten Jhdts. in voller Thätigkeit sehen (z. B. an zahlreichen Stellen der Njala), andererseits aber gerade jene Aenderung in der Verfaßung zu dieser Neuerung den sehr begreiflichen Anstoß geben konnte. — Der Ausdruck lögretta, den schon die Norwegische Rechtssprache kennt, deutet übrigens auf das Rechtmachen der Gesetze (at retta lög), d. h. die Beßerung der Rechtszustände, hin.

2) Gragas, Lögrettu þattr (I, p. 4—5): „Wir sollen auch eine lögretta haben, und alljährlich hier am Allding halten, und sie soll an der Stätte sitzen, wo sie von Alters her geseßen hat. Es sollen da rings um die lögretta 3 Bänke (pallar) laufen, so umfaßend, daß auf jeder 4mal 12 Männer bequem sitzen können; es sind dieß aber 12 Männer aus jedem Viertel, die Sitz in der lögretta haben, und überdieß der Gesetzsprecher, so daß sie über Gesetze und Privilegien zu entscheiden haben (sva at þar skolo raþa logom ok lofom). Sie sollen Alle auf der Mittelbank sitzen, und da haben auch unsere Bischöfe ihren Platz. Aus dem Nordländerviertel haben die 12 Männer hier Sitz, welche die 12 Godorde führen, die man damals hatte, als sie dort 4 Dingbezirke hatten, und in jedem Dingbezirke 3 Goden. In allen andern

Besetzung der Viertelsgerichte dagegen wurde in folgender Weise geregelt. Jeder Gode ernennt in jedes Gericht je einen, zusammen also 4 Richter, wiederum aus den eigenen Dingleuten[1]); da die Goden des Nordviertels auch in der Richterernennung vor den übrigen Nichts voraushaben sollen[2]), und ganz ausdrücklich bezeugt wird, daß aus jedem Viertel der Richter 36 ernannt werden[3]), so ist klar, daß

Vierteln aber da haben die 9 Männer aus jedem Godorde Sitz, welche die vollen und alten Godorde führen, wie man deren 3 in jedem Frühlingsding hatte, da 3 Dinge in jedem dieser 3 Viertel waren; und diese Alle sollen noch aus je einem alten Dingbezirk einen Mann bei sich haben, damit doch 12 Männer aus jedem Viertel Sitz in der gesetzgebenden Versammlung haben. Die alten Godorde der Nordländer sind aber bei der Alldingsernennung alle um ein Viertheil verkürzt gegenüber allen andern vollen Godorden hier im Lande. Es gilt ferner von allen den Männern, welche in der eben angegebenen Weise Sitz in der lögretta haben, daß von ihnen Jeder 2 Männer in die lögretta zu setzen hat, um sich mit ihnen zu berathen, den Einen vor sich, den Andern hinter sich, und zwar aus seinen Dingleuten. Da werden die Bänke voll besetzt, und sitzen 4 mal 12 Männer auf jeder Bank."

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 1, p. 15—6: „Es ist in unseren Gesetzen bestimmt, daß wir 4 Viertelsgerichte haben sollen. Es soll jeder Gode einen Mann ins Gericht ernennen, der ein altes und volles Godord hat; das aber sind volle und alte Godorde (die damals bereits bestanden), als 3 Dinge in jedem Viertel waren, und 3 Goden in jedem Dinge: da waren die Dingbezirke noch unzerrißen. Sind die Godorde in kleinere Theile getheilt, so sollen diejenigen, die an den alten Godorden Antheil haben, dafür sorgen, daß die Ernennung so vor sich gehe, wie eben gesagt wurde. Dann sind die Viertelsgerichte voll." Ebenda, p. 16: „Jeder Gode soll seinen Drittelsmann in das Gericht ernennen, wenn ihm nicht die lögretta ein Anderes gestattet."

2) Islendinga bok, c. 5: en þo skyldi jöfn domnefna ok lögrettuskipun ur þeirra fjorðungi sem or einum hverjum öðrum; die Uebersetzung siehe oben, pag. 159, not.

3) Njala, c. 98, p. 150: Hversu skalltu, sagði Skapti, nefna fimtardominn, er fyrir forn goðorð er nefndr fjorðungsdomr, þrennar tylftir i fjorðungi hveriom? (mit Berücksichtigung der Variante in p. 324, not. m der Lateinischen Uebersetzung), d. h. „Wie, sagte Skapti, willst du noch ein fünftes Gericht zusammenbringen, wenn schon von den alten Godorden für die Viertelsgerichte Leute ernannt werden müßen, 3 Duzend aus jedem Viertel?" — Diese Stelle zeigt zugleich, daß im Gegensatze zu der bisherigen Meinung, die Arnesen wie Dahlmann unbedenklich hinnemen, das einzelne Viertelsgericht nicht aus 9, sondern aus 36 Richtern bestand, und demnach die obige Stelle der Graugans, die von der Ernennung je eines Richters spricht, eben auch nur auf die Besetzung je eines Viertelsgerichtes zu beziehn ist. Ohnehin ist von vornherein nicht wohl anzunemen, daß ein Recht, welches für ein Untergericht 36 Mitglieder fordert, sich bei dem Obergerichte mit blos 9 begnügen werde!

diese ausnamsweise statt je 4 nur je 3 Richter zu ernennen haben: da hier keinem einzigen Goden sein Recht völlig entzogen, sondern nur jedem das seinige etwas geschmälert wurde, schien es unanstößig, hier durch künstliche Minderung der Gesammtzahl, statt wie bei der Ernennung der **lögretta** durch künstliche Erhöhung derselben die Ausgleichung herzustellen. Hiernach besteht jedes einzelne Viertelsgericht aus 36 Richtern, also derselben Zahl, welche wir in den Gerichten des Frühlingsdings finden, und welche später auch bei dem neugegründeten fünften Gerichte wiederkehrt, ja die sich sogar schon in Norwegen früh genug für das Guladingsgericht nachweisen läßt [1]); die Gesammtzahl dagegen aller Richter an den 4 Viertelsgerichten erscheint gleich 144, und ist somit genau dieselbe wie die der Mitglieder der **lögretta**, was wieder an die von uns angenommene frühere Identität zwischen Gericht und gesetzgebender Versammlung erinnert.

So wird denn durch die von **þorðr Gellir** beantragte neue Gesetzgebung die Verfaßung Islands, zu der Ulfljots Gesetze den ersten Grund gelegt hatten, bereits ziemlich auf den Standpunkt erhoben, welchen dieselbe überhaupt während der Dauer der Republik einnam; bemerkenswerth ist aber die große Vorsicht, mit welcher dabei den einzelnen Landestheilen und deren Vorstehern begegnet wurde. Ganz in der Art eines Vertrages wird dem Widerstande der Nordisländer gegen die Neuerung durch einen vermittelnden Ausweg die Spitze abgebrochen, nicht aber auf dem Wege der souveränen Gesetzgebung entgegengetreten; man sieht, wie mächtig die Autonomie der einzelnen Theile, wie wenig befestigt die Einheit des ganzen Landes noch immer war. Nur 40 Jahre nach der Einführung der Bezirksverfaßung wurde aber endlich der Schlußstein eingefügt, welcher der Verfaßung der

---

Daß aber der Gode nicht nur an der Besetzung seines eigenen Viertelsgerichtes, sondern aller Viertelsgerichte Theil nimmt, kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß die Viertelsgerichte nicht als verschiedene Gerichte, sondern nur als verschiedene Senate eines und desselben Gerichts zu betrachten sind, — daß ihre Einführung den Geschäftsgang beschleunigen, nicht aber die Einheit des obersten Landesgerichtes zerreißen wollte.

1) **Egla**, c. 57, p. 340 — 1: „Und da, wo das Gericht niedergesetzt wurde, war eine ebene Fläche, und in die Fläche waren Haselstangen im Kreis herum eingesteckt, und außen rings herum Schnüre gezogen; die nannte man **vebönd** (die heiligen Bande). Und innerhalb des Ringes saßen 12 Richter aus dem **Firðafylki**, und 12 aus dem **Sygnafylki**, und 12 aus dem **Hörðafylki**: diese 3 Duzend Männer sollten da über alle Sachen richten."

Republik Islands, soweit es sich um deren staatliche Seite handelt, zu ihrem völligen Ausbau verhalf; es geschah dieß durch die Einführung des fünften Gerichts, und die hiemit in dem genauesten Zusammenhang stehende Abschaffung des Zweikampfes als eines Rechtsmittels, sowie die mit ersterer gleichzeitige Aenderung in der Verfaßung der gesetzgebenden Versammlung.

Vor und nach der Einführung der Bezirksverfaßung in Island war die Gesetzgebung der Insel nach den verschiedensten Seiten hin für die Ausbildung der Rechtszustände des nunmehr zu einem Gesammtstaate geeinigten Volkes thätig geworden; wir finden nunmehr Gesetze erwähnt über die Zeitrechnung und das Kalenderwesen[1]), über die Klagstellung in Todtschlagssachen Seitens der Weiber und Unmündigen[2]), über die Belohnung der Aechter, welche sich durch die Tödtung anderer Geächteter um das Land verdient machen würden[3]), über das viglysing, d. h. die Selbstanzeige des Todtschlägers, die ihn vor der Strafe des Mordes sichert[4]), u. dgl. m. Während aber alle diese und änliche Gesetze für die Gesammtverfaßung der Insel ohne viele Bedeutung sind, erfolgte zu Anfang des 11ten Jhdts. ein Act der Gesetzgebung, der von umfaßenderem Einfluße auf die staatlichen Zustände Islands ist. Der Hergang dabei wird uns aber folgendermaßen geschildert[5]).

„Nun müßen wir unsere Erzählung damit anfangen, wie Njall zu dem Hauskulldr, seinem Pflegesohne, sprach: ich möchte dir um eine Heirath umschauen. Höskuld hieß ihn hierüber entscheiden, und fragte, wo er denn zunächst nachzufragen gedenke? Njal antwortet: ein gewißes Weib heißt Hilldigunnr, und ist die Tochter des Starkaðr, eines Sohnes des þorðr Freysgoði; diese ist die beste Parthie, die ich weiß. Höskuld sprach: sieh du vor, Pflegevater; mir ist es so recht, wie du es machen willst. So wollen wir hier anfragen, sagt Njal. Etwas später rief Njal Leute auf, um mit ihm zu fahren;

1) Islendinga bok, c. 4.
2) Eyrbyggia S. c. 38.
3) Landnama Viðbätir, p. 250.
4) Islendinga bok, c. 8.
5) Njala, c. 98, welcher wir in getreuer Uebersetzung folgen; Islendinga bok, c. 8: „Skapti behielt das Gesetzsprecheramt (hafði lögsögu) 27 Sommer; er setzte das Gesetz über das fünfte Gericht.“ — Man pflegt den Vorgang in das Jahr 1004 zu setzen.

da fuhren die Sigfussöhne und die Njalssöhne alle zusammen, und **Kari Sölmundarson.** Sie ritten ostwärts nach **Svinafell**; dort werden sie gut aufgenommen. Den Tag darauf gehen Njal und **Flosi** zu einem geheimen Gespräch, und Njals Rede kam dahin, daß er sagte: das ist der Zweck meines Hieherkommens, daß wir eine Werbfahrt fahren wollten, um die Hildigunn zu bitten, deine Verwandte [1]). Wem zu Handen? sagt Flosi. Zu Handen meines Pflegesohnes Höskuld, sagt Njal. Das ist gut gethan, sagt Flosi; aber doch ist für euch mit einander die Sache nicht unschwierig [2]); oder was weist du über den Höskuld zu sagen? Gutes kann ich von ihm sagen, sagt Njal, und ich werde soviel Gut dabei aufwenden, daß es euch wohlanständig erscheinen soll, wenn ihr diese Sache in Erwägung ziehen wollt. So wollen wir sie herbeirufen, sagt Flosi, und erfahren, wie ihr der Mann gefällt. Da wurde die Hildigunn gerufen, und sie kam sogleich. Flosi sagte ihr von der Werbung; sie antwortet, sie sei ein stolzes Weib, und ich weiß nicht, wie es mir taugen wird, wenn solche Männer in Frage sind, aber das ist doch gewiß, daß dieser Mann keine Vorsteherschaft hat; und doch hast du mir versprochen, mich keinem godordlosen Manne zu verloben. Es genügt das allein, sagt Flosi, daß du dem Höskuld nicht verlobt werden willst, um meinerseits auf die Sache nicht einzugehn. Das sage ich nicht, spricht sie, daß ich dem Höskuld mich nicht verloben laßen will, wenn sie ihm eine Vorsteherschaft verschaffen, nur sonst will ich auf die Sache nicht eingehn. Njal sprach: so will ich 3 Winter meiner warten laßen. Flosi sagte, daß dem so sein solle. Den Punkt möchte ich mir noch ausbedingen, sagt Hildigunn, wenn aus dieser Heirath Etwas werden soll, daß wir hier im Ostlande verbleiben. Njall sagte, das müße er auf den Höskuld ankommen laßen, Höskuld aber erklärte, er habe zwar auf manche Leute Vertrauen, auf Niemand aber so sehr wie auf seinen Pflegevater [3]). Hierauf reiten sie von Osten wieder weg. Njal suchte um eine Vorsteherschaft für den

---

1) Es war nämlich Flosi ein Sohn des **þorðr Freysgoði**, und somit Vatersbruder der Hildigunn; zugleich war er Besitzer des **Svinfellingagoðorð** in Ostisland; **Njala**, c. 96.

2) Die Worte sind schwer zu deuten: **en þo hafið þer hättumikit hvarir við aðra.**

3) d. h. er wolle Alles auf dessen Entscheidung ankommen laßen.

Höskuld, es wollte aber Niemand sein Godord verkaufen. So vergeht der Sommer bis zum Allding. Diesen Sommer gab es große Rechtshändel; da that Mancher, wie es gewöhnlich war, daß er zum Njal fuhr[1]), er aber gab, was höchst unerwartet kam, den Leuten solche Rathschläge, daß Klagen sowohl als Vertheidigungen ohne Erfolg blieben; und es gab große Streitereien darüber, daß die Rechtshändel zu keinem Ende gediehen, und die Leute ritten vom Ding unverglichen heim[2]). Nun vergeht die Zeit, bis es gegen das zweite Ding zugeht. Njal ritt zum Ding, und das Ding ist erst völlig still, bis Njal erklärt, es wäre für die Leute an der Zeit, ihre Klagen zu verkündigen[3]). Viele aber sprachen, das scheine ihnen für Nichts gut zu sein, wenn denn doch Niemand, wiewohl er die Ladung ans Allding vorgenommen, mit seinem Rechtshandel voran komme; und so wollen wir lieber, sagen sie, unsere Sachen mit Schwerdt und Speer einklagen[4]). So kann es nicht gehn, sagt Njal, und es taugt nirgends, kein Gesetz im Lande zu haben, und doch habt ihr guten Grund zu diesen eueren Reden[5]); es gehört aber uns zu, die wir die Gesetze kennen, und sie lenken sollen, die Leute auseinanderzusetzen, und den Frieden zu stärken; es scheint mir räthlich, daß wir Häuptlinge alle zusammenberufen werden, und über die Sache uns besprechen. Nun gehn sie zur gesetzgebenden Versammlung[6]). Njal sprach: dich, Skapti Þoroddsson, spreche ich an, und euch übrige

1) Als der gesetzkundigste Mann der Insel ward Njall besonders häufig in Rechtssachen um Rath angegangen.

2) en hann lagði þat til mala manna, sem ekki þotti likligt, at eydduz soknir ok varnir; ok varð af því þräta mikil, er malin mattu eigi lukaz, ok riðu menn heim af þingi osattir.

3) at lysa sökum sinum; der Ausdruck bezeichnet die feierliche Bekanntgabe der am Allding zu verhandelnden Klagsachen, welche vom lögberg aus durch den Kläger zu geschehen hat, und sowohl die förmliche Ladung des Gegners ersetzen, als auch neben dieser vorkommen kann.

4) ok viliu ver helldr, segia þeir, heimta með oddi ok eggiu, d. h. wörtlich mit Schärfe und Spitze.

5) Sva ma eigi vera, segir Niall, ok hlyðir þat hvergi at hafa eigi lög i landi. En þo hafit þer mikit til yðars mals um þat.

6) Njal kann, wenn er sich zu denen zählt, die berufen sind, die Gesetze zu lenken, d. h. bei der Gesetzgebung thätig zu sein, oder die als Häuptlinge in der lögretta sitzen, nur als ein von einem Goden ernanntes Mitglied der letzteren sprechen, oder allenfalls auch als lögmaðr seiner Gegend; Gode ist er nicht

Häuptlinge darüber, daß es mir scheint, daß unsere Rechtssachen in eine ungeschickte Lage gekommen seien, wenn wir in den Viertelsgerichten Rechtssachen einklagen sollen, und die Sache so verwickelt wird, daß sie weder Schluß noch Fortgang finden kann; es schiene mir räthlicher, daß wir noch ein fünftes Gericht hätten, und dort die Sachen verfolgten, die im Viertelsgerichte nicht zum Schluße gebracht werden können[1]). Wie willst du, sagt Skapti, ein fünftes Gericht ernennen, wenn für die alten Godorde das Viertelsgericht ernannt ist, zu 3 Duzend in jedem Viertel? Ich glaube hiefür einen Ausweg zu sehn, sagt Njal, daß wir nämlich neue Godorde errichten laßen von denen, die in jedem Viertel dazu am Besten passend sind, und daß diejenigen zu ihnen ins Ding treten mögen, die hierüber mit ihnen einig werden. Dieser Ausweg gefällt uns, sagt Skapti; und was für Sachen sollen hieher kommen? Die Sachen sollen hier hereinkommen, sagt Njal, wegen aller Dingstörung[2]), wenn die Leute falsches Zeugniß erbringen, oder falschen Wahrspruch; hier sollen auch hereinkommen alle Gerichtsspaltungssachen, welche sich im Viertelsgerichte ergeben[3]), die soll man ebenfalls in das fünfte Gericht laden; ebenso, wenn Leute Geld anbieten oder annemen um ihrer Unterstützung willen[4]). In diesem Gerichte sollen alle Eide der stärksten Art sein, und jedem Eide sollen 2 Männer folgen, welche das, was Jene beschwören, auf ihr Ehrenwort bekräftigen. So soll auch, wenn der Eine eine formell richtig geführte Sache hat, der Andere aber eine formell unrichtig geführte, so soll zu Gunsten von dem geurtheilt werden, der in seiner Sache richtig verfahren ist. Hier soll man auch seine Sache führen, wie im Viertelsgerichte, mit der Ausname, daß, wenn 4 Duzend ins fünfte Gericht ernannt sind, der Kläger 6 Männer aus dem Gerichte herauslesen soll, und der Beklagte andere 6; wenn dieser aber keine herauslesen will, so soll der Kläger diese heraus-

---

1) Niall mällti: þik qveð ek at þessu, Skapti þoroddsson, ok aðra höfðingia, at mer þikkir sem malum varum se komit i onytt efni, ef ver skulum säkia mal i fiorðungsdomum, ok verði sva vafit, at eigi megi lyktaz ne framganga, þätti mer raðligra, at ver ättim einn fimtardom, ok säktim þau mal þar i, er eigi mega lyktaz i fiorðungsdomi.

2) um alla þings afglöpun.

3) vefangsmal oll þau er menn vefengia i fiorðungsdomi.

4) Einige Hss. setzen bei: „und das Vorenthalten von Unfreien oder Schuldknechten."

lesen wie Jene, und wenn auch der Kläger sie nicht herausliest, so ist die Sache verloren, denn 3 Duzende sollen richten [1]. Wir sollen auch bei der lögretta die Einrichtung haben, daß die allein über Gesetze und Privilegien zu beschließen haben, welche auf der Mittelbank sitzen, und hiezu soll man diejenigen wählen, welche die verständigsten und tüchtigsten sind. Dort soll auch das fünfte Gericht sein. Und wenn die, die in der lögretta sitzen, nicht einig werden, so sollen sie die lögretta räumen [2], und soll Stimmenmehrheit unter ihnen entscheiden; wenn aber Einer draußen ist außerhalb der lögretta, so daß er nicht in diese gelangen kann, oder sich in der Sache unterdrückt glaubt, so soll er Protest einlegen [3] gegen das Verfahren, so daß sie es in der lögretta hören, und damit hat er dann für sie alle Verwilligungen und alles das, was sie wegen rechtlicher Fragen besprochen haben, ungültig gemacht, und den Protest gültig erhoben. Hierauf führte **Skapti þoroddsson** das fünfte Gericht ins Gesetz ein, und Alles was eben aufgezählt wurde. Hierauf giengen die Leute zum lögberg [4], und da errichteten die Leute neue Godorde; im Nordländer Viertel waren diese neue Godorde: das **Melmanna goðorð** im **Miðfjörðr** und das **Laufäsinga goðorð** im **Eyjafjörðr** [5]. Da bat Njal um Stille, und sprach: es ist vielen Männern bekannt, wie es mit meinen

---

1) Man bemerke, wie viel Gewicht auf die Zahl 36 bei der Besetzung der Richterbank gelegt wird!

2) ryðia lögrettu; ein technischer Ausdruck, welcher ein eigenthümliches Verfahren in der lögretta bezeichnet, welches, dem Verfahren bei der Gerichtsspaltung entsprechend, dazu dient, die Meinungsverschiedenheiten bei der Abstimmung theils festzustellen, theils auch wo möglich zu beseitigen; vgl. **Gragas, Lögretto þattr, (I, p. 7 etc.).**

3) **veria lyriti.**

4) Der lögberg ist am alþing, was die þingbrekka am varþing, — ein Hügel an der Dingstätte, von dem aus alle öffentlichen Verkündigungen u. dgl. erfolgten.

5) **Melr** hieß ein Ort im **Miðfjörðr**, dessen Bewohner dann **Melamenn**, die Leute von **Mel**, heißen; **Laufas** ist im **Fnjoskadalr** belegen, und heißen dessen Bewohner **Laufäsingar**. Bezüglich des ersteren Godordes fügen einige Hss. bei: „das errichtete **Oddr Ofeigsson**," und in der That erzählt die **Bandamanna S. p. 2**, wie dieser, in **Melr** wohnhaft, ein neues Godord stiftet: „Eines allein schien zu fehlen, damit seine Lage in jeder Beziehung ansehnlich sei, daß er nämlich ein godordsloser Mann war; damals war es aber sehr üblich, neue Godorde aufzurichten, oder solche zu kaufen, und so that er nun; es fanden sich ihm rasch Dingleute, und Alle waren ihm geneigt."

Söhnen und den Leuten von Griota gegangen ist, da sie den Þrainn Sigfusson erschlugen; wir verglichen aber die Sache, und ich habe mich des Höskuld angenommen [1]), und habe ihm eine Heirath zugebracht, wenn er nur irgend ein Godord erlangt, nun will aber Niemand sein Godord verkaufen; nun will ich euch bitten, daß ihr mir erlaubt, ein neues Godord zu Hvitanes zu Handen des Höskuld zu errichten. Das erlangte er von Allen. Dann errichtete er ein Godord zu Handen des Höskuld, und von da an wurde dieser Höskulldr Hvitanesgoði genannt; hierauf reiten die Leute vom Dinge heim. Njal hielt sich kurze Zeit daheim auf, ehe er mit seinen Söhnen ostwärts nach Svinafell ritt, und die Werbung bei Flosi wieder aufgreift; Flosi aber sprach, er werde alle Punkte ihrer Uebereinkunft erfüllen. Da wurde Hildigunn dem Höskuld verlobt, und die Zeit der Hochzeit festgesetzt, und damit war ihre Sache zu Ende gebracht."

Es läßt sich nun entschieden nicht verkennen, daß diese ganze Erzählung einerseits zwar den Eindruck der größten Wahrhaftigkeit macht, andererseits aber doch etwas zu sehr anekdotenmäßig zugerichtet ist. Von vornherein ist es nicht wohl denkbar, daß so wichtige Aenderungen, wie solche in Njals Vorschlag enthalten sind, aus rein äußerlichen und persönlichen Motiven entsprungen seien, und jedes tieferen und innerlicheren Grundes entbehren; es widerspricht überdieß die Anname, daß Njals Verfahren in dieser Angelegenheit aus rein eigennützigen Rücksichten desselben hervorgegangen sei, allem dem, was uns sonst über dessen ungewöhnliche Rechtschaffenheit berichtet wird. Neben der von dem Sagenschreiber so sehr betonten äußeren Geschichte des Herganges muß demnach eine, weit wichtigere, innere hergegangen sein, und wenn auch Njal aus den Consequenzen der Neuerung persönliche Vortheile für sich oder die Seinigen zu ziehen bestrebt sein mochte, so konnte doch die Rücksicht auf diese weder bei ihm, als er seinen Vorschlag einbrachte, noch vollends bei den übrigen Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung, als und soweit sie denselben annamen, im Wesentlichen die bestimmende gewesen sein. Diese innere Geschichte scheint sich nun aber in der That herstellen zu laßen, und zwar theils aus den Angaben über die Mißstände, welchen Njal durch seinen Vorschlag abhelfen zu wollen erklärte, theils auch aus den Bestimmungen dieses sofort zum Gesetze erhobenen

1) Höskuld war aber ein Sohn jenes Thrain; Njala, c. 59.

Entwurfes selbst. Wir werden aber in der folgenden Betrachtung den auf Herstellung eines fünften Gerichts hinzielenden Theil der Vorschläge Njals von deren übrigem Inhalte trennen, und über jenen zuerst sprechen.

Als die Veranlaßung des Vorschlages wird uns aber, wenn wir von der durchaus unglaubhaften Beschreibung der Art, wie Njal selbst diesen Zustand hervorgerufen oder doch offenbar gemacht haben sollte, absehen, die Thatsache bezeichnet, daß am Allding in mehreren großen Rechtssachen nach einander Klage wie Vertheidigung ohne Erfolg blieb, so daß die Rechtssachen zu gar keiner schließlichen Erledigung kamen, und die Partheien unvertragen nach Hause ritten; in Folge der hiedurch gewonnenen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit des Gerichtswesens sei dann eine so völlige Rathlosigkeit eingetreten, daß die Leute geradezu erklärten, nicht mehr prozessiren, sondern statt dessen mit der Schärfe des Schwerdtes ihr Recht suchen zu wollen. Gerade dieser Rathlosigkeit und solchen Erklärungen tritt nun Njal entgegen, mit der Bemerkung, daß ein solcher gesetzloser Zustand nicht tauge, daß man vielmehr bemüht sein müße, durch Verbeßerung der Gesetzgebung Recht und Frieden im Lande zu sichern; gerade an diese Bemerkung knüpft er, um praktisch auszuführen, was er theoretisch als das Richtige bezeichnet hatte, seinen Vorschlag auf Einsetzung des fünften Gerichtes an. Man sieht, Njals Vorschlag war durch die Erfahrung hervorgerufen, daß gewiße formelle Mängel in der Rechtsverfaßung das materielle Recht schutzlos laßen, ja nicht einmal eine formelle Erledigung jedes Rechtsstreites erlauben, sowie durch die damit zusammenhängende Gefahr, daß das Volk im Bewußtsein dessen durch Gewalt und Kampf sein Recht zu suchen und zu schützen anfangen werde; es kam also darauf an, durch geeignete Verbeßerung des Verfahrens mit Recht der Gefahr entgegenzutreten, daß das Verfahren ohne Recht allzusehr überhandneme. — Diesem Bedürfnisse gegenüber will nun Njal ein neues Gericht am Allding niedergesetzt wißen, und diesem einerseits alle diejenigen Rechtssachen zuweisen, welche an den bereits bestehenden 4 Gerichten des Alldings nicht zu Ende gebracht werden konnten, — andererseits aber demselben eine solche Organisation geben, daß bei ihm nicht wiederum die gleiche Gefahr eintreten könne. Nach der ersteren Seite hin muß demnach die Aufzählung der einzelnen dem fünften Gerichte zuge-

wiesenen Sachen, wie sich solche in der Njala und Graugans ziemlich übereinstimmend findet [1]), zugleich auf die Mißstände einen Schluß erlauben, welche die frühere Rechtsverfaßung bot. Es laßen sich aber diese Sachen etwa unter die folgenden Kategorien bringen: 1) die Gerichtsspaltung (vefang) [2]), wenn sich dieselbe an einem Gerichtshofe des Alldings ergeben hat; 2) die Dingstörung (þingsafglapan), von welcher indeß die Graugans Nichts weiß, übrigens natürlich auch wieder nur wenn am Allding erfolgt; 3) die ebenda erfolgte wißentlich falsche Ablage eines Zeugnisses oder Wahrspruches, wozu die Graugans, offenbar nur vollständiger aufzählend, auch noch die falsche Abgabe des Ehrenwortes rechnet; 4) das Geben und Nemen, oder sich Versprechenlaßen von Gut gegen die Leistung irgend welcher Hülfe vor Gericht, wenn auf das Allding bezüglich; 5) bereits von einigen Hss. der Njala, dann aber auch von der Graugans, wird weiter hieher gerechnet die Vorenthaltung flüchtiger Unfreier oder Schuldknechte, zu welchen dann in der Graugans noch die änlich behandelten herrschaftlichen Kirchenpriester gehören; auch hier aber wird Verkündigung der betreffenden Eigenschaften am Allding vorausgesetzt; 6) endlich, nur der Graugans bekannt, die Unterstützung von Äch-

---

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 25 (I, 72—3): „Diese Sachen sollen in das fünfte Gericht kommen: falscher Wahrspruch, hier am Dinge erbracht, oder falsches Zeugniß, oder wenn Jemand etwas fälschlich bei seinem Ehrenworte versichert, und die Gerichtsspaltungen, die sich hier (d. h. am Allding) ergeben, oder das Anbieten von Gut, wenn es hier erfolgt, oder das Annemen von Gut, wenn es hier erfolgt, oder auch wenn Leute sich hier Gut ausbedingen, und alles falsche Zeugniß, hier am Allding abgelegt, und die Unterstützung von Waldleuten (d. h. Ächtern), deren Friedlosigkeit hier ohne Hinterlist verkündet wurde und über die so verhängt wurde (d. h. ein Verbot der Unterstützung verhängt wurde), und die Vorenthaltung von Schuldknechten und derjenigen Unfreien, deren Schuldknechtschaft hier am Allding verkündet wurde, und ebenso, wenn Jemand solche Leute für sich arbeiten läßt, und das Vorenthalten von Kirchenpriestern oder das Zusammensein mit solchen, sowie sie sich anders verhalten, als in den Gesetzen bestimmt ist.“ Unter diesen Priestern sind eben solche verstanden, die, weil von dem Besitzer einer Kirche auf eigne Kosten zum geistlichen Stande erzogen, oder auch vertragsweise zur Haltung des Gottesdienstes in derselben verpflichtet sind, und auch sonst wohl den Dienstknechten analog behandelt werden.

2) Die Bezeichnung leitet das Glossar zur Graugans, h. v. ganz richtig ab von der untrennbaren Sylbe ve, welche die Verneinung ausdrückt, und dem Worte fang, Erwerb, da hier ein Urtheil nicht erlangt wird.

tern, deren Acht am Allding bekannt gegeben worden war, und dem Inhalte des Urtheils oder Vergleiches nach, auf dem sie beruhte, eben jene Unterstützung untersagte. Hier ist nun sofort aus inneren wie aus äußeren Gründen klar, daß die beiden letzteren Fälle mit der Einführung des fünften Gerichtes nicht das Mindeste zu thun haben, vielmehr erst längere Zeit nach dessen Einrichtung demselben zugewiesen worden sind; auf den Grundgedanken bei Errichtung jenes Gerichtes läßt sich demnach aus ihnen nicht schließen, und sind dieselben wohl nur der politischen Gefährlichkeit wegen dem verstärkte Garantieen für ernstes Einschreiten bietenden fünften Gerichte zugewiesen worden. Wichtig werden uns dagegen nach jener Seite hin die sämmtlichen übrigen 4 Fälle, mit welchen wir zugleich die ursprüngliche Competenz des fünften Gerichtes vollständig erschöpft glauben. Was zunächst die Gerichtsspaltung betrifft, so liegt ihr der Satz des Isländischen Rechts, welcher auch in dem Norwegischen in völlig gleicher Weise wiederkehrt[1]), zu Grunde, daß zu jedem Urtheile Einstimmigkeit aller Richter erfordert werde. Allerdings hielt man an dieser Regel nicht mit der äußersten Consequenz fest, — waren der überwiegenden Mehrheit gegenüber nur einige wenige Stimmen in der Minderheit, so mußten diese ohne Weiters der Mehrheit sich anschließen[2]); waren aber nur auf beiden Seiten

---

1) z. B. **Frostaþingslag**, X, §. 30: „Jede Rechtssache, über welche alle Leute des fylki übereins kommen, läßt keinen Angriff zu gegen den von ihnen gefällten Spruch, falls sie nur über etwas geurtheilt haben, worüber sie zu urtheilen hatten, wenn auch die Verwandten der Streittheile vom Manns- und Weibsstamm und deren nächste Verschwägerte von dem Urtheile abgiengen. Wenn aber mindestens der vierte Theil der rechten Dingleute vom Urtheile abstimmig ist, so soll man den Angriff auf das Urtheil (domrof) wieder zum Ding bringen, und die Sache an das Zweifylkending ziehen. Wenn übrigens die Sache auch nicht an das zweite Ding gebracht werden sollte, so ist dennoch kein Bauer bußfällig, der vom Ding mit Jenem weggieng (d. h. der seine Stimme zu Gunsten der Parthei abgegeben hatte, welche die Sache an das höhere Gericht zu ziehen hätte). Und werden die Leute am Zweifylkending nicht einig, so soll man den Zug ans Vierfylkending nemen. Und werden sie hier nicht einig, so soll man den Zug ans Achtfylkending nemen, und es soll das gelten, worüber sie hier alle einig werden, und was in der lögretta herauskommt, (er allir verđa asattir, oc i lögrettu kemr).“

2) **Gragas þingskapa þ.** c. 22, (I, 69): „Derjenige, der das Urtheil verkündet, soll so sprechen: Ich glaube, daß wir recht urtheilen, wenn wir so urtheilen, und er sage nun wie er urtheilen will, und es ist dieß unser Aller

mindestens je 6 Votanten sich gegenüber, d. h. eine überhaupt zur Fällung eines gültigen Urtheils genügende Anzahl von Richtern [1]), so standen sich eben zwei gleich gültige Urtheile gegenüber, von welchen jedes mit dem andern unverträglich war, und deren keines doch vor dem andern einen Vorzug anzusprechen hatte [2]): es konnte demnach in solchem Falle eine Entscheidung überhaupt nicht erzielt werden,

Urtheil, soll er sagen; sie müßen auch Alle ihre Zustimmung erklären zu dem Urtheile, zu dem sie sich geinigt haben, und antworten, daß dieß ihrer Aller Urtheil sei. Schweigt Einer dazu, und will nicht seine Zustimmung geben zu dem Urtheile, über das sie sich geeinigt haben, so ist dieß Dingstörung, und er schweigt sich in die Verweisung." — Die Stelle wird vollbeweisend im Zusammenhalte mit den nächstanzuführenden c. 23, dann aber auch mit der Vorschrift über die Zeugen, c. 13, p. 43—4: „Sowie sie einig geworden sind, soll Einer das Zeugniß vorsprechen, die Andern aber sollen ihre Zustimmung erklären. Werden sie aber nicht Alle über Eines einig, so sollen die durchdringen, die die Mehreren sind, und Einer aus ihrer Zahl soll das Zeugniß vorsprechen, und Jene, deren Zahl die geringere ist, sollen, weil sie nicht anders können, ihre Zustimmung erklären, dabei sollen sie aber, sowie das Zeugniß erbracht ist, erklären, daß sie ein anderes Zeugniß erbracht haben würden, wenn sie es hätten machen können, und sagen, was für ein Zeugniß sie hätten erbringen wollen, und dann trifft sie der Vorwurf falschen Zeugnißes nicht, wenn auch Jener darum belangt wird, (d. h. der Wortführer der Zeugenmehrheit; die Uebersetzung unserer Ausgabe geht hier falsch). Offenbar stand die Sache bei den Richtern ebenso; die kleinere Minderheit muß sich der Mehrheit fügen, und mag höchstens durch einen Protest Gewißen und Recht wahren.

1) Vor 6 Richtern, die sich bereits eingefunden haben, kann der Kläger seine Genoßen zum Losen über die Reihenfolge der Klagvorträge auffordern, Gragas, þingskapa þ. c. 10, p. 37; — von 6 Richtern kann ein Urtheil gefällt werden, wenn die Uebrigen sich der Urtheilsfällung weigern, ebenda, c. 22, p. 68 und 68—9; — vor 6 Richtern kann in der Sache eines andern verhandelt werden, der wegen Verweigerung des Spruchs belangt ist, ebenda, c. 22, p. 68. Immer gilt mit 6 Richtern die Richterbank als genügend besetzt.

2) Gragas, þingskapa þ. c. 23, p. 69: „Wenn Sachen vorkommen, in denen sie sich nicht über ihr Urtheil einigen können, so sollen sie zur Gerichtsspaltung schreiten (vefengia). Es sollen aber nicht Wenigere als 6 zur Gerichtsspaltung gehn (til vefangs ganga)." Ebenso auch im Gerichte des varþing, c. 38, p. 107; siehe die nächste Note. — Dahlmann, II, p. 217, not. 4, versteht die Stelle falsch; die Negation liegt in dem Worte skolot, indem das angehängt at oder t dem Verbum den negativen Sinn mittheilt: gerade hierauf beruht ja die Zweideutigkeit des oben, p. 157, not. 2, mitgetheilten Eides aus der Vigaglums S. Im Uebrigen ist der Zweifel, wie denn in einem Gerichte von 9 Männern 6 zur Gerichtsspaltung nöthig sein können, dadurch beseitigt, daß oben dargethan wurde, daß in jedem fjorðungsdomr ebenso wie im Gerichte

weder für noch gegen die Klage. Kam nun eine derartige Gerichtsspaltung bei einem Untergerichte vor, so konnte man sich noch damit helfen, daß man die Sache ihren Zug an das Viertelsgericht am Allding nemen ließ 1); ergab sich dagegen in einem solchen der vefang, so blieb ein prozessualischer Ausweg überhaupt nicht mehr offen: das Recht machte in solchem Falle geradezu Bankerott! Aenlich steht es nun auch in dem weiteren Falle, da etwa die Aussage eines Zeugen, der Wahrspruch der Geschworenen, oder auch die Betheuerung auf Ehrenwort als wißentlich falsch abgegeben angefochten werden will; hier ist zwar ein formeller Ausweg durch das Recht selbst keineswegs versperrt, soferne die Verhandlung der Meineidsbeschuldigung dem Gerichte, welches in der Hauptsache zu sprechen gehabt hatte, recht wohl überlaßen bleiben könnte, da aber mit der Untersuchung der zweiten Sache nothwendig auch eine Art Revision der Hauptsache zusammenhängt, die auf Grund der als falsch angefochtenen Aussage war entschieden worden, so mochte es immerhin gefährlich erscheinen, beide Verhandlungen demselben Gerichte zu überlaßen: die Betheiligten selbst mochten, wenigstens unter Umständen, nicht geneigt sein, sich diesem Gerichte zum zweitenmale zu unterwerfen. Kam nun die Sache an einem Untergerichte vor, so mochte man sich damit helfen, daß man die zweite Verhandlung an das Viertelsgericht am Allding wies, wie oben bei der Gerichtsspaltung 2);

---

am varþing volle 36 Richter saßen, demzufolge denn auch hier wie dort zum vefang 6 Stimmen gehören.

1) **Gragas, þingskapa þ.** c. 38, p. 107: „Sie sollen aber urtheilen (am varþing) über die Rechtssachen der Leute, und es ist gut, wenn sie einstimmig sind. Sind sie aber nicht einstimmig, so sollen sie zur Gerichtsspaltung schreiten, aber nicht weniger als 6 zur Gerichtsspaltung gehn, und dabei so verfahren wie im Alldingsgerichte. — — Die Sachen, die am varþing zur Gerichtsspaltung kamen, die soll man in dem Viertelsgerichte zu Ende bringen, wenn es geht, zu dessen Viertel das varþing gehört. Wenn aber da wieder Gerichtsspaltung eintritt, (die Negation ist zu streichen), so soll die Sache im fünften Gerichte zu Ende gebracht werden."

2) Merkwürdig ist dabei übrigens, daß die Graugans wegen falschen Zeugnißes oder Wahrspruches am varþing in der Regel die Klage an demselben Gerichte, nicht am Allding erhoben wißen will; doch scheint dieß eine, vielleicht aus Rücksicht auf die Kosten der Alldingsreise eingeführte Neuerung, daher denn auch bezüglich des Verfahrens in solchem Falle geradezu die Formen der Alldingsgerichte eingehalten werden müßen, an deren Stelle hier das Gericht des Frühlingsdings getreten scheint: **Gragas, þingskapa þ.** c. 38, p. 106.

kam die Sache aber in einem dieser Viertelsgerichte selbst vor, so war natürlich wiederum ein weiterer Ausgang nicht vorhanden. Ganz ebenso steht ferner die Sache auch bezüglich des Falles der Bestechung, wenigstens wenn diese den Richtern selbst und nicht blos einem Fürsprechen des einen oder anderen Streittheils gegenüber geltend gemacht werden will[1]; formell zwar stand Nichts im Wege, die Bestechungssache dem in der Hauptsache competenten Gerichte, mit Perhorrescirung des beschuldigten oder doch betheiligten Richters zu belaßen, materiell aber schien hierin zu wenig Garantie für die Unbefangenheit des Spruches zu liegen[2]. Endlich wenn die Njala noch ganz allgemein alle und jede Dingstörung dem fünften Gerichte überweisen will, während doch von dergleichen die Graugans Nichts weiß, so hat es damit wohl folgende Bewandtniß. Man versteht unter Dingstörung jedes widerrechtliche, sei es nun gewaltsame oder hinterlistige Verfahren, durch welches die gehörige Entscheidung einer am Ding anhängigen Sache verhindert wird; die Njala selbst scheint zur Dingstörung als einzelne Arten derselben bereits die sämmtlichen bisher besprochenen Fälle rechnen zu wollen[3], und demnach nur durch jenen allgemeineren vorangestellten Ausdruck anzudeuten, daß die folgenden Beispiele nicht erschöpfend sein wollen. In der That zeigt die Njala an anderem Orte, daß außer den angeführten, noch ganz andere Fälle als Gerichtsstörung vor das fünfte Gericht kommen sollten. Aus reiner Chicane hatte Flosi, als er wegen eines am alten Njal verübten Mordbrandes vor Gericht stand, um sich in seiner schlechten Sache zu helfen, den Ausweg ergriffen, daß er am Ding selbst heimlich die Führung seines Godordes seinem Bruder übertrug, selbst aber Dingmann eines Nordländischen Goden wurde; damit sollte bezweckt werden, daß die Gegner, welche von diesem Vorfalle Nichts wußten, das Gericht des Ostviertels statt dem des Nordviertels an-

---

1) Ein Beispiel der letzteren Art giebt bereits Njala, c. 145; eines der ersteren, wobei freilich die Klagstellung am fünften Gerichte nicht ausdrücklich vorgehoben wird, Bandamanna S. p. 7.

2) Auffallend ist dabei freilich, daß die Klage gegen einen Richter, der sich des Spruches geweigert hat, allerdings an dasselbe Viertelsgericht soll gebracht werden können, in dem er selbst geseßen war; Gragas, þingskapa þ. c. 22, p. 68.

3) Njala, c. 98: um alla þings afglöpun, ef menn bera ljugvitni u. s. w.

gehend ihre Sache verlieren [1]). In der That wird, nachdem eine Reihe anderer Chicanen von der Klagsparthei glücklich zurückgewiesen war, am Gericht der Beweis des Eintrittes in das fremde Godord geführt, und daraufhin gegen den Spruch des Gerichts Verwahrung eingelegt [2]). Die Kläger, deren bester Jurist eben krank liegt, wißen nicht, wie sie könnten, sofort gehörig entgegenzutreten [3]); jetzt fürchtet der Kranke, daß die Beklagten nicht nur eine Gerichtsspaltung durchsetzen, sondern überdieß noch auf Grund der Angehung eines falschen Gerichtes eine Klage ans fünfte Gericht wegen Dingstörung einreichen würden: er räth, ihnen zuvorzukommen, und selbst eine Klage wegen Dingstörung ans fünfte Gericht zu stellen, weil Jene Zeugen im Gerichte vorgeführt hätten, deren Aussage für die Rechtssache ohne Bedeutung, also chicaneus sei, und so geschieht denn auch [4]). Man sieht das Angehn eines incompetenten Gerichtes, die Vorführung von Zeugen über Irrelevantien, gelten als Dingstörung, natürlich nur, wenn der Verstoß soll aus Chicane hervorgegangen sein, und mag darum das fünfte Gericht angegangen werden. Andererseits aber ist eben so gewiß, daß die Grauganś in einer Reihe von Fällen von Dingstörung spricht, da doch die Klage nur an das Viertelsgericht geht, nicht an das fünfte; so gilt es als Dingstörung, wenn Jemand fremde Beweismittel nur darum bemängelt, damit das Gericht länger nicht zum Urtheil komme, und doch entscheidet über die deßfalls gestellte Klage das Gericht, das in der Hauptsache competent ist [5]); ebendieß gilt, wenn ein einzelner Richter sich weigert bei der Urtheilsfällung mitzuwirken [6]), u. d. m. Eine Ausgleichung dieser scheinbaren Differenz scheint sich aber gewinnen zu laßen, wenn

---

1) Njala, c. 142.

2) ebenda. c. 144.

3) Nämlich mit der Berufung auf den Rechtssatz, daß man zu dem Goden eines fremden Landesviertels nur mit besonderer Bewilligung der lögretta ins Ding treten dürfe; þingskapa þ. c. 60, p. 164—5; — daß von dem Austritte aus dem bisherigen, und dem Eintritte in das neue Godord öffentliche Anzeige gemacht werden müße, ebenda c. 58, p. 158—9, und c. 60, p. 164; — daß endlich der Zeitpunkt der Anhängigmachung der Sache entscheidend sei bezüglich der Competenz des Gerichts, ein späterer Godordwechsel also irrelevant sei; ebenda, c. 3, p. 21.

4) Njala, c. 145.

5) Gragas, þingskapa þ. c. 22, p. 67.

6) Ebenda, p. 68.

wir die Analogie des Verfahrens bei den Frühlingsdingen heranziehn wollen [1]; auch an diesen kann Dingstörung begangen werden, und die Klage geht an das Allding, wenn in Folge der Dingstörung die Rechtssache am varþing nicht konnte zu Ende gebracht werden. Also darauf wäre der Schwerpunkt zu legen, ob die Dingstörung im einzelnen Falle soweit reicht, daß sie die Thätigkeit des betreffenden Viertelsgericht unmöglich oder doch ungültig macht, oder ob diese Thätigkeit dennoch unverfälscht vor sich gehen kann; das fünfte Gericht hätte nur im ersteren Falle thätig zu werden. Gleichgültig wäre dagegen, ob im einzelnen Falle Gewalt [2] oder List die Fällung eines Spruches überhaupt unmöglich macht, oder aber, mit Verletzung wenigstens des materiellen Rechts, einen falschen Spruch hervorruft; ein falscher Spruch liegt aber jederzeit vor, wenn eine Gerichtsspaltung eintritt, weßhalb denn auch die Richter sei es nun der Mehrheit oder der Minderheit in Strafe verfallen [3]. Wo die Grenzen der Competenz des fünften Gerichtes zu setzen waren, dürfte hiernach wohl überhaupt immer von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abgehangen haben.

Als Mittel nun den bisher erörterten Mängeln der Gesetzgebung abzuhelfen, soll ein neues Gericht dienen, welches, weil es als fünftes zu den bereits bestehenden 4 Gerichten des Alldings hinzukam, der Name des fünften Gerichtes (**fimtardomr**) beigelegt wurde; seine Competenz wurde gerade auf die Fälle gestellt, welche bisher bei keinem Gerichte hatten ihre Erledigung genügend finden

1) Ebenda, c. 38, p 105: „Wenn ein varþing so gestört wird, daß in Folge dessen Rechtssachen daselbst nicht können zu Ende gebracht werden, so soll der, der diese Sachen zu führen hat, denen, die an der Dingstörung Schuld sind, die Ladung zustellen, und zwar auf Landesverweisung. Sprechen aber die Geschwornen schuldig, so mögen solche Sachen immerhin am Allding eingeklagt werden, und in dem Viertelsgericht, zu welchem jenes varþing gehört," d. h. die Klage wegen Dingstörung wird sofort gestellt; von ihrem günstigen Ausgange hängt ab, ob auch die Hauptsache ans Allding gehe: jene erstere Klage aber ist immer dem Allding zuzuweisen, setzt aber freilich Nichtbeendigung der Sache wegen Dingstörung voraus.

2) z. B. das so häufige dom upphlaupa, das Gericht auflaufen, d. h. in stürmischen Andrange auseinander sprengen.

3) Die Möglichkeit eines aus Irrthum gefällten, und darum straflosen, falschen Erkenntnisses gilt dem alten Isländischen Rechte, wie wohl überhaupt den älteren Germanischen Rechten, für nicht vorhanden.

können. Dieses neue Gericht sollte aber an Zahl jedem der 4 älteren gleich sein, also 36 Richter enthalten; um demselben aber größere Unpartheilichkeit zu sichern, sollte aber, vielleicht neben dem bei den anderen Gerichten den Streittheilen zustehenden Rechte der Recusation aus bestimmten Gründen, wahrscheinlich aber anstatt desselben, diesen das Recht eingeräumt werden, ohne Angabe und Erweis von Gründen eine bestimmte Anzahl der ernannten Richter zu verwerfen: es mußte demnach, da die Zahl von 36 urtheilenden Richtern bei allen Dinggerichten feststand, eine größere Zahl als diese ernannt, und erst durch die Ausübung jenes Recusationsrechtes auf diese geringere und normale Zahl herabgebracht werden. Da nun aber feststand, daß alle Richterernennung nur von den Goden ausgehen konnte, da ferner, nachdem die 12 Goden Nordislands bei solcher Gelegenheit den 9 jedes andern Viertels völlig gleichstehen sollten, von den sämmtlichen Goden eben nur 36 oder 72 Richter ernannt werden konnten, welche letztere Zahl doch bei der Menge von Dingleuten, deren jeder Gode zur Besetzung der Viertelsgerichte, der lögretta, der Zwölftgeschwornen u. s. w. am Dinge bedurfte, nicht aufgebracht werden konnte, griff man zur Errichtung von neuen Godorden, wie es scheint je dreien in jedem Landesviertel [1]), und ließ von deren Inhabern weitere 12 Personen ernennen, sodann aber aus der Gesammtzahl der 48 Ernannten von beiden Streittheilen je 6 Männer recusiren [2]);

1) Bemerkenswerth ist aber, daß unsere Quelle nicht, wie Dahlmann, II, 222 ohne Weiteres thut, die Errichtung von gerade 12 neuen Godorden nennt; möglicherweise könnte demnach deren Errichtung in unbegrenzter Zahl freigegeben worden sein. und jedesmal der Gesammtheit der neueren Godorde eines Landesviertels die Ernennung von 3 Personen übertragen worden sein, wie viele ihrer auch waren.

2) So nach Gragas, þingskapa þ. c. 24: „Wir sollen ein fünftes Gericht haben, und das heißt das Fünftgericht. In dieses Gericht soll für jedes alte Godord ein Mann ernannt werden, also 9 Männer aus jedem Viertel. Die Goden, die die neuen Godorde haben, sollen ein Duzend in das Gericht ernennen. Da werden der Duzende 4, und sind da 12 Männer aus jedem Viertel unter ihnen.“ Ueber die Recusation von je 6 Richtern Seitens beider Streittheile siehe ebenda, c. 28, p. 78—9. Wenn der Beklagte seine 6 Richter nicht recusiren will, muß dieß an seinerstatt der Kläger thun; unterläßt es auch dieser, so geht seine Sache verloren, da keinenfalls über 36 Männer sprechen dürfen. Bemerkenswerth ist, daß an einem Verstoße gegen diese Vorschrift die Klage wegen des an Njal selbst verübten Mordbrandes im fünften Gerichte verloren gieng; Njala, c. 145.

die neuen Godorde wurden sofort mit Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung errichtet, und deren Inhabern gestattet, aus denen, die sich an sie anschließen wollten, eine Dingmannschaft sich zu bilden: diese Godorde neuerer Stiftung, deren noch später nicht selten Erwähnung geschieht, erhalten nun aber an den Rechten der älteren Godorde in Bezug auf die Besetzung der gesetzgebenden Versammlung und der Viertelsgerichte, dann auch an der Besetzung der Frühlingsgerichte, keinen Antheil, indem hier einmal wohlerworbene Rechte der älteren Godorde anerkannt werden mußten [1]); sie mußten demnach, da die Leitung eines Dinges und Gerichtes zu den wesentlichen Attributen der Würde gehörte, auf eigene Faust sich ein eigenes Ding gründen, und in der That finden wir, daß des Njal Pflegesohn, Höskuld, welcher sofort eines der neuen Godorde erlangt, sich auch seine eigene Dingstätte zu Hvitanes gründet. [2]). — In dem so zusammengesetzten Gerichte sollten aber, um dem materiellen Rechte Chicanen und sonstigen Widerrechtlichkeiten gegenüber die möglichste Garantie zu geben, alle vorkommenden Eide mit ganz besonderer Feierlichkeit abgelegt, und noch obendrein durch je zwei Genoßen des Schwörenden verstärkt werden, welche die Unfalschheit seines Eides auf Ehrenwort oder Eid betheuern [3]); diese Letzteren nemen hiernach

1) Darum legt die Graugans gelegentlich der Besetzung jener Ausschüße darauf Gewicht, daß dieselbe nur von den Inhabern der alten Godorde ausgehn könne, d. h. derer, die zu einer Zeit schon existirten, da noch das Viertel 3 Dingbezirke, der Dingbezirk aber 3 Godorde enthielt.

2) Njala, c. 108: „Valgarðr hinn grai (der Graue) kam diesen Sommer zurück; er war aber noch ein Heide. Er fuhr nach Hof zu seinem Sohne Mörðr, und blieb dort über Winter. Er sprach zum Mörðr: ich bin weit hier in der Gegend herumgeritten, und glaube mir nicht sie erkennen zu können, daß sie dieselbe sei. Ich kam nach Hvitanes, und sah dort viele Budenplätze, und viel umgerißenes Land; ich kam auch ans þingskalaþing, und sah da unsere Buden alle abgebrochen; woher jetzt so Unerhörtes? Mörd antwortet: es sind hier neue Godorde aufgerichtet worden, und ein Gesetz über ein fünftes Gericht, und die Leute sind mir aus dem Ding getreten, und beim Höskuld ins Ding eingetreten.“ — An den Dingstätten sind nämlich regelmäßig Buden aus Erde oder Steinen errichtet, die beim Dingbesuch den Dingleuten zur Wohnung dienen, und auch wohl nur für diese Zeit ihre Bedachung erhalten; sie können wohl als Kennzeichen einer Dingstätte dienen.

3) Jenes nach Njala c. 98; dieses nach Gragas, þingskapa þ. c. 27 und 28, womit aber auch schon Njala, c. 145 stimmt. In der Graugans und der letztgenannten Stelle der Njala sind auch die Formeln für den Haupt- und Nebeneid erhalten.

völlig die Stelle von Eideshelfern ein, und werden in der Grau-gans als sannaþarmenn, in der Njala als saunnunarmenn bezeichnet, wofür indeß andere Hss. ebenfalls jene Benennung geben [1]. Dazu sollte, was freilich die Njala nur undeutlich, um so deutlicher aber die Graugans vorhebt [2], im fünften Gerichte nöthigenfalls durch Stimmenmehrheit entschieden werden, indem man hier das sonst überall aufrecht erhaltene Prinzip der Einstimmigkeit bei der Urtheils-fällung bewußt fallen ließ; sogar für den Fall war durch genaue Bestimmungen gesorgt, da etwa Gleichheit der Stimmen sich ergeben sollte. Wie man durch die Verschärfung der Eide und die Beiziehung von Eidhelfern der Gefahr des Meineids, der Bestechung, dann auch der Chicane Seitens der Streittheile entgegenzuwirken suchte, so hat diese letztere Bestimmung natürlich die Bedeutung, das Vorkommen einer Gerichtsspaltung in diesem obersten Gerichte unmöglich zu machen.

Ehe wir nun aber zu dem übrigen Inhalte der von Njal ge-stellten Anträge übergehn, wird es nothwendig, noch einen Augen-blick in die frühere Zeit zurückzusehen, und die Frage aufzuwerfen, auf welchem Wege sich in allen den oben erörterten Fällen, die eine so sehr fühlbare Lücke im älteren Gerichtswesen zeigen, das Recht vor Njal geholfen habe? Offenbar auf dem einzig möglichen Wege, dem der Gewalt, welchen nur die Rechtssitte zu regeln und minder ver-derblich zu machen suchte, und darum an gewiße Formen und Grenzen

---

1) Das Verbum at sanna heißt, beweisen, als wahr darthun, das Adjectiv sannr, wahr; daher das Substantiv sönnunn, Bewahrheitung, das Particip sannaðr, bewahrheitet: beide Bezeichnungen sind demnach völlig gleichbedeu-tend, und sagen soviel als Bewahrheitungsmänner.

2) þingskapa þ. c. 28, p. 79—80: „Werden sie nicht einig, so soll die Mehrheit der Richter entscheiden; und wenn beiderseits gleich viele Stimmen sind, sollen sie verurtheilen; wenn es sich aber um eine Gerichtsspaltung han-delt, so sollen sie losen. Wenn in allen denen Punkten, über welche die Richter (im Viertelsgerichte) zur Spaltung geschritten waren, beiderseits gleich viele sind, und beide Theile bei der Gerichtsspaltung recht verfahren sind, da soll man das Urtheil derjenigen cassiren, die minder gesetzlich gesprochen haben; wenn aber der eine Theil bei der Spaltung richtig verfahren ist, der andere aber falsch, so soll das Urtheil von denen stehen bleiben, die bei der Spaltung richtig ver-fahren sind, wenn auch der andere Theil von Anfang an die beßere Sache ge-habt haben sollte. Wenn aber keiner von beiden Theilen bei der Gerichtsspal-tung recht verfahren ist, so ist das Urtheil derer zu cassiren, die bei der Spal-tung weiter von der gesetzlichen Vorschrift abgegangen sind, und soll man das Urtheil cassiren, das vom Gesetz weiter abgehend geurtheilt erscheint."

band: es fand in solchen Fällen in Island ebensogut wie nach so vielen anderen Germanischen Rechten der Zweikampf als Rechtsinstitut seine Stelle [1]).

Der Zweikampf also, der freilich auch, und zwar sehr häufig, ohne alle und jede rechtliche Bedeutung vorkommt, nimmt nebenbei seine ganz bestimmt abgegränzte Stelle im Rechtssysteme ein [2]); derselbe wird in dieser seiner Bedeutung einerseits vom Recht durchaus als gesetzlich anerkannt, andererseits aber dennoch dem Verfahren međ lög ganz ebenso entgegengesetzt, wie wir in Deutschland das Verfahren ohne Recht dem Verfahren mit Recht gegenüberstellen [3]). So sehen wir, freilich in Norwegen, nicht in Island, den Isländer Eigill, da ihm durch gewaltsame Unterbrechung der gerichtlichen Verhandlungen Seitens seines Gegners das friedliche Suchen seines Rechtes unmöglich gemacht wird, den Gegner sofort zum Zweikampfe aufrufen [4]); in einem anderen Falle freilich schneidet derselbe Eigill durch eine solche Herausforderung auch die ganz rechtsförmliche Vertheidigung seines Gegners durch den Eidhelferbeweis ab [5]), wobei

1) Die sehr leicht durchzuführende Parallele mit den festländisch deutschen Rechten laßen wir absichtlich bei Seite liegen, um eine um so umbefangenere Einsicht in die Isländischen Zustände zu verstatten. Aus demselben Grunde haben wir auch bereits oben für das vefang lieber den selbstgemachten Ausdruck Gerichtsspaltung gewählt, als die, an sich vollkommen entsprechende, Bezeichnung unseres einheimischen Rechts: Urtheilsscheltung.

2) Die technische Bezeichnung für den Zweikampf ist holmganga, Inselgang, weil man gerne auf kleinen Inseln kämpfte, um ungestörter zu sein.

3) Njala, c. 56: „Ich will dir auch noch etwas Anderes sagen, was ich vorhabe, sagt Gunnarr. Willst du mich zum Zweikampfe fordern, wie es deine Sitte ist, antwortete Geirr, und dem Gesetz ausweichen? (mantu þa skora mer a holm, sem þu ert vanr, segir Geirr, ok þola eigi lög?)."

4) Eigla, c. 57, p. 350—1: „Da fuhr er mit seinen Leuten herzu, wo das Gericht war; sie zerrißen die heiligen Bande (vgl. oben, p. 178, not. 1) und brachen die Stangen zusammen, und sprengten das Gericht. Da gab es großen Tumult am Ding; doch waren die Leute alle unbewaffnet. Da sprach Eigill: Kann Bergönundr jetzt meine Rede hören? Ich höre, sagt Oenundr. Dann will ich dir (sagt nämlich Eigil) den Zweikampf antragen, und zwar so, daß wir uns hier am Dinge schlagen; mag dann der von uns das Gut haben, Land und bewegliche Habe, der den Sieg gewinnt; du aber sei jedes Mannes Feigling (niđingr), wenn du dich nicht getraust."

5) Eigla, c. 68, p. 503—4: „Eigill brachte seine Geldforderung vor, Atli dagegen erbot sich zu gesetzlicher Vertheidigung durch einen Zwölfereid, daß er kein dem Eigil gehöriges Gut zur Verwaltung überkommen habe. Als aber

indeßen immerhin darauf Gewicht zu legen ist, daß dem an sein Geschwornengericht gewöhnten Isländer die Norwegische Beweisführung durch Eidhelfer an sich schon recht wohl als ein chicaneuses Mittel, seiner Klage zu entgehn, erscheinen konnte. So sehen wir ferner in Island selbst den Hrutr einer chicaneusen Klage des rechtskundigen Mördr mit einer Herausforderung zum Zweikampfe entgegentreten, und als sich dieser mit seinen Freunden über die hierauf zu ertheilende Antwort beräth, erhält er nur die Warnung, mit dem streitbaren Gegner den Kampf nicht zu wagen, während die Rechtsförmlichkeit der Herausforderung von Niemanden bezweifelt wird; in der That sieht sich der gesetzverständige Mann, der zum Kämpfen keine Lust hat, troz des daran sich knüpfenden Spottes sofort bewogen, seine Sache aufzugeben [1]). Ebenso fordert später Gunnarr eben diesen Hrutr selbst, nachdem dieser einer seinerseits gestellten Klage mit der Berufung auf einen zwar vorliegenden, aber rein formellen Mangel in der Sachführung entgegengetreten war, um das voraus-

Atli mit seinen Eidhelfern zum Gericht gieng, trat Eigil ihm entgegen, und sagte, daß er nicht seine Eide für sein Geld nemen wolle; ich will dir ein anderes Gesetz bieten, daß wir nämlich gleich hier am Ding zum Zweikampfe gehen und der das Gut haben soll, der den Sieg gewinnt. Das war aber wirklich, wie Eigil sagte, Gesetz und altes Herkommen, daß Jedermann den Andern zum Zweikampfe zu fordern berechtigt war, mochte er nun Beklagter sein oder Kläger."

1) Njala, c. 8: „Und da er dieß gesprochen hatte, antwortete Hrut: du verfolgst diese Sache, die deiner Tochter zusteht, mit mehr Habgier und Gewaltsamkeit, als mit gutem Willen und Bravheit; jezt will aber ich dem Etwas entgegensetzen, denn du hast das Gut noch nicht in Händen, das ich besitze. Ich spreche aber so, daß Alle, die am lögberg sind, hören und Zeugen sein mögen, daß ich dich hiemit zum Zweikampfe fordere; da soll der ganze mundr (d. h. das Gut, welches Hrutr für seine Frau, des Mördr Tochter, bei Eingehung der Ehe hatte zusagen müßen) auf dem Spiele stehn, und ich werde noch ebensoviel Gut entgegenlegen, und es soll der beides Gut haben, der es dem Andern abnimmt; wenn du aber mit mir nicht kämpfen willst, dann sollst du deine ganze Geldforderung verloren haben. Da schwieg Mörd, und berieth sich mit seinen Freunden über den Zweikampf; der Gode Jörundr aber antwortete ihm: du brauchst mit uns über diese Sache nicht Raths zu pflegen, denn du weist wohl, daß du, wenn du mit Hrut kämpfst, Gut und Leben laßen wirst: ihm steht die Sache gut, er ist ein gewaltiger Mann und überaus tapfer. Da erklärte Mörd sofort förmlich, daß er mit Hrut nicht kämpfen wolle. Da gab es ein gewaltiges Geschrei und Unruhe am lögberg, und Mörd trug aus der Sache vielen Hohn davon."

zusehende ungünstige Erkenntniß dadurch abzuschneiden[1]). In einem anderen Falle droht einem gewißen Asgrimr in einer ebenfalls durchaus gerechten Sache ein nachtheiliges Urtheil, weil er durch Berufung von nur 5 Geschworenen in einer Sache, in welcher deren 9 hätten sprechen sollen, sich eines Formfehlers in der Sachführung schuldig gemacht hatte; derselbe Gunnar hilft ihm aus der Noth, indem er dem Gegner mit einer Herausforderung von seiner Seite droht, wenn er durch Berufung auf reine Formalitäten das materielle Recht chicaniren wolle, und auch dießmal muß sich der Geforderte fügen[2]). Endlich berichtet uns noch eine andere Quelle geradezu, daß es in jener Zeit in Island Rechtens gewesen sei, daß derjenige, welcher von seinem Gegner übervortheilt zu sein glaubte, diesen zum

---

1) Njala, c. 24: „Nun führte Gunnarr die Klage durch, bis er den Gegner zur Vertheidigung aufzufordern hatte. Hrutr benannte sich Zeugen, und erklärte die Rechtssache für ungültig, und sagte, es hätten die 3 Zeugnisse gefehlt, die (in Scheidungsprozeßen) im Gericht hätten vorgebracht werden sollen; eines, das benannt worden war vor den Bettpfosten, ein anderes vor der Männerthür, ein drittes am lögberg, (an allen 3 Orten mußte nämlich die Scheidung vor Zeugen verkündigt werden). Da war Njal ins Gericht gekommen, und erklärte, sie würden den Rechtsstreit und ihre Klage noch durchbringen können, wenn sie es versuchen wollten; Gunnar aber antwortete: das will ich nicht; ich will es dem Hrut ebenso machen, wie er es meinem Verwandten Mörd gemacht hat. Seid ihr Brüder, Höskuld und Hrut, so nahe, daß ihr mich hören könnt? Wir können dich hören, sagt Hrut; was willst du? Gunnar sprach: alle Anwesenden mögen hören und Zeugen sein, daß ich dich, Hrut, zum Zweikampfe fordre, und zwar wollen wir heute noch kämpfen, auf der Insel, die hier in der Oexara liegt; willst du aber mit mir nicht kämpfen, dann zahle heute noch alles Geld." Obwohl Hrut Anfangs kämpfen will, bringt es doch Höskuld dahin, daß ruhig gezahlt wird.

2) Njala, c. 60: „Asgrimr Ellidagrimsson hatte am Ding eine Sache einzuklagen gegen Ulfr Uggason; es war eine Erbschaftssache. Da erfuhr Asgrim, was selten bei ihm vorkam, daß nämlich seine Sachführung der Vertheidigung eine Blöße gab; das aber war die Blöße, daß er 5 Nachbarn ernannt hatte, wo er deren 9 hätte ernennen sollen; die Gegner aber machen hiervon sofort bei der Vertheidigung Gebrauch. Da sprach Gunnar: ich werde dich, Ulf Uggason, zum Zweikampfe fordern, wenn die Leute gegen dich mit einer gerechten Sache durchzubringen nicht erlangen sollten; Njal und mein Freund Helgi werden nicht anders erwarten, als daß ich in deiner Sache, Asgrim, einige Vertheidigung aufzubringen wiße, wenn sie selbst nicht anwesend sind. Ich habe diese Sache nicht gegen dich, sagt Ulf. Deßwegen wird es doch gehen, sagt Gunnar. Die Sache endigte damit, daß Ulf das gesammte Gut herausgeben mußte."

Zweikampfe fordern durfte [1]); es ist aber hiemit geradezu ausgesprochen, was in jenen Beispielen stillschweigend vorausgesetzt ist, daß nämlich der Zweikampf ganz allgemein als ein rechtlich verstattetes Mittel gegolten habe, allen und jeden Chicanen des Gegners in den Weg zu treten.

Wenn nun aber in den obigen und änlichen Fällen der Zweikampf als Mittel diente, dem zu begegnen, was das Recht als Dingstörung bezeichnete, so mußte derselbe ganz entschieden in Island ebenso wie bei anderen Germanischen Völkern auch da seine Stelle finden, wo es darauf ankam, einen Zeugen und Geschworenen, oder Richter und Beiständer des Meineides oder der Bestechung zu überführen, — mußte er namentlich auch in dem Falle als ein letztes Mittel eintreten, wo eine Sache wegen mangelnder Einstimmigkeit der Richter irgendwelche Erledigung überhaupt nicht finden konnte: auch in solchem Falle sah und strafte man ja eine Verletzung der Pflichten des Richteramtes, und gewißermaßen einen Bruch des vom Richter geschworenen Eides. Dabei war aber freilich, selbst abgesehen von der Gefahr, welche ein solches Surrogat der richterlichen Entscheidung schon an und für sich mit sich brachte, der schreiendste Misbrauch über die dem Zweikampfe an sich gesteckte Grenze hinaus nicht zu vermeiden, indem der Begriff der gerichtlichen Chicane eben von jedem Betheiligten auch schon auf die bloße formelle Prozeßführung in einer nach seiner Ansicht oder seinem Vorgeben nicht zu vertheidigenden Sache ausgedehnt, und somit gleich von vornherein dem Gegner durch die Herausforderung der ganze Rechtsweg abgeschnitten werden konnte. So erklärt sich denn das Vorkommen des Zweikampfs in einer Reihe von Fällen, in welchen von irgendwelcher Beziehung auf einen bei Gericht anhängigen Rechtsstreit gar keine Rede ist, oder sogar unter Umständen, da demselben überhaupt jeder Charakter eines Mittels zum Rechtsschutze abgesprochen werden muß. Schon die zuletzt angeführte Stelle der Gunnlaugs Ormstungu S. spricht die Zulässigkeit des Zweikampfes in viel weiterem Umfange aus, als in dem eines Schutzmittels gegen gerichtliche Chicanen; dieselbe Sage zeigt uns aber auch einen Fall, da Gunnlaug, freilich außerhalb Islands, einem Andern

---

1) Gunnlaugs Ormstungu S. c. 11, p. 150: „Das war aber Gesetz in jenen Zeiten, den Zweikampf anzutragen, wenn Einer von dem Andern übervortheilt worden zu sein glaubte."

Geld geliehen hatte, und, als dieser, um die Rückzahlung angegangen, solche verweigert, denselben sofort zum Zweikampfe fordert [1], — wie ferner ein anderes Mal, da ihm durch einen glücklichen Nebenbuhler seine Geliebte war abwendig gemacht worden, derselbe Gunnlaug wiederum Jenem mit der Herausforderung entgegentritt [2]; — eine andere Sage berichtet, wie in ganz änlichem Falle Kormakr den Bersi fordert [3], u. dgl. m. In anderen, und zwar nicht blos in erdichteten, sondern auch in völlig geschichtlichen Sagen sehen wir den Zweikampf geradezu angeboten, um über den Besitz einer, sei es nun ledigen oder verheiratheten, Frau zu entscheiden [4]; ebenhieher gehören ferner die bereits bei anderer Gelegenheit angeführten, so sehr häufigen Fälle, da durch Zweikampf einem früheren Einwanderer das von ihm in Besitz genommene Land abgenommen werden will [5], u. dgl. m. In allen diesen und änlichen Fällen liegt nun freilich den zuerst ange-

---

1) Gunnlaugs S. Ormstungu c. 7, p. 88—92: „Eines Morgens früh begegnete Gunnlaug in einer Straße 3 Männern, und der, der unter ihnen voran war, ein großer und gewaltiger, und sehr übermüthig aussehender Mann, nannte sich Thorgrim. Er sprach: Nordmann, sagt er, gieb mir einiges Geld zu leihen. Gunnlaug antwortet: das scheint mir nicht räthlich, einem unbekannten Manne wie du bist, Geld zu geben. Jener erwidert, ich werde es dir am bestimmten Tage heimzahlen. Dann will ich es darauf hin wagen, sagt Gunnlaug. Dann gab er ihm das Geld. — — Und wenig später traf er den Thorgrim, und forderte ihn um sein Geld an; der aber antwortete, er wolle Nichts zahlen. — — Nun will ich dir einen gesetzlichen Vorschlag machen, sagt Gunnlaug, daß du mir nämlich entweder mein Geld zahlst, oder binnen einer Frist von 3 Nächten mit mir zum Zweikampfe schreitest."

2) Gunnlaugs S. Ormstungu, c. 11; siehe unten.

3) Kormaks S. c. 8, p. 74, (edd. Kopenhagen, 1832): „Sie sprechen mit einander, und Kormakr wirft dem Bersi vor, er habe ihn durch das Heimführen der Steingerðr betrogen; wir wollen nun das Weib mit uns nemen, und für solche Unehre Buße haben." c. 9, p. 76: „Da sprach Kormak: ich entbiete dir, Bersi, den Zweikampf binnen einer halbmonatlichen Frist auf dem Leiðholmr in den Miðdällr, da wo es jetzt orrustuholmr (Kampfinsel) heißt; — Bersi entgegnete, daß er kommen werde." — Für die Hergänge beim Zweikampfe selbst ist der weitere Verlauf dieser Sage sehr belehrend.

4) z. B. Landnama, IV, c. 11, p. 208: „Hroarr heirathete die þorunn brun; — — Der Hochländer þorsteinn entführte die þorunn brun, und fuhr mit ihr außer Lands. Hroarr fuhr auch hinaus; da erschlug er den Berserker þröstr im Zweikampfe, weil dieser mit Gewalt die Sigriðr, seine Hausfrau, haben wollte, mit dem þorsteinn aber versöhnte er sich."

5) vgl. oben, p. 52, not. 1.

führten Beispielen gegenüber ein gewaltiger Mißbrauch des Zweikampfes; es scheint indeß dem gegenüber keinerlei Abhülfe gegeben zu haben. Man möchte geradezu die Frage aufwerfen, die sich aber freilich wohl nicht beantworten läßt, ob in jener weiten und durchaus unberechtigten Ausdehnung des Zweikampfes ein bloßes Herübergreifen desselben über die ihm rechtlich gesteckten und nur dem Misbrauche gegenüber nicht gehörig gesicherten Grenzen liege, oder aber ein Ueberrest uranfänglicher Unbeschränktheit, da noch dem Einzelnen geradezu freigestellt war, ob er dem Rechtswege sich unterwerfen, oder aber auf dem, eben nur an die Formen des Zweikampfes gebundenen Wege der gewaltsamen Entscheidung sich zu seinen Ansprüchen verhelfen, sich in seinen Rechten schützen wolle?

Dieß vorausgeschickt, hat es nun weiter keine Schwierigkeit, zu begreifen, was es eigentlich heißen will, wenn das Volk klagt, daß der schlechte Zustand der Rechtspflege zwinge, mit der Schärfe des Schwerdtes das Recht zu suchen, oder wenn Njal antwortet, es tauge nicht, kein Recht im Land zu haben; einzelne, zufällig eben damals sich häufende Beispiele hatten gezeigt, daß die Rechtsverfaßung eine Lücke habe, welche nur durch den damals nicht mehr recht üblichen und der fortgeschrittenen Bildung gegenüber nicht mehr recht entsprechenden Zweikampf ausgefüllt werden könne, und der Vorschlag Njals bezweckt geradezu nichts Anderes, als die anderweitige Ausfüllung dieser Lücke durch die Einführung eines neuen Rechtsmittels, welches an die Stelle des Zweikampfs zu treten bestimmt war. Den Zweikampf also unnöthig zu machen, war der Zweck der Einführung des fünften Gerichtes gewesen, der denn auch durch dasselbe vollkommen erreicht wurde; abgeschafft aber war damit der Holmgang noch nicht, und noch immer mochte auf denselben zurückgehen, wer lieber ohne Recht als mit Recht verfahren wollte. Nur wenige Jahre nach der Einsetzung des fünften Gerichts, etwa um das Jahr 1011, erfolgte nun aber auch die völlige Abschaffung des Zweikampfes, und zwar wird uns deren nächste Veranlaßung folgendermaßen erzählt [1]). **Gunnlaugr Ormstunga** war mit der **Helga**

---

1) **Gunnlaugs Ormstungu S.** c. 11, p. 148—58: „Eines Tags am Ding, da die Leute zahlreich zum lögberg giengen, und nun die gesetzlichen Verrichtungen beendigt waren, da bat Gunnlaug um Stille, und sprach so: ist **Hrafn Oenundarson** hier? Er erklärte da zu sein. Da sprach Gunnlaug:

versprochen gewesen, aber auf Reisen gegangen; da sich seine Rückkunft über die vertragsweise ausbedungene Zeit verzögert hatte, war es dem Hrafn gelungen, ihm die Braut mit Genemigung ihres Vaters zu entziehen, und selbst zu heirathen. Nach der Rückkehr fordert nun Gunnlaug den Hrafn sofort an offenem Allding zum Zweikampfe, weil er ihn durch Wegname der Braut beleidigt habe; der Kampf wird, kaum begonnen und streitigen Erfolgs, von den Anwesenden getrennt, von Gunnlaug aber noch im Weggehn auf eine spätere Erneuerung desselben hingedeutet. Da ergriff die gesetzgebende Versammlung die Gelegenheit, damit der Kampf nicht nochmals erneuert werde, ein Gesetz zu erlaßen, durch welches für alle Zukunft

---

Du weißt, daß du meine Braut geheirathet, und damit mir Feindschaft erwiesen hast; dafür will ich dir jetzt den Zweikampf antragen, hier am Dinge, binnen 3 Nächten, auf der Insel der Oexara. Hrafn antwortet: das ist wohl angetragen, wie es von dir zu erwarten war, und ich bin dazu völlig bereit, sobald du nur willst. Das gefiel den beiderseitigen Verwandten übel; es war aber in jener Zeit Rechtens, daß Jeder, der sich von einem Andern übervortheilt glaubte, diesem den Zweikampf antragen mochte. Und da 3 Nächte um waren, rüsteten sie sich zum Zweikampfe, und Illugi Svarti (der Schwarze) begleitete mit einer großen Schaar seinen Sohn (den Gunnlaug) zum Kampfplatz; den Hrafn aber begleitete der Gesetzsprecher Skapti, und sein eigener Vater, und andere Verwandte. — — Hermundr hielt den Schild seinem Bruder Gunnlaug vor (d. h. secundirte ihm), dem Hrafn aber Svertingr, des Hafrbjörn Sohn; mit drei Mark Silbers sollte sich aber derjenige aus dem Kampfe lösen, der verwundet würde. Hrafn hatte den Vorhieb, weil er der Geforderte war. Er hieb oben herüber auf den Schild Gunnlaugs, und es brach alsbald, weil mit großer Kraft gehauen war, das Schwerdt gleich unter dem Griffe; die Klinge sprang aber am Schilde ab, und traf das Kinn Gunnlaugs, so daß er eher als nicht etwas geritzt wurde. Da liefen die Verwandten derselben und viele andere Leute alsbald in die Mitte. Da sprach Gunnlaug: nun behaupte ich, daß Hrafn besiegt sei, da er waffenlos ist; ich aber behaupte, sagt Hrafn, daß du der Besiegte bist, denn du bist verwundet worden. Da wurde Gunnlaug äußerst zornig und sehr aufgebracht, und entgegnete, sie hätten sich einander noch nicht genug versucht. Sein Vater Illugi sprach, sie sollten für jetzt sich nicht weiter versuchen. Gunnlaug antwortet: das wollte ich wünschen, mein Vater, daß ich und Hrafn einmal zusammenkämen, während du weit genug weg wärest, um uns nicht zu trennen; und damit trennten sie sich für dießmal, und die Leute giengen heim zu ihren Buden. Und den Tag darauf wurde in der lögretta zum Gesetz erhoben, daß aller Zweikampf hier in Island aufhören solle, und das war der Beschluß aller Anwesenden, es waren aber die weisesten Leute im Land alle anwesend. Dieser Zweikampf aber, den Gunnlaug und Hrafn mit einander kämpften, war der letzte, der hier in Island gehalten wurde."

der Zweikampf abgeschafft wurde. Bei dieser Abschaffung hatte es dann auch sein Verbleiben. Allerdings wird noch später hin und wieder, allerdings im Widerspruche mit der Angabe der Gunnlaugs S., der Versuch gemacht, durch Zweikampf einen Rechtsstreit zu beendigen [1]); dieß erscheint aber als eine Auflehnung gegen das Gesetz, die freilich dann und wann vorkommen kann, immer aber als solche bezeichnet wird. So kommt einmal, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß dieß nach der Abschaffung des Zweikampfes geschehen sei, ein solcher vor zwischen dem Goden Ljotr und einem gewißen Hallr; aber nicht nur geht es bei der ganzen Sache ziemlich unregelmäßig zu, sondern es muß auch, als der Letztere im Kampfe fällt, für ihn Wergeld gezahlt werden, und daß nicht noch Schwereres herauskommt, wird nur dem Ansehn und den zahlreichen Anhängern des Ljotr zugeschrieben [2]). Ein andermal droht Hrolfr dem Eyjulfr mit der Herausforderung, wenn ihm dieser für den erschlagenen Bruder nicht büßen oder dem Rechtswege seinen Lauf laßen will: in Anbetracht seiner gerechten Sache findet er sogar Unterstützung, aber doch meint Gellir: „es gefällt mir nicht, wenn die Zweikämpfe wieder aufkommen; es ist dieß eine Sitte der heidnischen Leute [3]).“ — Ziemlich

---

1) Vgl. hierüber die Anmerkung des Finn. Johannäus, Histor. eccles. Island., I, p. 176; und die not. 101 Erichsens zur Gunnl. S. Ormst. Hergestellt ist durch den Letzteren, daß in der That die Abschaffung des Zweikampfes in der obigen Weise nicht zu beanstanden ist; zu weit gegangen ist es aber, wenn auch dargethan werden will, daß später nie mehr ein Zweikampf vorgekommen sei; oder vollends, daß die Abschaffung des Zweikampfes mit der Einführung der Gottesurtheile zusammenhänge, wofür nicht eine Spur von Beweis zu erbringen ist. Ohnehin sind die Gottesurtheile in Island wenig in Gebrauch gekommen, und in der That auch kein Bedürfniß gewesen, soferne hier das ganze Beweissystem auf dem Geschwornenwesen ruht.

2) Valla-Ljots S. c. 5—6; ausdrücklich heißt es: „da waren alle Zweikampfsgesetze und Zweikämpfe abgeschafft.“

3) Ljosvetninga S. c. 30. Zwei andere Beispiele, ebenda c. 11, und c. 16—17, gehören dagegen schon der früheren Zeit an. Der letztere Fall, da es sich um das Anerbieten des Kampfes an offenem Allding handelt, welches von den angesehensten Häuptlingen geradezu gebilligt wird, da überdieß der Geforderte, um dem Kampfe zu entgehn, auf einem Umwege es dahin zu bringen sucht, daß dieser von den am Ding Anwesenden hintertrieben werde, kann in keiner Weise später fallen; wenn Njala c. 120 auf die Schmach angespielt wird, die Guðmundr hinn riki von þorkell Hakr und þorir Helgason erlitten habe, so kann dieß recht wohl auch nach gänzlicher Beilegung dieser Sache

gleichzeitig wurde der Zweikampf übrigens auch in Norwegen abgeschafft, nämlich im Jahre 1012 durch Eirikr Hakonarson; die Veranlaßung zur Abschaffung hatte hier allzu großer mit demselben getriebener Mißbrauch gegeben [1]. Merkwürdig ist aber dabei, daß trotz der Beseitigung des Zweikampfes hier von keiner dem Isländischen fimtardomr ähnlichen Einrichtung die Rede ist, und doch war, wie wir gesehen haben, in Norwegen ebensogut wie in Island Einstimmigkeit der Richter Voraussetzung der Gültigkeit jedes Urtheils! Erst das allgemeine Landrecht des Königs Magnus suchte die im Gerichtswesen gelaßene Lücke auszufüllen, aber freilich im Sinne der späteren Zeit, durch Verweisung auf die Entscheidung des königlichen Beamten, oder auch des Königs selbst und seines Rathes [2].

Wenden wir uns nach dieser Abschweifung neuerdings zu Njals Gesetzgebung zurück. Wir haben diese bisher nur insoweit ins Auge gefaßt, als sie auf die Einsetzung des fünften Gerichtes sich bezog, und selbst in dieser Richtung uns noch weiter beschränkt auf die alleinige Betrachtung der technisch-juristischen Bedeutung der Neuerung; diese aber sollte schon durch die Art, wie für die Besetzung

---

geschehen sein, und mußte daher der von der Ljosv. S. erzählte Vorgang dem von der Njala berichteten keineswegs nachgehn.

1) Gretla, c. 21, p. 97: „Als aber der Jarl Eirikr aus dem Lande gieng, da berief er die Lehnsleute und die mächtigeren Bauern zu sich; sie sprachen da viel mit einander über Landrecht und gesetzgeberische Anordnungen, denn Eirikr war ein weiser Mann, und man vermißte ihn ungern im Lande. Damals geschah es, daß Landfriedensbrecher und Berserker den nächsten Besten unter den mächtigeren und reicheren Bauern forderten, wegen Guts oder Weiber, und dabei sollte Keiner dem Andern bußfällig sein, wenn auch Kränkung oder Lebensverlust Einen traf. Darum schaffte Eirikr alle Zweikämpfe in Norwegen ab, und ließ auch alle Räuber und Berserker aus Norwegen verbannen. Es war aber bei dieser Berathung der Bauer Þorfinnr, denn er war ein weiser Mann, und des Jarls Freund."

2) Magnus Landslag, Þingfara Balkr, §. 4: „Und Alles was im Gesetzbuche nicht ausdrücklich bestimmt ist, darüber soll jedesmal gelten, was der lögmaðr und die Mitglieder der lögretta einstimmig beschließen. Wenn sie sich aber theilen, so gehe der lögmaðr vor mit denen, die seiner Ansicht sind, es sei denn, daß der König mit der verständigsten Männer Rath ein Anderes für dem Rechte gemäßer halten sollte." — Ueber das Schwedische Recht vgl. Nordström, II, p. 632, u. s. w.; über das Dänische Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den Danske Retshistorie, §. 173, dazu Kofod Ancher an verschiedenen Stellen seiner Dansk Lovhistorie. Auch in Schweden und Dänemark findet sich aber Nichts dem Isländischen fünften Gerichte Aenliches.

des fünften Gerichtes gesorgt wird, nicht minder aber auch durch andere, hievon völlig unabhängige Vorschläge Njals, wenigstens nach der Absicht dieses Letzteren, noch nach ganz anderen Seiten hin wesentlich in die bisherige Verfaßung der Insel eingreifen. Aber freilich wird die Erkenntniß dieses übrigen Inhaltes der Vorschläge Njals, dann namentlich auch der Schluß auf die von ihm dabei verfolgten Plane, uns gar sehr erschwert durch die Unbestimmtheit, mit welcher unsere Quelle sich nach dieser Seite hin ausdrückt; man möchte fast vermuthen, daß bestimmtere und deutlichere Angaben geradezu bewußt vermieden, daß von der ganzen Sache lieber nicht viel gesprochen werden wollte.

Schon durch die Errichtung der neuen Godorde wurde in die bisherige Landeseintheilung, die doch erst seit 40 Jahren bestand, sehr wesentlich eingegriffen; wir erhalten durch dieselbe wieder eine Anzahl von Goden, die, wie dieß vor der Einführung der Bezirksverfaßung der Fall gewesen war, unmittelbar unter dem Allding standen, ohne sich irgend welcher weiteren Eintheilung des Landes zu fügen; — wir sehen in denselben überdieß Goden, welche, in ihrer heraðsstjorn allen übrigen völlig gleich, und sogar, weil durch keine samþingisgoðar beschränkt, noch überlegen, an der landsstjorn keinen Antheil nemen, wenn wir nur von der ganz unbedeutenden Betheiligung an der Ernennung des fünften Gerichtes absehen. Es konnte nicht fehlen, daß das einmal gegebene Beispiel selbstständiger Godorde außerhalb der Bezirkseintheilung bald auch einzelne von den Besitzern älterer Godorde, die sich etwa mit ihren Mitgoden nicht recht vertragen konnten, zur Nachamung reizte; in der That sehen wir bereits um das Jahr 1010 den Goden þorsteinn das Rauðmelinga goðorð, das bisher zum þorsnesþing gehört hatte, in Folge eines Streites mit Snorri, dem Goden der Dingstätte, aus dem Dingverbande ziehn, und eine eigene Dingstätte an dem ihm nahe gelegenen Straumsfjörðr begründen, die freilich später wieder eingegangen zu sein scheint [1]), und änliche Fälle dürften auch sonst wohl oft genug vorgekommen sein:

1) Eyrbyggia, S. c. 56: „Diesen Sommer nam þorsteinn aus Hafrsfjarðarey das Rauðmelinga goðorð aus dem þornesþing; denn er glaubte dort durch die Verwandtschaft des Snorri zu sehr unterdrückt worden zu sein; seine Verwandschaft errichtete da ein Ding im Straumsfjörðr, und hielt es dort lange nachher.“ Statt a þorsnesþingi ist übrigens zu lesen: or þorsnesþingi.

die Graugans spricht von der Zeit, da die Dingverbände noch unzerrißen waren, und das Viertel noch 3 Dingbezirke, der Dingbezirk aber noch 3 Godorde enthielt, als von einer längst vergangenen. Es ist nun klar, daß eine solche Durchbrechung der erst 40 Jahre zuvor nicht ohne schwierige Verhandlungen eingeführten Bezirksverfaßung aus einem tieferen Motive hervorgegangen sein mußte, als aus dem blosen Bestreben, für geeignete Besetzung des neuen Gerichtes zu sorgen; für die Einsetzung des fünften Gerichtes, und zwar sogar für dessen Einsetzung mit den gewünschten Zahlverhältnissen, war denn doch die Errichtung von neuen Godorden Nichts weniger als nothwendige Voraussetzung. Man möchte nun allerdings zunächst an den persönlichen Wunsch des Njal denken, seinem Pflegesohne ein Godord zu verschaffen, welcher Wunsch ja nach der Njala zu der ganzen Verfaßungsänderung den Anstoß gegeben haben sollte; immerhin aber will ein solches rein persönliches Motiv die Stellung, oder vollends die Anname eines so weit greifenden Vorschlages nicht genugsam erklären.

Vielleicht lag aber dem ganzen Vorschlage gerade nach dieser Seite hin ein weit tieferer Plan Njals zu Grunde, gerichtet auf allmälige Brechung der übergroßen Gewalt, welche die derzeit regierenden Godenfamilien in ihrer Hand vereinigten[1]). Die ganze Verfaßung Islands, wie sie sich bisher ausgebildet hatte, trug einen wesentlich aristokratischen Charakter; nur die Goden hatten alle Gerichte zu besetzen, nur von ihnen ernannte Männer saßen neben ihnen selbst in der gesetzgebenden Versammlung, und dazu kam dann noch das ungeheuere Gewicht, das ihnen den eigenen Dingleuten gegenüber ihre **heraðsstjorn** verlieh: die Beschränkung dieser Gewalt auf verhältnißmäßig wenige Familien mußte sie für das übrige Volk nur um so drückender machen. Hier nun scheint es, daß Njal durchgreifend ändern wollte. Schon die Vermehrung der Zahl der Godorde mußte nach dieser Seite hin von Wirkung sein, indem sie einerseits die Gewalt jedes einzelnen Goden schmälerte, andererseits aber das Zusammenwirken unter ihrer Gesammtheit erschwerte; — das Herausreißen einzelner Godorde aus den Gerichtsverbänden mußte ferner

1) Dabei ist wohl im Auge zu behalten, daß Njal selbst, obwohl durch seine persönliche Tüchtigkeit und seine ausgezeichnete Rechtskunde einer der angesehensten Männer der Insel, nicht Gode war.

nicht nur ebenfalls den Zusammenhalt unter den Goden lockern, sondern die damit nothwendig verbundene Verkleinerung der Dingbezirke und die Verlegung der Dingstätte mehr in die Nähe der ihr angehörigen Bauern mußte den Dingbesuch erleichtern, und dadurch das immerhin nicht unbedeutende demokratische Element in der Verfaßung stärken; — endlich die Errichtung einer Anzahl von Godorden, mit denen so gut wie gar kein Antheil an der landsstjorn verbunden war, konnte einerseits unter den Goden die Solidarität der Interessen brechen, andererseits aber auch eine spätere Herabdrückung der Befugnisse auch für die noch bevorrechteten Häuser in Aussicht stellen. Allerdings war mit der vorgeschlagenen Maßregel nur ein Anfang gemacht; allein es ließ sich immerhin hoffen, daß der ersten Vermehrung der Godorde seinerzeit eine weitere und ergiebigere folgen werde, — daß die Ausscheidungen aus den Dingverbänden, wie sie gleich nach dem Erlaße des neuen Gesetzes bereits vorkommen, immer häufiger werden würden, — daß endlich die Herabdrückung der Godorde älterer Stiftung zu der den neueren Godorden eingeräumten geringeren Bedeutung durch die Eifersucht der Inhaber dieser letzteren im Bunde mit dem Aufstreben des geringeren Volkes erreicht werden könne. Von welcher Bedeutung aber namentlich die Vervielfältigung und Verkleinerung der Godorde hätte werden können, läßt sich vor Allem schon daraus entnemen, daß der spätere Verfall und der endliche Untergang des Isländischen Freistaates gerade in der Vereinigung zahlreicher Godorde in der Hand einzelner Häuptlinge seine Wurzel fand [1]). — Daß übrigens Njals Vorschlag, obwohl gegen den Bestand der herrschenden Aristokratie gerichtet, dennoch in der von dieser geleiteten gesetzgebenden Versammlung durchgieng, mag seine

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß aus der Steigerung der Macht einzelner Häuptlinge, wie solche gerade in der Vereinigung mehrerer Godorde in einer Hand begründet lag, in Island ganz ebenso, wie früher in Norwegen und allen andern Germanischen Staaten, sich mittelst längerer oder kürzerer Kämpfe der einzelnen Herrscher unter sich eine Alleinherrschaft hätte herausbilden müßen, wenn nicht die Nachbarschaft Norwegens, verbunden mit dem Umstande, daß jeder der ehrgeizigen Häuptlinge mit Hülfe des dortigen Königs sein Ziel zu erreichen hoffte, der Geschichte eine andere Wendung gegeben hätte. Statt eines Königreichs Island bildet darum, aber auch nur darum, die Unterwerfung Islands unter das Königreich Norwegen den Schlußpunkt der Geschichte des Freistaats.

Erklärung darin finden, daß demselben einerseits nicht nur die Interessen des Volks im Ganzen, sondern namentlich auch die besonderen Interessen aller der mächtigeren Häuser zur Seite standen, welche, ohne ein Godord zu besitzen, nach einem solchen strebten, während andererseits die regierenden Goden, denen ja ihre landsstjorn ungeschmälert erhalten bleiben sollte, zu heftigerem Widerstande sich nicht veranlaßt sehen mochten.

Eine entschiedene Bestätigung erhält aber diese unsere Vermuthung über die tiefere Berechnung in den Vorschlägen Njals durch das, was uns die Njala über einen weiteren, gleichzeitig von ihm eingebrachten Vorschlag berichtet; gerade in dieser Beziehung sind aber freilich deren Angaben sehr dürftig, und theilweise sogar ungenau. Wie dem Gerichtswesen, so wandte nämlich Njal auch der Verfaßung der gesetzgebenden Versammlung seine Aufmerksamkeit zu; er beantragte aber nach dieser Seite hin, daß auch hier, wie im fünften Gerichte, die Stimmenmehrheit entscheiden solle; — daß ferner jedem Stimmberechtigten, welchem etwa, damit man die Stimmenmehrheit erlange, der Zutritt zu der Versammlung verwehrt werden wolle, das Recht zustehen solle, von Außen her gegen jede Verhandlung und Beschlußfaßung sein Verbot rechtsgültig einzulegen; — daß endlich, und dieß ist bei Weitem das Wichtigste, nur die auf der mittleren Bank Sitzenden in Zukunft stimmberechtigt sein sollen, diese mittlere Bank aber fortan durch Wahl zu besetzen sei. Die Njala bemerkt nun freilich, daß die sämmtlichen Anträge Njals sofort zum Gesetze erhoben worden seien; die späteren Quellen zeigen indeß, daß dieß wenigstens nach dieser letzteren Seite hin jedenfalls nur sehr theilweise, und nicht eben im Sinne Njals geschehen sein konnte. — Der erste Theil der Vorschläge Njals ist nun begreiflich wesentlich technischer Natur; wie in den Gerichten, so hatte bisher auch in der gesetzgebenden Versammlung das Prinzip gegolten, daß jeder zu Recht beständige Beschluß Einstimmigkeit der Mitglieder voraussetze; dem gegenüber wollte Njal das praktischere Prinzip der Stimmenmehrheit eingeführt wißen. Die Graugans zeigt, daß in der That die Neuerung wenigstens soweit durchdrang, daß bei Beschlüßen, durch welche neues Recht gesetzt, oder das bereits geltende entstandenen Zweifeln gegenüber authentisch interpretirt werden sollte,

die Stimmenmehrheit entscheiden sollte [1]), — daß dagegen bei Ertheilung von Privilegien, worauf Njals Vorschlag ausdrücklich sich mitbezogen hatte [2]), dann, der Regel nach, auch bei der Wahl des Gesetzsprechers [3]), das alte Prinzip der Stimmeneinhelligkeit sich nach wie vor erhielt. Njals weiterer Antrag über das Verfahren in dem Falle, da einem Stimmberechtigten der Zugang zu der Versammlung verwehrt werden wollte, ist rein untergeordneter Natur, und hat sich ohne Zweifel auch noch in der späteren Zeit erhalten, wenn auch die Graugans einer solchen Bestimmung nicht ausdrücklich gedenkt [4]). Der politisch wichtige Inhalt der Vorschläge Njals liegt dagegen ausschließlich in der Beschränkung des Stimmrechtes auf die Mittelbank in der lögretta, und die zugleich beantragte Aenderung in deren Besetzung. Vor Njals Vorschlag hatten, wie wir aus diesem selbst sehen, die Mitglieder aller 3 Bankreihen gleichmäßiges Stimmrecht genoßen, d. h., wenn wir die oben schon mitgetheilten Angaben der Graugans zur Erklärung heranziehn, die Goden nicht nur, sondern auch die von diesen aus ihren Dingleuten ernannten Beisitzer. Nun soll nach Njals Meinung das Stimmrecht auf die Mittelbank beschränkt, diese aber, die bisherige Godenbank, soll durch gewählte Mitglieder besetzt werden. Man sieht, es handelt sich dabei einmal um die Beschränkung der Stimmenzahl, wie solche im Intereße einer beßeren und geordneteren Berathung und Beschlußfaßung lag, sodann aber, und dieß ist das weitaus Wichtigere, um die völlige Entziehung des den Goden bisher zustehenden Stimmrechtes, und um deßen Uebertragung an gewählte Leute, möge nun, worüber uns kein Auf-

1) Gragas, Lögretto þattr, p. 8—10. Der Gesetzsprecher hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; daß aber sogar in solchen Fällen in der lögretta ein dem vefang in den Gerichten änliches Verfahren eingehalten wird, bestätigt, daß ursprünglich auch hier Einstimmigkeit gefordert wurde, und demnach auch ein vefang möglich war, das nur später als eine Formalität noch beibehalten wurde.

2) Ebenda, p. 6.

3) Lögsögumanns þattr, p. 1—2.

4) Lögretto þattr p. 6, dann þingskapa þattr, c. 36, p. 99 darf man nicht hieher beziehen, da die letztere Stelle, gegen Dahlmann, II, p. 190, not. 3, in ihrem letzten Satze darthut, daß hier dem Umstande das Recht eingeräumt werden will, gegen die Ertheilung von Privilegien Protest einzulegen, falls dieß nur in der Form geschah, welche der Ausdruck at verja lyritti bezeichnet.

schluß zu Theil wird, die Wahl dem Volke im Ganzen, oder in älterer Weise den Goden allein zustehen. Man sieht, hier wollte dem Godenthume der empfindlichste Stoß versetzt werden; gerade hier aber hatte Njal nicht nur nicht den gewünschten, sondern geradezu den entgegengesetzten Erfolg. Dürfen wir nämlich die späteren Vorschriften der Graugans, wie dieß sicherlich zuläßig ist, auf diese frühere Zeit zurückbeziehen, so ergiebt sich sofort, daß man zwar die Beschränkung des Stimmrechtes auf die Mittelbank unbedenklich annam, und demnach die auf den beiden äußeren Bänken Sitzenden ohne Weiters zu blosen Rathgebern der Inhaber der Mittelbank machte, — daß man dagegen die Voraussetzung, unter welcher allein Njal jene Aenderung beantragt hatte, fallen ließ, nämlich die Mittelbank nach wie vor den Goden beließ, statt daß sie mit gewählten Leuten wäre besetzt worden. So ist denn durch eine geschickte Wendung der ganze Angriff auf die Stellung der Goden in der gesetzgebenden Versammlung nicht nur abgewehrt, sondern sogar zu einer weit größeren Befestigung ihrer Macht umgewandt worden, indem die gesetzgebende Gewalt, welche die Goden bisher mit der doppelten Zahl der von ihnen ernannten Beisitzer zu theilen hatten, jetzt in ihre alleinige Hand gelegt wird.

Mit diesem, freilich nur halbwegs, und nicht einmal halbwegs geglückten Versuche, die Isländische Verfaßung von Grund aus umzugestalten, mag nun die gegenwärtige Darstellung abbrechen. Wohl wurden bei derselben 2 wichtige Seiten des öffentlichen Lebens der Insel außer Acht gelaßen, die kirchliche, wie sie sich seit der Bekanntschaft der Isländer mit dem Christenthume eingestellt hat, und die gemeindlich-nachbarschaftliche, welche von Alters her eine Reihe von Functionen übernimmt und trägt, wie sie anderwärts dem Staate und seinen Organen zuzufallen pflegen; die Geschichte der Einführung des Christenthums in Island ist indessen, wenn mit der Ausführlichkeit behandelt, welche sie verdient, ein viel zu ausgedehnter und zugleich auch zu eigenthümlicher Stoff, um hier nur nebenbei angeschloßen werden zu können, — die Darstellung der gemeindlichen und nachbarlichen Verhältnisse dagegen entbehrt so sehr der geschichtlichen Quellen, und muß demnach so vorwiegend dogmatisch behandelt werden, daß sie ebenfalls von der Geschichte der staatlichen Zustände Islands nur geschieden werden kann. Beide Gegenstände, dann aber

auch die Schilderung des allmäligen Verfalles und schließlichen Unterganges der Isländischen Selbstherrlichkeit, mögen demnach, sowie auch die dogmatische Ausführung des einen oder anderen sonstigen Stoffes aus der Isländischen Rechtsgeschichte, späteren Arbeiten vorbehalten bleiben.

Anhang.

Ueber die Einwanderung in Island, die Art der Besitzname des Landes, und die ersten von den Einwanderern getroffenen Einrichtungen geben die ersten Kapitel der **Eyrbyggia Saga** den besten Aufschluß[1]; um nun ein Gesammtbild dieser Urzustände zu geben, wie dieß oben bei der nothwendigen Vereinzelung der einzeln zu betrachtenden Fragen nicht möglich war, mag es erlaubt sein, hier deren Schilderung der Schicksale und Thaten einer der wichtigsten Einwandererfamilien, theils in gedrängtem Auszuge, theils aber in wörtlicher Uebersetzung, zu geben.

Als König Harald in Norwegen die Alleinherrschaft aufrichtete, flohen vor dieser seiner Gewaltthat viele mächtige Männer aus dem Lande; Einige ostwärts über das Kjölengebirge, Andere westwärts über die See; viele von diesen hielten sich im Winter auf den Hebriden oder Orkneys auf, machten aber im Sommer Heerfahrten nach Norwegen, und richteten im Reiche König Haralds großen Schaden an. Die Bauern brachten diese Sache vor den König, und baten ihn, vor solchem Unfrieden ihnen Ruhe zu schaffen. Da entschloß sich König Harald, ein Heer westwärts über die See zu schicken, und ernannte den **Ketill flatnefr**, einen mächtigen **hersir** in Norwegen, zum Anführer über dasselbe. Ketil lehnte den Befehl ab, da er aber sah, daß der König auf seinem Willen bestand, fuhr er ab, seine Frau und seine Kinder, soweit diese zu Hause waren, mitnemend. Im Westlande kriegte er nun, und blieb siegreich; bald aber verglich er sich mit den dortigen Häuptlingen, und sandte das ihm anvertraute Heer heim nach Norwegen. Da berichteten die Leute, daß Ketil zwar die Herrschaft über die Hebriden gewonnen, König Haralds Reich aber damit keineswegs ausgebreitet habe; der König aber zog

1) Aus ihr ist größtentheils geschöpft der kürzere Bericht der **Landnama**, II, c. 12.

sofort alle Güter desselben in Norwegen ein[1]). Ein Sohn des Ketil, Björn, war inzwischen in Jämtaland erzogen worden; als sein Pflegevater, der Jarl Kjallakr, gestorben war, gieng er nach Norwegen heim, ergriff dort gewaltsam den Besitz der früher seinem Vater gehörigen Güter, und vertrieb die von König Harald über diese gesetzten Amtleute. Als der König dieß erfährt, beruft er ein Ding der 8 Throndheimischen fylkir, und läßt hier über Björn die Acht verhängen. Er schickt auch sofort seine Diener aus, die Acht zu vollstrecken; Björn aber, rechtzeitig gewarnt, entkommt mit seiner beweglichen Habe und allen den Seinigen[2]) zu Schiff: da er des Wetters wegen die hohe See nicht halten kann, flüchtet er südwärts dem Lande entlang, bis er auf der Insel Mostr bei Südhördaland bei einem gewißen Rolfr Aufname findet.

cap. 3: „Rolfr war ein großer Häuptling, und ein äußerst hochherziger Mann. Er pflegte da auf der Insel eines Tempels des þorr, und war ein großer Freund Thors[3]); darum nannte man ihn þorolfr. Er war ein großer und starker Mann, schön anzusehen, und hatte einen großen Bart; darum nannte man ihn Mostrarskegg (d. h. den Bart von der Insel Mostr). Er war der vornemste Mann auf der Insel. Im Frühjahr schaffte þorolfr dem Björn ein gutes Langschiff, mit tüchtiger Bemannung versehen, und gab ihm seinen Sohn Hallstein zur Begleitung mit; und sie fuhren westwärts über die See, die Verwandten des Björn aufzusuchen. Da aber König Harald erfuhr, daß Thorolf Mostrarskegg den Björn Ketilsson unterstützt habe, den Aechter des Königs, da sandte er Boten zu ihm, und hieß ihn von seinen Landen weichen, und geächtet wegfahren wie sein Freund Björn, es sei denn, daß er den König aufsuche, und die

1) Wesentlich anders erzählt die Geschichte Ketils die Laxdäla S. in ihren ersten Kapiteln; vgl. oben, p. 41, not. 2.

2) með skulldalið sitt.

3) hann varðveitti þar i eyjunni þors hof, ok var mikill vin þors. Der Begriff der Freundschaft findet überhaupt Anwendung auf das Verhältniß zwischen Göttern und Menschen; vgl. z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 4: Hrafnkell elskaði ekki annat goð meir enn Frey, ok hanum gaf hann alla hina beztu gripi sina halfa við sik, d. h. „Hrafnkel liebte keine andere Gottheit mehr als den Freyr, und diesem gab er die Hälfte an allen seinen besten Kleinodien.“ Später heißt es dann p. 5: Hann gaf Frey, vin sinum, þann hest halfan, d. h. „er gab seinem Freunde Freyr auch an diesem Pferde das halbe Recht.“

ganze Sache lediglich in des Königs Gewalt gebe[1]). Das geschah aber um 10 Winter später als Ingolfr Arnarson ausgefahren war, um in Island sich niederzulaßen, und es war diese Fahrt sehr bekannt geworden, weil die Leute, die aus Island her kamen, die Beschaffenheit des Landes dort lobten."

cap. 4: „Thorolf Mostrarskegg richtete ein großes Opfer zu, und schritt zu einer Befragung seines Busenfreundes þorr darüber[2]), ob er sich mit dem Könige vergleichen solle, oder aus dem Lande fahren und so andere Schicksale versuchen; die Befragung aber wies den Thorolf nach Island, und hierauf schaffte er sich ein großes Seeschiff, und richtete dieses zur Fahrt nach Island ein, und nam all seine Baumannsfahrniß und alle die Seinigen mit sich[3]). Viele seiner Freunde rüsteten sich zur Abfahrt mit ihm. Er brach den Tempel ab, und nam das meiste Holz mit, das zu dessen Bau verwandt gewesen war, und ebenso die Erde unter dem Altar, auf welchem Thor geseßen hatte[4]). Dann stach Thorolf in See, und der Wind war ihm günstig, und er fand das Land, und segelte dem Südlande entlang westlich um Reykjanes herum; da fiel der Wind, und sie sahen, daß große Meerbusen in das Land hineinschnitten. Thorolf warf da seine Hochsitzpfeiler über Bord, die in dem Tempel gestanden hatten, und auf deren einem Thor eingeschnitzt war[5]); dazu erklärte er, daß er an der Stelle in Island wohnen wolle, wo Thor dieselben werden ans Ufer kommen laßen[6]). Und sobald diese vom Schiffe entfernt waren, trieb es sie zu dem westlichen Meerbusen, und es schien rascher mit ihnen zu gehn, als man erwartet hatte. Dann sprang eine Seebrise auf; da segelten sie westlich um Snio-fellsnes, und in den Meerbusen hinein; sie sehen diesen unendlich breit, undlang, und auf beiden Seiten mit hohen Gebirgen umgeben. þorolfr gab dem Meerbusen einen Namen, und nannte ihn den Breiðafjörðr (d. h. den breiten Busen); er nam Land ungefähr

1) d. h. die Bestimmung der Strafe förmlich dem König anheim stelle.

2) gekk til frettar við þor astvin sinn.

3) ok hafði með ser skullda lið sitt ok buferli; wenn die Ausgabe skullda lif bietet, ist dieß wohl nur ein Druckfehler.

4) ok sva molldina undan stallanum, þar er þorr hafði asetit.

5) þar var þorr skorinn a annari.

6) Die Landnama fügt bei: „er gelobte dabei, sein ganzes landnam dem þorr zu weihen, und nach ihm zu benennen."

in der Mitte auf der Südseite des Busens, und legte sein Schiff in eine Bucht, welche sie **Hofsvogr** (d. h. Tempelbucht) nannten. Hierauf untersuchten sie das Land[1]), und fanden an der Spitze eines Vorgebirges, welches da nördlich der Bucht lag, daß Thor mit den Säulen ans Land gekommen war; das wurde seitdem **þorsnes** genannt (d. h. Vorgebirge des Thor). Hierauf zog Thorolf mit Feuer über das von ihm in Besitz genommene Land[2]), auswärts von der **Stafa** an, und einwärts bis zu dem Fluße, den er **þorsa** (Fluß des Thor) nannte, und er gab da seinen Schiffsleuten zu wohnen; er errichtete einen großen Hof am **Hofsvogr**, welchen er **Hofstaðir** nannte (d. h. Tempelstatt). Da ließ er einen Tempel errichten, und es war das ein großes Haus, es waren Thüren an den Seitenwänden und zwar näher gegen das eine Ende zu. Dort innen standen die Hochsitzpfeiler, und darin waren Nägel, welche man die göttlichen Nägel nannte[3]). Innerhalb des Hauses war wieder ein anderes Haus, in der Weise, wie nun ein Chor in den Kirchen ist, und es stand da eine Erhöhung und ein Altar mitten auf dem Boden, und darauf lag ein Ring ohne Oeffnung, von 2 Unzen Gewicht[4]), und auf diesen sollte man alle Eide schwören; den Ring sollte der Häuptling an der Hand tragen zu allen Zusammenkünften. Auf dem Altar sollte auch der Blutkeßel (**hleytbolli**) stehen, um darin das Blutstöckchen (**hleytteinn**), als eine Art von Sprengwedel, und damit sollte man aus dem Keßel das Blut aussprengen, das man **hlaut** nannte; das war aber Blut von Thieren, welche getödtet wurden, wenn man den Göttern Opfer brachte. Um den Altar herum aber hatten die Götter ihre Plätze[5]). Zu dem Tempel aber sollten alle Leute Steuer

---

1) **Eptir þat könnuðu þeir landit.**

2) **Eptir þat for þorolfr elldi um landnam sitt.**

3) **regin naglar**; eine Variante fügt bei: „da war eine große Freistätte drinnen."

4) **hringr einn motlaus tvieyringr**; Varianten nennen den Ring einen Silberring, was die **Vigaglums S.** bestätigt, oder gar einen Goldring; sie wollen ihm 20, oder 9 Unzen Gewicht geben.

5) Ueber diese Tempeleinrichtung vgl. neben manchem Andern schon früher Bemerkten, **Landnama, IV, c. 7, p. 199, not. 8**: „Ein Chor oder eine Götterstube war bei jedem Tempel; darin waren die Götter: **þorr** oder **Jupiter** war der oberste und vornemste, dann **Freyr**, der Sohn Odins, der zuerst **Uppsalir** in Schweden aufbrachte; und obwohl es nicht möglich ist festzustellen, wie viele Götter und unter welchem Namen sie hier bei einem jeden Tempel verehrt

zahlen (tolla giallda), und dem Häuptlinge zu aller Fahrt verpflichtet sein, wie jetzt die Dingleute ihren Häuptlingen sind. Der Gode aber sollte auf eigene Kosten den Tempel unterhalten, so daß er nicht verfalle, und darin die Opfergastmäler halten. Thorolf nannte das Land þorsnes zwischen dem Vigrafjörðr und Hofsvogr; auf diesem Vorgebirge ist ein Berg, diesem Berge wandte Thorolf so große Verehrung zu, daß Niemand ihn ungewaschen ansehn durfte, und Nichts auf dem Berge getödtet werden durfte, weder Mensch noch Vieh, es sei denn, daß es von selbst zu Grunde gehe. Diesen Berg nannte er Helgafell (Heiligenberg), und hatte den Glauben, daß er bei seinem Tode in denselben fahren werde, und alle seine Verwandten auf dem Vorgebirge, auf welchem Thor ans Land gekommen war [1]). Auf

---

wurden, so sind doch in der alten Eidesformel diese 3 genannt: Freyr, Njörðr und Ass, worunter wir den Oðinn verstanden glauben, weil er der oberste der aus Asien gekommenen Häuptlinge hier in den Nordlanden war; Aesar oder Aesir aber hießen Mehrere. Diese Götter standen auf einem Gestelle oder einer hohen Bank, vorn vor ihr stand aber ein Altar von großer Kunstfertigkeit, und oben mit Eisen getäfelt: darauf sollte das Feuer brennen, das nie erlöschen durfte, und das sie das geweihte Feuer nannten. Auf diesem Altar sollte auch ein großer kupferner Keßel stehen, in diesen sollte man alles Blut laßen von den geweihten Thieren, oder den zum Opfertode verurtheilten Menschen; den nannten sie blutbolli (Blutkeßel), das Blut aber sollte man über Menschen und Thiere spritzen." — Vgl. auch Heimskringla, Hakonar S. hins goða c. 16: „Das war alte Sitte, daß, wenn ein Opfer sein sollte, alle Bauern dahin kommen sollten, wo der Tempel war, und alle die Bedürfnisse mitbringen, die sie während der Dauer des Opfergastmales nöthig hätten. Bei diesem Gastmale sollten alle Leute ihr Bier haben; da wurde auch allerlei Vieh geschlachtet, und ebenso Pferde, und alles Blut, welches daher kam, nannte man hlaut, und hlautbollar das, worin dieses Blut stand, und hlautteinar, die waren gemacht wie die Sprengwedel; mit ihnen sollte man alle Altäre besprengen, und die Wände des Tempels nach innen und außen, und ebenso Blut über die Leute spritzen; das Fleisch aber sollte man sieden, den Leuten zum Schmauße. Mitten auf dem Boden sollten im Tempel Feuer sein, und darüber die Keßel hängen; über das Feuer sollte man die Vollbecher bringen. Und der, der das Gastmal gab, und der vornemste war, der sollte den Vollbecher weihen und alle Opferspeise," u. s. w. Vgl. oben p. 116, not. 2.

1) Vgl. Eyrbyggia S. c. 11: „Es geschah eines Abends, daß ein Schafhirt des þorsteinn nördlich am Helgafell seinem Vieh nachgieng; da sah er, wie nordwärts der Berg sich aufschloß, er sah in dem Berg drinnen große Feuer, und hörte da großes Getöse und Trinkhörnerschall, und da er horchte, ob er nicht einige Worte vernemen könne, hörte er, daß da þorsteinn þorskabitr mit seinen Begleitern begrüßt, und ihm zugesprochen werde, sich in den Hochsitz

der äußersten Spitze des Vorgebirges ließ er alle Gerichte halten, und setzte da ein häraðsþing ein[1]); da war auch eine so heilige Stätte, daß er in keiner Weise die Fläche wollte verunreinigen laßen, weder mit feindlichem Blute, noch auch so, daß Jemand dort seine Nothdurft verrichte[2]); man hatte hiefür eine eigene kleine Insel, welche Dritsker genannt wurde (Kothinsel). Thorolf wurde ein sehr mächtiger Mann auf seinem Hofe, und hatte zahlreiche Leute um sich; denn es war leicht Speise aufzubringen aus den Inseln und sonstigen Erträgnissen des Meeres."

In den folgenden Kapiteln wird nun zunächst von einer Reihe anderer Einwanderer erzählt, die in der nächsten Umgebung Thorolfs sich niederlaßen; unter Andern wird aber auch jener Björn Ketilsson jetzt Thorolfs nächster Nachbar. Einen Sohn, Steinn, weiht þorolfr seinem alten Freunde þorr, und jener wird darum fortan þorsteinn genannt[3]); die Weihe bedeutet aber wohl nicht mehr als eine förmliche Bestimmung zum Godenamte[4]). Als Thorolf stirbt, beerbt ihn eben dieser Sohn; er aber wird bald wegen seines Gerichtes in heftige Streitigkeiten verwickelt mit der Nachkommenschaft jenes Björn, welche den Stammnamen der Kjalleklingar führt. Durch Zahl ihrer Verwandten vor allen andern Geschlechtern ausgezeichnet, mögen die Kjalleklinge nicht länger dem Hause Thorolfs sein höheres Ansehn zugestehn; sie laßen dem þorsteinn förmlich sagen, daß sie nicht länger sich den Stolz und Uebermuth würden gefallen laßen, der in dem

---

seinem Vater gegenüber zu setzen;" in der That war um dieselbe Zeit Thorstein, unseres Thorolfs Sohn, mit allen seinen Genoßen ertrunken. — Landnama, II, c. 16, p. 86—7: „Sie pflegte zu Krossholar (Kreuzhügel) zu beten, und ließ dort Kreuze aufrichten, denn sie war getauft und fest im Glauben; für diese Hügel hatte seitdem ihre Verwandtschaft große Verehrung: ein Opferaltar wurde dort aufgerichtet, als die Opfer wieder zunamen, und sie glaubten, daß sie in die Hügel verstürben. Auch wurde þorðr Gellir, wie in seiner Sage erzählt wird, ehe er in seine Würde eintrat, einmal dort hineingeführt."

1) a tanganum nessins let hann hafa doma alla, ok setti þar heraðsþing; nach der Landnama geschah dieß með raði allra sveitarmanna.

2) Bemerkenswerth ist hiefür der Ausdruck alfreki, Verscheuchung der Alpe; siehe oben p. 156, not. 1.

3) Eyrbyggia S. c. 7: „Diesen Knaben gab Thorolf dem Thor, seinem Freunde, und nannte ihn þorsteinn."

4) Eyrbyggia S. c. 11: „Diesen Knaben gab þorsteinn dem þorr, und sagte, er solle Tempelgode werden, und nannte ihn þorgrimr."

Ansprüche auf die größere Heiligkeit des eigenen Landes gegenüber allen andern Ländern liege: sie würden in Zukunft auf der Dingstätte selbst ihre Nothdurft verrichten, und nicht mehr länger deßhalb auf jene Insel wandern. Thorsteinn bietet seine Dingleute auf, zum Schutze der von seinem Vater derselben verliehenen Heiligkeit. Es kommt zum erbitterten Kampfe, so daß die ganze Dingstätte blutig wird; Nachbarn trennen endlich die Kämpfenden, durch die Drohung, sich dem Theile anschließen zu wollen, der sich bereit erkläre vom Kampfe abzustehn[1]). Da indeß fortwährend neue Angriffe in Aussicht stehen, wenden sich Befreundete an den mächtigsten Häuptling der Nachbarschaft, den **þorðr Gellir**, der den Kjalleklingen verwandt, und dem **þorsteinn** nahe verschwägert war, und darum am Geeignetsten schien als Vermittler zu dienen. In der That bringt dieser zunächst einen Waffenstillstand zu Stand, und endlich compromittiren beide Theile auf seinen Schiedsspruch. Freilich wurde dieser sehr schwierig, weil die Thorsnesinger darauf bestanden, daß die Gegner in Zukunft die Dingstätte nicht zu verunreinigen sich verpflichten sollten, und alle aus deren Mitte Gefallenen als unheilig, d. h. bußlos, erschlagen behandelt wißen wollten, weil sie durch die Verletzung des heiligen Dingfriedens ihren Frieden verwirkt hätten, während die Kjalleklinge umgekehrt behaupteten, ihre Gegner seien bußlos erschlagen, weil sie dadurch, daß sie den Kampf begonnen hätten, den Frieden gebrochen hätten; dennoch versprach **þorðr** den Schiedsspruch, damit nicht der Unfrieden länger währe[2]). „**þorðr** begann seinen Schiedsspruch damit, daß er erklärte, jeder Theil solle mit dem Loos zufrieden sein, das ihn getroffen habe, und sagte, daß kein Todtschlag oder sonstiger Schaden, der zu Thorsnes geschehen sei, mit Buße solle vergolten werden; die Dingstätte aber erklärte er durch das feindlich vergoßene Blut, das sie benetzt habe, entweiht, und es sei jetzt dieses Land nicht mehr heiliger als jedes andere: die Schuld hieran aber, erklärte er, treffe die, die zuerst mit den Verletzungen begonnen hätten, denn das allein, erklärte er, sei der Friedensbruch; er sagte auch, daß dort fortan kein Ding mehr gehalten werden solle. Damit sie aber wohl versöhnt, und von jetzt an Freunde würden, sprach er aus, daß **þorgrimr Kjallaksson** in Zu-

1) cap. 9.

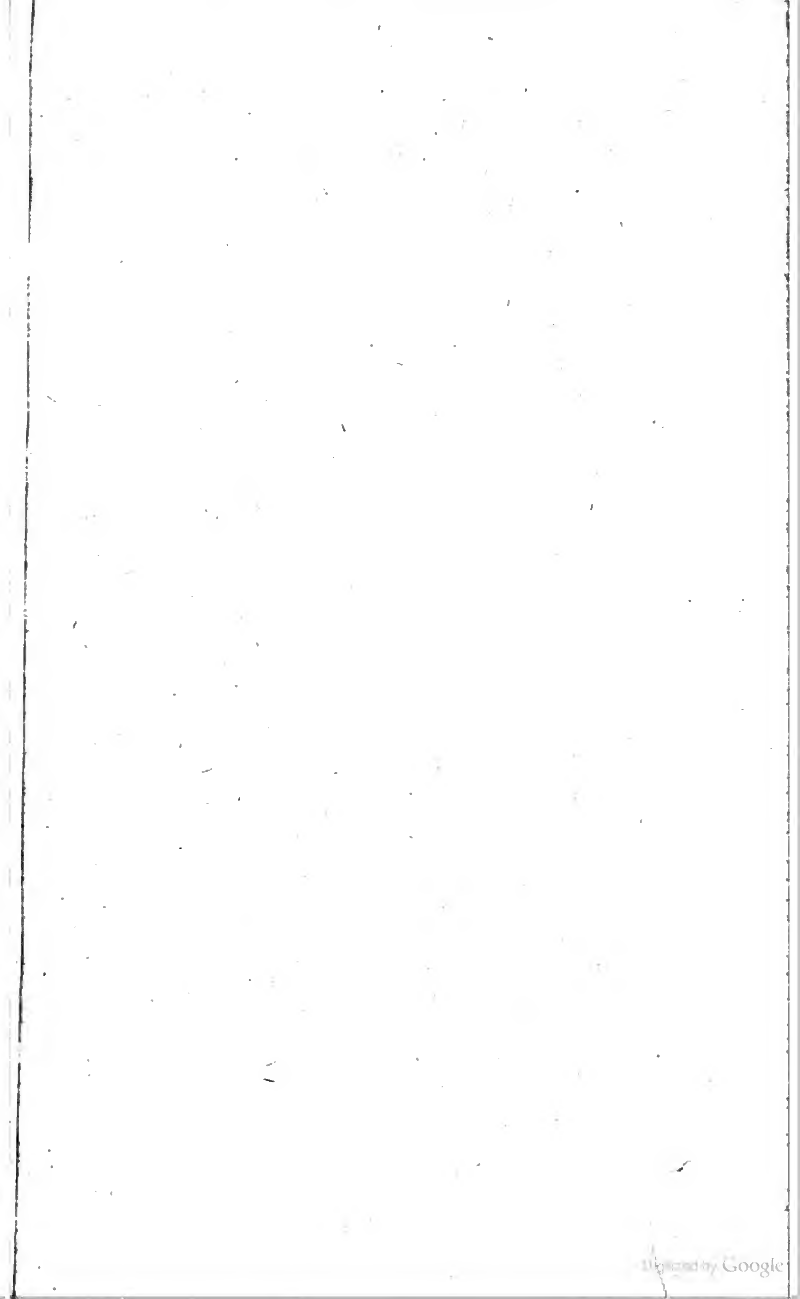
2) Dieß und das Folgende aus cap. 10.

kunft den Tempel zur Hälfte erhalten, dagegen den halben Tempelzoll nemen, und die Dingleute zur Hälfte haben solle[1]); er solle auch den Þorsteinn fortan in allen Rechtssachen unterstützen, und ihm Hülfe leisten zur Aufrechthaltung jeder Heiligkeit, die er dem Ding da wo es zunächst werde eingesetzt werden, beilegen wolle. Dazu verheirathete Thord dem Thorgrim Kjallaksson die Þorbilldr, eine seiner Verwandten, die Tochter des Þorkell Meinakr, seines Nachbarn, und von da an hieß Jener Þorgrimr goði. Das Ding aber verlegten sie jetzt weiter zurück auf dem Vorgebirge, und es wurde fortan da gehalten, wo Þorðr Gellir das Viertelsding eingerichtet hatte; da ließ er nämlich das Viertelsding der Vestfirðingar halten, und dieses sollten die Leute von allen westlichen Meerbusen her besuchen. Man sieht dort noch den Gerichtsring, in dem die Leute zum Opfertode verurtheilt wurden. In dem Ring steht auch der Thorsstein, an welchem die Leute gebrochen wurden, die man zum Opfern verwendete[2]); und man sieht noch an dem Steine Blutspuren. An diesem Ding war die Stätte mit äußerster Heiligkeit begabt, aber doch war den Leuten nicht verboten, dort ihre Nothdurft zu verrichten."

---

1) Þa gerði hann, at Þorgrimr Kjallaksson skylldi hallda upp hofinu at helmingi, ok hafa halfann hoftoll, ok sva Þingmenn at helmingi.

2) Þar ser enn domring Þann, er menn voru dämder i til blots. I Þeim ring stendr Þorsteinn, er Þeir menn voru brotner um, er til blota voru hafðer. Wahrscheinlich wurde dem Opfer an dem Steine der Rücken zerschmettert.







Druck von Hartmann in Augsburg.